

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2024

Einzelplan 08

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung**

Vorwort zum Einzelplan 08

A. Gliederung

Der Einzelplan 08 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	8
0802	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft	24
0803	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr	48
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)*	62
0813	Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)*	70
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	85
0820	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)	103
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	122
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	126
0841	Wohnungsbauprogramme	136
0842	Städtebauförderung und Stadterneuerung	144
0891	Fachaufgaben der ÄrL	156

Rücklage für Epl. 08: keine

* Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftspläne

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5080	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“	159
5081	Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich	165
5082	Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen	185
5083	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Digitale Dividende II	201
5084	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	206
5086	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFRE	220
5087	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ESF	242
5088	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EntflechtG	258
5089	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – RegG	266

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt
keine
2. Sondervermögen
keine

C. Hochbaumaßnahmen

Die Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MW sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Wegen der Verschiedenartigkeit der Förderschwerpunkte wird hinsichtlich der politisch bedeutsamen Vorhaben grundsätzlich auf die Erläuterungen in den jeweiligen Kapiteln verwiesen.

Als besonders bedeutsam einzuschätzen ist die Gründung einer Landeswohnungsgesellschaft. Die Einzelheiten sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0841 Titelgruppe 62 dargestellt.

Als weiterer Schwerpunkt wird das Thema Mobilität in diversen Schritten weiter vorangetrieben, verankert und verstetigt, z. B. mit der Gegenfinanzierung des Deutschlandtickets für Niedersachsen in Kapitel 0803 Titelgruppe 66, mit der Verstetigung der Mittel für Elektromobilität in Kapitel 0802 Titelgruppe 64 oder mit der Aufstockung der Ausgaben für die Sanierung der Landesstraßen und der Stärkung der NLStBV um zusätzliche Stellen (Kapitel 0820), die unter anderem im Bereich der Digitalisierung, dem digitalen Verkehrsmanagement, für das Fernmeldewesen und das autonome Fahren (Level 4) eingesetzt werden sollen.

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0	1	2	3	Gesamtein- nahmen	4	5
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln	Verwaltungs-einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf-nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio-nen, besondere Finanzierungseinnahmen		Personal-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga-ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0801	Ministerium für Wirtschaft, Ver-kehr, Bauen und Digitalisierung	—	1.237	393	—	1.630	32.504	7.628
0802	Allgemeine Bewilligungen im Be-reich Wirtschaft	—	1.120	25.000	31.706	57.826	—	2.150
0803	Allgemeine Bewilligungen im Be-reich Verkehr	—	846	125	—	971	—	125
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbe-trieb)	—	—	—	—	—	—	—
0813	Materialprüfanstalten (Landesbe-trieb)	—	—	—	—	—	—	—
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	—	2.905	1.034	824	4.763	22.416	8.223
0820	Nds. Landesbehörde für Straßen-bau und Verkehr (budgetiert)	—	7.602	54.029	—	61.631	158.717	97.210
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	—	—	—	2.045	2.045	7	60
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	262.815	—	262.816	—	244
0841	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	176.702	176.702	—	—
0842	Städtebauförderung und Stadter-neuerung	—	50	—	69.330	69.380	—	19
0891	Fachaufgaben der ÄrL	—	—	—	—	—	1.003	—
	Summe 2024	—	13.761	343.396	280.607	637.764	214.647	115.659
	Summe 2023	—	13.231	638.827	252.302	904.360	213.505	108.665
	2024 mehr(+)/weniger(-)	—	+530	-295.431	+28.305	-266.596	+1.142	+6.994

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 08

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.102	—	5	-8.538	32.701	-31.071	-31.464	+393	3.047
20.742	—	177.492	—	200.384	-142.558	-208.450	+65.892	88.300
151.553	—	96.080	—	247.758	-246.787	-270.977	+24.190	38.000
100	—	—	—	100	-100	-100	—	—
165	—	370	—	535	-535	-165	-370	—
3.101	—	4.207	520	38.467	-33.704	-28.701	-5.003	3.653
5.198	103.046	74.322	6.705	445.198	-383.567	-362.256	-21.311	46.500
12.884	—	37.700	—	50.651	-48.606	-50.860	+2.254	—
527.024	—	—	—	527.268	-264.452	-274.859	+10.407	42
3.000	—	313.562	—	316.562	-139.860	-62.658	-77.202	321.361
—	—	130.720	—	130.739	-61.359	-62.319	+960	125.244
—	—	—	—	1.003	-1.003	-996	-7	—
724.869	103.046	834.458	-1.313	1.991.366	-1.353.602	-1.353.805	+203	626.147
1.228.161	80.362	627.414	58	2.258.165	—			590.464
-503.292	+22.684	+207.044	-1.371	-266.799				+35.683

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S.2 LHO ist die "Allgemeine Erläuterung zum Kapitel" verbindlich. E I N N A H M E N					
111 01-3	011	Gebühren, sonstige Entgelte		276	276	—	198
111 12-9	751	Luftsicherheitsgebühren		590	590	—	120
111 13-7	011	Gebühren und Auslagen für Prüfungen der Vergabekammer		160	160	—	242
111 14-5	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	—	82
111 45-5	011	Prüfungsgebühren Vgl. K-Vermerk zu 427 41.		40	40	—	37
111 46-3	742	Prüfungsgebühren für die Eisenbahnbetriebsleiterprüfung Vgl. K-Vermerk zu 631 11.		—	—	—	2
112 01-0	011	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		10	10	—	21
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	0
119 02-2	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		2	2	—	—
119 03-0	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		10	10	—	164
119 04-9	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	97
119 30-8	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 01-8	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
132 01-0	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	1	-1	—
235 01-4	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
261 10-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten für die Versicherungsaufsicht		93	93	—	106
281 17-2	681	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		300	298	+2	299
282 11-0	011	Sonstige Zuschüsse Dritter für Gutachten und dergleichen im Verkehrsbereich Vgl. K-Vermerk zu 537 11.		—	—	—	75
		A U S G A B E N					
412 04-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs.7 Nds. PersVG	—	1	1	—	—
421 01-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	209	208	+1	221

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 01

511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 527 01, 527 02, 538 10, 541 11, 546 01, 546 02, 546 03 und 547 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu 111 01

Einnahmen aufgrund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 12

Aufgrund der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 944) wird derzeit von den in Braunschweig abfliegenden kontrollierten Passagieren eine Gebühr von 10,00 EUR pro Person erhoben.

Zu 111 13

Vgl. Erläuterungen zu 547 11.

Zu 111 45

Voraussichtlich aufkommende Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Bewerbern um die Anerkennung als amtl. anerkannte Sachverständige und amtl. anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. 1. 2011 – BGBl. I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 46

Auslagen für die Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV).

Vgl. Erläuterungen zu 631 11.

Zu 119 03

	Abführungen aufgrund des § 5 Abs. 3 des	7 Tsd. EUR
1.	Ministergesetzes i.d.F. vom 3.4.1979 (Nds. GVBl. S. 105) und der jeweils geltenden Änderungen	
2.	Ablieferungen aufgrund des § 9 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6.4.2009 (Nds. GVBl. S. 140)	3 Tsd. EUR
	Zusammen	10 Tsd. EUR

Zu 261 10

Voraussichtlich aufkommende Erstattungen für die Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Nieders. Versicherungsaufsichtsgesetzes i. V. m. den Rahmengrundsätzen des MF für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht.

Zu 281 17

Veranschlagt sind die Pauschalen, die die Landesbetriebe für die Zahlung der Beihilfeausgaben an den Landeshaushalt zu erstatten haben.

Die Erstattungen der Landesbetriebe verteilen sich wie folgt:

Kap.	Landesbetrieb	In 1000 EUR
		2024
08 11	Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)	178
08 13	Materialprüfanstalt Hannover (MPA H)	44
08 13	Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	78
	Summe:	300

Zu 412 04

Die/Der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält nach § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 150 EUR (RdErl. d. MF vom 6.4.2016 – Nds. MBl. S. 508).

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0801 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
421 02-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	108	—	+108	—
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19, 428 01, 428 03, 0891-422 01, 0891-422 19 und 0891-428 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	29.098	28.809	+289	17.536
422 04-3	011	Anwärterbezüge <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 428 04.</i>	—	338	288	+50	—
422 17-5	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	14
422 19-1	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 01-0	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	18	18	—	2
427 02-9	011	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 31-2	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	6	6	—	3
427 39-8	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
427 41-0	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte zur Prüfung außerhalb der Verwaltung stehender Personen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 75 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 45.</i>	—	30	30	—	28
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	7.164
428 03-3	011	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
428 04-1	011	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 422 04.</i>	—	104	104	—	76
428 06-8	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 17-3	011	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
441 01-3	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.455	2.353	+102	2.254
441 05-6	011	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	16	25	-9	13
443 01-6	841	Fürsorgeleistungen	—	37	47	-10	36
443 02-4	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd.Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.4.2016 (Nds. MBl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 427 41

Veranschlagt sind die Vergütungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Kraftfahrersachverständigenengesetz. Die Prüfer erhalten 75 v. H. der bei 111 45 aufkommenden Gebühren.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die erforderlichen Mittel für vier Ausbildungsverhältnisse und ein Volontariat.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0801 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
453 01-1	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	—
511 01-1	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	747	691	+56	292
514 01-0	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	30	15	+15	32
517 01-0	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	320	320	—	326
518 01-6	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	789	630	+159	680
518 02-4	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	75	46	+29	68
519 01-2	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	8	8	—	5
525 01-2	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *** <i>Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	148	148	—	99
525 10-1	011	Strategische Planung und Steuerung / Europapolitische Koordinierung	—	30	30	—	0
525 11-0	011	Personalentwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	—	85	85	—	66
526 01-9	011	Ausgaben für Sachverständige	—	64	100	–36	21
526 02-7	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	40	40	—	2
527 01-5	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	127
527 02-3	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	23	23	—	11
529 10-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	0
531 10-1	011	Öffentlichkeitsarbeit <i>Übertragbar.</i> *** <i>Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	89	89	—	26
537 11-8	011	Dienstleistungen Dritter für Maßnahmen im Verkehrsbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	400 —	658	383	+275	125
538 10-6	011	Dienstleistungen Dritter	—	25	25	—	18
541 11-5	011	Ausgaben für Veranstaltungen und derglei- chen *** <i>Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	40 40	142	75	+67	65
546 01-0	011	Sonstige Ausgaben	—	36	36	—	—
546 02-8	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	5
546 03-6	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	1
546 04-4	011	Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	109

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Die VE, kassenwirksam ab 2013 mit 376.000 EUR jährlich, wurde in 2012 mit 5.640.000 EUR überplanmäßig bewilligt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	376	—	—	376
2025	376	—	—	376
2026	376	—	—	376
2027	376	—	—	376
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.504	—	—	1.504

Zu 525 10

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Lösung aktueller Fragestellungen bzw. Vorhaben (Projektgruppen, Arbeitsgruppen) und zur strategischen Steuerung des Ministeriums (Workshops und Klausuren). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Lage versetzt werden, Projektmanagement und Ressortplanung als wichtige Potenziale der strategischen Steuerung des MW zu nutzen.

Zu 525 11

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen für Nachwuchsführungskräfte sowie für Volontariate bei international tätigen Unternehmen im Ausland.

Zu 531 10

Zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums (u. a. Druck von Informationsschriften).

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen, die als Entscheidungshilfe im verkehrspolitischen Raum dienen sollen und für deren Erstellung eigenes Personal nicht zur Verfügung steht sowie für Beteiligungsformate im Rahmen der Begleitung großer Verkehrsprojekte und für die Erstellung eines umfangreichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachtens zur Umsetzung des Entschließungsantrags LT-Drs 18/9843.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	200	200
2026	—	—	200	200
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

Zu 541 11

Veranschlagt sind die Kosten für Veranstaltungen und dergleichen des Ministeriums.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	40	—	40
2025	—	—	40	40
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	40	40	80

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0801 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 546 04-4		<i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 04.</i>					
546 09-5	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-3	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-3	011	Kosten der Vergabekammer	—	30	30	—	2
547 12-1	011	Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	—	2	2	—	1
631 10-6	751	Erstattung anteiliger Personalkosten für den Flughafenkontrolldienst an den Bund	—	125	125	—	118
631 11-4	742	Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der Eisenbahnbetriebsleiterprüfung an das Eisenbahn-Bundesamt. Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 46.</i>	—	—	—	—	5
632 11-0	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Länder *** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.	—	156	156	—	73
632 12-9	011	Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für die Nutzung der Datenbank OWiSch *** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.	—	38	35	+3	—
676 10-0	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Europäische Hafenorganisation, Brüssel	—	9	8	+1	8
686 10-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	11	11	—	9
697 09-3	681	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	5
812 10-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	5	5	—	—
972 13-2	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HPE 2021	—	-2.114	-2.114	—	—
972 19-1	881	Globale Minderausgabe 2019 ff.	—	-7.244	-7.000	-244	—
972 20-5	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	—	—	—	—
981 10-7	891	Abführung an 13 21 - 381 08	—	820	820	—	686
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Transformationsbegleitung der Automobilindustrie Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	(987) (—)	(475)	(1.313)	(-838)	(918)
538 61-0	011	Dienstleistungen Dritter	987 —	475	913	-438	814
547 61-0	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 61-0	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	400	-400	104

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Kosten für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Niedersachsen beim MW gemäß § 182 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für die Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach einer Gebührentabelle des Bundeskartellamtes vom 9.2.1999 in der jeweils geltenden Fassung. Die voraussichtlich aufkommenden Einnahmen sind bei 111 13 veranschlagt.

Zu 547 12

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im Ministerium sowie im nachgeordneten Bereich.

Zu 631 10

Mit Wirkung vom 1.4.1994 ist das im Kontrolldienst auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen tätige Personal vom Bund übernommen worden. Hierfür sind anteilig Personalkosten an den Bund zu erstatten.

Zu 631 11

Die bei 111 46 aufkommenden Auslagen sind als Aufwendungen für die Durchführung der Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) an das Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu 632 11

Anteilige Kosten der	Tsd.EUR
1. Geschäftsstelle der Wirtschafts- und Verkehrsministerkonferenz (Land Berlin)	23
2. Internationalen Arbeit auf dem Gebiet der Seilbahnen (Freistaat Bayern)	17
3. Verwaltungsvereinbarung GovData – Das Datenportal für Deutschland	65
4. Verwaltungsvereinbarung Standard XUnternehmen	51
Zusammen	<u>156</u>

Veranschlagt ist jeweils der nach dem „Königsteiner Schlüssel“ voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Kostenanteil.

Zu 632 12

Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den laufenden Betrieb der dort entwickelten Datenbank zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zu 676 10

Niedersachsen ist zusammen mit den anderen Küstenländern Mitglied der Europäischen Seehafen Organisation (ESPO). Die ESPO vertritt die Interessen und Ziele der Häfen und Schifffahrt gegenüber der EU-Kommission und nimmt frühzeitig Einfluss auf EU-Entscheidungen. Die jährlichen Verwaltungsausgaben werden von den Mitgliedern getragen. Den auf Deutschland entfallenden Betrag teilen sich die fünf Küstenländer zu gleichen Teilen.

Veranschlagt ist der voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungsausgaben der ESPO.

Zu 686 10

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften:

	Tsd.EUR
1. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V., Stuttgart	1,70
2. Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen, Herne	0,40
3. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln	1,80
4. Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V., Hannover	0,60
5. Hafenbautechnische Gesellschaft (HTG), Hamburg	0,30
6. Gesellschaft der Förderer des Franzius-Instituts e.V., Hannover	0,20
7. forum Vergabe e.V., Berlin	1,10
8. ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München	0,60
9. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), Bonn	4,00
10. Verein „Bündnis Elbe-Seitenkanal e.V.“	0,30
Zusammen	<u>11,00</u>

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Die Mittel werden für die Unterstützung der Automobilindustrie in Niedersachsen zur Verfügung gestellt, damit insbesondere die meist klein und mittelständisch geprägten niedersächsischen Zulieferunternehmen die Herausforderungen der Transformation in der Automobilwirtschaft erfolgreich meistern können. Nach dem Ende des von 2019 bis 2021 durchgeführten „Strategiedialog Automobilwirtschaft in Niedersachsen“ wurde das Innovationszentrum Niedersachsen (IZ) damit beauftragt, Impulse aus dem Strategiedialog aufzunehmen und die Akteure der Automobilbranche bei der Gestaltung der anstehenden Transformationsprozesse zu begleiten. Damit wurden die positiven Ergebnisse und Prozesse des Strategiedialogs, die u. a. Technologieimpulse gegeben und neue Qualifizierungsansätze aufgezeigt haben fortgesetzt. Um die Zulieferunternehmen auch über die nächsten Jahre bei der Umstellung auf alternative Antriebe und neue Produktionsmethoden zu unterstützen, soll die erfolgreiche Tätigkeit der 2022/2023 beim IZ angesiedelten Automotive Agentur Niedersachsen über 2023 hinaus verstetigt werden.

Zu 538 61

Für das Jahr 2024 ist eine VE für eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem IZ vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	487	487
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	987	987

Zu 686 61

Beteiligung an der Finanzierung einer durch die Sozialpartner Niedersachsen Metall und IG Metall in Planung befindlichen Transformationsagentur für die Automobilbranche in Niedersachsen sowie die Förderung einzelbetrieblicher Transformationsberatungen. Die Förderung der einzelbetrieblichen Transformationsberatungen wird ab 2024 im Rahmen des Wirtschaftsförderfonds fortgeführt.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0801 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Kosten der Luftaufsicht	(—)	(787)	(737)	(+50)	(639)
427 62-2	751	Entschädigungen für Luftaufsichtspersonal, das in der Luftaufsicht nebenamtlich tätig ist	—	61	61	—	49
547 62-8	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.	—	30	30	—	17
671 62-0	751	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	696	646	+50	573
TGr. 63		Clearingstelle Bürokratieabbau Übertragbar.	(1.620) (—)	(540)	(540)	(—)	(309)
538 63-7	011	Dienstleistungen Dritter	1.620 —	540	540	—	309
547 63-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
TGr. 65		Kosten der Sicherheitsmaßnahmen auf den Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz Übertragbar.	(—)	(915)	(915)	(—)	(497)
538 65-3	751	Dienstleistungen Außenstehender	—	840	840	—	460
547 65-2	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	8	8	—	6
631 65-3	751	Zuweisungen an den Bund	—	65	65	—	30
671 65-5	751	Erstattung von Kosten an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	—	2	2	—	1
TGr. 66		Kosten der Kommissionen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	(—)	(6)	(6)	(—)	(2)
412 66-8	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	4	4	—	2
547 66-0	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	2	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(2.171)	(2.631)	(–460)	(657)
511 99-2	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	202	129	+73	175
518 98-9	011	Anmietung von Software	—	—	—	—	—
518 99-7	011	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	—
525 98-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	30	20	+10	9
538 98-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	671	1.214	–543	462
538 99-8	011	Dienstleistungen "Anderer"	—	1.268	1.268	—	11
547 99-7	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
812 98-4	011	Beschaffung von SW/Lizenzen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Zur Durchführung der dem Lande gemäß §§ 29, 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) - LuftVG - in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Luftaufsicht bedient sich das Land Angestellter der Flugplatzhalter, Mitglieder der Luftsportvereine und anderer Personen, die vom MW mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht auf einzelnen Flugplätzen oder in bestimmten Bezirken beauftragt werden.

Zu 427 62

Aufwendungen für das Luftaufsichtspersonal auf Flugplätzen und in den Aufsichtsbezirken.

Zu 547 62

Mieten (§ 29 a LuftVG), Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Reisekosten und andere sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit den bei 427 62 veranschlagten persönlichen Verwaltungsausgaben stehen.

Zu 671 62

Veranschlagt sind Kosten der Luftaufsicht, die den Flugplatzhaltern zu erstatten sind.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel werden für die Einrichtung und den Betrieb einer unabhängigen Clearingstelle zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie bei Rechtsetzungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Zu 538 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	540	—	—	540
2025	—	—	540	540
2026	—	—	540	540
2027	—	—	540	540
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	540	—	1.620	2.160

Zu Titelgruppe 65

Aufgrund einer Weisung des Bundesministeriums des Innern werden seit Ende 1995 auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg Luftsicherheitsmaßnahmen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78) in Form von Personen- und Gepäckkontrollen, Bestreitungen u. ä. durchgeführt.

Für den Flughafen Cuxhaven-Nordholz sind Zuweisungen an den Bund für Ersatzbeschaffungen veranschlagt.

Zu 538 65

Veranschlagt sind die Kosten für einen privaten Kontrolldienst zur Umsetzung der EU-Verordnungen 300/2008 und 2015/1998 im Bereich der Luftsicherheitsmaßnahmen.

Zu 631 65

Für die beiden in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Luftsicherheitsbehörde befindlichen Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz sind Ersatzbeschaffungen bei der Kontrolltechnik notwendig. Die vorhandenen Gerätschaften haben alle ihre Nutzungsdauer überschritten und sind teilweise schon seit 15 Jahren in Betrieb.

Die Geräte werden durch den Bund zentral beschafft und die Anschaffungskosten (Cuxhaven = 127.400 EUR, Braunschweig = 135.000 EUR) den Ländern über einen Abschreibungszeitraum von 8 Jahren in Rechnung gestellt.

Zu Titelgruppe 66

Sitzungskosten für zwei Fluglärmschutzkommissionen, die nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) – LuftVG –, in der jeweils geltenden Fassung, zu bilden sind. Die Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt, für den die Kommissionen tätig werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung wurden die IT-Betriebsaufgaben für die Infrastrukturkomponenten und die Querschnittsanwendungen des MW sowie deren Weiterentwicklung zum 01.03.2007 auf der Grundlage einer Vereinbarung auf IT.N übertragen. Veranschlagt sind die aus der Vereinbarung mit IT.N resultierenden Ausgaben für das MW und die sonstigen nicht von der Vereinbarung erfassten IT-Ausgaben.

Die Betreuung und die Weiterentwicklung für die spezifischen Fachverfahren liegen weiterhin in der Verantwortung des MW, Modernisierungen sind entsprechend eingeplant. Aufgrund der OZG-Verpflichtung sind für die Erstellung und den Betrieb von Online-Diensten im Jahr 2024 Mittel berücksichtigt.

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 12.07.2011 und 27.11.2012 sind ein landesweites Informationssicherheitsmanagement fortzuentwickeln und eine angemessene Krisenprävention zum Schutz vor Angriffen aus dem Cyber-Raum zu betreiben.

Die Sachausgaben für die aufgeführten Aufgabenbereiche werden ebenfalls aus Mitteln der Titelgruppe bestritten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 99-2	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0801</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.237	1.238	-1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		393	391	+2	
		Summe der Einnahmen		1.630	1.629	+1	
		4 Personalausgaben	—	32.504	31.973	+531	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	3.047 40	7.628	7.961	-333	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.102	1.448	-346	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	5	5	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-8.538	-8.294	-244	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.047 40	32.701	33.093	-392	
		Zuschuss		31.071	31.464	-393	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-8	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		100	100	—	2
119 41-7	011	Rückzahlung von Überzahlungen		220	220	—	85
119 43-3 (GA)	692	Rückzahlung von Überzahlungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) *** Die Bundesanteile dürfen durch Absetzung von der Einnahme an den Bund verausgabt werden.		800	800	—	527
232 63-9	681	Kostenerstattung für das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) durch die freie Hansestadt Bremen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.		—	—	—	52
234 10-0	062	Zuweisung von dem Sondervermögen 5086 zweckgebundene Einnahmen -EFRE-		—	—	—	—
234 11-9	062	Zuweisung von Sondervermögen 5135 und 5081 Landesanteil für Förderung der GRW		—	—	—	—
234 12-7	062	Zuweisung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds 5081 632 11 für sonstige Zwecke		25.000	—	+25.000	—
331 67-0 (GA)	692	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.		31.706	20.753	+10.953	25.000
		Titelgruppe(n)					
TGr. 68/69		Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg *** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69		(—)	(—)	(—)	(—)
231 68-3	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen		—	—	—	—
231 69-1	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte		—	—	—	—
TGr. 73		Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG)		(—)	(—)	(—)	(4.237)
231 73-0 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für laufende Zwecke		—	—	—	4.064
331 73-4 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für Investitionen		—	—	—	173
		Summe für inzwischen weggefallene Titel			37.866	-37.866	
		A U S G A B E N					
686 11-7	253	Meisterprämie im Handwerk Übertragbar. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO	—	10.000	10.000	—	8.716
686 12-5	681	Gründungsstipendien Übertragbar.	—	1.500	2.000	-500	1.087
686 13-3	681	Förderung Start-up-Zentren Übertragbar.	—	770	770	—	737

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 01

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus Rückforderungen von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO).

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 234 10

Bezugstitel: 5086 916 01

Vorheriger Titel: 0802 356 01; die Titelstruktur wurde aufgrund der Vorgaben der Ziffer 4.3.2 des Haushaltsaufstellungserlasses angepasst. Vgl. im Übrigen Erläuterungen zu 5086 916 01.

Zu 234 11

Bezugstitel: 5135 632 68 und 5081 632 11

Vorheriger Titel: 0802 356 02; Titelstruktur wurde aufgrund der Vorgaben der Ziffer 4.3.2 des Haushaltsaufstellungserlasses angepasst.

Es handelt sich um Zuführungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, Kapitel 5135 sowie aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, zur Kofinanzierung von Bundesmitteln für Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Mittel wurden in den jeweiligen Sondervermögen für diesen Zweck gesondert bereitgestellt.

Zu 234 12

Bezugstitel 5081 632 11

Vorheriger Titel: 0802 356 03; Titelstruktur wurde aufgrund der Vorgaben der Ziffer 4.3.2 des Haushaltsaufstellungserlasses angepasst.

Die Zuführung aus dem Bestand des Wirtschaftsförderfonds dient der Finanzierung der Aufstockung des Landesstraßenbauplafs (Kapitel 0820, Titelgruppe 61) in Höhe von 20 Mio. Euro sowie der Erhöhung des Ansatzes für Dienstleistungen Außenstehender (DILAU, Kapitel 0820, Titel 537 10) in Höhe von 5 Mio. Euro.

Zu 331 67

Die Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) zuletzt geändert durch Art. 269 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) werden zur Hälfte vom Bund erstattet.

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Meisterprämie im Handwerk

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) – Erl. d. MW v. 30.10.2019 (Nds. MBl. S. 1467). Die Neuauflage der Richtlinie ist in Bearbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	7.880	9.095	8.380	8.716	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: rückwirkend zum 01.09.2017

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung,
 - deren Prüfungszeugnis seit dem 01.09.2017 ausgestellt wurde (Feststellung des Prüfungsergebnisses, dokumentiert über das Datum des Abschlusszeugnisses),
 - die entweder seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben (Meldebescheinigung) oder seit mindestens sechs Monaten in einem niedersächsischen Handwerksbetrieb beschäftigt sind (Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).
 Das Land Niedersachsen möchte mit der Meisterprämie im Handwerk einen deutlichen Anreiz schaffen, dass mehr Personen eine Meisterausbildung ablegen und sich damit für eine Karriere im Handwerk entscheiden. Es soll damit der Dequalifizierung in allen Gewerben und der Abnahme im Betriebsbestand der für das Handwerk wichtigen Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung entgegengewirkt werden. Mit den eingesetzten Landesmitteln soll die niedersächsische Handwerksstruktur gestärkt werden.

Zielgruppe: Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.000 EUR

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gründungsstipendien

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium - Erl. d. MW v. 21.06.2023 (Nds. MBl. S.452).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	261	1.724	1.699	1.087	2.000	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.000	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 3.5.2019.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 30.4.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Zeiten einer guten Beschäftigungsentwicklung wird weniger gegründet. Außerdem besteht ein Fachkräftemangel, wodurch ein gutes Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen vorliegt. Viele gut ausgebildete Menschen bevorzugen den sicheren Arbeitsplatz im Vergleich zur Gründung eines eigenen Unternehmens.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 12

Gründungen sind aber wichtig, weil sie die Wirtschaft erneuern, neue Märkte (Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Netzwerke) erschließen, zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen sowie Dynamik erzeugen. Gründungen sind damit für die Wirtschaft von existenzieller Bedeutung und gerade mit Blick auf den digitalen Wandel wirtschaftspolitisch dringend notwendig.

Es gilt daher, gründungsbereite Personen zu unterstützen. Insbesondere in der Pre-Seed- und Seed-Phase bestehen große Herausforderungen, da in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen werden kann und auch sonst keine Einnahmen generiert werden. Bei der Vergabe der Stipendien soll der Fokus auf innovativen, digitalen oder wissensorientierten Gründungen liegen. Denn im Vergleich zu Gründungen beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk werden in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert werden können. Die Förderrichtlinie „Gründungsstipendium“ soll diese Lücke schließen und einen Anreiz schaffen, den Weg in die Selbstständigkeit im eigenen Unternehmen zu wagen.

Mit der Förderung soll die Gründungsdynamik in Niedersachsen gestärkt werden.

Zielgruppe:

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Niedersachsen, die die Absicht verfolgen, eine innovative, digitale oder wissensorientierte Existenzgründungsidee umzusetzen, um ein Unternehmen in Niedersachsen zu gründen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 13Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Start-up-Zentren.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (Richtlinie Start-up-Zentren) – Erl. d. MW v. 23.11.2022 (Nds. MBl. S. 1536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	105	588	737	770	770	770	770	770
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					770	770	770	770	770

Empfänger:[☒] Unternehmen [☐] Vereine/Verbände [☐] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [☐] Private/SonstigeFörderart:[☐] Gesetzliche Finanzhilfe [☒] Projektförderung [☐] Institutionelle Förderung [☐] BilligkeitsleistungBeginn der Förderung: 1.1.2020.Befristung:[☐] Nein [☒] Ja, bis 31.12.2025Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion für die Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Neugründungen und Jungunternehmen erzeugen Dynamik und Wandel und schaffen die Arbeitsplätze von morgen. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an gebündeltem, kompetentem und intensivem Coaching der Start-up-Zentren fehlt. Ziel ist es daher, dass junge, kreative Köpfe im Land Niedersachsen bleiben und aus guten Ideen erfolgreiche Unternehmen von morgen werden. Das Land Niedersachsen fördert an landesweit acht Standorten zehn Startup-Zentren mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten und maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Gesamtfinanzierung der Zentren wurde durch Beteiligung vieler regionaler Akteure wie z. B. Wirtschaftsförderungen, Banken, Sparkassen, Unternehmen und Hochschulen gesichert.

Zielgruppe:

Bestehende Start-up-Zentren und andere Acceleratoren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 200.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren.Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	770	—	770
2025	—	770	—	770
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.540	—	1.540

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
884 10-5	692	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81	—	93.000	50.051	+42.949	54.051
TGr. 62		Luft- und Raumfahrt <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(2.000)	(–2.000)	(4.813)
547 62-1	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	13
686 62-1	691	Forschung und Entwicklung, sonstige Zuschüsse	—	—	2.000	–2.000	4.800
891 62-4	691	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 63		Länderzentrum für Digitale Infrastruktur <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 63.</i>	(—)	(2.150)	(2.050)	(+100)	(1.457)
538 63-0	681	Dienstleistungen Dritter	—	2.150	2.050	+100	859
686 63-0	681	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	597
TGr. 64		Elektromobilität und Alternative Antriebe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(7.000) (—)	(10.150)	(150)	(+10.000)	(1.572)
538 64-9	692	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 64-8	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	94
683 64-9	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 64-8	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	100
812 64-3	692	Erwerb von Elektrofahrzeugen	7.000 —	10.000	—	+10.000	1.173
891 64-0	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	150	150	—	205
892 64-7	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 65		Biologische Transformation <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
538 65-7	681	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 65-6	681	Nichtaufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 884 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	50.000	50.000	50.000	54.051	50.051	93.000	93.000	93.000	55.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50.051	93.000	93.000	93.000	55.000

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/
Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt; so sollen unter anderem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Zielgruppe: Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Luft- und Raumfahrt

Rechtliche Grundlage:

Das Land Niedersachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 LHO sowie in Anlehnung an das Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo) des Bundes und nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie) - Erl. d. MW v. 12.4.2019, (Nds. MBl. S.775) zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 21.8.2020, (Nds. MBl. S.898) - sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.898	1.000	4.618	4.813	2.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.000	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Förderart:

☐]Gesetzliche Finanzhilfe ☒]Projektförderung ☐]Institutionelle Förderung ☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1. Januar 2019.

Befristung:

☐]Nein ☒]Ja, bis 31. Dezember 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bereits seit 2008 hat das Land für die Luft- und Raumfahrtindustrie Fördermittel zur Verfügung gestellt um insbesondere im Bereich des Leichtbauwerkstoffes CFK (Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff) Forschungsinfrastrukturen/Technologiezentren zu etablieren. So konnten neue, hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden - dies sowohl vor Ort in den Zentren als auch bei den F&E-Partnern, die aus dem Zulieferbereich des Herstellers Airbus stammen. Die Landesförderung hat auch dazu geführt, erhebliche Kofinanzierungsmittel aus Industrie und Großforschungseinrichtungen sowie Fördermittel der Bundesebene zu akquirieren. Dieses Landesprogramm stellt eine komplementäre Ergänzung zum Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes dar.

Die Förderung hat das Ziel, insbesondere niedersächsische Unternehmen der Luftfahrt und deren Zulieferer bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Entsprechend den Zielen der „Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS3-Strategie) ist die Förderung direkt auf die Steigerung der FuE-Aktivitäten (FuE = Forschung und Entwicklung) in den Unternehmen ausgerichtet mit dem Ziel, die bei derartigen Vorhaben überdurchschnittlich hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren, die Projektergebnisse in neue und verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen und so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig zu stärken sowie hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen und einer sichergestellten Wertschöpfung bzw. Ergebnisverwertung im Europäischen Wirtschaftsraum.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig errechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Zu Titelgruppe 63

Das Länderzentrum für Digitale Infrastruktur (Projektname BZNB) wird als Projekt der Netz GmbH gemeinsam mit der Hansestadt Bremen beauftragt. Zentrale Aufgabe des Länderzentrums ist es, die Kommunen zu den Themen des Breitband-, Mobilfunk-, und WLAN-Ausbaus zu beraten und ihnen Hilfestellung bei Förderprojekten zu geben. Die Auftragserteilung ist zum 01.04.2022 für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum bis zum 31.12.2025 erfolgt. Der Vertrag enthält Verlängerungsoptionen.

Weitere Aufgaben des Länderzentrums für Digitale Infrastruktur sind

- Aufbau und Unterhaltung von Netzwerken, bspw. der Breitbandkoordinatoren der Landkreise, Stadtgemeinden und weiteren Akteure des digitalen Infrastrukturausbaus,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Workshops und (Groß-)Veranstaltungen (z. B. jährlicher Breitbandgipfel)
- Unterstützung und Beratung der Auftraggeber bei der Auswertung von Daten (z. B. zur Beantwortung von politischen und öffentlichen Anfragen)

Zu 538 63

Ausgaben für den Vertrag mit dem Länderzentrums für Digitale Infrastruktur.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	2.100	—	—	2.100
2025	2.150	—	—	2.150
2026	2.200	—	—	2.200
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	6.450	—	—	6.450

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 64

Fortsetzung des bisherigen Programms „Beschaffung von E-Fahrzeugen und Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) auf Landesliegenschaften“ zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG).

Die Mittel zur Beschaffung von E-Fahrzeugen (Mehrkosten im Vergleich zum Verbrenner) sowie für die Errichtung von Ladeinfrastruktur werden im Einzelplan 08 TGr. 64 etatisiert und dienen der Deckung des Bedarfs der gesamten Landesverwaltung. Die Mittel werden auf Anforderung bedarfsgerecht an die Ressorts erstattet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	5.000	5.000
2026	—	—	2.000	2.000
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	7.000	7.000

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0802 **Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei 331 67.</i> <i>*** Zur Gegenfinanzierung von Bundesmitteln dürfen die Ansätze der Titelgruppe bis zur Höhe von 200 v.H. der Ist-Einnahmen bei 356 02 überschritten werden. Darüber hinaus dürfen die Ansätze der Titelgruppe nur nach Maßgabe des § 37 LHO überschritten werden. Die Verpflichtungs-ermächtigung der Titelgruppe darf überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Landeshaushalt in den Folgejahren entsprechende Barmittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie oder dem Wirtschaftsförderfonds zugeführt werden.</i>	(74.300) (78.000)	(63.412)	(41.506)	(+21.906)	(44.612)
547 67-2 (GA)	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 67-2 (GA)	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	426
883 67-2 (GA)	692	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	5.694	5.694	—	—
892 67-1 (GA)	691	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	74.300 78.000	57.718	35.812	+21.906	44.186
TGr. 68/69		Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 69-6	692	Zuweisungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte	—	—	—	—	—
683 68-1	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen	—	—	—	—	—
685 68-4	692	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Titelgruppe 73 hinsichtlich der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben verbindlich.</i>	(—) (300)	(9.237)	(7.837)	(+1.400)	(8.290)
685 73-0 (GA)	164	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 150	7.337	7.337	—	7.979
894 73-9 (GA)	164	Zuschüsse für Investitionen	— 150	1.900	500	+1.400	312
TGr. 74		Deutsche Management-Akademie (DMAN) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(650)	(650)	(—)	(650)
686 74-5	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	620	620	—	620
893 74-0	692	Zuschüsse für Investitionen	—	30	30	—	30

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).

Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2023 (Bekanntmachung vom 13.12.2022, BAnz AT 16.01.2023 B1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	26.480	30.214	29.923	44.612	41.506	63.412	60.994	60.994	60.994
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					20.753	31.706	30.497	30.497	30.497
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					20.753	31.706	30.497	30.497	30.497

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/
Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 01. Januar 2023. Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91 a Abs. 1 Grundgesetz). Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist u. a. die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bundesanteilsbetrag ist bei Titel 331 67 ausgewiesen. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass 200 v. H. der Ist-Einnahmen des Titels 331 67 als Ausgabe zu veranschlagen sind.

Weitere Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel stehen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie aus dem Wirtschaftsförderfonds zur Verfügung und werden bei Titel 0802 356 02 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen dort). Durch Haushaltsvermerk ist sichergestellt, dass der Titelantrag bis zur Höhe von 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Titel 0802 356 02 überschritten werden darf.

Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu 331 67, 883 67 und 892 67.

Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250 Tsd. EUR.

Zu 883 67

Investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist:

1. Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete,
 2. Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- oder Gewerbegebiete,
 3. Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall,
 4. öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 5. Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht,
 6. Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU
- entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 67

Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben oder Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	37.908	23.100	—	61.008
2025	13.172	27.300	24.700	65.172
2026	—	27.600	26.600	54.200
2027	—	—	23.000	23.000
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	51.080	78.000	74.300	203.380

Zu 632 69

Der Bundestag hat mit Beschluss vom 15.12.2022 die Bundesregierung aufgefordert, mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, um Privathaushalte, die im Jahr 2022 mit nichtleitungsgebundenen Brennstoffen geheizt haben, zu entlasten. Dafür werden den Ländern nach Königsteiner Schlüssel 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Hilfeleistung ist eine Verdopplung des Preises für die Beschaffung der Energieträger gegenüber einem Referenzpreis des Vorjahres. Die Hilfen müssen mindestens 100 EUR betragen und sind bei 2.000 EUR je Privathaushalt begrenzt. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über die Länder.

Niedersachsen hat mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die eine gemeinsame Umsetzung im Nordländerverbund unter Federführung Hamburgs vorsieht. Von dort wird ein IT-Verfahren sowie Personal zur Bearbeitung bereitgestellt.

Zu 683 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Wirtschaftshilfe Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine; das Programm wird künftig für alle Wirtschaftsunternehmen geöffnet. Die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen entfällt. Die Anpassung der Förderrichtlinie ist in Bearbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	233.953	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					93.953	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					140.000	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Februar 2023

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der „Wirtschaftshilfe Niedersachsen“ ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann. Durch die Billigkeitsleistungen werden jene durch die Antragstellenden zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens besonders belasten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 68

Zielgruppe: Unternehmen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: Die durchschnittliche Förderhöhe kann noch nicht prognostiziert werden.

Zu Titelgruppe 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG) für 2024

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	9.237	7.966	7.760
Einnahmen	---	129	129
Fehlbetrag	9.237	7.837	7.631

	2024 Tsd. EUR

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	9.237
3. den Bund mit	0
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	0
5. Private	0
Zusammen	9.237

Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 ist im Kapitel 08 02 Titel 685 73 mit 7.337 Tsd. EUR und bei Titel 894 73 mit 1.900 Tsd. EUR veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	7.131	8.105	8.035	8.290	7.837	9.237	7.837	7.837	7.837
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.837	9.237	7.837	7.837	7.837

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach Evaluation der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben.

Das LIAG wurde Ende 2018 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Auf

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sowie der anschließenden Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. 3. 2019 hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 5. Juli 2019 den Ausschluss des LIAG aus der gemeinsamen Förderung entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. mit Ablauf des Jahres 2019 beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft wird die Abwicklung eines aus der gemeinsamen Förderung ausgeschlossenen Instituts in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Ausschluss von Bund und Ländern finanziert.

Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 % der Bezugsgröße, im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 % der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt (§ 6 Abs. 4 Ausführungsvereinbarung WGL). Bezugsgröße ist dabei die Höhe der zuletzt gezahlten Zuwendung zum Kernhaushalt. Danach erhielt das LIAG in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) jeweils eine Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.837.000 Euro. Im dritten Jahr (2022) stand dem LIAG nach dem Beschluss des Ausschusses der GWK eine abgesenkte Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.631.000 EURO zur Verfügung.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird das LIAG ausschließlich mit Mitteln des Landes Niedersachsen institutionell gefördert.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Zu 685 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	150	—	150
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	—	150

Zu 894 73

Ansatzserhöhung für die Beschaffung von zwei Großgeräten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	150	—	150
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	—	150

Zu Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	500	650	650	650	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	0	0	0

Empfänger:

[X] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 74

[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989.

Befristung:

[] Nein [x] Ja, die Landesregierung hat am 14.06.2023 beschlossen, sich von den Landesanteilen an der DMAN zu trennen. Es ist geplant, die DMAN zum 31.12.2023 aufzulösen und ab 01.01.2024 mit der Liquidierung der Gesellschaft zu beginnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Deutsche Management-Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung gegründet. Ihr Auftrag ist es, Führungs- und Nachwuchsführungskräfte aus Betrieben und Verbänden durch qualifiziertes Managementtraining mit praxisgerecht aufbereitetem betriebswirtschaftlichen Know-how zu fördern. Die DMAN realisiert ihre Programme in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, insbesondere mit niedersächsischen Unternehmen. Sie eröffnet damit den Führungskräften und Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern beider Seiten die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus führt die DMAN Programme und Projekte im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und der EU mit ausgewählten Zielländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien und Asien, durch.

Die intensive Kooperation der DMAN mit der Wirtschaft fördert die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen niedersächsischen Unternehmen und Unternehmen aus den Zielländern.

Zielgruppe: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 Tsd. EUR, ab 2022 650 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2024.

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	650	2.751	2.083
Einnahmen	0	1.865	1.315
Fehlbetrag	650	886	768

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	650
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	-
Zusammen	650

Die DMAN hat einen Gesamthaushalt sowie Teil-Wirtschaftspläne für Grundlast und Drittmittel. Die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2024 betragen voraussichtlich 650 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich 0 EUR. Aufgrund der beabsichtigten Liquidierung der Gesellschaft ab 01.01.2024 ist für das Haushaltsjahr 2024 noch die Grundfinanzierung in Höhe von 650 Tsd. EUR veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 76		Mittelstandsfonds <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.000)
547 76-1	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 76-2	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 76-0	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	2.000	2.000	—	2.000
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 86-3	692	Zuweisungen an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur	—	—	—	—	—
683 86-0	691	Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe	—	—	—	—	—
882 86-2	711	Zuweisungen für Investitionen an Infrastruktureinrichtungen des Landes	—	—	—	—	—
TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft <i>Übertragbar.</i>	(7.000) (4.850)	(7.515)	(9.175)	(–1.660)	(9.783)
547 88-5	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	260
633 88-9	652	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 88-6	691	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	515	515	—	203
883 88-5	731	Zuweisungen an kommunale Baulastträger	—	—	—	—	1.564
892 88-4	691	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen den Ausgaben des Titels zu.</i>	7.000 4.850	7.000	8.660	–1.660	7.756

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76Bezeichnung des Förderprogramms: MittelstandsfondsRechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:
☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

2020

Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Einrichtung eines revolvingierenden Fonds für Beteiligungen überwiegend an KMU
- Niedersächsischen Unternehmen (wirtschaftliches) Eigenkapital insbesondere für Investitionen, Wachstum und Innovationen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellen
- Stärkung der Bonität der Unternehmen
- Erleichterung des Zugangs zu weiterem Kapital
- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Verzahnung mit privaten Investoren

Die Einrichtung des Mittelstandsfonds schließt eine Angebotslücke für niedersächsische Unternehmen in der Wachstums- und Nachfolgephase und trägt dazu bei, den Mittelstand zu stärken. Die Unternehmen stehen in diesen Phasen häufig vor der Herausforderung, ihre jeweilige Marktposition nachhaltig auszubauen und durch Folgeinvestitionen langfristig zu sichern.

Die Ausgestaltung als Finanzinstrument mit revolvingierendem Charakter ermöglicht einen sinnvollen Einsatz der öffentlichen Mittel. Zudem ist ein Einwerben privater Mittel hierfür vorgesehen, was zu einer großen Hebelwirkung führen würde.

Zielgruppe:

Überwiegend KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen mit positiven Zukunftsaussichten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Dazu liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

Zu 683 88Bezeichnung des Förderprogramms:

- Förderung des Maritimen Cluster Norddeutschland e.V. (MCN), eine maritime Plattform aller fünf Küstenländer
- Förderung des Kompetenzzentrums GreenShipping Niedersachsen in Elsfleth und in Leer (GSN)
- Mitgliedsbeitrag für das Deutsche Maritime Zentrum e.V. (DMZ)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 88

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	205	172	448	203	515	515	515	515	515
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- MCN: 2017
- GSN: 2016
- DMZ: 2017 (Gründung)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, GSN bis 31.12.2024; MCN bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung für das Zentrale Clustermanagement sowie die Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen; jeweils Förderung des MCN e.V. und der Mariko GmbH zur Umsetzung des Projekts „Kompetenzzentrum Green Shipping Niedersachsen; Mitgliedsbeitrag DMZ e.V.

Zielgruppe:

- Maritimes Cluster Norddeutschland e.V.
- Green Shipping: Maritimes Cluster Norddeutschland e.V. – Geschäftsstelle Niedersachsen sowie die Mariko GmbH
- Deutsches Maritimes Zentrum e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

MCN: 260.000 EUR p. a.
GSN: 250.000 EUR p. a.
DMZ: 5.000 EUR p. a.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	262	—	—	262
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	262	—	—	262

Zu 883 88

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelmaßnahme Seeschleuse Papenburg.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 88

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	401	3.204	2.174	1.564	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die anteilige Mitfinanzierung des Landes Niedersachsen an der Seeschleuse Papenburg wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Titelgruppe 88 realisiert. Aus diesem Titel wurde die Zuwendung an die Stadt Papenburg für den Neubau im Bestand der Seeschleuse im Haushaltsjahr 2018 bewilligt.

Zielgruppe:

Stadt Papenburg.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:

Innovationsförderprogramm des Bundes:

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 25.11.2021 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BAnz AT 03.12.2021 B 1).

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 06.12.2021.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	4.041	4.495	4.988	7.756	8.660	7.000	7.000	7.000	7.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.660	7.000	7.000	7.000	7.000

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, die Richtlinie läuft am 31.12.2023 aus, Fortführung ist beabsichtigt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Das Land muss sich an den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen grds. auf Empfängerinnen und Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Seit 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich seit 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erchenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	6.847	1.000	—	7.847
2025	—	2.000	2.000	4.000
2026	—	1.850	3.000	4.850
2027	—	—	2.000	2.000
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	6.847	4.850	7.000	18.697

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0802					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.120	1.120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		25.000	263.953	-238.953	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		31.706	58.619	-26.913	
		Summe der Einnahmen		57.826	323.692	-265.866	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.150	2.050	+100	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 150	20.742	427.195	-406.453	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	88.300 83.000	177.492	102.897	+74.595	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	88.300 83.150	200.384	532.142	-331.758	
		Zuschuss		142.558	208.450	-65.892	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		125	125	—	40
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		600	600	—	1.290
161 10-7	742	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmungen und Einrichtungen		37	40	-3	43
181 10-8	742	Darlehen-Rückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		84	81	+3	77
181 11-6	742	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	—	—	—
272 67-7	741	Einnahmen aus Zuwendungen der EU für Maßnahmen im Verkehrsbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		125	125	—	—
		A U S G A B E N					
671 10-5	011	Kostenerstattung an die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	—	1.205	1.169	+36	1.063
861 10-9	742	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen <i>Übertragbar.</i>	(1.000) (1.000)	(2.700)	(2.700)	(—)	(1.331)
526 61-0	742	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
883 61-7	742	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen eigener Eisenbahnen	—	—	—	—	—
891 61-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	1.000 1.000	2.300	2.300	—	1.125
892 61-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	400	400	—	206
TGr. 62		Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr	(—)	(750)	(750)	(—)	(715)
547 62-5	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-5	729	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	—	750	750	—	715
TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen <i>Übertragbar.</i>	(—) (11.511)	(8.572)	(8.164)	(+408)	(6.838)
633 63-7	742	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-8	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5.161	4.954	+207	4.754
683 63-4	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	— 11.511	3.411	3.210	+201	2.084

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 161 10

Vereinnahmung der Zinsen aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVW) geschlossenen Darlehensvertrag vom 14.01.2014 in der Änderungsversion vom 20.08.2014.

(vgl. Erläuterungen zu Titel 181 10)

Zu 181 10

Vereinnahmung der Darlehensrückflüsse aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVW) am 14.01.2014 geschlossenen Darlehensvertrag in der Änderungsversion vom 20.08.2014 mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren ab 01.01.2014.

Ab diesem Zeitpunkt werden vierteljährlich Zinsen fällig, die bei Titel 161 10 vereinnahmt werden.

Zu 272 67

Veranschlagt sind EU-Mittel, die im Rahmen von euroregionalen Projekten gewährt werden. Die Mittel werden bei Titelgruppe 67 verausgabt.

(vgl. Erläuterungen zu TGr. 67)

Zu 671 10

Die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen in Niedersachsen wird durch MW ausgeübt, das mit Vertrag vom 15.06.2020 der weitestgehend im Landeseigentum stehenden LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (95 % der Gesellschafteranteile hält Niedersachsen, 5 % Bremen) die hoheitlichen Aufgaben mit überwiegend technischem Bezug übertragen hat. Außerdem wurde der LEA mit dem Vertrag vom 19.04.2016 die Befugnis verliehen, hoheitliche Aufgaben im Bereich der Stadtbahnaufsicht und der Aufsicht über Seilbahnen wahrzunehmen.

Zu Titelgruppe 61

Investitionskostenzuschüsse zur bedarfsgerechten Erhaltung oder zum Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionskostenzuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.329	1.570	2.892	1.331	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Oktober 1957

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur der niedersächsischen NE (Investitionskostenzuschüsse)

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61

Durchschnittliche Förderhöhe:
165.900 EUR

Zu 891 61

Die Verpflichtungsermächtigung ist ausgebracht, um mehrjährige Investitionsvorhaben im Bereich der Eisenbahninfrastruktur bewilligen zu können.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	1.000	—	1.000
2025	—	—	1.000	1.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	565	715	715	715	750	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					750	750	750	750	750

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1958

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. (LVW) wurde 1950 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung und niedersächsischer Verbände gegründet. Sie ist eine gemeinnützige Organisation, die sich ehrenamtlich für die sichere Mobilität aller Menschen im Straßenverkehr engagiert.

Das ideelle Ziel der LVW ist die Förderung eines respektvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens im Straßenverkehr, um Unfälle mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.

Die LVW arbeitet eng mit staatlichen und behördlichen Stellen sowie anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Arbeit zur Unfallprävention ist in einem ressortübergreifenden Forum „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“ (FiviN) institutionalisiert. Hauptträger des Forums sind das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, das Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsische Kultusministerium und die Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Zielgruppe:

Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 62

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. hat einen Gesamthaushalt, der sich aus einem Grundhaushalt, einem Projekthaushalt – bestehend aus vier Teil-Projekthaushalten – und einem Haushalt zum Zweckbetrieb zusammensetzt.

Die institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung betrifft Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben im Grundhaushalt und drei Teil-Projekthaushalten. Der vierte Teil-Projekthaushalt ist ein Haushalt mit durchlaufenden Posten. Er bildet die Förderung (Einnahmen) des BMVI bzw. der Deutschen Verkehrswacht für Bundesprojekte der Kreis- und Ortsverkehrswachten und deren Aufgaben ab.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. für 2024

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	1.051	1.051	1.247
Einnahmen	266	266	498
Fehlbetrag	785	785	749

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	35
2. das Land mit	750
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	-
Zusammen	785

Die Gesamtausgaben in den geförderten Haushalten belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich auf 1.051 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich auf 1.016 Tsd. EUR (Landesförderung enthalten).

Zu Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)

§ 16 Abs. 1a und 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	5.000	5.250	5.250	6.838	8.164	8.572	8.872	9.182	9.504
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.164	8.572	8.872	9.182	9.504

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
220.700 EUR

Zu 683 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	1.151	—	1.151
2025	—	1.151	—	1.151
2026	—	1.151	—	1.151
2027	—	1.151	—	1.151
2028 ff.	—	6.906	—	6.906
Summe	—	11.510	—	11.510

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 64		Schüler- und Auszubildenden-Tickets <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(20.726)	(20.360)	(+366)	(10.000)
633 64-5	729	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	15.083	14.816	+267	3.745
637 64-0	729	Zahlungen an Zweckverbände	—	5.643	5.544	+99	6.255
TGr. 65		Datenraum Mobilität GmbH (DRM GmbH) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(300)	(300)	(—)	(—)
547 65-0	791	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 65-0	791	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	300	300	—	—
823 65-7	791	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	—
TGr. 66		Landesmittel zur Kofinanzierung des Deutschlandtickets <i>Übertragbar.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(120.000)	(—)	(+120.000)	(—)
633 66-1	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	44.400	—	+44.400	—
637 66-7	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	18.000	—	+18.000	—
682 66-2	741	Zuweisung an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 66-9	741	Zuweisungen an private Unternehmen	—	57.600	—	+57.600	—
TGr. 67		Durchführung und Begleitung sonstiger Projekte im Verkehrsbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 67.</i>	(—)	(125)	(125)	(—)	(1)
429 67-3	741	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-6	741	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	125	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Für eine attraktivere Gestaltung der Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde in 2021 gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung die landesweite Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger mit einem Maximalpreis von 30 EUR pro Monat zum 01.01.2022 beschlossen.

Den kommunalen Aufgabenträgern werden dafür zusätzliche Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes -NNVG- zweckgebunden zur Finanzierung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets bereitgestellt, die sich dafür im Gegenzug zum Verkauf entsprechender Tickets mit folgenden Mindeststandards verpflichtet haben:

- Kaufberechtigt sind mindestens alle Schüler/innen, Azubis oder Freiwilligendienstleistende (z.B. FSJ, FÖJ oder BuFDi); keine maximale Altersfestlegung
- Anspruchsberechtigte von Schülersammelzeitkarten sollen das Ticket anstelle dieser vom Träger der Schülerbeförderung erhalten
- Räumliche Gültigkeit mindestens im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers (in der Regel mindestens Kreisgebiet), bei bestehenden Verkehrsgemeinschaften / Verbünden Gültigkeit im jeweiligen gesamten regionalen Tarifgebiet
- Keine zeitlichen Einschränkungen (Gültigkeit Montag bis Sonntag, rund um die Uhr, incl. Ferien)
- Berechtigt mindestens zur Nutzung aller Verkehrsmittel des ÖPNV, wo Verkehrsgemeinschaften / Verbünde mit einheitlichen Tarifen für ÖPNV und SPNV bestehen, wie z.B. in den fünf großen Verkehrsverbünden Großraumverkehr Hannover-GVN, Hamburger Verkehrsverband -HVV, Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen – VBN, Verbundtarif Region Braunschweig – VRB, Verkehrsverbund SüdNiedersachsen – VSN, ist das Ticket auch für den SPNV in diesen gültig
- Maximaler Einführungspreis für die Zielgruppe 30 EUR im Monat als Jahresabo / pro Schuljahr; Erwerb für Einzelmonat darf teurer sein
- Jährliche Preissteigerung darf nicht höher ausfallen als Erhöhung vergleichbarer Erwachsenentickets im Gültigkeitsbereich

Weitere Mittel werden aus Kapitel 5089 (Regionalisierungsmittel) bereitgestellt.

Zu 633 64

Hier werden die Mittel für die kommunalen Aufgabenträger außerhalb des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RVG BS), des Zweckverbandes Verkehrsbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) und des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) nachgewiesen.

Zu 637 64

Hier werden die Mittel für die o.g. Zweckverbände zum Ausgleich der Mehrkosten nachgewiesen.

Zu Titelgruppe 65

Der Aufbau des Datenraums Mobilität wird konsequent vorangetrieben. Der Bund beabsichtigt, noch in 2023 auch die sog. Mobilithek mit dem Datenraum zu verknüpfen.

Im März 2023 hat die Datenraum Mobilität GmbH erstmals die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu einem Austausch eingeladen und Hinweise zu möglichen Projekten der Länder gegeben, die für beide Seiten zielführend sein könnten. Der Länderaustausch wird regelmäßig fortgesetzt.

Niedersachsen hat daraufhin begonnen, erste Projektideen zu entwickeln, Machbarkeit und Realisierungshorizont müssen im weiteren geprüft werden.

Zu Titelgruppe 66

Das Deutschlandticket (49-Euro-Ticket oder D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als dauerhaft konzipiertes Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (veranschlagt in Kapitel 5089 Titelgruppe 89) eingeführt.

Das D-Ticket für 49 Euro/Monat ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die Finanzierung einschließlich aller Einführungskosten und der Verluste der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger nach § 4 Abs.1 NNVG ist nach dem Gesetz zur 9. Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) eine je hälftige Übernahme der Kosten durch den Bund und die Länder vorgesehen (MPK-Beschluss vom 02.12.2022).

Rechtsgrundlage:

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) gilt für 2023, für die Jahre 2024 ff. ist ein Anschlussgesetz geplant, i.V.m. § 53 LHO i.V.m. § 9 RegG vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. I Nr. 107).

Die Bundesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 5089 Titelgruppe 92 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 67

Niedersachsen führt gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern Bremen und Schleswig-Holstein sowie den Partnerländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden Projekte zum koordinierten Einsatz grenzüberschreitender intelligenter Verkehrssysteme in nordeuropäischen Autobahnkorridoren durch. (Vgl. Erläuterungen zu 272 67)

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0803 **Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 85		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 89.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 89.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(15.000) (15.000)	(49.000)	(15.400)	(+33.600)	(32.024)
883 85-4	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	15.000 15.000	41.200	3.700	+37.500	10.853
887 85-0	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	101
891 85-7	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5.600	10.000	–4.400	20.520
892 85-3	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	2.200	1.700	+500	550
TGr. 89		Förderung von Inverstitutionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(20.000) (20.000)	(41.000)	(59.600)	(–18.600)	(32.067)
883 89-7	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	20.000 20.000	41.000	59.600	–18.600	15.726
892 89-6	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	16.342
TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen <i>Übertragbar.</i>	(2.000) (3.379)	(3.380)	(3.380)	(—)	(540)
883 92-7	742	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen eigener Eisenbahnen	—	—	—	—	—
891 92-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	2.000 3.379	3.380	3.380	—	540
892 92-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu den Titelgruppen 85 und 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Die Finanzierung des ÖPNV und Schienenverkehrs erfolgt nach dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes des Bundes zum 31.12.2019 seit 2020 auf Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln.

Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den Schienenverkehr beträgt aufgrund der Vorgabe im Koalitionsvertrag vom 07.11.2022 nach erfolgter Gesetzesänderung gemäß des in § 6 NGVFG festgelegten Verteilerschlüssels zwischen Schienenverkehr und dem straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr ab 2024 90.000.000 EUR (= 60 %).

Zu Titelgruppe 85:

In der Titelgruppe 85 sind Zuwendungen für straßengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Haltestellen

Teil: NE-Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO

§ 2 Nr. 1., 2. e), 4, 5 und 7 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.277	21.216	35.921	32.024	15.400	49.000	47.970	53.099	19.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.400	49.000	47.970	53.099	19.900

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrsprojekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Zu 883 85

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	71	7.500	—	7.571
2025	—	7.500	7.500	15.000
2026	—	—	7.500	7.500
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	71	15.000	15.000	30.071

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 89

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
 Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
 § 2 Nr. 8 und 9 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	14.505	10.889	29.415	32.067	59.600	41.000	42.030	36.901	70.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					59.600	41.000	42.030	36.901	70.100

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: differiert nach der Art der Fahrzeuge

Zu 891 89

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	10.000	—	10.000
2025	—	10.000	10.000	20.000
2026	—	—	10.000	10.000
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.000	20.000	40.000

Zu Titelgruppe 92

Bedarf für die Fortführung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen.

Zur Deckung des Bedarfs stellt Niedersachsen in 2024 3,38 Mio. EUR zur Verfügung, um u.a. eine Gegenfinanzierung von Bundesmitteln für den Erhalt und die Ertüchtigung von Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen sicherzustellen.

Das Gesetz des Bundes zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz- SGFFG) vom 07.08.2013, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) sieht eine Förderquote des Bundes für Investitionen in Schienenwege von bis zu 50 % vor.

Das Gesamtkonzept zum Erhalt und zur Ertüchtigung der regionalen Strecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen auch im Hinblick auf eine Sicherstellung der Hinterlandanbindung der norddeutschen Seehäfen kann durch den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln schneller umgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:
 Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:
 freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 92

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	3.590	2.479	2.576	540	3.380	3.380	3.380	3.380	3.380
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.380	3.380	3.380	3.380	3.380

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

489.000 EUR

Zu 891 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	3.380	—	3.380
2025	—	—	2.000	2.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.380	2.000	5.380

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0803					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		846	846	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		125	125	—	
		Summe der Einnahmen		971	971	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	125	125	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 11.511	151.553	190.743	-39.190	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	38.000 39.379	96.080	81.080	+15.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	38.000 50.890	247.758	271.948	-24.190	
		Zuschuss		246.787	270.977	-24.190	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
121 02-0	681	Ablieferungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		—	—	—	347
		A U S G A B E N					
682 01-3	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für laufende Zwecke	—	100	100	—	100
891 01-1	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für Investitionen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0811</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	100	100	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	100	100	—	
		Zuschuss		100	100	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0811

Zu Kapitel 08 11 allgemein

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 9. 12. 1997 ist zum 1. 1. 1998 der Landesbetrieb “Mess- und Eichwesen Niedersachsen“ (MEN) gemäß § 26 LHO errichtet worden.

Ab dem Haushaltsjahr 1999 erfolgt die Bewirtschaftung des Landesbetriebs nach Wirtschaftsplan mit kaufmännischem Rechnungswesen nach Kosten- und Leistungsrechnung.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)**A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	2023 EUR	IST 2022 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gem. VV-HNDs:			
- Bebaute Gebäude	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	5.000
- Maschinen und Anlagen	320.000	235.000	349.000
- Fahrzeuge	325.000	475.000	67.000
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	224.000	208.000	393.000
Summe 1.	869.000	918.000	814.000
2. Sonstige Investitionen:			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	-	-	-
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	-
Summe 2.	-	-	-
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	598.000
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	217.000
- Bildung von Rücklagen	-	-	503.000
Summe 3.	-	-	1.318.000
4. Positiver Überleitungsbetrag	-	-	55.000
Summe I.	869.000	918.000	2.187.000
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	9.000	544.000	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	-	-	9.000
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	400.000	-	585.000
- Zuführung für Investitionen aus dem Sondervermögen			
Digitalisierung Kapitel 5082 Titel 891 68	-	-	104.000
- Zuführung für Investitionen aus Kapitel 0802 TGr. 64	-	-	255.000
- Zuschüsse aus Drittmitteln	-	-	-
- Zuführung für Investitionen des Landes	-	-	-
- Verwendung Vorjahresgewinn	-	-	720.000
Summe 1.	409.000	544.000	1.673.000
2. Negativer Überleitungsbetrag	460.000	374.000	-
Summe II.	869.000	918.000	1.673.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)**B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	2023 EUR	IST 2022 EUR
I. Erträge			
1. Zuführung aus dem Landeshaushalt lfd. Zwecke:			
- für Geschäftsbedarf	100.000	100.000	100.000
- Schadensersatzersatzung aus Titel 682 09	-	-	5.000
Summe 1.	100.000	100.000	105.000
2. Umsatzerlöse			
- Gebühren und Erstattungen	11.512.000	12.067.000	10.472.000
- Ordnungswidrigkeiten	75.000	110.000	74.000
- weitere behördliche Leistungen	530.000	530.000	550.000
- gewerbliche Erträge	60.000	60.000	65.000
Summe 2.	12.177.000	12.767.000	11.161.000
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
- Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Summe 3.	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen			
- aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
Summe 4.	-	-	-
5. sonstige betriebliche Erträge			
- Mieterträge	-	-	3.000
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5.000	5.000	11.000
- Erträge aus Herabsetzung von Wertbericht. u. Rückstellungen	10.000	10.000	8.000
- weitere Erträge; periodenfremde Erträge	11.000	25.000	9.000
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens AV	190.000	140.000	232.000
Summe 5.	216.000	180.000	263.000
6. Zinserträge und ähnliche Erträge			
- Zinserträge	-	-	-
Summe 6.	-	-	-
Summe I.	12.493.000	13.047.000	11.529.000
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene W	40.000	62.000	46.000
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	12.000	-
- Aufwendungen für Eichgerätschaften	60.000	40.000	59.000
Summe 1.	100.000	114.000	105.000
2. Personalaufwand			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge Beamte	3.961.000	4.120.000	3.882.000
- Vergütung Beschäftigte	3.378.000	3.163.000	3.035.000
- sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter	-	-	-
- Nebenbezüge	3.000	4.000	3.000
- Jubiläumsgeldleistungen	1.000	2.000	-
- Anwärter, Auszubildende	-	126.000	-
- Vergütungen für Praktikanten	-	4.000	-
- Verstärkungsmittel	-	-	-
Summe 2.1	7.343.000	7.419.000	6.920.000
2.2. Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	694.000	670.000	623.000
- Abführung von Versorgungsanteilen f. Beamte an den Landeshaushalt	1.189.000	1.236.000	1.198.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tariflicher Verein	213.000	193.000	191.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Ver	16.000	14.000	16.000
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamten	167.000	167.000	167.000
- Beihilfe für Beschäftigte	11.000	9.000	9.000
- Unterstützungen	-	-	-
- Fürsorgeleistungen	-	-	-
- Versorgungsrücklage gem. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Unfallversicherung	17.000	19.000	19.000
Summe 2.2.	2.307.000	2.308.000	2.223.000
Summe 2.	9.650.000	9.727.000	9.143.000
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen (Mieterneinbauten)	36.000	38.000	43.000
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	629.000	477.000	640.000
Summe 3.	665.000	515.000	683.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)**B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	2023 EUR	IST 2022 EUR
4. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandsetzung			
- Mieten u.a. für Landesgebäude	537.000	525.000	537.000
- Unterhaltung von Gebäuden	100.000	178.000	225.000
- Unterhaltung von Anlagen	20.000	20.000	20.000
- Energie,	130.000	105.000	103.000
- Wasser	10.000	10.000	10.000
- Bewirtschaftungskosten	180.000	165.000	175.000
- Unterhalt von Fahrzeugen	410.000	310.000	402.000
- sonstige Raumkosten	-	-	-
Summe 4.1.	1.387.000	1.313.000	1.472.000
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Büromaterial und Geschäftsbedarf	15.000	20.000	17.000
- Post- und Fernmeldegebühren	32.000	38.000	37.000
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	2.000	1.000	5.000
- Anwalts- und Gerichtskosten	5.000	4.000	29.000
- Instandhaltung und Wartung Bürogerätschaften	2.000	2.000	24.000
- Gebühren	12.000	11.000	12.000
- Prüfung, Beratung	8.000	8.000	8.000
- Aufwendung EDV	207.000	231.000	190.000
- sonstige Aufwendungen	30.000	25.000	32.000
Summe 4.2.	313.000	340.000	354.000
4.3. sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	130.000	170.000	129.000
- Fahrgelder	-	-	-
- Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	60.000	70.000	79.000
- Trennungsgeld, Fahrkosten, Umzugskosten	10.000	15.000	10.000
- Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit	10.000	15.000	1.000
- Urlaubsrückstellungen	-	-	8.000
- Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- übrige sonstige Personalaufwendungen	100.000	130.000	99.000
Summe 4.3.	310.000	400.000	326.000
4.4. übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus Abgang Anlagevermögen	1.000	1.000	-
- Schadensersatzleistungen	4.000	-	4.000
- Abschreibung Forderungen, Wertberichtigungen	12.000	15.000	11.000
- sonst. periodenfremde Aufwendungen	5.000	15.000	3.000
- Eigene Schäden	5.000	20.000	-
- gebührenbefreite Kostenbescheide	-	-	-
- vom MF angeordnete Einsparungen	-	-	-
Summe 4.4.	27.000	51.000	18.000
Summe 4.	2.037.000	2.104.000	2.170.000
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen			
- Zinsaufwendungen	-	-	-
Summe 5.	-	-	-
Summe II:	12.452.000	12.460.000	12.101.000
III. Ergebnis des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes	41.000	587.000	-572.000
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
- außerordentliche Erträge	-	-	-
- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
- Körperschaftsteuer	4.000	9.000	6.000
- Gewerbesteuer	5.000	3.000	-
- Kapitalertragsteuer	4.000	1.000	-
Summe 1.	13.000	13.000	6.000
2. sonstige Steuern			
- Kraftfahrzeugsteuer	19.000	17.000	19.000
- Grundsteuer	-	1.000	1.000
Summe 2.	19.000	18.000	20.000
Summe VI:	32.000	31.000	26.000
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	9.000	556.000	-598.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	2023 EUR	IST 2022 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung Forderungsbestand	-	-	-
- Minderung von Rückstellungen	5.000	5.000	-
- Minderung von Wertberichtigungen	5.000	5.000	-
- Minderung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-
- Minderung der Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	13.000
- Minderung Lieferantenverbindlichkeiten	-	-	-
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	51.000
- Auflösung Sonderposten AV	190.000	140.000	232.000
- Auflösung Rücklagen	-	-	585.000
Summe I.	200.000	150.000	881.000
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
- Abschreibung für Abnutzung	655.000	506.000	672.000
- Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	1.000	1.000	-
- Abschreibung auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellung	4.000	5.000	17.000
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erhöhung Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	-
- Minderung Forderungsbestand	-	-	9.000
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	-
- Erhöhung Lieferantenverbindlichkeiten	-	-	12.000
- Erhöhung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	116.000
Summe II.	660.000	512.000	826.000
III. Überleitungsbetrag	-460.000	-362.000	55.000

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)**

	Betrag für 2024 EUR	Betrag für 2023 EUR	Istergebnis für 2022 EUR
Ausgaben	13.553.000	13.559.000	13.822.000
Einnahmen	13.053.000	13.459.000	12.259.000
Fehlbetrag	500.000	100.000	1.563.000

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	400.000 EUR
b) das Land mit	100.000 EUR
c) den Bund mit	- EUR
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	- EUR
e) Private	- EUR
Zusammen	100.000 EUR

Zielkosten der Produkte des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen

Produkte		Leistungs- menge	Zielkosten	Gesamt- zielkosten	Leistungs- menge	Zielkosten	Leistungs- menge	Ist- Kosten
		Soll 2024	Soll 2024	Soll 2024	Soll 2023	Soll 2023	Ist 2022	Ist 2022
		Stück	EUR	EUR	Stück	EUR	Stück	EUR
Eichung	Stück	100.000	101	10.104.000	98.000	10.116.000	103.558	9.425.352
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	700	243	170.000	750	170.000	695	150.884
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	11.500	104	1.200.000	11.500	1.200.000	11.162	1.431.564
Fertigpackungskontrolle	Stück	3.200	138	440.000	3.200	440.000	3.361	515.800
Konformitätsbewertung	Stück	2.500	136	340.000	2.500	340.000	2.732	339.643
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	3.000	57	170.000	3.000	170.000	2.859	206.399
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.				55.000		55.000		57.807
Sonstige Ausgaben und Erträge				869.000				814.000
Gesamtsumme		-----	-----	13.348.000			-----	12.941.450

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

Produkte		Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag
		Soll 2024 EUR	2024 EUR	des Produkthaushalts 2024 EUR
Eichung	Stück	10.104.000	11.042.000	938.000
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	170.000	70.000	-100.000
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	1.200.000	75.000	-1.125.000
Fertigpackungskontrolle	Stück	440.000	400.000	-40.000
Konformitätsbewertung	Stück	340.000	350.000	10.000
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	170.000	180.000	10.000
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.		55.000	60.000	5.000
Sonstige Ausgaben und Erträge		869.000	211.000	-658.000
Produktsomme		13.348.000	12.388.000	-960.000
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)				460.000
Gesamtsumme				-500.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0813 Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Ablieferungen der Materialprüfanstalten		(—)	(—)	(—)	(—)
121 61-2	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)		—	—	—	—
121 63-9	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)		—	—	—	—
A U S G A B E N							
682 01-0	681	Zuführung für laufende Zwecke an die Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)	—	—	—	—	—
891 01-9	681	Zuführungen an die Materialprüfanstalten für Investitionen	—	370	—	+370	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Zuschüsse für die Gremienarbeit der MPA	(—)	(165)	(165)	(—)	(165)
682 61-4	681	Zuschuss an die Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)	—	82	82	—	82
682 63-0	681	Zuschuss für die Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	—	83	83	—	83
Abschluss Kapitel 0813							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	165	165	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	370	—	+370	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	535	165	+370	
Zuschuss				535	165	+370	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0813

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA H1) und die Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik (MPA H2) sind mit Wirkung vom 01.01.2017 zu der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik (MPA H) zusammengelegt worden. Die Aufgaben der staatlichen Materialprüfung in Niedersachsen werden dementsprechend seit dem 01.01.2017 von 2 Materialprüfanstalten (Landesbetriebe nach § 26 LHO) wahrgenommen:

1. Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)
2. Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)

Zu 891 01

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind erforderlich, um die Zukunftsfähigkeit und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik in Hannover durch eine kundenorientierte und marktgerechte Ausstattung mit Prüfeinrichtungen sicherzustellen.

Zu Ausgabetitelgruppe 61/63

Haushaltsmittel für die Mitwirkung der Materialprüfanstalten in verschiedenen Gremien (z.B. Normenausschüsse, Sachverständigenausschüsse) in übergeordnetem Landesinteresse.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	450.000	120.000	110.202
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.000	30.000	-
Summe 1.:	500.000	150.000	110.202
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	50.000	25.000	5.905
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.279	25.000	15.426
Summe 2.:	78.279	50.000	21.331
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	287.326
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	46.945	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	-	46.945	287.326
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	-
Summe I.:	578.279	246.945	418.859
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	25.279	34.945	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	-
- Erhöhung von Verbindl. aus Liefer. u. Leist.	-	-	162.895
- sonstige Verbindlichkeiten	-	-	198.790
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	-	-
- Entnahme aus Rücklagen für Investitionen	-	-	-
- Entnahme aus Rücklagen für Personalkosten	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	370.000	-	-
Summe 1.:	395.279	34.945	361.685
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	183.000	212.000	57.174
Summe II.:	578.279	246.945	418.859

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt:			
- Zuschuss für Gremienarbeit	82.000	82.000	82.000
- Zuschuss für laufende Zwecke	-	-	-
Summe 1.:	82.000	82.000	82.000
2. Umsatzerlöse:			
- Gebühren und Erstattungen	60.000	95.000	45.117
- Gewerbliche Erträge	5.825.000	5.750.000	5.164.440
Summe 2.:	5.885.000	5.845.000	5.209.557
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	-	-	-
- ...	-	-	-
Summe 3.:	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	-	-	-
- ...	-	-	-
Summe 4.:	-	-	-
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	-	-	-
- Sonstige betriebliche Erträge	15.000	5.000	28.234
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-	-	-
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-	-	-
- Periodenfremde Erträge	-	-	-
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	70.000	48.000	88.027
Summe 5.:	85.000	53.000	116.261
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:			
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
Summe 6.:	-	-	-
Aufrundung	-	-	-
Summe I.:	6.052.000	5.980.000	5.407.818
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	75.000	75.000	69.995
- Werkzeuge und Kleingeräte	5.000	5.000	1.462
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	350.000	350.000	363.236
- ...	-	-	-
Summe 1.:	430.000	430.000	434.693
2. Personalaufwand:			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	621.000	553.000	574.837
- Entgelte der Arbeitnehmer/innen	2.770.000	2.710.000	2.559.395
- Rückstellungen ATZ	-	-	-
- Ausbildungsvergütungen, Hilfskräfte	-	-	-
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen)	75.000	75.000	87.320
- Personalkosten Finanzierung NGGMK	10.000	25.000	-
Summe 2.1.:	3.476.000	3.363.000	3.221.552

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
noch II. Aufwendungen			
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	582.000	569.000	514.666
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Auszubildende	-	-	-
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Aushilfen	-	-	-
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	189.300	173.400	170.400
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	252.000	247.000	167.789
- VBL-Sanierungsgeld	-	-	-
- Sonstige soziale Leistungen an Auszubildende aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	-	-	-
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	-	-	-
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	20.160	20.000	20.000
- Beihilfen für Arbeitnehmer/innen	23.940	23.750	25.000
- Arbeitsschutz/Betriebsarzt	16.000	16.000	14.611
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-	-	-
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	7.121	8.455	8.455
- Zuführung zum Sondervermögen Nds. Landesversorgungsrücklage	-	-	-
- Aufwendungen für Personaleinstellungen	-	-	3.458
- Leiharbeitskräfte	-	-	-
Summe 2.2.:	1.090.521	1.057.605	924.379
Aufrundung	-	-	-
Summe 2.:	4.566.521	4.420.605	4.145.931
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	253.000	260.000	252.091
- Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-
- Technische Anlagen und Maschinen	-	-	-
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	-
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	12.000	12.000	6.392
Summe 3.:	265.000	272.000	258.483
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
- Mieten	143.000	170.000	172.377
- Unterhaltung von Gebäuden	6.000	8.000	15.599
- Unterhaltung von Anlagen	104.000	95.000	131.168
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.000	17.000	31.241
- Dienstleistungen der Leibniz Universität Hannover	15.000	15.000	15.000
- Energie	53.000	60.000	65.000
- Wasser/Abwasser	14.000	10.000	14.000
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	75.000	65.000	80.000
- Unterhaltung von Kfz	5.000	8.000	5.402
- Leasing von Kfz	20.000	20.000	12.316
Summe 4.1.:	453.000	468.000	542.103

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	20.000	20.000	20.109
- Post und Fernmeldegebühren	35.000	35.000	32.561
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	4.000	7.000	2.246
- Zeitungen, Zeitschriften	5.000	8.000	5.102
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	15.000	15.000	9.695
- Beiträge, Gebühren	38.000	38.000	62.536
- Bezügeverwaltung NLBV	14.000	14.000	13.306
- Personalverwaltung durch Leibniz Universität Hannover	25.000	25.000	27.000
Summe 4.2.:	156.000	162.000	172.555
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	140.000	150.000	128.580
- Fahrgelder	-	-	-
- Aus- und Fortbildung	12.000	12.000	10.785
Summe 4.3.:	152.000	162.000	139.365
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Schadensersatzleistungen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Einstell. in Einzelwertberichtigungen	-	-	-
- Einstell. in Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
- Aufwendungen Gremienarbeit	-	-	-
- Aufwendungen für zentrale Beschaffungen durch LZN	-	-	-
- periodenfremde Aufwendungen	-	-	2
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
Summe 4.4.:	-	-	2
Summe 4.:	761.000	792.000	854.025
noch II. Aufwendungen			
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-	-	40
- ...	-	-	-
Summe 5.:	-	-	40
Summe II.:	6.022.521	5.914.605	5.693.172
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	29.479	65.395	-285.354
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-	-	-
Summe 2.:	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	-	-	-
- Gewerbesteuer	-	-	-
- Kapitalertragssteuer	-	-	-
- ...	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	2.200	2.200	1.972
- Grundsteuer	2.000	2.000	-
- ...	-	-	-
Summe 2.:	4.200	4.200	1.972
Summe VI.:	4.200	4.200	1.972
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	25.279	61.195	-287.326

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung des Bestandes an Vorräten	-	-	-
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	70.000	48.000	88.027
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	-	107.417
- Minderung von Rückstellungen	-	-	-
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	70.000	48.000	195.444
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	253.000	260.000	252.091
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Minderung des Bestandes an Vorräten	-	-	527
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	-
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
Summe II.:	253.000	260.000	252.618
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-183.000	-212.000	-252.618

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

	Betrag für 2024 EUR	Betrag für 2023 EUR	Istergebnis für 2022 EUR
Ausgaben	5.843.721	5.706.805	5.637.970
Einnahmen	5.970.000	5.898.000	5.325.818
Fehlbetrag	-126.279	-191.195	312.152

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
b) das Land mit	82.000
c) den Bund mit	-
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
e) Private	-
Zusammen	82.000

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Leistungs- menge	Zielkosten	Gesamtzielko- sten	Leistungs- menge	Zielkosten	Leistungs- menge	Kosten je Auftrag
	Soll 2024 Stück	Soll 2024 EUR	Soll 2024 EUR	Plan 2023 Stück	Plan 2023 EUR	Ist 2022 Stück	Ist 2022 EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	4.200	554	2.325.802	3.750	476	4.156	528
Chemische Untersuchungen	70	1.366	95.620	75	1.460	53	1.704
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	700	1.073	751.142	700	1.102	692	1.025
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	450	1.453	654.004	450	1.704	285	2.167
Brandverhalten von Baustoffen	730	776	566.804	750	810	699	766
Produktionstechnik	800	941	752.481	950	898	642	1.107
Technische Abnahme	420	1.902	798.869	440	2.144	336	2.245
Zwischensumme	-	-	5.944.721	-	-	-	-
sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	-	-	82.000	-	-	-	-
MPA H Gesamtsumme	-	-	6.026.721	-	-	-	-

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Gesamtzielkosten Soll 2024 EUR	Eigenerlöse Soll 2024 EUR	Finanzierungsbeitrag des Produkthaushalts Soll 2024 EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	2.325.802	2.328.300	-2.498
Chemische Untersuchungen	95.620	98.983	-3.363
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	751.142	752.220	-1.078
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	654.004	806.905	-152.902
Brandverhalten von Baustoffen	566.804	701.475	-134.671
Produktionstechnik	752.481	539.569	212.912
Technische Abnahme	798.869	742.549	56.320
Produktsomme	5.944.721	5.970.000	-25.279
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	82.000	--	82.000
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)	--	--	-183.000
Gesamtsumme	6.026.721	5.970.000	-126.279

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	15.760
- Maschinen und Anlagen	150.000	400.000	14.015
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.000	75.000	73.209
Summe 1.:	200.000	475.000	102.984
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	50.000	50.000	15.203
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000	25.000	36.405
Summe 2.:	75.000	75.000	51.608
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	966.636
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	-	-	966.636
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	187.505
Summe I.:	275.000	550.000	1.308.733
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	19.220	125.700	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	-	-
• Fördermittel	-	-	-
• Abschreibungen	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführungen aus dem Sondervermögen "Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen"	-	-	64.809
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	-	-	-
Summe 1.:	19.220	125.700	64.809
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	255.780	424.300	-
Summe II.:	275.000	550.000	64.809

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- Zuschuss für Gremienarbeit	83.000	83.000	83.000
Summe 1.:	83.000	83.000	83.000
2. Umsatzerlöse:			
- Gebühren und Erstattungen	350.000	300.000	557.767
- Gewerbliche Erträge	10.600.000	10.900.000	8.602.105
Summe 2.:	10.950.000	11.200.000	9.159.872
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	-	-	-
Summe 3.:	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	-	-	-
Summe 4.:	-	-	-
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-	-	672
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-	-	-
- Periodenfremde Erträge	-	-	9.631
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	70.000	40.000	59.048
- Andere sonstige betriebliche Erträge	10.000	10.000	14.248
Summe 5.:	80.000	50.000	83.599
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	-	-	91
Summe 6.:	-	-	91
Summe I.:	11.113.000	11.333.000	9.326.562
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	400.000	400.000	376.925
- Werkzeuge und Kleingeräte	35.000	50.000	23.931
- Entsorgung von Prüfmaterialien	70.000	60.000	59.077
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	200.000	350.000	157.750
Summe 1.:	705.000	860.000	617.683
2. Personalaufwand:			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	580.000	571.000	548.744
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	5.530.000	5.580.000	5.280.868
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen, student. Hilfskräfte)	260.000	220.000	257.811
- Einstellungen in die Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- Personalkostenerstattung für die NGGMK an MPA H	-	40.000	-
Summe 2.1.:	6.370.000	6.411.000	6.087.424
noch II. Aufwendungen			
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	1.140.000	1.138.000	1.078.282
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für stud. Hilfskräfte	39.200	32.000	36.911
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	174.000	171.300	168.000
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	305.000	360.000	342.380
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	20.160	20.000	20.000
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	57.960	57.500	57.500
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-	-	-
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	14.660	16.004	16.004
- Aufwendungen für Dienstjubiläen	2.000	2.000	700
Summe 2.2.:	1.752.980	1.796.804	1.719.777
Summe 2.:	8.122.980	8.207.804	7.807.201

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	110.000	110.000	110.560
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000	20.000	11.711
- Immaterielle Vermögensgegenstände	35.000	35.000	15.634
- Technische Anlagen und Maschinen	410.000	430.000	383.097
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.000	70.000	64.515
Summe 3.:	645.000	665.000	585.517
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
- Mieten (Gerätemieten)	50.000	50.000	51.447
- Leasing	32.000	-	30.422
- Gebäudemieten	-	-	-
- Unterhaltung von Gebäuden	50.000	100.000	24.804
- Unterhaltung von Anlagen	300.000	300.000	257.818
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.000	100.000	103.767
- Energie	550.000	330.000	349.230
- Wasser	35.000	35.000	23.745
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	45.000	45.000	42.892
- Unterhaltung von Kfz	35.000	50.000	29.749
Summe 4.1.:	1.197.000	1.010.000	913.874
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	15.000	17.000	13.216
- Post und Fernmeldegebühren	30.000	30.000	25.152
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	25.000	40.000	18.484
- Zeitungen, Zeitschriften	15.000	25.000	12.360
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	100.000	100.000	93.051
- Beiträge, Gebühren	10.000	10.000	5.602
Summe 4.2.:	195.000	222.000	167.865
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	30.000	35.000	25.606
- Fahrgelder	45.000	60.000	33.415
- Aus- und Fortbildung, Personaleinstellungen	30.000	25.000	39.513
- Arbeitsschutz	70.000	70.000	58.721
Summe 4.3.:	175.000	190.000	157.254
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Schadensersatzleistungen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	20.000	20.000	270
- andere sonst. Betriebliche Aufwendungen	-	-	9.673
- Wertberichtigungen auf Forderungen	-	-	-
- Aufwendungen Bezügeverwaltung NLBV	30.000	30.000	27.557
- Aufwendungen Gremienarbeit	-	-	-
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
- periodenfremde Aufwendungen	-	-	2.481
Summe 4.4.:	50.000	50.000	39.981
Summe 4.:	1.617.000	1.472.000	1.278.974
noch II. Aufwendungen			
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-	-	54
Summe 5.:	-	-	54
Summe II.:	11.089.980	11.204.804	10.289.429
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
(Summe I ./ Summe II)	23.020	128.196	-962.867

**Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-	-	-
Summe 2.:	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis			
(Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	-	-	-
- Gewerbesteuer	-	-	-
- Kapitalertragssteuer	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	3.800	2.496	3.769
- Grundsteuer	-	-	-
Summe 2.:	3.800	2.496	3.769
Summe VI.:	3.800	2.496	3.769
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	19.220	125.700	-966.636

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)
C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Positionsbezeichnung	Soll 2024 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	70.000	40.000	59.048
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	180.700	315.812
- Minderung der Verbindlichkeiten	299.220	-	477.733
- Minderung von Rückstellungen	-	-	-
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	369.220	220.700	852.593
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	625.000	645.000	573.806
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Minderung des Forderungsbestandes	-	-	-
- Erhöhung der Verbindlichkeiten	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	91.283
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Minderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Summe II.:	625.000	645.000	665.089
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./.. Summe II)	-255.780	-424.300	187.505

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Materialprüfanstalt für Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

	Betrag für 2024 EUR	Betrag für 2023 EUR	Ist-Ergebnis für 2022 EUR
Ausgaben	10.743.780	11.112.300	9.782.701
Einnahmen	10.743.780	11.112.300	8.538.777
Fehlbetrag	-	-	1.243.923

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-	-
b) das Land mit	-	-	83.000
c) den Bund mit	-	-	-
d) sonstige Gebietskörperschaften und	-	-	-
e) Private	-	-	-
Zusammen	-	-	83.000

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produkte	Leistungs- menge	Ziel- kosten	Gesamt- zielkosten	Leistungs- menge	Ziel- kosten	Gesamt- zielkosten	Leistungs- menge	Kosten je Auftrag
	Soll 2024 Stück	Soll 2024 EUR	Soll 2024 EUR	Plan 2023 Stück	Plan 2023 EUR	Plan 2023 EUR	Ist 2022 Stück	Ist 2022 EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	600	4.000	2.400.000	700	3.300	2.310.000	557	4.666
FG 1.2 Baustoffe, Bauphysik, Bauchemie	450	2.800	1.260.000	500	2.700	1.350.000	408	3.129
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	1.050	3.486	3.660.000	1.200	3.050	3.660.000	965	3.727
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	700	3.500	2.450.000	700	3.000	2.100.000	538	3.727
FG 2.2 Feuerschutzabschlüsse	450	3.200	1.440.000	600	3.700	2.220.000	494	3.473
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	400	2.200	880.000	550	1.800	990.000	304	2.285
FG 2.4 Gebäudetechnik	225	9.000	2.025.000	310	6.500	2.015.000	218	9.428
FB2 - Brandschutz Summen	1.775	3.828	6.795.000	2.160	3.391	7.325.000	1.554	4.261
ZAR Zertifizierung, Akkreditierung, Regels.	500	1.110	555.000	200	690	138.000	244	590
ZD Zentrale Dienste							19	1.527
MPA BS Produkte Summe	3.325	3.311	11.010.000	3.560	3.124	11.123.000	2.782	3.794
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	-	-	83.000	-	-	83.000	-	-
MPA BS Gesamtsumme	-	-	11.093.000	-	-	11.206.000	-	-

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produktbereich	Gesamtzielkosten	Eigenerlös	Finanzierungsbeitrag des Produkthaushalts
	Soll 2024 EUR	Soll 2024 EUR	Soll 2024 EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	2.400.000	2.400.000	-
FG 1.2 Baustoffe, Bauphysik, Bauchemie	1.260.000	1.200.000	60.000
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	3.660.000	3.600.000	60.000
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	2.450.000	2.460.000	-10.000
FG 2.2 Feuerschutzabschlüsse	1.440.000	1.470.000	-30.000
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	880.000	890.000	-10.000
FG 2.4 Gebäudetechnik	2.025.000	2.040.000	-15.000
FB2 - Brandschutz Summen	6.795.000	6.860.000	-65.000
ZAR Zertifizierung, Akkreditierung, Regels.	555.000	570.000	-15.000
Produktsumme	11.010.000	11.030.000	-20.000
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	83.000	83.000	-
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)	-	-	-255.780
Gesamtsumme	11.093.000	11.113.000	-275.780

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0818

Für das budgetierte Kapitel 0818 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 812 10 und 812 35 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 812 10 und 812 35 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.
4. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.
5. Mehr- und Mindereinnahmen bei 111 10, 112 10, 119 10, 124 10, 129 11, 231 10, 232 10, 232 11, 235 10, 381 10, 381 11 (Einnahmen aus laufenden Geschäften i. S. des § 38 Abs. 4 LHO, die als Produktabgeltung dazu dienen, das Budget zu finanzieren) erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 537 12, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10, 686 10, 812 10, 812 35 und 981 10.
6. Sämtliche in die Budgetierung einbezogenen Titel sind übertragbar.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-0	012	Gebühren, sonstige Entgelte		2.725	2.725	—	3.706
112 10-7	012	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	—
119 10-1	012	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		171	171	—	106
119 11-0	012	Erstattung von Kosten der Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen		—	—	—	—
124 10-5	012	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		2	2	—	0
129 11-5	012	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		6	6	—	—
231 10-6	632	Erstattungen des Bundes für die Durchfüh- rung des Gesetzes zur Regelung des Meeres- bodenbergbaugesetzes		36	36	—	40
232 10-2	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Wahrnehmung des geologischen Dienstes und bergbehördlicher Aufgaben		573	573	—	589
232 11-0	012	Erstattung von Reisekosten für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben		25	25	—	—
235 10-1	012	Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
381 10-8	891	Verrechnung mit 1556 - 981 13		824	299	+525	154
381 11-6	891	Verrechnung mit 15 03 - 981 64		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(400)	(400)	(—)	(2.562)
231 64-5	012	Sonstige Zuweisungen vom Bund		50	50	—	0
232 64-1	012	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	—
234 64-4	012	Sonstige Zuweisungen von dem Sonderver- mögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (5157 - 632 62)		—	—	—	—
261 64-1	012	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland		—	—	—	—
271 64-7	012	Erstattungen von der EU		—	—	—	1.579
281 64-2	012	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		350	350	—	983
286 64-4	012	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland		—	—	—	—
381 64-7	891	Verrechnung mit 15 01 - 981 65		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 04-1	012	Anwärterbezüge	—	194	194	—	61

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0818Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der niedersächsischen Landesregierung über die Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 20. 12.2005, MW, Az: Z 1.3 - 01556, VORIS 20110 (Nds. MBl. Nr. 4/2006, S. 56), mit Wirkung vom 01.01.2006.

Das LBEG ist zuständig für das Bergrecht, insbesondere Bundesberggesetz und alle dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, nahezu alle einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzgesetze, Energiewirtschaftsbericht, Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus, Verwaltungsabkommen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sowie weitere Gesetze und Verordnungen.

Das LBEG hat die Aufgaben und Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1387 (Nr. 30)).

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LBEG ist eine dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MW. Davon abweichend gilt folgendes:

- a) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), soweit
 - das LBEG hydrogeologische Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des MU wahrnimmt,
 - das LBEG die oberste Bodenschutzbehörde sowie im Einzelfall die nachgeordneten Vollzugsbehörden des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Zweiten, Dritten und Fünften Teils des Bundesbodenschutzgesetzes und des Nds. Bodenschutzgesetzes „mit Ausnahme von Aufgaben der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes, berät,
 - das LBEG Bergrecht im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung und Behandlung radioaktiver Stoffe anwendet – einschl. der Vorhaben zur Erkundung, Sicherstellung und Erprobung solcher Anlagen und
 - das LBEG Aufgaben im Bereich Energiewirtschaft wahrnimmt.
- b) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), soweit bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Bereiche der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes berührt sind.
- c) Daneben bestehen Regelungen über die Fachaufsicht durch andere Bundesländer und den Bund hinsichtlich des Vollzugs des Bergrechts.

Das LBEG hat seinen Sitz in Hannover und Clausthal-Zellerfeld. Hauptsitz ist Hannover. Die Behörde unterhält Außenstellen an den Standorten Meppen, Celle und Grubenhagen.

Der Hauptsitz Hannover ist in gemieteten Bereichen des Dienstgebäudes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR (BImA) untergebracht.

Das LBEG besteht aus drei Fachabteilungen sowie einer Abteilung „Interne Dienstleistungen“, die die gemeinsame Verwaltung für das ebenfalls am Hauptsitz des LBEG beherbergte Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) wahrnimmt.

Weiterhin wird das Bergarchiv, eine Außenstelle des Hauptstaatsarchivs Hannover, vom LBEG in Clausthal-Zellerfeld betrieben.

Zielsetzung

Das LBEG unterstützt die Landesregierung, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die nieders. Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie.

Darüber hinaus nimmt das LBEG die Aufgaben einer nachgeordneten Bergbehörde für

- die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien und Hansestadt Bremen,
- die Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein,
- den Bund bzgl. der Ausführung des Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaus wahr.

Grundlage für die geowissenschaftliche Beratung sind geologische und bodenkundliche Untersuchungen von der Flächenkartierung über die Untergrundmodellierung bis hin zur Laboranalyse von Grundwasser, Boden und Gesteinen. Die Ergebnisse werden bedarfsgerecht aufbereitet und dann analog oder digital, teils kostenlos, teils gegen Erstattung des Aufwandes entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis des LBEG, zur Verfügung gestellt.

Daten aus der Landesaufnahme und aus Experimenten werden digital aufbereitet und können über Informationssysteme objekt- und problemspezifisch interpretiert und ausgegeben werden.

In bergbehördlicher Hinsicht obliegt dem LBEG in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufsicht über

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschl. der hierzu erforderlichen Betriebsanlagen,
- das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern und Besucherbergwerken bzw. -höhlen,
- die Erstellung von Bohrungen, die nicht der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen dienen, sofern diese mehr als 100 m in den Boden eindringen sowie
- sämtliche Maßnahmen, soweit sie im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von Bodenschätzen stehen.

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des LBEG, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten und die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben, zu stärken.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des LBEG in diesem Bereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein sowie den Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des Festlandsockels der Ostsee.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHOBudgetierungsmodell

Im Aufgabenbereich des LBEG bilden Projekte die Endkostenträger der Kostenrechnung. Sie sind in ihrer jeweiligen Dimension und ihrer Laufzeit des für ihre Durchführung erforderlichen Ressourceneinsatzes sowie in ihrer Zielausrichtung einmalig und untereinander nicht vergleichbar.

Bezüglich der Planung und hinsichtlich der Realisierung des Ist wird mengenbezogen (Personalressourceneinsatz in Stunden) ausschließlich der direkt zuzuordnende Personaleinsatz berücksichtigt. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung werden die indirekten Kosten der Fachbereichskostenstellen sowie des Overhead-Bereichs (Amtsleitung, Zentrale Dienste, Infrastruktur, Personalvertretung, usw.) mittels eines differenzier-ten und mehrstufigen Umlagesystems auf die Endkostenträger umgelegt.

Das Land Niedersachsen nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung bergbehördliche Aufgaben für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wahr. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen erstattet.

Die Aufwendungen für Tätigkeiten im Rahmen der Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Meeresbodenbergbaus (Personal- und Sachkosten) werden vom Bund erstattet.

Im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Röntgenlasers (XFEL) werden die Kosten von dem Unternehmen DESY (Deutsches Elektronen Synchrotron) erstattet.

Das LBEG hat seine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der gemeinsamen Bundes- und Landesverwaltung mit dem SAP-Programm der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) abgewickelt. Im Zuge der vorgenommenen Verwaltungstrennung hat die BGR Ende 2020 mitgeteilt, dass eine Weiternutzung des SAP-Programms ab 2021 für das Land nicht möglich ist. Das LBEG hat dann gemeinsam mit IT-Niedersachsen einen Prozess zur Wiedereinführung der KLR mit dem landeseigenen Infor-Modul „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen“ (LoHN) gestartet. Die Implementierung konnte im Haushaltsjahr 2023 gestartet werden und wird auch im laufenden Jahr abgeschlossen sein, so dass ab 2024 wieder vollständige KLR-Daten vorliegen werden.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen für das LBEG daher keine KLR-Daten vor. Das MW hat im Einvernehmen mit dem MF für beide Jahre eine Aussetzung der KLR und der damit zusammenhängenden Pflichten aus den VV zu § 17a LHO unter Beibehaltung des bisherigen Budgetierungsmodells genehmigt.

Die nachfolgend aufgeführten Erläuterungen zum Produkthaushalt basieren auf den letzten vorliegenden KLR-Daten aus dem Haushaltsplan 2022/2023 und werden nachrichtlich im Haushaltsplan 2024 aufgeführt.

Vorläufiges Leistungsergebnis 2020 und weitere Entwicklung

Die Summe der Kosten betrug 28.315 Tsd. EUR. Sie lag damit ca. 0,72 % unter dem Soll in Höhe von 28.114 Tsd. EUR. Insgesamt wurden 8 Projekte mehr (ca. + 18,6 %) erfolgreich durchgeführt, als in der ursprünglichen Planung für 2020 vorgesehen waren.

Die Erlöse im Budgetbereich blieben ca. 893,8 Tsd. EUR (./ 21,7%) hinter den Erwartungen zurück. Dieses ist im Wesentlichen begründet durch eine einzelne im Vergleich zu den Vorjahren weggefallene bedeutsame Verwaltungseinnahme für Betriebsplangenehmigungen von Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe. Des Weiteren reduzierten sich die seitens der norddeutschen Bundesländer zu erstattenden Verwaltungsausgaben für die Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben sowie für die Aufgabenwahrnehmung an andere Behörden der niedersächsischen Landesverwaltung zu leistenden internen Verrechnungen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023 2022	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023 2022	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2023 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2021	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2021	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2020	Gesamt-Ist -Kosten -EUR- (Ist) 2020	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2020	Gesamt- Soll -Kosten -EUR- (Soll) 2020
Die Durchfüh- rung von Verwal- tungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Auf- gabe bei Geneh- mungsverfahren und Betriebs- überwachungen ist gewährleistet.	14 14	1.270.591 1.256378	6.190.450 6.121.200	14	6.067.642	15	8.075.415	13	7.766.211
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist sichergestellt.	20 20	6.511.142 6.438.305	12.600.060 12.459.110	23	12.350.096	28	12.769.353	25	11.269.674
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissenschaft- lichen Daten ist sichergestellt.	10 10	4.338.769 4.290.233	10.798.685 10.677.886	7	10.584.458	8	7.469.901	5	9.077.645
			29.589.196 29.258.196						

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2023 2022	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2023 2022	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2023 2022
Die Durchführung von Verwal- tungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Aufgabe ist ge- währleistet.	6.190.450 6.121.200	3.044.000 3.044.000	3.146.450 3.077.200
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwal- tung, Wirtschaft und Wissen- schaft ist sichergestellt.	12.600.060 12.459.110	794.000 794.000	11.806.060 11.665.110
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissen- schaftlichen Daten ist sicherge- stellt.	10.798.685 10.677.886		10.798.685 10.677.886
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsumme	29.589.196 29.258.196	3.838.000 3.838.000	25.751.196 25.420.196
Haushaltsausgleich	0	0	0
Gesamtsumme	29.589.196 29.258.196	3.838.000 3.838.000	25.751.196 25.420.196

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Überleitungsrechnung 2022		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-2.897		-2.897									0
+ Erträge aus Erstattungen	-634			-634								0
+/- Bestandsveränderungen	0											0
+ sonstige betriebliche Erträge	-307		-8		-299							0
= Erträge	-3.838											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten und Tarifbeschäftigten	20.872					20.872						0
- Versorgung, Beihilfe, Altersteilzeitkosten	1.843											1.843
- sonstige Personalaufwendungen	42					42						0
= Personalaufwendungen	22.757											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	918						918					0
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	295						295					0
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	1.344						823			521		0
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	997						997					0
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	1.007						14	993				0
- Abschreibungen	1.940											1.940
= Sachaufwendungen	6.501											
= Aufwendungen	29.258											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	25.420											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-25.420											-25.751
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											0
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											0
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge	0		0									0
- außerordentliche Aufwendungen	0											0
+/- Haushaltsausgleich	0											0
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	337											337
- Investitionen der Hauptgruppe 8	398									398		0
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets	22.035	0	-2.905	-634	-299	20.914	2.9223.047	993	0	398	521	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	4.583			-400	0	388	3.994	301		300		4.583
= Kapitelsumme	26.618	0	-2.905	-1.034	-299	21.302	7.041	1.294	0	698	521	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Überleitungsrechnung 2023		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-2.897		-2.897									0
+ Erträge aus Erstattungen	-634			-634								0
+/- Bestandsveränderungen	0											0
+ sonstige betriebliche Erträge	-307		-8		-299							0
= Erträge	-3.838											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten und Tarifbeschäftigten	21.328					21.328						0
- Versorgung, Beihilfe, Altersteilzeitkosten	1.843											1.843
- sonstige Personalaufwendungen	42					42						0
= Personalaufwendungen	23.213											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	918						918					0
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	295						295					0
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	1.344						823			521		0
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	872						872					0
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	1.007						14	993				0
- Abschreibungen	1.940											1.940
= Sachaufwendungen	6.376											
= Aufwendungen	29.589											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	25.751											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-25.751											-25.751
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											0
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											0
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge	0		0									0
- außerordentliche Aufwendungen	0											0
+/- Haushaltsausgleich	0											0
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	337											337
- Investitionen der Hauptgruppe 8	398									398		0
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets	22.366	0	-2.905	-634	-299	21.370	2.922	993	0	398	521	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	2.971			-400	0	388	2.682	301		0		2.971
= Kapitelsumme	25.337	0	-2.905	-1.034	-299	21.758	5.604	1.294	0	398	521	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10

Vergütungen und Auslagen für die Erstattung von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Beratungen und für Auskünfte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 21.10.2003 (Erl. d. MW v. 21. 10.2003 - 35-05301/2), dem Vergütungsverzeichnis für das LBEG vom 1. 4. 1990 (Erl. d. MW vom 26. 1. 1995 - Nds. MBl. S. 24 -) und der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütungssätze wurden gemäß Erlass des MW, 31.1-05301/0200 v. 25.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 aktualisiert.

Verwaltungsgebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) v. 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998 , S. 501) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 112 10

Verwarnungs- und Bußgelder nach den entsprechenden Vorschriften.

Zu 119 10

Preise nach der Preisliste für die Nutzung digitaler Daten sowie für den Verkauf von Plots aus Datenbanken des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Anlage zum Vergütungsverzeichnis für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in der jeweils geltenden Fassung.

Veranschlagt sind zudem Einnahmen von anderen Bundesländern für die „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie der Kohlenwasserstoffe,“ (KW-Verbund).

Zu 232 10

Verwaltungskostenbeiträge zur Abgeltung der bergbehördlichen Aufgaben der Länder.

1. Schleswig-Holstein	543.000 EUR
2. Hamburg	10.000 EUR
3. Bremen	<u>20.000 EUR</u>
	<u>573.000 EUR</u>

Zu 381 10

Erstattungen von Selbstkosten für Aufträge von Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, hier: Zuführung aus der Wasserentnahmegebühr (15 56 - 981 13).

Ansaterhöhung zur Gegenfinanzierung von 6 neuen VZE für das Grundwasserströmungsmodell.

Zu 231 64, 271 64, 281 64 und 286 64

Das Landesamt beantragt im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben Zuwendungen für Vorhaben beim Bund (BMBF, BMU, BMI u. a.) sowie bei sonstigen Dritten (EU, DFG, Wirtschaftsverbände, usw.).

Die nach den Richtlinien der Zuwendungsgeber geförderten Aufwendungen werden hier vereinnahmt und bei der Ausgabetitelgruppe 64 verausgabt.

Zu 381 64

Erstattungen der Selbstkosten für Aufträge von Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 10-6	012	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** <i>Erstattungen vom Bund im Rahmen des Verwaltungsabkommens vom 17./26.11.1958 dürfen durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	21.316	20.746	+570	7.936
427 10-8	012	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	388	388	—	103
428 04-0	012	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 10-4	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	10.928
459 10-7	012	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	3
511 10-9	012	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	903	848	+55	864
514 10-8	012	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen und dergleichen	—	178	178	—	136
517 10-7	012	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	160	160	—	265
518 10-3	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	445	445	—	525
519 10-0	012	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	40	40	—	19
525 10-0	012	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	90	90	—	133
526 10-6	012	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	36	36	—	89
527 10-2	012	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	250	250	—	145
527 11-0	012	Reisekostenvergütungen für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben	—	25	25	—	0
529 10-5	012	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	—	—	—	—	1
531 10-0	012	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** <i>Zuschüsse von Autoren und sonstigen Dritten fließen den Ausgaben zu.</i>	—	26	26	—	7
531 11-8	012	Öffentlichkeitsarbeit	—	10	10	—	21
537 10-8	012	Bohrungen sowie geowissenschaftliche und bodenkundliche Untersuchungen	—	161	161	—	115
537 11-6	012	Rohstoffsicherungsprogramm	—	20	20	—	—
537 12-4	012	Sicherung seismischer Daten aus dem tiefen Untergrund	—	—	—	—	—
538 10-4	012	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) *** <i>Abweichend von § 35 LHO dürfen Erstattungen Dritter von der Ausgabe abgesetzt werden.</i>	—	709	609	+100	59
541 10-5	012	Ausgaben für Veranstaltungen und dergleichen	—	10	10	—	21
546 09-3	012	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 10

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 459 10

Bedienstete des LBEG erhalten gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, nach den Bestimmungen des RdErl. d. MW vom 18.11.2015 (Nds.MBl. Nr. 46/2015, S. 1486). Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Zudem sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung veranschlagt.

Zu 511 10

Die Ansatzserhöhung resultiert aus der Veranschlagung der Sachkostenpauschale für die 6 neuen VZE für das Grundwasserströmungsmodell (s. Titel 381 10).

Zu 527 11

Reisekosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben für die übrigen Küstenländer. Die Kosten werden erstattet und bei Titel 232 11 vereinnahmt.

Zu 529 10

Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 537 10

Veranschlagt sind die Kosten der Untersuchungsarbeiten und Untersuchungsbohrungen, insbesondere für Geländeuntersuchungen und für wirtschaftsorientierte geowissenschaftliche Grundlagenforschung.

Zu 537 11

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde von der Landesregierung beauftragt, an einem Rohstoffsicherungsprogramm mitzuarbeiten. Dieses Programm hat zum Ziel, die im Landesraumordnungsprogramm gemachten Aussagen zur Rohstoffsicherung zu ergänzen, für wichtige Planungs- und Genehmigungsentscheidungen präzise Kenntnisse über Rohstoffe und Lagerstätten vorzubereiten und einen umweltschonenden Abbau und Verbrauch zu konzipieren. Außerdem sollen der Rohstoffbedarf und Möglichkeiten untersucht werden, diesen durch Substitution, Recycling und Spartentechnologien zu verringern.

Zu 538 10

Veranschlagt sind die Kosten für den Ankauf von DV-Programmen sowie für die Datenbank zum Bodenschutzprogramm Niedersachsen, für die Methodendatenbank zum Bodeninformationssystem sowie für hydrogeologische und lagerstättenkundliche Fachinformationssysteme. Die Ansatzserhöhung resultiert aus der Notwendigkeit des Aufbaus einer eigenständigen elektronischen Vorgangsbearbeitung im LBEG.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	250	—	—	250
2025	250	—	—	250
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	—	500

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 10-7	012	Gefahrenabwehr aus verlassenen Bergbau und Bohrungen <i>Übertragbar.</i>	3.453 1.250	4.670	5.299	-629	5.404
547 10-3	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	14	14	—	27
631 10-4	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	—	2.795	988	+1.807	3.179
686 10-3	012	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	5	5	—	8
686 13-8	652	Sonstige Zuschüsse für die Förderung von Geoparks <i>Übertragbar.</i>	— 900	300	300	—	340
698 10-1	012	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	7
812 10-9	012	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	100 100	224	224	—	203
812 35-4	012	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	100 100	174	174	—	32
981 10-5	891	Verrechnung mit 13 21 - 381 08	—	520	521	-1	519
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(2.062)
427 64-7	012	Beschäftigungsentgelte für Aushilfskräfte bei kurzfristigen Geländeeinsätzen	—	—	—	—	—
429 64-0	012	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	200	200	—	1.154
459 64-6	012	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	2
537 64-7	012	Dienstleistungen Außenstehender	—	25	25	—	65
547 64-2	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	175	175	—	783
811 64-1	012	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 64-8	012	Erwerb von Spezialgeräten für Untersuchungsaufgaben	—	—	—	—	58
TGr. 66		Emissionsmonitoring an Erdgas- und Erdölförderplätzen <i>Übertragbar.</i>	(—) (4.085)	(4.361)	(735)	(+3.626)	(10)
429 66-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	276	188	+88	6
459 66-2	332	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	—
537 66-3	332	Dienstleistungen Außenstehender	— 50	50	500	-450	4
547 66-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 226	226	47	+179	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 10

Veranschlagt sind die Kosten für die Sicherung, Erkundung und anschließende Sanierung von im Verantwortungsbereich der Bergaufsicht des LBEG aufgetretenen Bergschadensfällen aus verlassenen (Alt-) Bergbau.

Zusätzlicher unabdingbarer Bedarf für die aus diesem Titel zu finanzierenden Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.817	250	—	2.067
2025	—	1.000	3.453	4.453
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.817	1.250	3.453	6.520

Zu 631 10

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist seit 1958 mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eng verbunden. Sie nutzen ein gemeinsames Dienstgebäude (Geozentrum Hannover), das in Bundeshand liegt. Bis Ende 2020 hatten beide Behörden eine gemeinsame Kernverwaltung (Personal, Haushalt und Organisation), die aufgrund rechtlicher Restriktionen aufgelöst werden musste. Zum 01.01.2021 trat ein neues Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zur Neuordnung der Zusammenarbeit in Kraft, nach dem die enge Kooperation in den übrigen Geschäftsfeldern weitergeführt werden soll. Hierzu sind für die einzelnen Bereiche gesonderte Vereinbarungen zwischen LBEG und BGR geschlossen worden. So wurde u. a. eine Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Informationstechnik geschlossen, da die BGR über ein eigenes Rechenzentrum verfügt, an das das LBEG bereits seit der Einführung von IT-Anwendungen angeschlossen ist. Auch der Hausvertrag vom 6./27.08.1996, der die Nutzung des Dienstgebäudes Stilleweg 2 in Hannover regelt, gilt weiterhin.

Die entsprechenden Kosten sind dem Bund zu erstatten:

Veranschlagt sind:

- Kosten des Hausvertrages	368.000 EUR
- Kosten der VV Informationstechnik (Rechenzentrum)	<u>2.427.000 EUR</u>

Zusammen: 2.795.000 EUR

Zu 686 10

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften.

1. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle, Hamburg
2. Geologische Vereinigung, Mendig
3. Paläontologische Gesellschaft, Frankfurt/M.
4. Deutsche und Internationale Bodenkundliche Gesellschaft, Oldenburg
5. Oberrheinischer Geologischer Verein e. V., Karlsruhe
6. Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V., München
7. Deutsche Geologische Gesellschaft, Hannover
8. Verband Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Darmstadt
9. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V., Frankfurt/M.
10. Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e. V., Hannover
11. Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Verein), Berlin
12. Bundesverband Boden, St. Augustin
13. Association Scientifique pour la Geologie et ses Applications, Vandoeuvre Cedex, Frankreich
14. Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik e. V., Clausthal-Zellerfeld
15. SMRI Solution Mining Research Institut, Clarks Summit, PA, USA
16. idw Informationsdienst Wissenschaft e. V., Bayreuth
17. KGSt. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 13

Zuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung an die Träger der niedersächsischen Geoparks

- UNESCO Global Geopark „Harz. Braunschweiger Land. Ostwestfalen“ und

- UNESCO Global Geopark „TERRA. Vita“.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung im Zusammenhang mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes geleistet. Sie dient insbesondere der Weiterentwicklung der Geoparks und der Geoparkarbeit.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	300	—	300
2025	—	300	—	300
2026	—	300	—	300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	—	900

Zu 812 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	100	—	100
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Zu 812 35

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	100	—	100
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für Maßnahmen des Landesamtes, die es im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben aus besonderen Finanzierungsmitteln des Bundes, der Länder und sonstiger Dritter durchführt.

Zu 429 64

Ansatz für voraussichtlich benötigtes befristetes Personal.

Zu 547 64

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben (Reisekosten, Betriebskosten, Verbrauchsmittel, Kleingeräte, Wartung usw.).

Zu Titelgruppe 66

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind für ein Programm des LBEG für ein repräsentatives Monitoring der an Erdgas- und Erdölförderplätzen entstehenden Emissionen vorgesehen. Die Konzeption des Monitorings ist auf den Zeitraum von 2022 bis 2030 ausgelegt.

Die gewonnenen Messwerte bzw. Messergebnisse sollen der Öffentlichkeit über geeignete Kanäle zugänglich gemacht werden. Das Monitoringprogramm soll durch einen noch zu benennenden Beirat fachlich begleitet werden.

Die Haushaltsmittel werden insbesondere für das zusätzlich zur Steuerung und Durchführung benötigte Personal im LBEG, für externe Dienstleister im Bereich der Durchführung der Messungen, für die Anschaffung, Wartung und Pflege der benötigten Messtechnik und für die Systeme zur Bereitstellung der gewonnenen Daten für die Öffentlichkeit benötigt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 537 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	50	—	50
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	—	50

Zu 547 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	226	—	226
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	226	—	226

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 66-4	332	Erwerb von Spezialgeräten	— 3.809	3.809	—	+3.809	—
		<u>Abschluss Kapitel 0818</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.905	2.905	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.034	1.034	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		824	299	+525	
		Summe der Einnahmen		4.763	4.238	+525	
		4 Personalausgaben	—	22.416	21.758	+658	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	3.453 1.526	8.223	8.968	-745	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 900	3.101	1.294	+1.807	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	200 4.009	4.207	398	+3.809	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	520	521	-1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.653 6.435	38.467	32.939	+5.528	
		Zuschuss		33.704	28.701	+5.003	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	3.809	—	3.809
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.809	—	3.809

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0820

Für das budgetierte Kapitel 0820 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10, 537 63, 547 63, 686 63, 428 66, 511 66 und 671 66 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 812 10, 883 10, 821 61, 812 63, 883 63, 893 63 und 812 66 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.
3. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.
4. Die Ausgaben bei 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 812 10, 883 10 und 821 61 erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 erhöhen die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10, 981 10 und 981 11.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 vermindern die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10, 981 10 und 981 11.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Unter der Voraussetzung, dass das Wirtschaftsministerium - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-4	711	Gebühren, sonstige Entgelte		3.602	3.071	+531	3.308
119 04-0	711	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 04.</i>		—	—	—	53
119 10-5	711	Sonstige Verwaltungseinnahmen		500	500	—	365
119 11-3	711	Ersatzleistungen für die Beschädigung von Straßenanlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu 521 11.</i>		3.000	3.000	—	2.599
129 10-0	711	Erstattung von Umsatzsteuer		—	—	—	-51
129 12-7	711	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Veräußerungserlöse		500	500	—	531
231 10-0	711	Erstattungen und Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung		17.500	20.724	-3.224	39.656
231 12-6	711	Erstattungen von Personalkosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Autobahnfernmeldenetzes durch den Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 12.</i>		—	—	—	—
231 13-4	711	Erstattung von Personalkosten für Betriebspersonal auf Bundesfernstraßen durch den Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 13.</i>		30.029	29.100	+929	28.942
231 14-2	711	Zuweisungen des Bundes gem. § 11 BFStrMG <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 14.</i>		—	—	—	1.086
233 10-2	711	Erstattungen und Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich		6.500	6.500	—	5.951
233 62-5	711	Erstattungen von Gemeinden und Zinseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 62.</i>		—	—	—	2.335
261 10-6	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Beamtinnen und Beamte <i>Vgl. K-Vermerk zu 422 17.</i>		—	—	—	1.424
261 11-4	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. K-Vermerk zu 428 17.</i>		—	—	—	1.935
		A U S G A B E N					
422 04-5	711	Anwärterbezüge	—	832	832	—	133
422 10-0	711	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	126.427	127.410	-983	18.569
422 17-7	711	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 140 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 10.</i> <i>*** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.</i>	—	—	—	—	2.059
427 10-1	711	Sonstige Personalausgaben	—	463	463	—	448

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0820Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)Rechts- und Organisationsgrundlagen

GG, NV, FStrG, NStrG, StVO, StVZO, EntflechtG, BHO, LHO u.a.

Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) obliegen nach Maßgabe der Straßengesetze des Bundes und des Landes (FStrG und NStrG) Verwaltung, Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau des auf niedersächsischem Gebiet liegenden Straßennetzes der Bundes-, Landes- und z.T. Kreisstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 16.190 km (Einzelheiten s. unten).

Die Bundesstraßen werden gem. Art. 90 GG im Auftrage des Bundes verwaltet. Die Einrichtung der entsprechenden Behörden ist Sache des Landes, das auch die entstehenden Verwaltungsausgaben trägt.

Die Technische Verwaltung der Kreisstraßen in 13 Landkreisen (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) durch die gebietlich zuständigen Außenstellen erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen auf der Basis des VIII. Gesetzes zur Gebiets- und Verwaltungsreform.

Hinzu kommen die Aufgaben des Niedersächsischen Gemeindefinanzierungsgesetzes (NGVFG), der Planfeststellung für Bundesstraßen, Flughäfen, Straßenbahnen, Seilbahnen, nicht bundeseigene Eisenbahnen als Anordnungsbehörde sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus ist die NLStBV die zentrale Ansprechstelle für die Themen Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Der Fokus liegt dabei primär auf dem strategischen Ausbau von Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Hierzu zählt insbesondere die Beratung der niedersächsischen Kommunen, Klimaagenturen, Regionen etc. zur Elektromobilität sowie deren Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes.

Die NLStBV ist außerdem Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde für Niedersachsen. In Niedersachsen sind derzeit rund 150 Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für den zivilen Luftverkehr zugelassen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Der Hauptsitz der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit den zentralen Geschäftsbereichen ist in Hannover. Die Behörde hat regionale Geschäftsbereiche in Aurich, Gandersheim, Goslar, Hameln, Lingen, Nienburg, Osnabrück, Stade, Verden, Oldenburg, Hannover, Wolfenbüttel und Lüneburg.

Die Straßenbauverwaltung gliedert sich wie folgt:

Oberste Straßenbaubehörde:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Obere Straßenbaubehörden:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) mit
	4 zentralen Geschäftsbereichen
	13 regionalen Geschäftsbereichen,
	sowie unselbständigen Organisationseinheiten in Form von
	56 Straßenmeistereien.

Der Budgetplan umfasst das gesamte Kapitel 0820. Die Aufteilung des Budgets zwischen der Straßenbauverwaltung und anderen Dienststellen obliegt dem Ministerium.

Zielsetzung

Für das ihr anvertraute Netz der überörtlichen Straßen erfüllt die SBV die dem Land Niedersachsen obliegende Verkehrssicherungspflicht und übernimmt für die Baulastträger die Gewährleistung dafür, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dazu sind regelmäßige und organisierte Kontrollen der Straßen und Bauwerke unerlässlich.

Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau eines verkehrssicheren und leistungsfähigen Straßennetzes erfordern erhebliche Mittel. Hierfür sind zumindest mittelfristige und zuverlässige Finanzierungspläne notwendig. Planung, Entwurf sowie zeitgerechte Bauvorbereitung und Bauabwicklung für Aus- und Neubaumaßnahmen aller Baulastträger werden nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung und der jährlichen Bauprogramme im Rahmen eines Projektcontrollings und mit Zielvereinbarungen gesteuert.

Die NLStBV führt für die Bundesstraßen, die Landesstraßen und teilweise die Kreisstraßen (im Rahmen der Technischen Verwaltung der Kreisstraßen) die Planung, den Bau und den Betrieb durch. Die im Bundesverkehrswegeplan verankerten Straßenbauprojekte sowie die zwingend notwendige Modernisierung der Infrastruktur - insbesondere der Brückenbauwerke - wird zielgerichtet weiterverfolgt.

Das von der NLStBV betreute Straßennetz gliedert sich wie folgt (Stand 01.01.2023):

- Bundesstraßen
Rund 4.600 km Bundesstraßen sind von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu betreuen. Hierzu zählen insgesamt 2.388 Brücken und rund 3.135 km Radwege. Hinzu kommt der Wesertunnel bei Nordenham (B 437).
- Landesstraßen
In der Baulast des Landes befinden sich rund 8.000 km Landesstraßen. Hier stehen Erhaltungsmaßnahmen im Vordergrund. 1.954 Brücken sowie rund 4.763 km Radwege sind zu pflegen und zu unterhalten.
- Kreisstraßen
Für 13 Landkreise (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) betreut die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Kreisstraßen; dies umfasst rund 3.590 km Straßen mit 774 Brücken und rund 1.369 km Radwegen.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHOBudgetierungsmodell

Das Land nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung die Aufgaben der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an Bundesstraßen für den Bund

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

wahr. Maßgebend sind der Bundesverkehrswegeplan sowie die jährlichen Straßenbaupläne des Bundes.

Die dabei entstehenden Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) trägt das Land. Der Bund gilt Zweckausgaben, die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, mit einer Pauschale nach § 6 Abs.3 BStrVermG ab. Sie ist für 2024 mit 17,5 Mio. EUR veranschlagt. Die Zweckausgabenpauschale beträgt für die Betreuung der Bundesstraßen 5% des Baumittelumsatzes Bund..

Die Durchführung dieser Aufgaben führt zu weiteren investiven Ausgaben, die für den Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Die Kosten für den Betrieb der Bundesstraßen werden mit Ausnahme der darin enthaltenen Lohnkosten direkt aus dem Bundeshaushalt geleistet. Die Lohnkosten werden dem Land erstattet.

Die Kosten für den Betrieb der Landesstraßen werden vom Land getragen.

Die Kosten für den Betrieb der Kreisstraßen der o.g. Landkreise werden dem Land auf der Basis einer km-Pauschale erstattet, wobei die Löhne und ausgewählte Materialien sowie der Aufwand für den Fahrzeugeinsatz direkt von den Landkreisen gezahlt werden. Die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für diese Kreisstraßen entstehenden Kosten werden von den Landkreisen auf der Basis der HOAI erstattet.

Die der SBV obliegenden Aufgaben insgesamt können mit dem verfügbaren Personal der SBV nicht erledigt werden. Im Betriebsdienst werden deshalb zunehmend Unternehmer beauftragt. Der Einsatz Außenstehender bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für Straßenbaumaßnahmen ist ebenfalls erheblich und weiter steigend. Der entsprechende Mittelbedarf wird im Rahmen des Projektcontrollings ermittelt.

NLStBV – Leistungsergebnis 2022 und weitere Entwicklung

Die Entwicklung der Kosten und Leistungen des Jahres 2022 zeigt im Straßenbetriebsdienst über dem Planansatz liegende Kosten – hier konnten nicht verausgabte Mittel aus anderen Bereichen in die bauliche Unterhaltung verlagert werden.

In den Produkten Planung und Bau wurden die Plankostenwerte unterschritten. Dies ist insbesondere begründet in Verzögerungen im Baufortschritt und pandemiebedingten Lieferengpässen.

Deutlich gestiegen sind die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der GVFG-Mittel. Dies ist in der Art der geförderten Projekte begründet, die einen hohen Prüfungsaufwand erfordern.

Die zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel werden verstärkt in den Bereichen Planung und Bau eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Zielkosten -EUR- (Soll) 2022	Gesamt- Istkosten (Ist) 2022	Istkosten -EUR- (Ist) 2022
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	16.190	1.750	28.332.500	16.198	1.740	16.198	1.730	17.542.527	1.083
Betrieb Bundesstraßen	4.600	16.700	76.820.000	4.605	16.000	4.605	16.000	77.023.824	16.726
Betrieb Landesstraßen	8.000	10.600	84.800.000	8.004	9.600	8.004	9.500	86.754.234	10.839
Betrieb Kreisstraßen	3.590	8.400	30.156.000	3.589	8.400	3.589	8.400	28.445.071	7.926
Planung und Bau Bundesfernstraßen (ab 2021 ohne BAB)	1	76.000.000	76.000.000	1	81.000.000	1	81.000.000	69.003.431	69.003.431
Planung und Bau Landesstraßen	1	27.500.000	27.500.000	1	26.000.000	1	26.000.000	27.126.587	27.126.587
Planung und Bau Kreisstraßen	1	4.500.000	4.500.000	1	4.500.000	1	4.500.000	3.905.203	3.905.203
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	60.000	12	775.000	75.000	12	75.000	12	1.158.540	12
			328.883.500						

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2023	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2023	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2023
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	28.332.500	4.102.000	24.230.500
Betrieb Bundesstraßen	76.820.000	66.585.331	10.234.669
Betrieb Landesstraßen	84.800.000	3.000.000	81.800.000
Betrieb Kreisstraßen	30.156.000	30.156.000	0
Planung und Bau Bundesstraßen	76.000.000	17.500.000	58.500.000
Planung und Bau Landesstraßen	27.500.000	0	27.500.000
Planung und Bau Kreisstraßen	4.500.000	4.500.000	0
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	775.000	0	775.000
Sonstige Eigenerlöse		500.000	-500.000
Produktsumme	328.883.500	126.343.331	202.540.169
Haushaltsausgleich			0
Gesamtsumme	328.883.500	126.343.331	202.540.169

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0820

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9 HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-7.602	-7.602									
+ Erträge aus Erstattungen	-54.029		-54.029								
+/- Bestandsveränderungen											
+ sonstige betriebliche Erträge	-64.712										-64.712
= Erträge	-126.343										
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	157.288					157.288					
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	6.535										6.535
- sonstige Personalaufwendungen	11.094					1.429					9.665
= Personalaufwendungen	174.917										
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	5.701						5.701				
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	1.166						1.166				
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	44.324						37.501			6.823	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	51.216						51.216				
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	42.573						2.656	5.100			34.817
- Abschreibungen	8.987										8.987
= Sachaufwendungen	153.967										
= Aufwendungen	328.884										
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	202.540										
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	202.540										
= Ergebnis nach Landeszuschuss											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen											
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen											
= Finanzergebnis											
+ außerordentliche Erträge											
- außerordentliche Aufwendungen											
+/- Haushaltsausgleich											
= außerordentliches Ergebnis											
= neutrales Ergebnis											
= Gesamtergebnis											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	2.000						2.000				
- Investitionen der Hauptgruppe 8	6.822									6.822	
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		-7.602	-54.029			158.717	100.240	5.100		6.822	6.823
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	170.346								103.046	67.300	
= Kapitelsumme	386.417	-7.602	-54.029			158.717	100.240	5.100	103.046	74.122	6.823

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10

Titel zur Vereinnahmung der Gebühren aus Planfeststellungsverfahren. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 119 11

Ersatzleistungen Dritter für die Beschädigung von Straßenanlagen.

Zu 129 10

Titel zur Vereinnahmung von Umsatzsteuer, die für Personalausweisungen der NLStBV zu entrichten ist.

Zu 231 10

Titel zur Vereinnahmung der Zweckausgabenpauschale des Bundes nach § 6 Abs. 3 BstrVermG. Anpassung der Ansätze an die zu erwartenden Einnahmen.

Zu 231 12

Am 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH die Betreuung der Bundesautobahnen übernommen. Das bei Titel 428 12 veranschlagte Personal ist zum Bund gewechselt. Dementsprechend ist bei diesem Titel kein Ansatz mehr erforderlich.

Zu 231 13

Am 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH die Betreuung der Bundesautobahnen übernommen. Das für die Betreuung der Bundesautobahnen eingesetzte und bei Titel 428 13 nachgewiesene Straßenwartungspersonal ist zum Bund gewechselt. Demgegenüber verbleibt das für die Betreuung der Bundesstraßen eingesetzte Personal beim Land.
Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 231 14

Mit der Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesstraßen fallen auch Abschnitte, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, in die Mauterhebung nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Die den Kommunen als Straßenbaulastträger für Ortsdurchfahrten zustehenden Mauteinnahmen werden vom Bund an die Länder ausgekehrt. Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt aus Titel 633 14.

Zu 233 10

Bei diesem Titel werden überwiegend die Kostenerstattungen der Landkreise, aber auch Erstattungen aus Kreuzungsvereinbarungen vereinbahmt.

Zu 261 10

Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte (NPorts u. a.).

Zu 261 11

Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (NPorts u. a.).

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Personalkosten für 22 Baureferendare/-innen und 32 Bauoberinspektor-Anwärter/-innen.

Zu 422 10

Die Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.
Mit der übertariflichen Eingruppierung bzw. der übertariflichen Zulage sind entsprechende tarifliche Zulagen abgegolten.

Zu 422 17

Das der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) zugewiesene Personal ist zum Teil nicht für NPorts, sondern im Namen und im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig. Die Personalkosten können nur in Höhe des Anteils der betrieblichen Tätigkeiten für NPorts in Rechnung gestellt werden.

Zu 427 10

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. ü. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0820 **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 10-8	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	72.457
428 11-6	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Landesstraßen	—	—	—	—	30.425
428 12-4	711	Entgelte der BAB-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	—	—	—	—
428 13-2	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Bundesfernstraßen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13.</i>	—	30.029	29.100	+929	28.942
428 17-5	711	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 260 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 11.</i> <i>*** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.</i>	—	—	—	—	2.510
453 10-2	711	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	109	109	—	25
459 10-0	711	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	857	857	—	459
511 10-2	711	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	5.497	5.369	+128	5.857
514 10-1	711	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	3.100	3.100	—	4.733
517 10-0	711	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.158	4.158	—	5.152
518 10-7	711	Mieten und Pachten	—	3.394	3.394	—	2.811
521 10-8	711	Betrieb, Wartung und Unterhaltung von Landesstraßen <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.</i>	7.000 7.000	25.017	22.034	+2.983	26.531
521 11-6	711	Beseitigung von Schäden an Landesstraßen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	1.656	1.656	—	1.632
529 10-9	711	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	—	—	—	—	0
537 10-1	711	Dienstleistungen Dritter <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.</i>	35.000 35.000	45.731	39.883	+5.848	39.038
537 11-0	011	Verkehrsmanagement <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	—	428

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 12

Vgl. Erläuterung zu Titel 231 12.

Zu 428 13

Vgl. Erläuterung zu Titel 231 13.

Zu 428 17

Siehe Erläuterung zu Titel 422 17.

Zu 453 10

1. Trennungsgeld für Landesbedienstete	69.000 EUR
2. Umzugskostenvergütungen für Landesbedienstete	40.000 EUR
Zusammen	109.000 EUR

Zu 511 10

Die Ansatzserhöhung resultiert aus der Veranschlagung der Sachkostenpauschale für 19 neue VZE.

Zu 521 10

Hieraus werden u. a. die Aufwendungen für Streckenwartung, Winterdienst, Reinigung und Pflege der Anlagen bestritten. Außerdem werden kleine Fahrbahn- und Brückenschäden beseitigt.
 Mehr aufgrund des bei diesem Titel bestehenden Bedarfs.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	4.000	3.000	—	7.000
2025	2.000	2.000	3.000	7.000
2026	—	2.000	2.000	4.000
2027	—	—	2.000	2.000
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	7.000	7.000	20.000

Zu 521 11

Hieraus werden die Aufwendungen der Beseitigung von Unfallschäden, verursacht durch Dritte, bestritten. Die Ersatzleistungen der Schädiger werden bei dem korrespondierenden Einnahmetitel 119 11 vereinnahmt.

Zu 529 10

Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 537 10

Ausgaben für Ingenieur- und Vermessungsbüros für Vorhaben an Landes- und Bundesstraßen sowie Radwegen in der Baulast des Landes. Die Ansatzserhöhung ermöglicht der NLStBV die Vergabe zusätzlicher Leistungen, was wiederum die Grundlage für die Umsetzung zusätzlicher Planungs- und Bauvorhaben im Bereich Erhaltung ist.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	35.000	—	35.000
2025	—	—	35.000	35.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	35.000	35.000	70.000

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben insbesondere für verkehrsträgerübergreifendes Mobilitätsmanagement und Verkehrsinformationsdienste.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 10-8	711	Dienstleistungen Dritter für Datenverarbei- tung	—	4.935	4.957	–22	3.023
546 04-6	711	Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	55
546 09-7	711	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-7	711	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	3.172	3.172	—	3.232
633 14-3	711	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände gem. § 11 BFStrMG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 14.</i>	—	—	—	—	1.086
634 10-7	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermö- gen LFN (5132 - 359 11)	—	98	98	—	98
671 10-0	722	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen *** <i>Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge</i> <i>Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für</i> <i>Dritte den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	4.800	4.800	—	3.185
698 10-5	711	Schadenersatzleistungen und Unfallentschä- digungen	—	300	300	—	247
812 10-2	711	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	3.000 —	5.822	6.322	–500	4.205
883 10-7	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den für Maßnahmen nach dem Eisenbahn- kreuzungsgesetz	1.500 400	6.000	2.500	+3.500	6.029
981 10-9	891	Abführung an 13 21 - 381 08	—	6.705	6.725	–20	6.643
982 10-5	891	Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft *** <i>Der MW ist berechtigt, Verpflichtungen bis</i> <i>zum Betrag von 60 Mio. EU einzugehen und ent-</i> <i>sprechende Zahlungen zu leisten. Rückzahlun-</i> <i>gen/Erstattungen sind durch Absetzen von der</i> <i>Ausgabe bis zum Buchungsschluss des jeweiligen</i> <i>Haushaltsjahres zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond <i>Übertragbar.</i> *** <i>Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge</i> <i>Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für</i> <i>Dritte, soweit sie auf investive Mittel entfallen,</i> <i>den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i> <i>Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der</i> <i>Unterlagen gemäß § 24 LHO.</i>	(—) (40.000)	(104.546)	(81.862)	(+22.684)	(104.815)
731 61-7	723	Erhaltung der Landesstraßen	— 35.000	74.046	40.362	+33.684	53.768
732 61-3	723	Um- und Ausbau der Landesstraßen	— 5.000	9.000	20.000	–11.000	31.842
733 61-0	723	Neubau von Radwegen	—	9.000	9.000	—	4.003
734 61-6	723	Sanierung von Radwegen	—	10.000	10.000	—	13.446
735 61-2	723	Bau von Bürgerradwegen	—	1.000	1.000	—	1.030

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 10

Haushaltsmittel für

- die Kosten für Pflege und Wartung der von der NLStBV benötigten Fachverfahren und -anwendungen,
- die externe Begleitung bei der Einführung von neuen Fachverfahren und -anwendungen,
- Rechenzentrumsleistungen durch das IT.N.

Zu 633 14

Vgl. Erläuterung zu 0820-231 14.

Zu 634 10

Zur Refinanzierung eines Liegenschaftserwerbs in Wolfenbüttel.

Zu 671 10

Erstattung von Lohnkosten an den Bund für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Bundesstraßenwärter und an die Landkreise für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Kreis- straßenwärter.

Verwaltungskosten an Gemeinden für Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten aufgrund von Um- und Ausbau-Vereinbarungen.

Verwaltungskosten an die Deutsche Bahn AG und nichtbundeseigene Eisenbahnen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bundesstraßen und an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Erstattung von Kostenanteilen des Landes an den Bund bei Projekten zur Erfassung und Auswertung von Daten im Straßenwesen.

Zu 698 10

Ersatzleistungen für Folgeschäden aus Anlass der Straßenunterhaltung und Bauvorbereitung.

Abgeltung von Ansprüchen aus Straßenunfällen, für die das Land aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht haften muss.

Schadenersatzleistungen ab einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall aus Anlass von Verkehrsunfällen, an denen Kraftfahrzeuge der Straßenbauverwaltung beteiligt waren.

Zu 812 10

Vorgesehen ist die Ersatzbeschaffung von Dienst-, Nutz- und Sonderfahrzeugen für den Einsatz bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie bei den Meistereien. Ebenfalls veranschlagt sind die Kosten der Ersatzbeschaffung der bei den Meistereien für die Unterhaltung des zu betreuenden Straßennetzes eingesetzten Straßenbaugeräte.

Veranschlagt sind außerdem die Kosten der Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Büro- und Fachgeräten mit einem Wert von über 5.000 EUR im Einzelfall.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	3.000	3.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.000	3.000

Zu 883 10

Kosten des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und für Zuweisungen an Gemeinden für Investitionen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz.

Anpassung an den 2024 tatsächlich erwarteten Bedarf.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	400	—	400
2025	—	—	1.500	1.500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	1.500	1.900

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften an den Einzelplan 13.

Zu 982 10

Die Ermächtigung, in begrenztem Umfang Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft zu gewähren, dient der Sicherung eines kontinuierlichen Baufortschritts beim Bundesfernstraßenbau. Ein Leertitel ist ausreichend, weil die Zahlungen vor dem Rechnungsabschluss zurückgezahlt bzw. erstattet werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Die Titelgruppe 61 enthält Aufwendungen für Baumaßnahmen an Landesstraßen, die über eine reine Instandhaltung hinausgehen. Die veranschlagten Mittel werden ausschließlich durch öffentliche Aufträge an die Wirtschaft vergeben und in folgenden Investitionsbereichen eingesetzt:

- Substanzerhalt (Instandsetzung und Erneuerung der ca. 8000 km Straßen, 1900 Bauwerke und 4400 km Radwege)
- Straßenausstattung (Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Markierung, Beschilderung etc.).
- Um- und Ausbau (z. B.: Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, Entschärfung von Gefahrenstellen), Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten, Umbau von Kreuzungen mit Straßen, Gewässern und Schienen (diese Maßnahmen erfolgen auf eigene oder auf Veranlassung von Kommunen bzw. Dritten)
- Zuschüsse des Landes für den Bau “Kommunaler Entlastungsstraßen“
- Neubau von Radwegen (beim Neubau von Radwegen können bei entsprechender Eignung auch klimafreundliche Baustoffe eingesetzt werden)

Zu 731 61

Investitionsmittel für die im Rahmen der Titelgruppe finanzierten Maßnahmen.

Ansatzserhöhung, um den Zustand der niedersächsischen Straßen und Brücken auf einem angemessenen Niveau zu gewährleisten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	35.000	—	35.000
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	35.000	—	35.000

Zu 732 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	5.000	—	5.000
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	—	5.000

Zu 735 61

Neubau von Radwegen mit besonderem bürgerlichen Engagement.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
821 61-6	723	Grunderwerb	—	—	—	—	482
883 61-1	725	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	—	1.500	1.500	—	242
TGr. 62		Förderung des kommunalen Straßenbaus <i>Übertragbar.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.</i>	(—)	(60.000)	(75.000)	(-15.000)	(66.897)
883 62-0	725	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 62.</i>	—	60.000	75.000	-15.000	66.897
887 62-5	711	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 63		Fahrrad- und Fußverkehr <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i>	(—)	(1.500)	(1.500)	(—)	(823)
537 63-2	729	Dienstleistungen Dritter	—	500	500	—	355
547 63-8	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	240
686 63-8	729	Sonstige Zuschüsse an Private	—	—	700	-700	52
812 63-3	729	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	1.000	300	+700	175
883 63-8	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 63-3	729	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64		ÖPP-Projekte zum Ausbau niedersächsischer Autobahnen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 64-9	721	Kosten der Konzessionsvergabe	—	—	—	—	—
537 64-0	721	Kostenerstattungen an Bieter <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.</i>	—	—	—	—	—
547 64-6	721	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
698 64-4	721	Schadensersatzleistungen	—	—	—	—	—
812 64-1	721	Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	296	370	242	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 62

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.

Hiervon wurde bis zum 31.12.2019 ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755), finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgt im Kapitel 5088. Das EntflechtG endete zum 31.12.2019.

Der Differenzbetrag (26.500.000 Euro) wurde in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 aus Landesmitteln finanziert und in den Kapiteln 0803 und 0820 je zur Hälfte veranschlagt.

Das EntflechtG trat mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden den Ländern keine Bundesmittel mehr zugewiesen. Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus erfolgt seit 2020 auf der Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln. Der in § 6 NGVFG festgelegte Verteilerschlüssel zwischen Schienenverkehr und straßengebundenem öffentlichen Personennahverkehr wird ab 2024 von bisher 50:50 auf 60:40 geändert.

Der Gesamtansatz für Kapitel 0820 TGr. 62 reduziert sich dementsprechend auf 60 Mio. EUR.

Zu 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 62

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	13.250	65.690	65.019	66.897	75.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75.000	60.000	60.000	60.000	60.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zu Titelgruppe 63

Aus dieser Titelgruppe werden Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrradmobilitätskonzeptes finanziert. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Radfahrenden und der Datenlage im Radverkehr. Weiterhin wird die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern, wie der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, ausgeweitet. Zudem sind weitere Maßnahmen geplant, um den Radverkehr in Niedersachsen attraktiver zu gestalten.

Zu Titelgruppe 64

Ab dem 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH die Betreuung der Bundesautobahnen inkl. sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten in Niedersachsen übernommen.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0820 **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Aufwendungen der IT-Beistellung für die Autobahn GmbH <i>Übertragbar.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–5.817)
428 66-3	721	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	–1.799
511 66-8	721	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	–4.018
671 66-5	721	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen	—	—	—	—	—
812 66-8	721	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0820</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.602	7.071	+531	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		54.029	56.324	–2.295	
		Summe der Einnahmen		61.631	63.395	–1.764	
		4 Personalausgaben	—	158.717	158.771	–54	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	42.000 42.000	97.210	88.273	+8.937	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.198	5.800	–602	
		7 Baumaßnahmen	— 40.000	103.046	80.362	+22.684	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	4.500 400	74.322	85.622	–11.300	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	6.705	6.823	–118	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	46.500 82.400	445.198	425.651	+19.547	
		Zuschuss		383.567	362.256	+21.311	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Über diese Titelgruppe wird die zwischen dem Land Niedersachsen und der Autobahn GmbH (AdB) geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Beistellung von IT-Leistungen abgewickelt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0830 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-9	712	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 62-0	731	Zuweisungen vom Bund <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven		(2.045)	(2.045)	(—)	(2.045)
331 61-1	731	Zuweisungen vom Bund		2.045	2.045	—	2.045
332 61-8	731	Zuweisungen von Ländern		—	—	—	—
342 61-3	731	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
427 10-4	712	Vergütungen für Praktikanten während des Praxissemesters an Fachhochschulen	—	7	7	—	—
538 01-1	712	Ausgaben für Datenverarbeitung <i>Übertragbar.</i>	—	60	60	—	60
634 10-0	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermö- gen LFN (5132 - 162 11)	—	998	1.008	-10	999
634 11-8	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermö- gen LFN (5132 - 162 11)	—	—	—	—	—
686 10-0	712	Beiträge und Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	535	465	+70	465
741 10-0	731	Maßnahmen gegen die Verschlickung im Fedderwarder Priel/Siel <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 62.</i>	—	—	—	—	—
881 10-7	731	Zuweisungen an den Bund zum Ausbau des Mittellandkanals	—	4.000	4.100	-100	4.090
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 62.</i>	(—)	(5.051)	(7.265)	(-2.214)	(5.051)
429 61-1	731	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
526 61-7	731	Gutachten	—	—	—	—	—
537 61-9	731	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
547 61-4	731	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
681 61-2	731	Leistungen an Drittbetroffene	—	—	—	—	—
682 61-9	731	Zuschüsse für laufende Zwecke der Vermarktungsgesellschaft	—	—	—	—	—
697 61-6	731	Kapitalzuführung an die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG	—	5.051	7.265	-2.214	3.006

ERLÄUTERUNGEN

Zu 331 62

Titel für die Vereinnahmung von Bundesmitteln im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von Landstromanlagen“.

Zu 331 61

Das Land Niedersachsen erhält aufgrund des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen“ vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955, 3962), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. August 2017 (BGBl. I S. 3122), eine jährliche Finanzhilfe i. H. v. 2,045 Mio. EUR.

Zu 634 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 686 10

Beiträge bzw. Zuschüsse für die Gesellschaft “Seaports of Niedersachsen (SoN)” sowie für das Short Sea Shipping Promotion Center. Erhöhung des Ansatzes für die Gesellschaft Seaports of Niedersachsen wegen Mehraufwand bei internationalen Messeauftritten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	450	—	—	450
2025	450	—	—	450
2026	450	—	—	450
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.350	—	—	1.350

Zu 881 10

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für den Ausbau der Binnenwasserstraßen wurden 1965 zwei Regierungsabkommen zum Ausbau des Mittellandkanals und seiner Stichkanäle (MLK-West und MLK-Ost) geschlossen. Finanzierungspartner des Bundes sind die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg (finanzieren gemeinsam das sog. Länderdrittel). Ausbauziel für den Hauptkanal und den Stichkanal Salzgitter ist die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großgütermotorschiff (ÜGMS) als Einzelfahrer sowie dem Schubverband mit 185 m Länge mit einer Abladetiefe von 2,80 m. Für die übrigen Stichkanäle ist das Ausbauziel das ÜGMS. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,04 Mrd. EUR (Preisstand 1997). Der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt 458 Mio. EUR. Die Bauausführung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Anpassung an die im Haushaltsjahr 2024 an den Bund zu leistende Zahlung.

Zu Titelgruppe 61

Im Frühjahr 2008 ist mit dem Bau des Jade-Weser-Ports begonnen worden. Die Inbetriebnahme des ersten Teilstücks erfolgte im August 2012, die Gesamtfertigstellung im August 2013.

Die „JadeWeserPort Logistics Zone GmbH & Co. KG“ wurde im Jahr 2014 in „Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort- Marketing GmbH & Co. KG“ umbenannt. Die Gesellschaft soll neben den Flächen der Logistikzone auch den Hafen vermarkten.

Zu 697 61

Niedersächsischer Landesanteil einer Eigenkapitalzuführung an die JWPR.

Erhöhung des niedersächsischen Landesanteils aufgrund von Kostensteigerungen bei den Unterhaltungsbaggerungen sowie einem Umsatzrückgang bei der JWPR.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0830 **Häfen- und Schifffahrtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
741 61-5	731	Baukosten	—	—	—	—	—
821 61-9	731	Grunderwerb	—	—	—	—	—
891 61-7	731	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	2.045
TGr. 62		Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>331 62.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig</i> <i>zulasten Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig</i> <i>zugunsten 741 10.</i>	(—) (50.000)	(40.000)	(40.000)	(—)	(77.998)
682 62-7	731	Betriebskostenzuschüsse	—	6.300	6.300	—	5.768
891 62-5	731	Zuschüsse für Investitionen	— 50.000	33.700	33.700	—	72.230
		Abschluss Kapitel 0830					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.045	2.045	—	
		Summe der Einnahmen		2.045	2.045	—	
		4 Personalausgaben	—	7	7	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	60	60	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	12.884	6.765	+6.119	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 50.000	37.700	45.065	-7.365	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	1.008	-1.008	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 50.000	50.651	52.905	-2.254	
		Zuschuss		48.606	50.860	-2.254	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Mit Vertrag vom 09.11.2004 hat das Land Niedersachsen die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) gegründet. Diese hat zum 01.01.2005 ihre operative Tätigkeit aufgenommen.

Das Land ist alleiniger Kommanditist der KG. Die Niedersächsische Hafengesellschaft mbH (NHG), deren Anteile vollständig vom Land gehalten werden, ist Komplementärin der Kommanditgesellschaft.

Die Zentrale der neuen Hafengesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. An den Standorten Emden, Norden, Wilhelmshaven, Brake und Cuxhaven bestehen Niederlassungen.

Gemäß Art. 2 „Niedersächsisches Hafenfinanzierungsgesetz“ des Niedersächsischen Hafengesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 377) gewährt das Land NPorts nach Maßgabe der jährlichen Festsetzung im Haushalt Finanzhilfen als Zuschuss zu den Betriebskosten und als Zuschuss für Investitionen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. (Geschäftsjahr 2024)			
	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	131.417	124.878	119.756
Einnahmen	90.917	84.378	79.256
Fehlbetrag	40.500	40.500	40.500

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
das Land - MW - mit	40.000
das Land - ML - mit	500
den Bund mit	—
sonstige Gebietskörperschaften und	—
öffentliche Hand mit	—
Private	—
Zusammen	40.500

Zu 682 62

Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird im Wesentlichen zur Leistung der nachfolgend genannten Aufgaben benötigt:

- Verwaltung, Durchführung kleiner Unterhaltungsarbeiten und Betrieb von Hafenanlagen sowie die Erbringung von Leistungen für die Hafenwirtschaft und andere maritime Wirtschaftsbereiche.
- Aufrechterhaltung der erforderlichen Hafenstrukturen zur Gewährleistung der Versorgung der ostfriesischen Inseln.
- Verwaltungshilfe für hoheitliche Tätigkeiten des Landes Niedersachsen in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten.

Die veranschlagten Haushaltsmittel i. H. v. 6,3 Mio. EUR werden für die folgenden Bereiche verausgabt:

- Baggerungen
- Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben
- Verwaltung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (Personalausgaben und Baggerungen)
- Hochwasserschutz
- Denkmalschutz.

Zu 891 62

Der Investitionszuschuss dient zur Weiterentwicklung und zur Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	10.000	—	10.000
2025	—	10.000	—	10.000
2026	—	10.000	—	10.000
2027	—	10.000	—	10.000
2028 ff.	—	10.000	—	10.000
Summe	—	50.000	—	50.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 11-8	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG)		—	—	—	—
119 01-1	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
231 62-8	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		262.815	273.000	-10.185	—
231 64-4	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
231 65-2	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	44.000	-44.000	—
		A U S G A B E N					
511 02-7	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 02, 511 03, 685 21, 685 22, 685 23 und 686 23.</i>	—	25	25	—	—
511 03-5	419	Ausgaben des Bündnisses für gute Nachbarschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	—	20	-20	—
537 11-5	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 632 11, 684 11, 686 51, 686 52 und 686 53.</i>	42 —	84	35	+49	—
538 10-3	419	Ausgaben für die Umsetzung des Projektes PlanDigital <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 09-2	419	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	—	—
632 11-8	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	24	24	—	—
633 01-7	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	—	—
633 11-4	681	Stichprobenkontrollen nach § 99 Gebäudeenergiegesetz (GEG)	—	185	181	+4	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 11

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 231 64

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 231 65

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.

Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 511 02

Das Bündnis für bezahlbares Wohnen wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 60 Gründungsmitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. In fünf Arbeitsgruppen mit mehr als 100 Personen wurden rund 100 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die derzeit – soweit möglich – von den Bündnispartnern umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen müssen weiter konkretisiert werden. Das Plenum tagt weiterhin zweimal jährlich. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MW angesiedelt ist.

Zu 511 03

Das „Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“ wurde am 14.04.2021 auf Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und des MU von insgesamt dreizehn Institutionen gegründet; darunter Verbände der Wohnungswirtschaft, der Mieterbund, der DGB, der Landespräventionsrat, der Flüchtlingsrat, die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin und die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte. Weitere Institutionen können sich anschließen. Das Bündnis will Vorbild und Impulsgeber sein; es erarbeitet Konzepte und Empfehlungen und gibt diese in Publikationen und Veranstaltungen weiter. Eine Geschäftsstelle, welche die Arbeit des Bündnisses koordiniert und unterstützt, ist bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte eingerichtet worden.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.

Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 – alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2024 statt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	42	42
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	42	42

Zu 538 10

Die Finanzierung erfolgt aus Kapitel 5081, TGr. 68.

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten.

Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2024 in EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45.000
- Klimaschutz im Städtebau	45.000
Zusammen	90.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Norddeutschen Landesbank (Nord/LB) verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 633 11

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) abgestimmten Prüfumfangs. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die für Niedersachsen zuständige Kontrollstelle nach § 99 Abs. 1 GEG für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlage oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und von Energieausweisen nach § 99 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 GEG gegeben.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 01-6	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Norddeutsche Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
684 11-8	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	7	7	—	—
685 21-1	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	810	810	—	—
685 22-0	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	145	100	+45	—
685 23-8	681	Zuschüsse an das Bündnis für gute Nachbarschaft <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	—	—	—	—	—
685 52-1	419	Energetische Quartiersentwicklung <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
686 23-4	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 02.</i>	— 176	182	88	+94	—
686 24-2	638	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf der "Leitstelle XBau/XPlanung"	—	40	40	—	—
686 51-0	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues, der Baukultur und des Wohnungswesens <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	—
686 52-8	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	—	—	—
686 53-6	419	Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen Business Improvement Districts <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	400	-400	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62/63		Wohngeld	(—)	(525.675)	(546.039)	(-20.364)	(—)
538 62-6	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	45	39	+6	—
633 62-9	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	338.000	326.000	+12.000	—
633 63-7	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—	—
681 62-3	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	187.630	220.000	-32.370	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 11

	2023 in EUR
1. Institut für Bauforschung e.V.	2.035
2. vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	1.600
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.	2.450
Zusammen	6.085

	2024 in EUR
1. Institut für Bauforschung e.V.	2.035
2. vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	1.600
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.	2.450
Zusammen	6.085

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und den Ländern – soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist – durch die am Abkommen Beteiligten.

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das DIBt in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt. Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 685 52

Leertitel zur Abwicklung des Projekts Quartierskonzepte. Die Mittel für dieses Projekt waren bis einschließlich 2021 im Kapitel 1503 veranschlagt, in 2022 im Kapitel 1510 und ab 2023 erfolgt die Abwicklung über das Kapitel 0840.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt. Ab 01.01.2024 soll ein neuer DIN-Länder-Vertrag in Kraft treten. Hierzu sind für 2024 und 2025 überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bewilligt worden.

Belastung durch VE – in 1000 EUR –

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	182	—	182
2025	—	182	—	182
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	364	—	364

Zu 686 24

Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 05.10.2017 die Einführung des Datenaustauschstandards „XPlanung“ für Pläne der Raumordnung, Bauleitpläne und Landschaftspläne sowie des Standards „XBau“ für den Baubereich beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 3 Abs. 1 des „Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats () – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG“ bindend. Für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Standards XPlanung und XBau wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg eine koordinierende „Leitstelle XBau/XPlanung“ eingerichtet, deren Finanzierung ab 2020 gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird. Betroffen sind die Ressorts MI, ML und MU, der auf Niedersachsen entfallenden Kostenanteil zur Finanzierung der Leitstelle wird unter diesem Titel seit dem 01.01.2023 zentral beim MW veranschlagt.

Zu 686 52

Seit dem Haushaltsjahr 2020 sind Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 1511 Titel 686 61 veranschlagt und seit dem Haushaltsjahr 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61.

Zu 686 53

Allgemeiner Hinweis:

Die Finanzierung erfolgt ab 2024 aus Kapitel 5081, TGr. 68.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 53Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz (NQG)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz			115	218	400	280	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	280	0	0	0

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, bis 2023
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anschubfinanzierung des NQG: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt. Durch die allgemeine Preisentwicklung verzögert sich die Umsetzung bei den Teilnehmenden. Das Instrumentarium des NQG soll daher zusätzlich beworben und weitere Förderung angeboten werden.

Zielgruppe:

Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

Zu Titelgruppe 62/63

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.

Zu 538 62

Mit § 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) in Verbindung mit Teil 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19.10.2001 (BGBl. I. S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 Absatz 5 der Verordnung vom 17.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 102) werden Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren getroffen. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64		Heizkostenzuschuss I <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 64-5	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	—	—	—
681 64-0	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses I nach dem HeizkZuschG	—	—	—	—	—
TGr. 65		Heizkostenzuschuss II <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	(—)	(—)	(44.000)	(-44.000)	(—)
633 65-3	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	17.000	-17.000	—
681 65-8	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses II nach dem HeizkZuschG	—	—	27.000	-27.000	—
Abschluss Kapitel 0840							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				—	—	—	
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1	1	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				262.815	317.000	-54.185	
Summe der Einnahmen				262.816	317.001	-54.185	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			42 —	244	209	+35	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			— 176	527.024	591.651	-64.627	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			42 176	527.268	591.860	-64.592	
Zuschuss				264.452	274.859	-10.407	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Haushaltsmittel zur Zahlung des ersten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Zu Titelgruppe 65

Haushaltsmittel zur Zahlung des zweiten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-5	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 11-1	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau		—	—	—	—
331 12-0	411	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Sozialer Wohnungsbau) <i>Vgl. K-Vermerk zu 884 12.</i>		176.702	119.849	+56.853	—
		A U S G A B E N					
546 09-6	411	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
661 11-1	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
884 12-9	411	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Bundesmittel) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 12.</i>	239.581 199.651	176.702	119.849	+56.853	—
893 11-0	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zuschüsse und Zuweisungen zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds an die NBank	(81.780) (2.000)	(39.860)	(61.658)	(-21.798)	(—)
686 61-0	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements	200 2.000	3.000	3.000	—	—
884 61-7	411	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Landesmittel)	81.580 —	36.860	58.658	-21.798	—
TGr. 62		Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft <i>Übertragbar.</i>	(—)	(100.000)	(—)	(+100.000)	(—)
427 62-3	411	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
526 62-1	411	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
546 62-2	411	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
831 62-9	411	Kapitalzuführung an die Landeswohnungsgesellschaft	—	100.000	—	+100.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0841

1. Im Kapitel 0841 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (Anlage zu Kapitel 0841) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14.02.1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 04.05.1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank – geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 0841 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 wurde im Einzelplan 06 im Kapitel 0605 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens“ eingerichtet. Die Mittel waren ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen zu verwenden und flossen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds nach § 18 Nr. 8 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWöFG) als Einnahmen zu. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte im Einvernehmen zwischen MU und MWK. Der Titel wurde zum Haushaltsjahr 2022 gelöscht. Die Mittel werden im Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds weiterhin getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 0841 im Einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.

Zu 331 12

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes und dem Auslaufen der Kompensationszahlungen erfolgt die Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung der Länder ab dem Jahr 2020 über zweckgebundene Finanzhilfen nach Artikel 104d GG. Näheres zu den Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach den Regelungen der aktuell geltenden Verwaltungsvereinbarungen 2020 bis 2023 werden die Finanzhilfen über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahresraten gezahlt.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauinstrumente – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz enthält die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen. Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist allerdings einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Zu 884 12

Über den Titel werden die vereinnahmten Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d GG für die soziale Wohnraumförderung in den Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds abgeführt (siehe Titel 331 12).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	56.401	58.721	—	115.122
2025	44.185	46.977	70.465	161.627
2026	37.581	46.977	56.372	140.930
2027	—	46.976	56.372	103.348
2028 ff.	—	—	56.372	56.372
Summe	138.167	199.651	239.581	577.399

Zu Titelgruppe 61

In § 18 NWöFG ist geregelt, welche Einnahmen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds zufließen. In der Titelgruppe 61 werden korrespondierend die Ausgabetitel zusammengefasst, aus denen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Haushaltsmittel des Landes zufließen und darin zweckentsprechend bewirtschaftet werden.

Zu 686 61

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und Nachbarschaften.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz			3.994	2.988	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 0505 Titel 686 51 veranschlagt, im Jahr 2019 bei Kapitel 1510 Titel 686 52, von 2020 bis 2022 bei Kapitel 1511 Titel 686 61 und ab 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61.

Befristung:

[] Nein [x] Ja, jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:

Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	83	1.000	—	1.083
2025	—	1.000	100	1.100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	83	2.000	200	2.283

Zu 884 61

Bei diesem Titel sind die Landesmittel für Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	10.552	10.552
2026	—	—	23.676	23.676
2027	—	—	23.676	23.676
2028 ff.	—	—	23.676	23.676
Summe	—	—	81.580	81.580

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel stehen für die im Zusammenhang mit der Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft stehenden Ausgaben zur Verfügung. Insbesondere werden die Mittel für den im Gründungsstadium zu erstellenden Businessplan sowie für notwendige rechtliche Prüfungen, Ausarbeitungen und Umsetzungen benötigt.

Zu 427 62

Die Ausgaben werden zur vorübergehenden Beschäftigung von Personal in der Anfangsphase der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft noch nicht operativ tätig ist, benötigt.

Zu 526 62

Die Ausgaben werden für Beratungsleistungen während der Aufbauphase der Gesellschaft zur strategischen Ausrichtung benötigt.

Zu 546 62

Die sonstigen Ausgaben fallen u. a. für die Durchführung von Strategiegesprächen und Netzwerkveranstaltungen an.

Zu 831 62

Die Ausgaben werden zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft inklusive Betriebskosten benötigt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 0841					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		176.702	119.849	+56.853	
		Summe der Einnahmen		176.702	119.849	+56.853	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	1.000	-1.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	200 2.000	3.000	3.000	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	321.161 199.651	313.562	178.507	+135.055	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	321.361 201.651	316.562	182.507	+134.055	
		Zuschuss		139.860	62.658	+77.202	

ERLÄUTERUNGEN

Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2024

Finanzbedarf	Soll 2024 TEUR	Soll 2023 TEUR	Ist 2022 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2024 TEUR	Soll 2023 TEUR	Ist 2022 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	347.517	317.800	218.376	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	176.702	119.849	56.438
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	35.580	26.400	3.579	1.a Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	0
				1.b Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen im Wohnungsbau	36.860	58.658	36.860
1.b Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	877	1.c Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	2.649
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	0	0	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	0	0	0
				3. Rückflüsse aus Darlehen	21.300	11.400	21.453
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	130
				4. Einnahmen nach § 18 Nr 4 NWoFG	0	0	182
				5. Zinseinnahmen	0	0	-1.026
3. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	176.049	222.691	376.984	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	324.284	376.984	483.130
Summe des Finanzbedarfs	562.146	569.891	599.816	Summe der Deckungsmittel	562.146	569.891	599.816

Bestandsdarstellung zum 31.12.2022	EUR
Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2022	483.130.449,45
Zuführungen	116.685.025,45
Entnahmen	222.831.653,37
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2022	376.983.821,53

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Dieses Sondervermögen wird mit Wirkung vom 10.5.2021 als "Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen" fortgeführt. Der Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 0842 **Städtebauförderung und Stadterneuerung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-9	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	—
119 41-8	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	—
331 63-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		60.826	60.839	–13	—
331 72-7	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 73.</i>		—	—	—	—
331 76-0	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 76.</i>		2.821	7.554	–4.733	—
331 77-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 77.</i>		5.683	3.097	+2.586	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-1	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-6	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(125.244) (115.722)	(121.652)	(121.678)	(–26)	(—)
547 61-4	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
661 62-0	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	—	—	—
883 62-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 62, 883 75 und 883 78.</i>	62.622 57.861	60.826	60.839	–13	—
883 63-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.</i>	62.622 57.861	60.826	60.839	–13	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0842Allgemeine Erläuterungen:

Im Kapitel 0842 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Zu Titelgruppe 61/62/63/65A. Verbindliche Erläuterungen

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend. Die Bundesmittel sind bei Titel 331 63 veranschlagt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne (LZ)	Erhalt und Anpassung von Stadt- und Ortskernen als identitätsstiftende Bereiche. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt soll gestärkt werden und die Stadt- und Ortskerne behutsam und erhaltend auch im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes erneuert werden.
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZ)	Förderung von Investitionen in die soziale Stadtentwicklung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Hier liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Quartiersentwicklung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt in den Stadt- und Ortsteilen angestrebt.
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (NE)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Die bisherigen Städtebauförderungsprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Soziale Stadt“, „Stadtumbau West“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie „Zukunft Stadtgrün“ wurden eingestellt und abgewickelt. Die laufenden Gesamtmaßnahmen werden entsprechend ihrer bisherigen Ausrichtung in die drei neuen Programme überführt.

Für das Programmjahr 2024 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer jeweils voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 790 Mio. EUR aus. Diese Summe teilt sich auf in 300 Mio. EUR für das Programm „Lebendige Zentren“, 200 Mio. EUR für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und 290 Mio. EUR für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Niedersachsen nimmt für das jeweilige Jahresprogramm voraussichtlich Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 60,839 Mio. EUR für die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in Anspruch.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

4. Für 2024 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR		LZ	SZ	NE
I. Landesmittel für	54.870		27.412	9.871	17.587
1) Förderprogramme 2020 – 2022 (Istbelegung bis 2021 bzw. Sollzahl HPI 2022) Tranchen (fünfjährig)					
2) Förderprogramm 2023 (Sollzahl nach HPI 2023)	2.978		1.495	531	952
3) Förderprogramm 2024 (Planzahl nach VV 2023,1. Tranche)	2.978		1.495	531	952
Landesmittel insgesamt	60.826		30.402	10.933	19.491
II. Bundesmittel für	54.870		27.412	9.871	17.587
1) Förderprogramme 2020 – 2022 (Istbelegung bis 2021 bzw. Sollzahl HPI 2022)					
2) Förderprogramm 2023 (Sollzahl nach HPI 2023)	2.978		1.495	531	952
3) Förderprogramm 2024 (Planzahl nach VV 2023,1. Tranche)	2.978		1.495	531	952
Bundesmittel insgesamt	60.826		30.402	10.933	19.491

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 661 62

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Städtebaufinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2014 zum Stichtag 01.01.2016 in den Schuldenstand des Landes übertragen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 62Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	27.922	50.801	44.220	49.556	60.839	60.826	60.826	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60.839	60.826	60.826	60.826	60.826

Empfänger:
☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:
☐ Nein ☒ Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	42.623	15.125	—	57.748
2025	24.455	18.263	16.379	59.097
2026	9.173	15.287	19.770	44.230
2027	—	9.186	16.545	25.731
2028 ff.	—	—	9.928	9.928
Summe	76.251	57.861	62.622	196.734

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
883 65-7	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 72/73		Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 72-0	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
883 73-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 72.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 75/76		Investitionspakt Soziale Integration im Quartier Übertragbar.	(—)	(3.404)	(9.084)	(-5.680)	(—)
547 75-4	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	19	19	—	—
883 75-4	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	564	1.511	-947	—
883 76-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 76.</i>	—	2.821	7.554	-4.733	—
TGr. 77/78		Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(5.683)	(3.097)	(+2.586)	(—)
547 77-0	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 77-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 77.</i>	—	5.683	3.097	+2.586	—
883 78-9	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln <i>Vgl. D-Vermerk zu 883 62.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86. Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	27.922	50.801	44.220	49.556	60.839	60.826	60.826	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					60.839	60.826	60.826	60.826	60.826
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	42.623	15.125	—	57.748
2025	24.455	18.263	16.379	59.097
2026	9.173	15.287	19.770	44.230
2027	—	9.186	16.545	25.731
2028 ff.	—	—	9.928	9.928
Summe	76.251	57.861	62.622	196.734

Zu Titelgruppe 72/73

Restabwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

Zu Titelgruppe 75/76

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

1. Restabwicklung der im Rahmen des Investitionspaktes in den Jahren 2017 bis 2020 vom Bund und Land geförderten „Sozialen Integration im Quartier“.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 75/76

2. Für 2024 sind eingeplant:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Gesamt in 1000 EUR
I. Landesmittel für Förderprogramm bis 2022(Sollzahl nach HP1 2022)	564
Landesmittel gesamt	564
II. Bundesmittel für Förderprogramm bis 2022(Sollzahl nach HP1 2022)	2.821
Bundesmittel gesamt	2.821

Zu 547 75

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 75

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	477	2.295	2.355	2.875	1.511	564	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.511	564	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	564	—	—	564
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	564	—	—	564

Zu 883 76

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.415	11.474	11.770	14.373	7.554	2.821	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					7.554	2.821	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:

[] Nein [x] Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:

Kommunen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	2.821	—	—	2.821
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.821	—	—	2.821

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 77/78

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

1. Durchführung des Programms zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Land finanziert den Bundesanteil in gleicher Höhe gegen. Die Finanzierung wird entsprechend der Städtebauförderung in 5 Jahresraten geleistet (5%, 25%, 30%, 25%, 15%) und erfolgt über den Deckungskreis der Titelgruppen 61/62/63/65.

Zu 547 77

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 77

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz			1.095	3.670	3.097	5.683	4.142	1.553	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.097	5.683	4.142	1.553	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/
Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen.

Zu 883 78

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 883 78

Tsd. EUR	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2020 (Zahlungen erfolgten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtrags-
haushalts 2020.)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:

Kommunen

Zu Titelgruppe 86

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
698 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-0	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0842							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				50	50	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				69.330	71.490	-2.160	
Summe der Einnahmen				69.380	71.540	-2.160	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	19	19	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			125.244 115.722	130.720	133.840	-3.120	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			125.244 115.722	130.739	133.859	-3.120	
Zuschuss				61.359	62.319	-960	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	1.003	996	+7	42
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.</i>	—	—	—	—	131
		<u>Abschluss Kapitel 0891</u>					
		4 Personalausgaben	—	1.003	996	+7	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.003	996	+7	
		Zuschuss		1.003	996	+7	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 91

Für das bei den Ämtern für Regionale Landesentwicklung tätige Fachpersonal sind hier die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt.

Die Ausgaben für Beihilfe (Obergruppe 44) sind bei Kapitel 08 01 veranschlagt.

Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 08					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		13.761	13.231	+530	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		343.396	638.827	-295.431	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		280.607	252.302	+28.305	
		Summe der Einnahmen		637.764	904.360	-266.596	
		4 Personalausgaben	—	214.647	213.505	+1.142	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	48.542 43.566	115.659	108.665	+6.994	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	200 14.737	724.869	1.228.161	-503.292	
		7 Baumaßnahmen	—	103.046	80.362	+22.684	
			40.000				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	577.405 492.161	834.458	627.414	+207.044	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-1.313	58	-1.371	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	626.147 590.464	1.991.366	2.258.165	-266.799	
		Zuschuss		1.353.602	1.353.805	-203	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 50 80

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
333 61-8	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	6.402
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.985
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 61 und 361 01.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zu Höhe der vom Bund im Rahmen des Sonderprogramms überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.416)
633 61-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	4.416
	Abschluss Kapitel 5080					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5080

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Programm des Bundes zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder, in Niedersachsen über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)“ (Rd. Erl. des MW von 29.06.2021, Nds. MBl. S. 1179).

Im Rahmen dieses Programms stehen für Niedersachsen derzeit Bundesmittel in Höhe von ca. 100 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2023. Eine Verlängerung des Programms bis 2028 wird seitens des Bundes und der Länder angestrebt. Finanziell unterstützt werden z.B. der Bau von neuen Radwegen, die Errichtung von Abstellanlagen oder die Optimierung von Kreuzungsanlagen. Durch die Maßnahmen soll die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden. Die Förderquote seitens des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen und bis zu 75 Prozent für finanzstarke Kommunen. Bewilligungsstelle für das Programm ist die NBank.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
333 61	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

B E L A S T U N G S T A B E L L E über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds

Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 595), gebildet worden.

Verpflichtungen zu Lasten des Fonds dürfen im Rahmen des Gesetzes und der parlamentarischen Ermächtigungen zum jährlichen Wirtschaftsplan des Fonds eingegangen werden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes eingesetzt werden; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 50 81 hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen verbindlich. E I N N A H M E N					
119 01-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-9	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		93.000	150.051	–57.051	124.551
359 01-7	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	229.750
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	178.544
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(525)	(351)	(+174)	(118)
119 65-2	Vermischte Einnahmen		374	200	+174	76
124 65-6	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		36	36	—	40
162 65-5	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		28	28	—	2
182 65-6	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		87	87	—	—
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(227)	(227)	(—)	(35)
119 68-7	Vermischte Einnahmen		79	79	—	—
153 68-0	Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)		15	15	—	—
161 68-3	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen		2	2	—	17
162 68-0	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
173 68-1	Darlehensrückflüsse von Gemeinden (GV)		101	101	—	—
181 68-4	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		30	30	—	18
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 69-5	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
359 69-6	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 70-9	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5081

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Ausgabetitelgruppen 65, 68, 70, 72, 74 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01	430.997.102,59	452.497.102,59	178.544.221,55
+ Einnahmen	93.840.000,00	150.717.000,00	354.454.037,32
- Ausgaben	129.840.000,00	172.217.000,00	80.501.156,28
Bestand am 31.12.	394.997.102,59	430.997.102,59	452.497.102,59

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nieders. GVBl. S. 108) ist dem Wirtschaftsförderfonds (Gewerblicher Bereich) im Haushaltsjahr 2020 aus dem Jahresüberschuss 2019 einmalig ein Betrag in Höhe von 150 Mio. EUR zugeführt worden. Die Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsförderfonds sind durch Gesetz vom 15.07.2020 erweitert worden. Die Mittel wurden wie folgt verwendet bzw. sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber 2022
Ostfrieslandplan	10,1	-4,9
Kofinanzierung EFRE-Programme	28,0	-
GRW-Mittel (vollständige Ko-Finanzierung der Bundesmittel durch Landesmittel)	18,0	-
Aufstockung Mittelstandsfonds	9,0	-
Fördervorhaben im Bereich Schienenverkehr	20,0	-
Friesenbrücke Weener	10,0	-
Gesamt	100,0	95,1

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 10 bereit.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(85)	(85)	(—)	(1)
119 72-5	Vermischte Einnahmen		80	80	—	1
162 72-8	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		5	5	—	0
182 72-9	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(3)	(3)	(—)	(—)
119 73-3	Vermischte Einnahmen		3	3	—	—
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
632 11-2	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	—	25.000	33.200	-8.200	—
882 11-9	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	2.535
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	452.497
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Innovationsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 332 11 und Einnahmetitelgruppe 65. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 68, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 72 und Ausgabetitelgruppe 73.</i>	(20.200) (25.200)	(22.659)	(12.170)	(+10.489)	(21.624)
526 65-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 65-5	Dienstleistungen Dritter	4.000 8.500	4.028	4.028	—	5.835
547 65-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 65-5	Innovationsförderung; Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	2.700 6.000	3.201	2.051	+1.150	2.229
686 65-4	Sonstige Zuschüsse	13.500 10.700	10.430	5.941	+4.489	13.559
831 65-4	Erwerb von Beteiligungen	—	5.000	—	+5.000	—
861 65-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
862 65-7	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 65-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Der Betrag wird bei Kapitel 0802 Titel 234 12 vereinnahmt und dient der Finanzierung der Aufstockung des Landestraßenbauplafonds (Kapitel 0820, Titelgruppe 61) in Höhe von 20 Mio. Euro sowie der Erhöhung des Ansatzes für Dienstleistungen Dritter (DILAU, Kapitel 0820, Titel 537 10) in Höhe von 5 Mio. Euro.

Die Zuweisung an den Landeshaushalt erfolgt zulasten des bisher nicht verpflichteten Bestandes des Wirtschaftsförderfonds.

Zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen – (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20.1.2016, Nds. MBl. S. 99, zuletzt geändert durch Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 8.11.2017, Nds. MBl. S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen – (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 466, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 02.11.2022, Nds. MBl. S. 1424) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW – (Erl. d. MW v. 2.9.2015, Nds. MBl. S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Innovationsförderung neu strukturiert. Die innovationspolitischen Zielsetzungen wurden in Richtlinien überführt. Die Richtlinien werden für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 überarbeitet. Die ausgebrachten Haushaltsmittel kommen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinienfassungen zum Einsatz.

Zu 538 65

Es sind vorrangig Mittel für die Vergabe von Gutachten ausgebracht, die im Rahmen der Durchführung des Technologieprogrammes von externen Stellen erstellt werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel Mittel für Dienstleistungen, die zur Begleitung von technologiepolitischen Landesinitiativen in Auftrag gegeben werden.

Weitere Mittel sind für die Digitalagentur Niedersachsen ausgebracht. Diese wird weiterhin ein zentraler Ansprechpartner für Förder- und Beratungsangebote zur Digitalisierung in Niedersachsen bleiben, um die digitale Transformation in Mittelstand und Handwerk zu beschleunigen. Für die praktische Umsetzung der vorhandenen Potenziale bei der Digitalisierung in Niedersachsen soll die gezielte Digitalberatung in Mittelstand und Handwerk in Niedersachsen zur Digitalisierung ausgebaut und gestärkt werden (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit).

Insbesondere wird aus diesem Titel auch die Vergütung an die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH gezahlt, die damit beauftragt ist, die Landesregierung bei der Strategiefindung und –definition zu unterstützen, technologie- und innovationspolitische Initiativen des Landes anzuregen und die Ressorts übergreifend zu beraten und zu unterstützen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Innovationszentrums Niedersachsen (2024)

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	9.022	9.296	7.927
Einnahmen	3.652	4.409	3.802
Fehlbetrag	5.370	4.887	4.125

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	5.370
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	5.370

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	497	2.000	—	2.497
2025	—	2.500	1.000	3.500
2026	—	2.000	1.500	3.500
2027	—	2.000	1.500	3.500
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	497	8.500	4.000	12.997

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 65

Dieser Titel dient der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen.

Ab 2024 werden aus diesem Titel auch Ausgaben für den Wachstumsfonds geleistet. Das Land Niedersachsen hat als Konjunkturunterstützung im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen für den Aufbau eines Wachstumsfonds Mittel bereitgestellt. Die Mittel konnten nicht vollständig aus dem COVID-19-Sondervermögen verausgabt werden. Es erfolgt eine Weiterfinanzierung aus dem Wirtschaftsförderfonds ab 2024 bis längstens 2029.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	3.000	1.000	—	4.000
2025	1.000	1.000	1.000	3.000
2026	2.000	2.000	900	4.900
2027	2.000	2.000	800	4.800
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	8.000	6.000	2.700	16.700

Zu 686 65

Aus diesem Titel werden Mittel zur Grundfinanzierung des Laserzentrums Hannover, des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie in Hannover und des Instituts für Integrierte Produktion Hannover gezahlt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die Förderung des niedersächsischen Handwerks nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen. Hierdurch soll die Innovationsfähigkeit des Handwerks und damit seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover e. V. (2024).

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	20.926	19.559	19.791
Einnahmen	15.626	14.259	14.491
Fehlbetrag	5.300	5.300	5.300

	2024 Tsd. EUR

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers
2. das Land mit
3. den Bund mit
4. sonstige Gebietskörperschaften und
öffentliche Hand mit
5. Private

Zusammen: 5.300

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. (2024).

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	4.925	4.625	4.612
Einnahmen	3.825	3.525	3.512
Fehlbetrag	1.100	1.100	1.100

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	1.100

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik) (2024).

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	5.009	4.718	4.180
Einnahmen	3.909	3.618	3.080
Fehlbetrag	1.100	1.100	1.100

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	1.100

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	2.700	—	2.700
2025	1.620	3.000	4.500	9.120
2026	—	3.000	4.500	7.500
2027	—	2.000	4.500	6.500
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.620	10.700	13.500	25.820

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 65-9	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus- halts	—	—	150	-150	—
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(1.550) (1.900)	(10.510)	(89.861)	(-79.351)	(16.244)
526 68-1	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 68-0	Dienstleistungen Dritter	—	160	160	—	—
547 68-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	700 750	550	550	—	47
682 68-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	9.000	—	+9.000	5.000
683 68-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	418
686 68-9	Sonstige Zuschüsse	850 1.150	800	851	-51	1.779
861 68-5	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
891 68-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	9.000
892 68-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	88.300	-88.300	—
919 68-3	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus- halts	—	—	—	—	—
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(—)	(24.065)	(29.380)	(-5.315)	(32.714)
547 69-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	—	—	—	—
686 69-7	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	24.065	29.380	-5.315	32.714
TGr. 70	Wirtschaftswerbung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(—) (400)	(782)	(782)	(—)	(758)
531 70-7	Veröffentlichungen	—	150	150	—	60
538 70-1	Dienstleistungen Dritter	— 400	602	602	—	609
547 70-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	30	30	—	80
686 70-0	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Rechtliche Grundlagen:

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen – (Erl. d. MW v. 2.9.2015, Nds. MBl. S. 1216, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 8.11.2017, Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485). Das Programm läuft bis zum 31.12.2023.

Unternehmenssanierung:

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung kleinerer Gutachten oder von Restfinanzierungen von Transfergesellschaften im Bereich der Unternehmenssanierung. Auf diese Weise erlangt das Land eigene Handlungsmöglichkeiten in Sanierungsfällen und wertet seine Verhandlungsposition gegenüber Kapitaleignern und Gewerkschaften im konkreten Sanierungsfall deutlich auf.

Aus der Titelgruppe werden außerdem ab 2024 folgende Maßnahmen gefördert:

- Projekte zur Förderung nachhaltiger Quartiersentwicklung (Business Improvement Districts)
- Einzelbetriebliche Transformationsberatung für die Automobilbranche
- Projekt „Plan Digital“ Digitalisierung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen sowie Veröffentlichung im Geodatenportal (bisher Finanzierung aus dem Sondervermögen Digitalisierung, Kapitel 5082)

In dieser Titelgruppe werden außerdem die durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds zugeführten Mittel für große Investitionsvorhaben, deren Verwendung insbesondere für den Aufbau der Schiffsliegplätze 5-7 in Cuxhaven vorgesehen ist, bewirtschaftet.

Das gleiche gilt für Infrastrukturvorhaben, die aus der Sonderzuführung des Jahresüberschusses 2019 finanziert werden (SInON und Friesenbrücke Weener), vgl. dazu allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 5081.

Zu 547 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	400	150	—	550
2025	200	200	300	700
2026	200	200	200	600
2027	200	200	200	600
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	750	700	2.450

Zu 686 68

Die Mittel sind zur Kofinanzierung von EFRE-Programmen sowie für die Stärkung und Entwicklung der Wachstumsregion Ems-Achse e. V. (Unterstützung der Geschäftsstelle) vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	390	250	—	640
2025	162	300	300	762
2026	—	300	250	550
2027	—	300	300	600
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	552	1.150	850	2.552

Zu Titelgruppe 69

Das Land hat sich verpflichtet, an die NBank laufende Zahlungen zu leisten, um diese in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen an begünstigte Empfänger und durch Unterstützung, Beratung, Information u. ä. zur Umsetzung spezifischer Förderprojekte im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können. Darüber hinaus erfolgt auch eine Mitfinanzierung der Trägerleistungen aus den Mitteln der technischen Hilfe der EU-Strukturfondsprogramme EFRE und ESF.

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU - Förderperiode 2007 bis 2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE - in Kapitel 50 86 im Bestand enthalten sind, werden auch im Haushaltsjahr 2024 anteilig durch Abführung an Kapitel 08 02, Titel 234 10 u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) in Kapitel 50 81 Titel 686 69 eingesetzt.

Zu 538 70

Der Ansatz wird für wirtschaftswerbende Maßnahmen inklusive des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sachaufwandes des Ministeriums eingesetzt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Werbemittel und Printprodukte.

Ein Teil der Mittel in Höhe von 332.000 EUR ist für Veranstaltungen mit dem Themenschwerpunkt Digitalisierung vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	63	100	—	163
2025	37	100	—	137
2026	—	100	—	100
2027	—	100	—	100
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	100	400	—	500

Zu 547 70

Sonstiger Sachaufwand aus Anlass wirtschaftswerbender Maßnahmen, der dem Ministerium unmittelbar entsteht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Mittelstandsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(2.700) (3.290)	(2.324)	(2.324)	(—)	(2.326)
538 72-8	Dienstleistungen Dritter	700 1.040	724	724	—	1.578
547 72-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.000 1.100	800	800	—	102
683 72-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 72-7	Zuschüsse an Organisationen der Wirtschaft und sonstige Zuschüsse	1.000 1.150	800	800	—	647
919 72-1	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 73	Tourismusförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(6.300) (6.150)	(4.500)	(4.500)	(—)	(4.299)
538 73-6	Dienstleistungen Dritter	5.000 5.000	3.500	3.500	—	3.503
547 73-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	312
637 73-4	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 73-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 73-5	Zuschüsse an Fremdenverkehrsverbände und andere Organisationen und Sonstige	1.300 1.150	1.000	1.000	—	485
883 73-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 73-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
919 73-0	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln <i>Übertragbar.</i> <i>*** **Billigkeitsleistung nach § 53 LHO</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 74-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 74-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 74-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 74-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.4.1978, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 458). Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) – (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 462) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe. - (Erl. d. MW v. 20.11.2020, Nds. MBl. S. 1364). Das Programm läuft bis 31.12.2025.

Die Förderung hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern, insbesondere Wettbewerbsnachteile abzubauen und die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen zu erleichtern.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen im Sinne des o. a. Gesetzes sowie der o. a. Richtlinien veranschlagt:

1. Förderung der Existenzgründungsberatung,
2. Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland,
3. Außenwirtschaftsförderung, Standortmarketing und Ansiedlung.

Gefördert werden Maßnahmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der freien Berufe, insbesondere solche der Selbstverwaltungsorganisationen.

Zu 538 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	225	140	—	365
2025	—	300	150	450
2026	—	300	250	550
2027	—	300	300	600
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	225	1.040	700	1.965

Zu 547 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	600	200	—	800
2025	300	300	400	1.000
2026	300	300	300	900
2027	300	300	300	900
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.500	1.100	1.000	3.600

Zu 686 72

Zuweisungen insbesondere an die Organisationen des Handwerks u. a. zur Durchführung von Betriebsberatungen und sonstiger Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	148	250	—	398
2025	56	300	400	756
2026	—	300	300	600
2027	—	300	300	600
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	204	1.150	1.000	2.354

Zu Titelgruppe 73Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

durch touristische Maßnahmen (Erl d. MW v. 06.07.2022, Nds. MBl. S. 965).

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte aus Landesmitteln (Erl. d. MW v. 20.03.2019, Nds. MBl. S. 618; zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 13.02.2023, Nds. MBl. S. 166). Das Programm läuft bis zum 31.12.2024.

Zu 538 73

Alleiniger Gesellschafter der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist seit dem 1. Januar 2014 das Land Niedersachsen.

Die TMN ist Ansprechpartner für den Tourismus in Niedersachsen und hat als Marketingorganisation die Aufgabe, das Reiseland Niedersachsen national und international zu vermarkten. Strategisches Ziel der TMN ist die Sicherung der touristischen Nachfrage in Niedersachsen und damit die Stärkung des Wirtschaftszweiges und die Absicherung der Arbeitsplätze. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens im Tourismus zu verbessern, für das Land neue, innovative Themen zu besetzen und gemeinsam mit den regionalen Tourismusverantwortlichen erfolgreiche Produkte zu entwickeln.

Die Aufgaben der TMN sind in § 2 des Gesellschaftsvertrages und § 2 der Betrauung der TMN mit der Durchführung gemeinschaftlicher Verpflichtungen durch das Land Niedersachsen niedergelegt. Das Land Niedersachsen betraut die TMN unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Das Land erstattet der TMN jährlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und einer Finanzierungsvereinbarung bis zur Höhe von 3,5 Mio. EUR jährlich.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	2.000	1.500	—	3.500
2025	1.000	1.500	2.000	4.500
2026	1.000	1.000	1.500	3.500
2027	1.000	1.000	1.500	3.500
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	5.000	5.000	5.000	15.000

Zu 686 73

Ziel dieser Förderung ist es, touristische Projekte zu unterstützen, die zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus oder zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen beitragen. Außerdem sollen Tourismusorganisationen der Reiseregionen bei dem notwendigen Prozess und entsprechenden Aktivitäten unterstützt werden, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen.

Weiterhin werden Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Maßnahmen und Projekte, die zur engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus- und Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen, gefördert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	750	250	—	1.000
2025	300	300	500	1.100
2026	300	300	400	1.000
2027	300	300	400	1.000
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.650	1.150	1.300	4.100

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 75	Ausbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft Übertragbar.	(50.000) (—)	(40.000)	(—)	(+40.000)	(—)
892 75-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	50.000 —	40.000	—	+40.000	—
893 75-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5081</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		840	666	+174	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		93.000	150.051	-57.051	
	Summe der Einnahmen		93.840	150.717	-56.877	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	11.400 16.790	10.544	10.544	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	19.350 20.150	74.296	73.223	+1.073	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	50.000 —	45.000	88.300	-43.300	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	150	-150	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	80.750 36.940	129.840	172.217	-42.377	
	Zuschuss		36.000	21.500	+14.500	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Millionen Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Millionen Euro für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Millionen Euro für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstofferzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Im September 2022 wurden die Grund-Verwaltungsvereinbarungen für die ersten 12 Wasserstoffprojekte mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 708,5 Millionen Euro vom Ministerpräsidenten unterzeichnet, weitere Projekte sind in Planung und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land in Vorbereitung. Im April 2023 wurde nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU KOM die erste Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für das Projekt „SALCOS – CO₂-arme Stahlherstellung durch Wasserstoff-einsatz“ der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 299,9 Millionen Euro beschieden.

Zu 892 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	20.000	20.000
2026	—	—	30.000	30.000
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	50.000	50.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	—	—	—	—
332 11	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81	104.000	95.000	95.000	55.000	349.000
359 01	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung	525	525	525	525	2.100
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	227	227	227	227	908
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung	—	—	—	—	—
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstands-förderung	85	85	85	85	340
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung	3	3	3	3	12
	Summe der Finanzierungsmittel	104.840	95.840	95.840	55.840	352.360
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	129.840	45.025	53.700	22.700	251.265
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-25.000	50.815	42.140	33.140	101.095

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
632 11	Zuweisung des Sondervermögens an den Landeshaushalt	25.000	—	—	—	25.000
882 11	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Innovationsförderung	22.659	15.620	15.900	14.800	68.979
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	10.510	1.462	1.150	1.200	14.322
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	24.065	—	—	—	24.065
TGr. 70	Wirtschaftswerbung	782	137	100	100	1.119
TGr. 72	Mittelstandsförderung	2.324	2.206	2.050	2.100	8.680
TGr. 73	Tourismusförderung	4.500	5.600	4.500	4.500	19.100
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln	—	—	—	—	—
TGr. 75	Ausbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft	40.000	20.000	30.000	—	90.000
	Summe	129.840	45.025	53.700	22.700	251.265

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
161 01-6	Zinseinnahmen		—	—	—	1
181 01-7	Darlehensrückflüsse		—	—	—	—
234 03-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	16.371
234 04-8	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
234 05-6	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	3.233
234 06-4	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	6.500
234 07-2	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	8.340
234 08-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	81.540
234 09-9	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	5.673
234 11-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	—	—	—
234 15-3	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	3.100
234 16-1	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	3.675
359 01-0	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		—	—	—	-128.432
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	822.741

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5082

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) ist § 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ dahingehend geändert worden, dass dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
861 01-8	Darlehen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 01 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	683.998
	Titelgruppe(n)					
TGr. 63	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(11.400)	(-11.400)	(59.429)
547 63-1	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	33.544
812 63-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	11.400	-11.400	24.795
831 63-1	Erwerb von Beteiligungen und dergl. im Inland	—	—	—	—	60
883 63-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.030
TGr. 64	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MF <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(577)
547 64-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	577
812 64-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 65	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(1.884)	(-1.884)	(620)
547 65-8	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 65-3	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
883 65-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	217
892 65-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	1.884	-1.884	359
893 65-3	Zuschüsse an Sonstige im Inland	—	—	—	—	44

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	135.196.000	30.300.000	50.122.000	31.468.000	3.306.000	20.000.000
Realisierung anforderungsgerechte Rechenzentrums- und Netzinfrastruktur	34.354.000	8.149.000	8.248.000	14.492.000	3.465.000	0
Digitale Transformation der Prozesse in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und bessere Vernetzung anderer Behörden	8.500.000	1.300.000	3.900.000	3.300.000	0	0
Digitalisierungsarchitektur Vermessungs- und Katasterverwaltung	3.100.000	1.000.000	1.000.000	1.100.000	0	0
Investitionen im Digitalfunk BOS	67.500.000	8.310.000	24.190.000	14.000.000	9.600.000	11.400.000
Summe:	248.650.000	49.059.000	87.460.000	64.360.000	16.371.000	31.400.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MF vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
eBeihilfe (Elektronische Beihilfebearbeitung)	5.440.000	1.048.700	2.171.000	2.220.300	0	0
Modernisierung des Haushaltswirtschaftssystems (HWS)	3.060.000	2.850.000	130.000	80.000	0	0
Summe:	8.500.000	3.898.700	2.301.000	2.300.300	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Projekte Telemedizin	6.200.000	0	2.500.000	1.034.000	1.082.000	1.584.000
Ausweitung von IVENA auf ganz Niedersachsen	1.900.000	700.000	700.000	200.000	300.000	0
Projekt Ambient Assisted Living (AAL)	1.549.000	0	50.000	1.499.000	0	0
Digitalisierung Tagesbildungsstätten und Förderschule Deutsches Taubblindenwerk in Niedersachsen	1.501.000	0	0	500.000	1.001.000	0
Einrichtung eines Post-Scan-Verfahrens beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)	850.000	0	0	0	850.000	0
Summe:	12.000.000	700.000	3.250.000	3.233.000	3.233.000	1.584.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 66	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i>	(—)	(1.100)	(3.050)	(–1.950)	(3.301)
547 66-6	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	1.693
812 66-1	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 66-9	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	1.100	3.050	–1.950	1.609
894 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 67	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(—)	(200)	(4.900)	(–4.700)	(11.003)
547 67-4	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 67-0	Erwerb von Geräten und beweglichen Gegen- ständen	—	—	—	—	—
883 67-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	4.900	–4.700	6.958
893 67-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	4.045
TGr. 68	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(51.256)
547 68-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 68-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	15
883 68-2	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	3.041
891 68-5	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	20.104
892 68-1	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	23.820
893 68-8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	4.276

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitaler Denkmalatlas	6.500.000	750.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000
Open Educational Resources (OER)-Portal	5.500.000	300.000	1.400.000	1.500.000	1.500.000	800.000
IT Campus bzw. Innovation-Quartier Oldenburg (IQ-OL)	10.000.000	0	5.000.000	4.000.000	500.000	500.000
Digital Innovation Campus KI und Sicherheit	16.000.000	0	3.000.000	5.000.000	2.000.000	6.000.000
Open Access-Publikationsfonds	4.000.000	200.000	800.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Summe:	42.000.000	1.250.000	11.700.000	13.000.000	6.500.000	9.550.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Projekt „Robonatives“	8.500.000	100.000	5.100.000	2.960.000	340.000	0
Projekt „3-D-Druck“	300.000	20.000	280.000	0	0	0
Digitalpakt Schule	52.300.000	1.500.000	30.000.000	8.000.000	8.000.000	4.800.000
Projekt „Distanzlernen/BBS“	1.200.000	100.000	1.000.000	100.000	0	0
Summe:	62.300.000	1.720.000	36.380.000	11.060.000	8.340.000	4.800.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Hubs Niedersachsen	16.415.000	87.475	7.206.438	8.206.087	915.000	0
Digitalbonus	95.529.700	5.000.000	35.000.000	53.600.000	1.929.700	0
Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs	1.170.000	305.000	500.000	365.000	0	0
Projekt „Remote Power“ für kleine Flughäfen	5.000.000	0	2.160.000	2.840.000	0	0
Digitalisierung im Öffentlichen Verkehr	5.830.000	0	840.000	4.790.000	200.000	0
Testfeld Niedersachsen	3.600.000	0	2.180.000	1.420.000	0	0
Digitalisierung in der Logistik	1.400.000	100.000	500.000	800.000	0	0
Digitalisierung Materialprüfanstalten und Mess- und Eichwesen	1.000.000	0	605.000	395.000	0	0
Berufsbildungs-, Trainings-, Weiterbildungs- 4.0-Offensive	6.275.000	0	5.000.000	1.275.000	0	0
Ausbau der digitalen Infrastruktur	432.880.300	154.000.000	100.385.000	100.000.000	78.495.300	0
Summe:	569.100.000	159.492.475	154.376.438	173.691.087	81.540.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 69	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(—)	(1.610)	(1.610)	(—)	(5.669)
547 69-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	4.452
812 69-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	1.610	1.610	—	651
883 69-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 69-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	567
TGr. 71	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.752)
547 71-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	215
711 71-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	2.434
812 71-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	1.102
TGr. 75	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(600)	(–600)	(1.249)
547 75-5	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 75-0	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	600	–600	1.249
883 75-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 75-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Experimentierfeld digitale Landwirtschaft	2.720.800	0	1.100.000	575.800	980.000	65.000
Digitales Wassermanagement	1.500.000	55.330	0	944.670	500.000	0
Digitaler Obstbau	414.400	0	0	414.400	0	0
Open Data in der Landwirtschaft	22.170	22.170	0	0	0	0
Digitale DEULA 2022	922.500	180.088	409.912	160.000	112.500	60.000
Digitalisierung der Verbraucherberatung	1.705.000	0	590.000	594.000	476.000	45.000
Erweiterung und Erneuerung von IT-Anwendungen	3.705.330	1.257.912	1.229.838	1.217.580	0	0
Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz	3.500.000	110.000	1.405.000	1.507.000	388.000	90.000
Digitaler Stall der Zukunft	509.800	0	0	403.550	106.250	0
PlanDigital – Digitalisierungsoffensive für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen	6.795.000	625.000	1.560.000	1.500.000	3.110.000	0
Summe:	21.795.000	2.250.500	6.294.750	7.317.000	5.672.750	260.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNI)	17.705.235	4.011.000	13.694.235	0	0	0
Informationssicherheit/IT-Sicherheit	715.445	0	715.445	0	0	0
Digitale Asservatenkammer	750.000	0	750.000	0	0	0
Digitales Schiffsregister (SchiR)	500.00	0	500.000	0	0	0
BOS-Digitalfunk JVA Hannover	1.268.320	0	1.268.320	0	0	0
Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)	61.000	0	61.000	0	0	0
Summe:	21.000.000	4.011.000	16.989.000	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Energieversorgung	1.650.000	50.000	500.000	950.000	150.000	0
Digitalisierung im Umweltschutz	2.800.000	300.000	1.000.000	200.000	1.300.000	0
Bürgerinformation digital	3.000.000	400.000	800.000	400.000	1.400.000	0
Digitalisierung von Genehmigungs- und Überwachungs- verfahren im Bereich der Gewerbeaufsicht	250.000	0	0	0	250.000	0
Summe:	7.700.000	750.000	2.300.000	1.550.000	3.100.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 76	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.479)
547 76-3	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	1.424
812 76-9	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	54
Abschluss Kapitel 5082						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	2.910	23.444	-20.534	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.910	23.444	-20.534	
	Zuschuss		2.910	23.444	-20.534	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Einführung eines Online-Antragsmanagements für Förderrichtlinien von der Antragstellung über die Dokumentenverwaltung bis hin zur Nachverfolgung des Status durch den Antragsteller	3.750.000	50.000	725.000	1.300.000	1.675.000	0
Digitalisierung der Geschäftsabläufe durch Mobile Working, Video-Konferenzen und Nutzung von Social Media	705.000	240.000	465.000	0	0	0
Digitale Dörfer Niedersachsen	2.500.000	0	500.000	0	2.000.000	0
Summe:	6.955.000	290.000	1.690.000	1.300.000	3.675.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5083, 5084, 5086 bis 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	44.651
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen und Zuweisungen im Breitbandausbau		—	—	—	—
331 61-6	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Dividende II		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	42.699
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.951)
883 61-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.951
887 61-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 61-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5083					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5083

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	42.699.319,05	42.699.319,05	44.650.514,07
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	1.951.195,02
Bestand am 31.12.	42.699.319,05	42.699.319,05	42.699.319,05

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 61

Hier werden die Mittel der zweckgebundenen Einnahmen aus der Digitalen Dividende II bewirtschaftet.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (- RL Breitbandausbau NI- (Erl. d. MW v. 16.03.2016 - Nds. MBl. S. 337, geä. d. Erl. d. MW v. 12.06.2019 – Nds. Mbl. S. 943)).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access- (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. Weiße NGA-Flecken).

Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

Insgesamt wurden an dieser Stelle 60,272 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017 und 2021 (Schlusszahlung in Höhe von 1,772 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

B E L A S T U N G S T A B E L L E über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
231 77-1	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i>		—	—	—	—
231 79-8	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i>		—	—	—	—
231 81-0	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i>		—	—	—	—
231 83-6	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i>		—	—	—	—
231 85-2	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i>		—	—	—	—
231 87-9	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i>		—	—	—	—
231 91-7	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i>		—	—	—	420.000
231 93-3	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i>		—	—	—	11.000
231 95-0	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.</i>		—	—	—	370.000
231 97-6	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		—	—	—	16.000
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		—	—	—	875.339

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5084

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 01.12.2020 um das Kapitel 5084 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährten Bundeshilfen bewirtschaftet.

Zu 231 77

Vgl. Ausgaben TGr. 77/78

Zu 231 79

Vgl. Ausgaben TGr. 79/80

Zu 231 81

Vgl. Ausgaben TGr. 81/82

Zu 231 83

Vgl. Ausgaben TGr. 83/84

Zu 231 85

Vgl. Ausgaben TGr. 85/86

Zu 231 87

Vgl. Ausgaben TGr. 87/88

Zu 231 91

Vgl. Ausgaben Tgr. 91/92

Zu 231 93

Vgl. Ausgaben TGr. 93/94

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7
	Titelgruppe(n)					
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.</i>		(—)	(—)	(—)	(24.447)
231 89-5	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise		—	—	—	12.215
356 89-2	Zuführung von Kapitel 5135 Titelgruppe 68		—	—	—	12.232
	A U S G A B E N					
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	410.446
	Titelgruppe(n)					
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 77 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-109.042)
697 77-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	-109.042
697 78-9	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 79 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(399)
697 79-7	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	399
697 80-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

Vgl. Ausgaben TGr. 89/90

Zu Titelgruppe 77/78

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“) vom 31.03.2020 (Nds. MinBl. S. 437)

Beginn der Förderung: 31. März 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Vermeidung von Insolvenzen und Entlassungen sowie Sicherung des Bestands von Kleinstunternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe

Zielgruppe: Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Förderhöhe: Bis zu 15.000 EUR

Zu Titelgruppe 79/80Überbrückungshilfe I

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 16.09.2020 (Nds. MinBl. S. 949)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 150.000 EUR

Überbrückungshilfe II

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Zweite Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe anschließt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfen II für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 12.10.2020 (Nds. MinBl. S. 1180)

Beginn der Förderung: 1. September 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 200.000 EUR

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 81 und 361 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.521)
697 81-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	3.521
697 82-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 83 und 361 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
687 83-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	—
697 84-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 85 und 361 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(520.638)
697 85-1	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	520.638
697 86-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81/82

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Novemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 vom 20.11.2020 (Nds. MinBl. S. 1513)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbstständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 83/84

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Dezemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 „Dezemberhilfe“) vom 19.01.2021 (Nds. MinBl. S. 372)

Beginn der Förderung: 1. Dezember 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbstständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 85/86

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Dritte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Zweite Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Überbrückungshilfe III wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbstständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustart-hilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 87 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(117)
697 87-8	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	117
697 88-6	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(24.447)
697 89-4	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	24.447
697 90-8	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 91 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(475.229)
697 91-6	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	475.229
697 92-4	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87/88

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Haushaltsmittel für die Neustarthilfe zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. Januar 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbstständigen, kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 7.500 EUR bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bzw. Mitgliedern bis zu 30.000 EUR

Zu Titelgruppe 89/90

Mit der Härtefallhilfe Niedersachsen steht ein hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Instrument für jene Unternehmen zur Verfügung, die massive Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, jedoch wegen besonderer Konstellationen keinen Zugang zu den bisherigen Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) haben.

Die Bundesmittel werden in Kapitel 5084 Titel 231 89 vereinnahmt. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen COVID-19-Pandemie finanziert (Kapitel 5135, Finanzierungsplan Maßnahme 20 Epl. 08) und durch Umbuchung Kapitel 5084 Titel 356 89 zugeführt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbstständige („Härtefallhilfen Niedersachsen“ vom 17.05.2021 (Nds. MinBl. S. 974)

Förderzeitraum: 1. November 2020 – 30. September 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Härtefallhilfe ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass die für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, durch die Zahlung einer Härtefallhilfe zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen und Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei dem Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

Zu Titelgruppe 91/92

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder für die Vierte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Dritte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbstständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 93 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(12.431)
697 93-2	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	12.431
697 94-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(359.075)
697 95-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	359.075
697 96-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(14.381)
697 97-5	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	14.381
697 98-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93/94

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Plus Haushaltsmittel für die Neustarthilfe III Plus zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) und/oder Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 4.500 EUR für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 EUR für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Zu Titelgruppe 95/96

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe IV wird als freiwillige Zahlung Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gewährt, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Überbrückungshilfe IV ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten zu sichern, wenn diese Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden

Zielgruppe: Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges

Zu Titelgruppe 97/98

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Neustarthilfe 2022 wird Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 31. März 2022 und 1. April 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Neustarthilfe 2022 ist es, die wirtschaftliche Existenz der Antragsstellenden zu sichern, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen

Zielgruppe: Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Förderhöhe: Die Neustarthilfe 2022 beträgt pro Quartal maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<u>Abschluss Kapitel 5084</u>					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 77	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 79	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 81	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 83	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 85	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 87	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 91	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 93	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 95	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 97	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	220.665
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(—)	(—)	(—)	(126)
119 66-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	126
272 66-1	Zuweisungen für das Ziel 2-Programm 2000 - 2006		—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(31)
119 68-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	31
272 68-8	Einnahmen aus dem EFRE Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(20)
119 69-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	20
272 69-6	Einnahmen aus dem EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"		—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(25.486)
119 70-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
272 70-0	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	6.187
346 70-3	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	19.299
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(73.402)
119 71-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	7
272 71-8	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	18.584
346 71-1	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	54.810

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5086

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	240.461.371,89	245.127.371,89	220.664.793,99
+ Einnahmen	87.108.000,00	111.711.000,00	117.277.329,77
- Ausgaben	87.108.000,00	116.377.000,00	92.814.751,87
Bestand am 31.12.	240.461.371,89	240.461.371,89	245.127.371,89

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Ausgaben TGr. 69

Zu Titelgruppe 70

Vgl. Ausgaben TGr. 70

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Ausgaben TGr. 71

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5086 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(33.577)	(43.060)	(–9.483)	(3.077)
119 72-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 72-6	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		1	14.353	–14.352	911
346 72-0	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		33.576	28.707	+4.869	2.166
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(53.531)	(68.651)	(–15.120)	(4.906)
119 73-1	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 73-4	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		13.915	17.225	–3.310	1.236
346 73-8	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		39.616	51.426	–11.810	3.669
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(10.230)
119 74-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 74-2	Einnahmen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	7.098
346 74-6	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	3.133
	A U S G A B E N					
916 01-1	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	—	—	4.666	–4.666	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	245.127
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(–1.803)
547 66-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
683 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Ausgaben TGr. 72.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu Titelgruppe 74

Vgl. Ausgaben TGr. 74.

Zu 916 01

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) in Kapitel 5081 Titel 686 69 eingesetzt.

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel für das EFRE- Förderprogramm "Ziel 2-Förderperiode 2000 – 2006 " bewirtschaftet.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01	- 17.202.454,74	- 17.202.454,74	-19.130.707,73
+ Einnahmen	0,00	0,00	125.542,96
- Ausgaben	0,00	0,00	- 136.474,15
Bestand am 31.12.	- 17.202.454,74	- 17.202.454,74	- 17.202.454,74

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5086 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 66-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-1.772
891 66-3	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 66-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-30
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordrungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-18)
429 68-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 68-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 68-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-9
891 68-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-9
893 68-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordrungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-127)
429 69-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 69-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 69-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	0
883 69-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-25

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	19.045.251,28	19.045.251,28	18.996.241,32
+ Einnahmen	0,00	0,00	31.046,61
- Ausgaben	0,00	0,00	- 17.963,35
Bestand am 31.12.	19.045.251,28	19.045.251,28	19.045.251,28

Zu Titelgruppe 69

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel" RWB" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	34.962.959,69	34.962.959,69	34.816.590,68
+ Einnahmen	0,00	0,00	19.695,74
- Ausgaben	0,00	0,00	- 126.673,27
Bestand am 31.12.	34.962.959,69	34.962.959,69	34.962.959,69

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5086 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
891 69-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 69-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-101
893 69-0	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(26.734)
429 70-6	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	256
547 70-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.201
633 70-2	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	284
682 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.555
683 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	1.127
883 70-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.419
891 70-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	5.142
892 70-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	5.749
893 70-4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(60.644)
429 71-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
547 71-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.901
633 71-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	476
682 71-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.828
683 71-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	6.587

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.12.2015 in der Fassung - Version 11.0 - (Genehmigung durch die EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 693 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 206 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben ist bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerksunternehmen (Erl. d. MW v. 19.06.2015 - Nds. MBl. S. 778, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2016 - Nds. MBl. S.1116)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 28.07.2015 – Nds. MBl. S. 1116, geä. d. Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. 997)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren (Erl. d. MW v. 22.06.2015 - Nds. MBl. S. 781)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen, „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 10.06.2015 – Nds. MBl. S. 754, geä. d. Erl. d. MW v.06.07.2022 – Nds. MBl. 965)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. d. MW v. 26.08.2015 - Nds. MBl. S. 1090)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1196, geä. d. Erl. d. MW v. 18.05.2022 (Nds. MBl. S.608)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. d. MW v. 23.09.2015 – Nds. MBl. S. 1219, geä. d. Erl. d. MW v. 02.12.2020 – Nds. MBl. S. 1450)

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1216, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 – Nds. MBl. S. 1485)

Einzelbetriebliche Förderung gem. Koordinierungsrahmen ab 01.01.2020 (Bekanntmachung v. 23.12.2019, Bundesanzeiger AT 18.02.2020 B 1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW/MU v. 20.01.2016 – Nds. MBl. S. 99, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 – Nds. MBl. S. 1573)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung –Gewerbegebiete) (Erl. d. MW v. 20.11.2015 – Nds. MBl. S. 1439, geä. d. Erl. d. MW v. 08.08.2017 – Nds. MBl. S. 1083)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 11.01.2016 – Nds. MBl. S. 79)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO2-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. d. MW v. 14.12.2015 – Nds. MBl. S. 1663, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 – Nds. MBl. S. 1549)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. d. MW v. 28.01.2016 – Nds. MBl. S. 145, geä. d. Erl. d. MW v. 18.11.2019 – Nds. MBl. S. 1626)

Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie EFRE) (Erl. d. MW v. 19.10.2016, Nds. MBl. S. 1061, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 – Nds. MBl. 1574)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 26.05.2016, Nds. MBl. S. 638, geä. d. Erl. d. MW v. 16.01.2022 – Nds. MBl. S. 1440)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO2-Reduktion durch Verbesserung der Stadt/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 06.02.2017, Nds. MBl. S. 198)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 11.09.2019 – Nds. MBl. S. 1305, geä. d. Erl. d. MW v.15.03.2022, Nds. MBl. S. 462)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 70

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	47.974.557,66	47.974.557,66	49.222.011,79
+ Einnahmen	0,00	0,00	25.486.310,20
- Ausgaben	0,00	0,00	26.733.764,33
Bestand am 31.12.	47.974.557,66	47.974.557,66	47.974.557,66

Zu Titelgruppe 71

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für stärker entwickelte Regionen (SER) 2014–2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014–2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.12.2015 in der Fassung - Version 11.0 - (Genehmigung durch die EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 693 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 487 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben ist bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerksunternehmen (Erl. d. MW v. 19.06.2015 – Nds. MBl. S. 778, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2016 – Nds. MBl. S. 1116)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 28.07.2015 – Nds. MBl. S. 1116, geä. d. Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren (Erl. d. MW v. 22.06.2015 – Nds. MBl. S. 781)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen, „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 10.06.2015 – Nds. MBl. S. 754, geä. d. Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. 965)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. d. MW v. 26.08.2015 – Nds. MBl. S. 1090)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1196, geä. d. Erl. d. MW v. 18.05.2022, MBl. S. 608)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. d. MW v. 23.09.2015 – Nds. MBl. S. 1219, geä. d. Erl. d. MW v. 02.12.2020 – Nds. MBl. S. 1450)

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1216, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 – Nds. MBl. S.1485)

Einzelbetriebliche Förderung gem. Koordinierungsrahmen ab 01.01.2020 (Bekanntmachung v. 23.12.2019, Bundesanzeiger AT 18.02.2020 B 1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW/MU v. 20.01.2016 – Nds. MBl. S. 99, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 –Nds. MBl. S. 1573)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung -Gewerbegebiete) (Erl. d. MW v. 20.11.2015 – Nds. MBl. S. 1439, geä. d. Erl. d. MW v. 08.08.2017 -Nds. MBl. S. 1083)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 11.01.2016 – Nds. MBl. S. 79)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. d. MW v. 14.12.2015 – Nds. MBl. S. 1663, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 -Nds. MBl. S. 1549)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. d. MW v. 28.01.2016 – Nds. MBl. S. 145, geä. d. Erl. d. MW v. 18.11.2019 -Nds. MBl. S. 1626)

Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie EFRE) (Erl. d. MW v. 19.10.2016, Nds. MBl. S. 1061, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 – Nds. MBl. S. 1574)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 26.05.2016, Nds. MBl. S. 638, geä. d. Erl. d. MW v. 16.01.2022 – Nds. MBl. S. 1440)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 06.02.2017, Nds. MBl. S. 198)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 11.09.2019 – Nds. MBl. S. 1305, geä. d. Erl. d. MW v. 15.03.2022 – S. 462)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	144.575.329,06	144.575.329,06	131.817.782,53
+ Einnahmen	0,00	0,00	73.401.572,56
- Ausgaben	0,00	0,00	60.644.026,03
Bestand am 31.12.	144.575.329,06	144.575.329,06	144.575.329,06

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 71-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	23.529
891 71-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	13.214
892 71-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	12.109
893 71-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(33.577)	(43.060)	(–9.483)	(642)
429 72-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	589	–589	—
547 72-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.285	789	+496	—
633 72-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7.532	404	+7.128	—
682 72-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1	2.490	–2.489	—
683 72-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	12.381	5.704	+6.677	642
883 72-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	7.052	11.775	–4.723	—
891 72-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	1	15.219	–15.218	—
892 72-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	5.325	6.090	–765	—
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(53.531)	(68.651)	(–15.120)	(1.514)
429 73-0	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	100	1.299	–1.199	21
547 73-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	115	1.509	–1.394	—
633 73-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	23.710	792	+22.918	—
682 73-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1	3.847	–3.846	—
683 73-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	9.862	10.328	–466	1.493

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 307,7 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet. Weitere Richtlinien befinden sich zudem in der Entwicklung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.0.2022 – Nds. MBl. 466, geä. d. Erl.d. MW v. 02.11.2022 -Nds. MBl. S. 1424)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 – Nds. MBl. S. 1374)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen Im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 216)

EFRE (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	30.160.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	0,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	1.600.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	2.500.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	1.400.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	12.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	750.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	25.000.000,00

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 72

1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	2.600.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	5.639.178,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	4.139.177,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	1.820.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	3.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	13.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	4.500.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	29.600.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	480.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	1.000.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	7.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	10.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	4.139.177,00
	Gesamt 1		172.827.532,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	16.500.000,00
2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	18.900.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	2.167.500,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	1.917.500,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	7.000.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	2.167.500,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	22.750.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	3.000.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	1.000.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.417.500,00
	Gesamt 2		78.820.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	3.654.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	8.568.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	378.000,00
	Gesamt 3		12.600.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	23.754.568,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	0,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.294.188,00
	Gesamt 6		33.048.756,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		297.296.288,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	6.048.963,62
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	2.758.700,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	441.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.156.706,46
	Gesamt Technische Hilfe		10.405.370,08
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		307.701.658,08

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	2.435.016,58	2.435.016,58	0,00
+ Einnahmen	33.577.000,00	43.060.000,00	3.077.016,58
- Ausgaben	33.577.000,00	43.060.000,00	642.000,00
Bestand am 31.12.	2.435.016,58	2.435.016,58	2.435.016,58

Zu Titelgruppe 73

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 490,6 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet. Weitere Richtlinien befinden sich zudem in der Entwicklung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.0.2022 – Nds. MBl. 466, geä. d. Erl.d. MW v. 02.11.2022 -Nds. MBl. S. 1424)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 458)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 – Nds. MBl. S. 1374)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimascho-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 73

nenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen
Im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 –
Nds. MBl. S. 216)

EFRE (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	57.320.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	2.000.000,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	3.680.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	4.900.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	3.500.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	13.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	2.000.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	27.000.000,00
1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	5.400.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	10.233.018,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	7.233.018,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	8.000.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	10.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	15.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	14.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	30.620.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	740.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	2.500.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARter	MW	11.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	15.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	7.233.018,00

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 73

	Gesamt 1		262.859.054,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	48.470.000,00
2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	17.925.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	3.046.250,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	3.046.250,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft	MU	16.800.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	3.046.250,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	25.000.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	7.200.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	9.500.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.046.250,00
	Gesamt 2		137.080.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	6.820.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	14.520.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	660.000,00
	Gesamt 3		22.000.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	37.872.092,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	4.251.188,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.919.439,00
	Gesamt 6		52.042.719,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		473.981.773,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	9.200.066,89
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	4.797.800,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	770.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.821.495,17
	Gesamt Technische Hilfe		16.589.362,06
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		490.571.135,06

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	3.391.852,74	3.391.852,74	0,00
+ Einnahmen	53.531.000,00	68.651.000,00	4.905.711,36
- Ausgaben	53.531.000,00	68.651.000,00	1.513.858,62
Bestand am 31.12.	3.391.852,74	3.391.852,74	3.391.852,74

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 73-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	13.114	16.961	-3.847	—
891 73-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	1	23.245	-23.244	—
892 73-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	6.628	10.670	-4.042	—
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.228)
547 74-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	563
883 74-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.081
891 74-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 74-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	3.584
Abschluss Kapitel 5086						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		13.916	31.578	-17.662	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		73.192	80.133	-6.941	
	Summe der Einnahmen		87.108	111.711	-24.603	
	4 Personalausgaben	—	100	1.888	-1.788	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.400	2.298	-898	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	53.487	23.565	+29.922	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	32.121	83.960	-51.839	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	4.666	-4.666	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	87.108	116.377	-29.269	
	Zuschuss		—	4.666	-4.666	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“/ Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) erhält Niedersachsen durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) zusätzliche EU-Strukturfondsmittel mit einer Gesamtsumme von 204,3 Mio. Euro zur Covid-19 Krisenbewältigung, zur Linderung der Krisenfolgen sowie für den Übergang zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft. Davon stehen für den EFRE rund 193 Mio. Euro für COVID-bezogene Maßnahmen in den Bereichen Innovationen durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen, produktive Investitionen in KMU, hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ zur Verfügung.

Durch EU-Beschluss vom 07.11.2022 (OP-Version 11) erhält Niedersachsen als Reaktion der Kohäsionspolitik auf den Angriff Russlands auf die Ukraine weitere EU-Mittel mit einer Gesamtsumme von 14,7 Euro nach der CARE-VO zur Unterstützung bei der Aufnahme der aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Die CARE-Maßnahmen beachten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und sollen der Segregation / Marginalisierung entgegenwirken. Sie befördern die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft.

Für EFRE-Maßnahmen (Finanzierung von Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete) wurden dafür weitere 1,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel aus REACT-EU sind an keine Zielregion gebunden und konnten für Projekte bis in das Jahr 2023 hinein eingesetzt und abgerechnet werden.

Darüber hinaus wurden EU-Mittel für die Technische Hilfe (3,6 Mio. Euro) eingesetzt.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	21.944.859,62	21.944.859,62	16.942.875,40
+ Einnahmen	0,00	0,00	10.230.433,76
- Ausgaben	0,00	0,00	5.228.449,54
Bestand am 31.12.	21.944.859,62	21.944.859,62	21.944.859,62

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäfti- gung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftig- ung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüne- burg 2021-2027	33.577	55.149	45.700	46.616	181.042
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	53.531	87.925	72.860	74.320	288.636
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	87.108	143.074	118.560	120.936	469.678
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	87.108	—	—	—	87.108
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	143.074	118.560	120.936	382.570

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

B E L A S T U N G S T A B E L L E über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
916 01	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027	33.577	—	—	—	33.577
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	53.531	—	—	—	53.531
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	87.108	—	—	—	87.108

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5087 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 45-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	—
272 10-0	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	0
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	79.972
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 62-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
272 62-2	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-8	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 63-0	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)		—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(8.605)
119 64-6	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	5
272 64-9	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Lüneburg		—	—	—	8.599
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(19.260)
119 65-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	2
272 65-7	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		—	—	—	19.258
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(9.352)	(11.907)	(-2.555)	(1.276)
119 66-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 66-5	Einnahmen aus dem ESF - Region Lüneburg		9.352	11.907	-2.555	1.276

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5087

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	71.653.660,84	71.653.660,84	79.971.819,73
+ Einnahmen	28.505.000,00	36.470.000,00	32.253.359,98
- Ausgaben	20.505.000,00	36.470.000,00	40.571.518,87
Bestand am 31.12.	71.653.660,84	71.653.660,84	71.653.660,84

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 119 45, 272 10 und 637 10

Hier werden die Mittel für das ESF-Förderprogramm der Förderperiode 2000 - 2006 und der Förderperiode 1994 - 1999 dargestellt.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung zur Förderperiode 2000-2006.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	9.370.381,89	9.370.381,89	9.309.838,14
+ Einnahmen	0,00	0,00	16.774,88
- Ausgaben	0,00	0,00	-62.278,94
Bestand am 31.12.	9.370.381,89	9.370.381,89	9.370.381,89

Zu Titelgruppe 62

Vgl. Ausgaben TGr. 62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Ausgaben TGr. 63.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Ausgaben TGr. 64.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Ausgaben TGr. 65.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(19.153)	(24.563)	(-5.410)	(2.633)
119 67-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 67-3	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		19.153	24.563	-5.410	2.633
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(480)
119 68-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
231 68-3	Sonstige Zuweisungen durch den Bund		—	—	—	—
272 68-1	Einnahmen aus dem ESF - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	480
	A U S G A B E N					
637 10-8	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 45 und 272 10.</i>	—	—	—	—	-60
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	71.654
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordierungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 62-9	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 62-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 62-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 62-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68.

Zu Titelgruppe 62

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm " ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittelleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	22.492.819,00	22.492.819,00	22.492.119,00
+ Einnahmen	0,00	0,00	700,00
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31.12.	22.492.819,00	22.492.819,00	22.492.819,00

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-1)
429 63-7	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	-1
684 63-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(13.119)
429 64-5	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	18
547 64-8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	624
633 64-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	1.481
682 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.645
683 64-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	7.039
684 64-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	1.312
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(25.774)
429 65-3	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	43

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007- 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Miteinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.265.901,78	14.265.901,78	14.264.906,61
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	-995,17
Bestand am 31.12.	14.265.901,78	14.265.901,78	14.265.901,78

Zu Titelgruppe 64

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 11.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 94,5 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben ist bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019- Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geä. d. Erl. d. MW v. 23.08.2017, Nds. MBl. S. 1120)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019, Nds. MBl. S. 182)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01	7.870.170,85	7.870.170,85	12.384.109,67
+ Einnahmen	0,00	0,00	8.604.602,14
- Ausgaben	0,00	0,00	13.118.540,96
Bestand am 31.12.	7.870.170,85	7.870.170,85	7.870.170,85

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 11.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 189,8 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben ist bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019- Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geä. d. Erl. d. MW v. 23.08.2017, Nds. MBl. S. 1120)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019, Nds. MBl. S. 182)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.207.847,07	14.207.847,07	20.722.142,36
+ Einnahmen	0,00	0,00	19.259.668,41
- Ausgaben	0,00	0,00	25.773.963,70
Bestand am 31.12.	14.207.847,07	14.207.847,07	14.207.847,07

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 65-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.241
633 65-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	954
682 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.966
683 65-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	12.895
684 65-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	5.674
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** leer</i>	(—)	(9.352)	(11.907)	(-2.555)	(—)
429 66-1	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	1	331	-330	—
547 66-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	259	-258	—
633 66-8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	589	1.458	-869	—
682 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.920	1.495	+425	—
683 66-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	1	6.798	-6.797	—
684 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	6.840	1.566	+5.274	—
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(19.153)	(24.563)	(-5.410)	(—)
429 67-0	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	31	608	-577	—
547 67-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	544	-516	—
633 67-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1	4.235	-4.234	—
682 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	3.653	2.685	+968	—
683 67-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	1.754	10.346	-8.592	—
684 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	13.686	6.145	+7.541	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm „Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027“ bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260.609.754 EUR (davon für die Übergangsregion 85.086.419 EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan - EUR -
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	11.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	300.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	11.000.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.300.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	430.903,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	2.500.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	3.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	1.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	8.000.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	7.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	300.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	20.610.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	3.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	3.400.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	500.000,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbesselter Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	500.000,00
	Gesamt 4		74.340.903,00

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 66

5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	3.736.481,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	3.736.481,00
	Gesamt 5		7.472.962,00
	Gesamt 4 bis 5		81.813.865,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	2.973.636,08
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	298.918,48
	Gesamt x		3.272.554,56
	Gesamt 4 bis 5 und TH		85.086.419,56

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	1.276.296,29	1.276.296,29	0,00
+ Einnahmen	9.352.000,00	11.907.000,00	1.276.296,29
- Ausgaben	9.352.000,00	11.907.000,00	0,00
Bestand am 31.12.	1.276.296,29	1.276.296,29	1.276.296,29

Zu Titelgruppe 67

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm „Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027“ bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260.609.754 EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 175.523.335 EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	19.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	1.500.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	21.770.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.900.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	2.182.022,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	7.400.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	4.000.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	3.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	17.470.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	4.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	1.500.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	56.800.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	4.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	7.800.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	2.394.007,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbesselter Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	2.394.007,00
	Gesamt 4		157.610.036,00
5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	5.581.201,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	5.581.201,00
	Gesamt 5		11.162.402,00
	Gesamt 4 bis 5		168.772.438,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	6.304.401,44
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	446.496,08
	Gesamt		6.750.897,52
	Gesamt 4 bis 5 und TH		175.523.335,52

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	2.632.850,02	2.632.850,02	0,00
+ Einnahmen	19.153.000,00	24.563.000,00	2.632.850,02
- Ausgaben	19.153.000,00	24.563.000,00	0,00
Bestand am 31.12.	2.632.850,02	2.632.850,02	2.632.850,02

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.740)
547 68-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	156
633 68-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 68-5	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	1.584
684 68-8	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5087						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		28.505	36.470	-7.965	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		28.505	36.470	-7.965	
	4 Personalausgaben	—	32	939	-907	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	29	803	-774	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	28.444	34.728	-6.284	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	28.505	36.470	-7.965	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) erhält Niedersachsen durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) zusätzliche EU-Strukturfondsmittel mit einer Gesamtsumme von 204,3 Mio. Euro zur Covid-19 Krisenbewältigung, zur Linderung der Krisenfolgen sowie für den Übergang zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft.

Davon stehen für den ESF rund 7 Mio. Euro zur Weiterbildung in Niedersachsen, Unterstützung regionaler Fachkräftebündnisse und Qualifizierung und Arbeit zur Verfügung.

Durch EU-Beschluss vom 07.11.2022 (OP-Version 11) erhält Niedersachsen als Reaktion der Kohäsionspolitik auf den Angriff Russlands auf die Ukraine weitere EU-Mittel mit einer Gesamtsumme von 14,7 Euro nach der CARE-VO zur Unterstützung bei der Aufnahme der aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Die CARE-Maßnahmen beachten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und sollen der Segregation / Marginalisierung entgegenwirken. Sie befördern die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft.

Für ESF-Maßnahmen (Sprachkurse, Sprachmittlung und Quartiersmanagement) wurden dafür weitere 13,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel aus REACT-EU sind an keine Zielregion gebunden und konnten für Projekte bis in das Jahr 2023 hinein eingesetzt und abgerechnet werden.

Darüber hinaus wurden EU-Mittel für die Technische Hilfe (0,822 Mio. Euro) eingesetzt.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	-462.106,06	-462.106,06	798.703,95
+ Einnahmen	0,00	0,00	479.680,85
- Ausgaben	0,00	0,00	1.740.490,86
Bestand am 31.12.	-462.106,06	-462.106,06	-462.106,06

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 45	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
272 10	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	9.352	15.182	12.637	12.890	50.061
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	19.153	31.459	26.069	26.591	103.272
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	28.505	46.641	38.706	39.481	153.333
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	28.505	—	—	—	28.505
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	46.641	38.706	39.481	124.828

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

B E L A S T U N G S T A B E L L E über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 10	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	9.352	—	—	—	9.352
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	19.153	—	—	—	19.153
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	28.505	—	—	—	28.505

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5088 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
331 01-0	Zuweisungen des Bundes <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 01.</i>		—	—	—	—
331 90-8	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	112.151
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
331 62-2	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG		—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		(11.690)	(32.540)	(-20.850)	(28.532)
119 84-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen auf der Grundlage des GVFG - Bundesplafond		—	—	—	—
331 84-3	Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des GVFG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Bundesplafond)		11.690	32.540	-20.850	28.532
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landespla- fond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(142)
119 85-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	53
181 85-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unterneh- men		—	—	—	89
182 85-6	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	—	—	—
331 85-1	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahver- kehrs (Baumaßnahmen Landesplafond)		—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		(—)	(—)	(—)	(9)
119 89-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	9
331 89-4	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahver- kehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
919 01-8	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5088

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Nach dem Auslaufen der Zahlungen des Bundes nach dem EntflechtG ab 31.12.2019 führt Niedersachsen die Förderung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus ab 2020 aus eigenen Mitteln fort (vgl. Kapitel 0803, TGr. 85 und 89 bzw. Kapitel 0820, TGr. 62).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01	109.682.891,62	109.682.891,62	112.151.106,63
+ Einnahmen	11.690.000,00	32.540.000,00	28.683.967,34
- Ausgaben	11.690.000,00	32.540.000,00	31.152.182,35
Bestand am 31.12.	109.682.891,62	109.682.891,62	109.682.891,62

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 331 62, 331 85 und 331 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung. Hiervon wurde ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgte im Kapitel 5088. Die entsprechenden Zahlungen des Bundes endeten zum 31.12.2019.

Die durch die Bestandsübertragung bei Titel 36101-7 vorhandenen Mittel sind auch über den 31.12.2019 hinaus für Förderungen nach dem NGVFG einzusetzen.

Zu Titel 331 84

Bei Titel 331 84 sind zweckgebundene Mittel aus dem sog. Bundesplafond (ÖPNV-/SPNV-Infrastrukturvorhaben) veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -GVFG-) vom 28.01.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Zu Titel 119 84, 119 85 und 119 89

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabetitelgruppen wieder verausgabt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	109.683
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bauasträger	—	—	—	—	—
887 62-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem GVFG i. V. m. dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(11.690)	(32.540)	(-20.850)	(28.532)
883 84-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 84-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 84-9	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	11.690	32.540	-20.850	28.532
892 84-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(698)
861 85-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 85-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-130
887 85-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 85-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	830
892 85-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	-2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Hier werden die Mittel für das Transferbudget gem. dem EntflechtG aus dem Bestandsvermögen bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 62.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 84

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)" bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 84.

In 2024 sind Mittel für folgende Projekte veranschlagt:

1. Hannover: Stadtbahnverlängerung von Wallensteinstraße bis Hemmingen Süd (BA IV)	8,60 Mio. EUR
2. Braunschweig: Stadtbahnausbauprojekt und Stadtbahnnetz	3,09 Mio. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV/SPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage: Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beginn der Förderung: 1992

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Infrastrukturunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren.

Zu Titelgruppe 85

In der Titelgruppe 85 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für straßenbezogene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel fortgeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Haltestellen

Förderung von Investitionen im Schienengüterverkehr genutzten NE-Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nr. 1., 2 e), 4, 5 und 7 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrs-Projekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.091)
883 89-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	1.091
892 89-6	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(831)
733 90-9	Neubau von Radschnellwegen	—	—	—	—	—
883 90-0	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	—	—	—	—	831
<u>Abschluss Kapitel 5088</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			11.690	32.540	-20.850	
Summe der Einnahmen			11.690	32.540	-20.850	
7 Baumaßnahmen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	11.690	32.540	-20.850	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	11.690	32.540	-20.850	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnenfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Die Titel werden als Leertitel weitergeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

§ 2, Nr. 8,9 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine, ÖPNV-Aufgabenträger

Durchschnittliche Förderhöhe: differenziert nach Art der Fahrzeuge

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für den Bau von kommunalen Radschnellwegen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) bewirtschaftet.

Zuwendungsfähig sind kommunale Radschnellwege nach § 2 NGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
331 01	Zuweisungen des Bundes	—	—	—	—	—
331 90	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	11.690	20.880	29.780	30.000	92.350
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landespla- fond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahr- zeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	11.690	20.880	29.780	30.000	92.350
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	11.690	—	—	—	11.690
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	20.880	29.780	30.000	80.660

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 01	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	11.690	—	—	—	11.690
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landespla- fond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahr- zeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege	—	—	—	—	—
	Summe	11.690	—	—	—	11.690

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5089 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
231 89-3	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	200.100
231 92-3	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		120.000	120.000	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	536.997
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(619.616)	(530.759)	(+88.857)	(474.773)
231 64-8	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		618.040	529.119	+88.921	474.773
232 64-4	Erstattungen der Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		1.576	1.640	-64	—
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		(103.175)	(90.049)	(+13.126)	(120.000)
231 86-9	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		103.175	90.049	+13.126	120.000
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.</i>		(101.504)	(91.167)	(+10.337)	(90.000)
119 87-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
231 87-7	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz zur Förderung sonstiger Maßnahmen, insbes. im Schienenpersonennahverkehr		101.504	91.167	+10.337	90.000
232 87-3	Erstattung anderer Länder		—	—	—	—
282 87-0	Sonstige Erstattung aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(39.950)	(-39.950)	(135.950)
231 88-5	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		—	39.950	-39.950	135.950
281 88-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		(12.840)	(66.158)	(-53.318)	(44.303)
119 90-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	142
173 90-7	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2022 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2024 (EUR)	Soll 2023 (EUR)	Ist 2022 (EUR)
Bestand am 01.01.	581.272.572,16	581.272.572,16	536.997.182,22
+ Einnahmen	1.088.035.000,00	1.001.183.000,00	1.157.959.431,03
- Ausgaben	1.088.035.000,00	1.001.183.000,00	1.113.684.041,09
Bestand am 31.12.	581.272.572,16	581.272.572,16	581.272.572,16

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 231 89

Hier wurden die vom Bund im Mai 2022 kurzfristig bereitgestellten Mittel für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Ticketz außerplanmäßig vereinnahmt.

Vgl. Ausgaben TGr. 89.

Zu 231 92

Vgl. Ausgaben TGr. 92

Zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91

Seit 1996 erhält das Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107), Zuweisungen des Bundes für Angebotsverbesserungen für den ÖPNV, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Für 2024 stehen gem. § 5 Regionalisierungsgesetz insgesamt 960,043 Mio. EUR zur Verfügung, die zusammen mit den Einnahmen bei den Titeln 232 64, 281 90 und 281 91 bei den Titelgruppen (TGr.) 64, 86, 87, 90 und 91 wieder verausgabt werden.

(Vgl. TGr. 64, 86, 87, 90 und 91)

Im Einzelnen sind für 2024 veranschlagt:

Titelgruppe	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist - Ausgabe 2022
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
64	619.616	529.119	514.903
86	103.175	90.049	114.695
87	101.504	91.167	92.979
90	12.840	66.158	41.586
91	130.900	56.684	115.367
Summe	968.035	833.177	879.530

Zu 232 64

Hier sind Einnahmen aus Erstattungen anderer Länder für SPNV-Betriebsleistungen veranschlagt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 119 87, 119 90 und 119 91

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabeteilgruppen wieder verausgabt.

Zu 231 88

Hier wurden die vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 bereitgestellten Mittel der Sonderhilfe des Bundes zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 für die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG vereinnahmt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
181 90-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	—	—	3.981
281 90-4	Sontige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	180
331 90-1	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen)		12.840	66.158	-53.318	40.000
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		(130.900)	(63.100)	(+67.800)	(92.833)
119 91-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
281 91-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		6.416	6.416	—	12.833
331 91-0	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		124.484	56.684	+67.800	80.000
A U S G A B E N						
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	581.273
Titelgruppe(n)						
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mitteln.</i>	(—)	(619.616)	(530.759)	(+88.857)	(514.903)
547 64-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Verpflichtungen dürfen nur zu Lasten dieses Titels eingegangen werden.</i>	—	394.201	340.448	+53.753	326.011
633 64-9	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	117.871	97.432	+20.439	97.778
637 64-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	107.544	92.879	+14.665	91.114
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i>	(—)	(103.175)	(90.049)	(+13.126)	(114.695)
633 86-0	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	72.626	61.279	+11.347	83.086
637 86-5	Zuweisungen an Zweckverbände	—	30.549	28.770	+1.779	31.517
682 86-0	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 86-7	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	92

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 90

Hier werden z.b. Einnahmen aus Schadensersatzforderungen aus der Rechtsverfolgung gegen Kartelle vereinnahmt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 281 91

Hier werden z.b. Abführungen von AFA-Beträgen aus Bewilligungen für die Beschaffung von Fahrzeugen vereinnahmt. Diese Mittel stehen bei der Ausgabeteilgruppe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 64

Zahlungen für Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 7 (1) Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 188).

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im SPNV außerhalb der Verbandsgebiete der Region Hannover und des Regionalverbands Großraum Braunschweig hat die LNVG mit der DB AG und anderen Anbietern von SPNV-Betriebsleistungen Verkehrsverträge über Leistungen im SPNV gem. § 4 RegG geschlossen.

Die Einnahmen resultieren zum einen aus Regionalisierungsmitteln (vgl. 231 64) und zum anderen aus Erstattungen anderer Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen (Vertrag mit Hamburg zum Metronom; vgl. 232 64).

Für 2024 :

Titel	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist - Einnahme 2022
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
231 64	618.040	529.119	474.773
232 64	1.576	1.640	0
Summe	619.616	530.759	474.773

Zu Titelgruppe 86

Hier werden die Mittel für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV bewirtschaftet.

Veranschlagt sind Mittel, die bis 2016 entsprechend § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) an nicht bundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Linienverkehr gezahlt wurden.

Diese entstehen dadurch, dass die Verkehrsunternehmen Zeitkarten an Auszubildende, Schüler und Studenten zu nicht kostendeckenden Preisen verkaufen.

Aufgrund der Novellierung des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden seit 2017 die Mittel nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern zugewiesen, um damit auch ein hochwertiges und kostengünstiges Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

(vgl. Erläuterungen zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91)

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5089 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(101.504)	(91.167)	(+10.337)	(92.979)
526 87-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 87-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	500	500	—	836
633 87-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	53.526	46.287	+7.239	50.882
637 87-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	30.082	26.394	+3.688	26.003
671 87-7	Kostenerstattung an die Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH (LNVG)	—	17.396	17.986	–590	14.825
683 87-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	433
883 87-4	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	—	—	—	—	—
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(—)	(39.950)	(–39.950)	(63.748)
633 88-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	15.000	–15.000	49.842
637 88-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	5.000	–5.000	13.906
682 88-7	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 88-3	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	19.950	–19.950	—
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 89.</i> <i>*** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i> <i>Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(170.405)
547 89-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 89-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	97.499
637 89-0	Zahlungen an Zweckverbände	—	—	—	—	33.276
682 89-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	39.631
683 89-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87

Hier werden die Mittel für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewirtschaftet.

Die für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlichen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger werden aus den ab 01.01.1996 zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmitteln finanziert.

Zu Titel 633 87 und 637 87

Gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 188) erhalten die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV seit 1996 pauschale Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.

Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2005 die Aufgabenträger des ÖPNV zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen. Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2017 die Aufgabenträger des ÖPNV weitere zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV.

Zu 671 87

Der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH wurde als Zentraler Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 NNVG 1996 die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des NNVG übertragen. Die notwendigen Ausgaben sind vom Land zu erstatten.

Zu Titelgruppe 88

Für die Corona-bedingten Schadensausgleiche bei den ÖPNV-Verkehrsunternehmen und – Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) hat der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 3,5 Mrd. EUR als ÖPNV-Rettungsschirm für den Ausgleich von Einnahmeverlusten in den Jahren 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellt.

Der davon auf Niedersachsen entfallende Anteil von 375,488 Mio. EUR wird hier bewirtschaftet.

Bislang wurden Zahlungen des Bundes in einer Gesamthöhe von 335,538 Mio. EUR vereinnahmt (199,588 Mio. EUR in 2020, 135,95 Mio. EUR in 2022).

Den Schlussanteil leistet der Bund gemäß § 7 Abs. 10 RegG erst nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises der Länder, der bis zum 30.06.2024 vorgelegt werden muss.

Bis zum 31.12.2022 wurden 263,335 Mio. EUR ausgezahlt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NNVG vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 188) i.V.m. § 7 Abs. 1 des RegG vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) und den Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG vom 25.09.2020 (Nds. MBl. vom 30.09.2020, S. 1072) und 27.09.2022 (Nds. MBl. vom 28.09.2022, S. 1366).

Zu Titelgruppe 89

Der Bund hat nach einer Anpassung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in 2022 den Ländern für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets und den damit verbundenen finanziellen Nachteilen zusätzliche Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 2 RegG in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 RegG entfiel davon auf Niedersachsen ein Betrag von 200,1 Mio. EUR.

Die Mittel werden in dieser in 2022 außerplanmäßig eingerichteten Titelgruppe bewirtschaftet und sind bestimmt zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger selbst sowie der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem temporär vom 01.06. bis 31.08.2022 eingeführten 9-Euro-Ticket. Sie wurden gemäß § 53 LHO und den VV zu § 9 NNVG als Billigkeitsleistung gewährt.

Bis zum 31.12.2022 wurden 170, 4 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel bis zum 30.Juni 2024 nach.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 2 RegG vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen 9-Euro-Ticket ÖPNV 2022), Erl.d. MW vom 01.06.2022 (Nds. GVBl. Nr.20/2022 vom 15.06.2022) i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 188).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(12.840)	(66.158)	(-53.318)	(41.586)
633 90-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 90-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
661 90-1	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	-8.612
683 90-5	Zuweisungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
853 90-8	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
861 90-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	41
883 90-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	7.000	7.000	—	24.529
887 90-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	1.300	-1.300	4.121
891 90-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	4.840	56.858	-52.018	20.682
892 90-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	1.000	1.000	—	825
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 91.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(130.900)	(63.100)	(+67.800)	(115.367)
887 91-8	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 91-5	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	130.900	63.100	+67.800	115.367
892 91-1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschland-tickets <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 92.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(120.000)	(120.000)	(—)	(—)
633 92-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	44.400	30.000	+14.400	—
637 92-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	18.000	30.000	-12.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 107) der Zuschussbedarf für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: SPNV-Flächenprogramm

SPNV-Infrastrukturmaßnahmen, u.a.

Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug (NiaZ)“

Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (-ZIP-, Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen)

SPNV-Streckenreaktivierungen

SPNV-Stationsreaktivierungen

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: SPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen

Zu Titelgruppe 91

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist der Zuschussbedarf für Fahrzeugbeschaffungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 107).

Bezeichnung des Förderprogramms: SPNV-Fahrzeugbeschaffung

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen und SPNV-Aufgabenträger

Zu Titelgruppe 92

Das Deutschlandticket (49-Euro-Ticket oder D-Ticket) wurde zum 01. Mai 2023 eingeführt als dauerhaft konzipiertes Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets (2022).

Das D-Ticket ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Zum hälftigen Ausgleich der Schäden, die den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Niedersachsen aufgrund der Ein- und Fortführung des D-Tickets entstehen, stellt der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel zur Verfügung, die in dieser Titelgruppe bewirtschaftet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 107)

Die anteiligen Landesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 0803 – Titelgruppe 66 – veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
682 92-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	—	—	30.000	-30.000	—
683 92-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	57.600	30.000	+27.600	—
	<u>Abschluss Kapitel 5089</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		950.711	878.341	+72.370	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		137.324	122.842	+14.482	
	Summe der Einnahmen		1.088.035	1.001.183	+86.852	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	394.701	340.948	+53.753	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	549.594	530.977	+18.617	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	143.740	129.258	+14.482	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.088.035	1.001.183	+86.852	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

FINANZIERUNGSTABELLE über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 89	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket	—	—	—	—	—
231 92	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	619.616	639.056	658.941	679.435	2.597.048
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	103.175	103.175	103.175	412.700
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	101.504	103.588	105.720	107.915	418.727
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	12.840	127.376	142.207	154.313	436.736
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	130.900	25.000	19.000	16.000	190.900
	Summe der Finanzierungsmittel	1.088.035	1.118.195	1.149.043	1.180.838	4.536.111
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	1.088.035	—	—	—	1.088.035
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	1.118.195	1.149.043	1.180.838	3.448.076

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2024 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2024 Tsd. EUR	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	619.616	—	—	—	619.616
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	—	—	—	103.175
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	101.504	—	—	—	101.504
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket	—	—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	12.840	—	—	—	12.840
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	130.900	—	—	—	130.900
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	—	—	—	120.000
	Summe	1.088.035	—	—	—	1.088.035

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2024

Einzelplan 08

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung**

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
378,52	374,20	328,51

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1)

Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Lasten Kapitel 0818 und Kapitel 0820 sowie gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 08 91.
- 2)1,00

darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 3)1,00

darf nur während der Freistellungsvoraussetzungen als Schwerbehindertenvertretung verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
- 4)3,00

kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Stabsstelle Transformation, im Stellenbereich/HV Nr. 11 und 12)
- 5)2,00

kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Stabsstelle Transformation, im Stellenbereich/HV Nr. 10)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
Stabsstelle Transformation	5,00		
Task-Force Energiewende (Geschäftsstelle)	1,00		
Novelle NKatSG, KRITIS	1,00		
Geldwäsche (zeitanteilig für 2024 mit 2/3)	2,00		
anteilige Ganzjahreswerte aus Zugang 2. NHP 2023	1,32		
		- Verlagerung (an 0701 aus Umsetzung HP 2023)	7,00
- Verlagerung von 0820	0,00	- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	7,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	11,32		
Bleibt Zugang	4,32		
Sonstige Veränderungen:			

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
29.098	28.809	24.670

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel	0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
Planmäßige Beamte/-innen					2) Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).
Feste Gehälter:					3) Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1).
B 9 ⁸⁾	1	2	1	Staatssekretär/-in	4) kw.
B 6	7	7	6	Ministerialdirigent/-in	
B 3	8	8	7	Leitende/r Ministerialrat/-rätin	5) 1 kw nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen.
B 2 ¹²⁾	22	21	21	Ministerialrat/-rätin	
Aufsteigende Gehälter:					6) 1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 16 ¹⁰⁾	33	31	30	Ministerialrat/-rätin	7) kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen (Die Stellen sind für gem. § 20 Beamtenstatusgesetz zugewiesene Beamtinnen oder Beamten ausgebracht).
A 15 ^{10), 11)}	40	38	34	Direktor/-in	
A 14	35	36	32	Oberrat/-rätin	8) erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B 9 NBesG (Anlage 2).
A 13	9	9	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 13 ²⁾	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	9) 2 Stellen dürfen nur zu 50 v.H. verwendet werden.
A 13 ^{5), 6), 9)}	69	69	66	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	56	55	51	Amtsrat/-rätin	10) 1 Stelle kw zum 31.12.2026
A 11	20	19	13	Amtmann/-frau	
A 10	6	6	5	Oberinspektor/-in	11) 1 Stelle kw zum 31.12.2027
A 9	4	4	3	Inspektor/-in	
A 9 ³⁾	2	2	1	Amtsinspektor/-in	12) 2 Stellen kw zum 31.12.2027
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in	
A 6	2	2	1	Sekretär/-in	
	318	313	276	Haushalt 2024 insgesamt	
Stellen zu Titel 422 17 ⁷⁾:					
Feste Gehälter:					
B 6	1	1	1	Ministerialdirigent/-in	
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin	
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	2	2	2	Ministerialrat/-rätin	
A 15	1	2	1	Direktor/-in	
A 14		2		Oberrat/-rätin	
A 13	4	6	4	sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	2	3	2	Amtsrat/-rätin	
A 11	1	4	1	Amtmann/-frau	
A 10		2		Oberinspektor/-in	
A 9 ³⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
A 9	5	7	5	Amtsinspektor/-in	
A 8		1		Hauptsekretär/-in	
	18	32	18	Haushalt 2024 insgesamt	
Leerstellen ⁴⁾:					
B 3	2	1	2	Leitende/r Ministerialrat/-rätin	
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin	
A 16	1	1	1	Ministerialrat/-rätin	
A 15		2		Direktor/-in	
A 14	2		2	Oberrat/-rätin	

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
Kapitel	0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
A 13	5	2	5	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	3	2	Amtsrat/-rätin
	13	10	13	Haushalt 2024 insgesamt

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel	0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
B 2	2	Stabsstelle Transformation	B 9	1	Verlagerung an 0701
A 16	1	Stabsstelle Transformation	B 2	1	Verlagerung an 0501
A 16	1	NKatSG, KRITIS	A 16	1	Verlagerung an 0701
A 16	1	Verlagerung von 0820	A 15	1	Verlagerung an 0701
A 15	2	Stabsstelle Transformation	A 14	1	Verlagerung an 0701
A 15	1	Task-Force Energiewende	A 13 (LG 2, 1. EA)	1	Verlagerung an 0701
A 13 (LG 2, 1. EA)	1	Geldwäscheaufsicht			
A 12	1	Geldwäscheaufsicht			
A 11	1	Geldwäscheaufsicht			
			Summe Abgang	6	
Summe Zugang	11				
Bleibt Zugang	5				

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel	0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
B 3	1	A 15	2
A 14	2	A 12	1
A 13	3		
Summe Zugang	6	Summe Abgang	3
Bleibt Zugang	3		

Sonstige Veränderungen:

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst
A 13	10	10	8	Baureferendarin, Baureferendar
A 10	3	0	0	Bauoberinspektoranwärterin, Bauoberinspektoranwärter
A 6 ¹³⁾	4	4	0	Sekretär/-in
	17	14	8	Zusammen

¹³⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0801 - 428 04 für die Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
BOI-Anwärter/in	3	Ausbildung tD	
Summe Zugang	3	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	3		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
				1) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).
B 2	1	1	1	Feste Gehälter: Direktor/-in des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen
				2) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1).
				Aufsteigende Gehälter:
A 15	1	1	1	Direktor/-in
A 14	3	3	1	Oberrat/-rätin
A 13 ¹⁾	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	8	8	8	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	18	18	18	Amtsrat/-rätin
A 11	18	18	16	Amtmann/-frau
A 10	10	10	0	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
A 9 ²⁾	1	1	1	Amtsinspektor/-in
A 9	12	12	12	Amtsinspektor/-in
A 8	9	9	9	Hauptsekretär/-in
A 7	5	5	5	Obersekretär/-in
	88	88	74	Zusammen

¹⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).

²⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1).

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	0	0
A 15	1	1
A 14	3	3
A 13	0	0
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023	2024	2023
A 13+Z	1	1	0	0
A 13	7	7	1	1
A 12	17	17	1	1
A 11	18	18	0	0
A 10	10	10	0	0
A 9	0	1	1	1
Insgesamt	53	54	3	3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 1a) VO	
	2024	2023
A 9+Z	1	1
A 9	12	12
A 8	9	9
A 7	5	5
A 6	0	0
Insgesamt	27	27

Einzelplan
Kapitel

08
0811

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

Erläuterungen zum Stellenplan

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 9	2	2	0	Inspektoranwärter/-in
A 6	3	3	0	Sekretäranwärter/-in
	5	5	0	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0813 Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

Aufsteigende Gehälter:			
A 16	2	2	2 Leitende(r) Direktor/-in
A 15	3	3	3 Direktor/-in
A 14	9	9	8 Oberrat/-rätin
A 13	4	4	2 Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
	18	18	15 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Die ausgebrachten Planstellen verteilen sich auf:

	MPA H	MPA BS	Summe
Bes.-Gr. A 16	1	1	2
Bes.-Gr. A 15	2	1	3
Bes.-Gr. A 14	4	5	9
Bes.-Gr. A 13	3	1	4
Summe	10	8	18

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	2	2
A 15	3	3
A 14	9	9
A 13	4	4
Insgesamt	18	18

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
293,23	287,23	275,75

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
- 2) 1,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarifbereich -
- 3) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Geologiedatengesetz) - Tarifbereich -
- 4) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Feldes- und Förderabgabe) - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 3 zum Stellenplan)
- 5) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Onlinezugangsgesetz (OZG)) - Tarifbereich -
- 6) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Markscheiderei) - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 4 zum Stellenplan)
- 7) 6,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Grundwasserströmungsmodell) - Tarifbereich

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	
Grundwasserströmungsmodell	6,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	6,00		
Bleibt Zugang	6,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Grundwasserströmungsmodell) -Tarifbereich) wurde neu eingebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
21.316	20.746	18.864

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				²⁾ 1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt werden.
				³⁾ davon 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2025
				⁴⁾ davon 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2024
B 4	1	1	0	⁵⁾ kw
				Feste Gehälter:
				Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	3	3	3	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	27	27	25	Direktor/-in
A 14	58	58	57	Oberrat/-rätin
A 13 ⁴⁾	18	18	16	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ³⁾	11	11	11	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ²⁾	22	22	19	Amtsrat/-rätin
A 11	18	18	16	Amtmann/-frau
A 10	13	13	11	Oberinspektor/-in
A 9	1	0	0	Amtsinspektor/-in
A 8	1	0	0	Hauptsekretär/-in
A 6	2	0	0	Sekretär/-in
	175	171	158	Zusammen
				Leerstellen: ⁵⁾
A 12	1	0	0	Amtsrat/-rätin
	1	0	0	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	3	3
A 15	27	27
A 14	58	58
A 13	18	18
Insgesamt	106	106

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023	2024	2023
A 13+Z	0	0	0	0
A 13	10	10	1	1
A 12	14	14	8	8
A 11	14	14	4	4
A 10	9	9	4	4
A 9	0	0	0	0
Insgesamt	47	47	17	17

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	1	0
A 8	1	0
A 7	0	0
A 6	2	0
Insgesamt	4	0

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	neu, ohne BV und Budget zur Beschäftigung von beamtetem Personal anstelle von Tarifpersonal	
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1	neu, ohne BV und Budget zur Beschäftigung von beamtetem Personal anstelle von Tarifpersonal	
Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)	2	neu, ohne BV und Budget zur Beschäftigung von beamtetem Personal anstelle von Tarifpersonal	
Summe Zugang	4	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	4		

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen			
Zugang	Stellen		Abgang Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	neu	
Summe Zugang	1		Summe Abgang 0
Bleibt Zugang	1		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (kw) wurde neu ausgebracht.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 13	11	11	1	Referendar/-in
	11	11	1	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.888,98	1.876,01	1.830,88

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
- 2) 5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Planungsfeststellung Energieleitungen) - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 5 - 7 zum Stellenplan)
- 3) 1,20 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 8 u. 9 zum Stellenplan)
- 4) 7,67 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarifbereich -
- 5) 50,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Umsetzung der gesteigerten Bundesbaumittel) - Tarif- und Beamtenbereich -
- 6) 50,00 kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Umsetzung der gesteigerten Bundesbaumittel) - Tarif- und Beamtenbereich -
- 7) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2024 (Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Tarifbereich -

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
Breitbandausbau	8,00	- Vollzug kw-Vermerk Nr. 2 Haushaltsplan 2023	3,00
Hafensicherheitsbehörde	4,00	- Vollzug kw-Vermerk Nr. 8 Haushaltsplan 2023	2,00
Sonstige	8,00	- Verlagerung nach 0801	1,00
- Verlagerung	0,00	- Gegenfinanzierung Stellenhebungen	1,03
	0,00	- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	7,03
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	20,00		
Bleibt Zugang	12,97		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Erledigung der Aufgaben Planung A 22) - Tarifbereich -) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr 8 (kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Tarifbereich -) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
126.427	127.410	121.451

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				¹⁾ Die StelleninhaberIn oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 NBesG (Anlage 1).	
B 4	1	1	1	Feste Gehälter: Präsidentin oder Präsident der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	²⁾ Die StelleninhaberIn oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 9 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1).
B 2	1	1	1	Abteilungsdirektor/-in	³⁾ 1 Stelle darf nur zu 50 v. H. verwendet werden
				⁴⁾ kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen	
A 16 ¹⁾	1	1	1	Aufsteigende Gehälter: Leitende(r) Direktor/-in	⁵⁾ davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 16	16	14	13	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	22	25	17	Direktor/-in	⁶⁾ davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 14 ^{5), 9)}	65	65	46	Oberrat/-rätin	
A 13	21	21	12	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	⁷⁾ davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 13 ²⁾	5	5	4	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	58	52	51	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	⁸⁾ 1 Stelle darf nur zu 70 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 12 ^{6), 8)}	131	136	81	Amtsrat/-rätin	
A 11 ^{3), 7)}	127	125	77	Amtmann/-frau	
A 10	34	34	24	Oberinspektor/-in	
A 9	6	6	5	Inspektor/-in	⁹⁾ 1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 9	6	6	6	Amtsinspektor/-in	
A 8	13	13	4	Hauptsekretär/-in	
A 7	1	1	0	Obersekretär/-in	
A 6	1	1	0	Sekretär/-in	
	509	507	343	Zusammen	
Stellen zu Titel 422 17: ⁴⁾					
LNVG					
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 13	1	1	0	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	8	9	9	Amtsrat/-rätin	
	10	11	10	Zusammen	
NPorts					
A 16	1	4	1	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	1	4	1	Direktor/-in	
A 13	5	10	5	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	4	7	4	Amtsrat/-rätin	
A 11	0	3	0	Amtmann/-frau	
A 10	1	2	1	Oberinspektor/-in	
A 9	1	1	1	Betriebsinspektor/-in	
A 8	2	5	2	Hauptsekretär/-in	
	15	36	15	Zusammen	
JWP					
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau	
	1	1	1	Zusammen	

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Autobahn GmbH				
A 14	0	1	0	Oberrat/-rätin
A 13	0	1	0	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	0	1	0	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
	1	4	1	Zusammen
	27	52	27	Summe Titel 422 17

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	1	1
A 16+Z	1	1
A 16	16	14
A 15	22	25
A 14	65	65
A 13	21	21
Insgesamt	126	127

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon			
	Technische Dienste		Allgemeine Obergrenzen	
	§ 5 Nr. 2 VO		§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023	2024	2023
A 13+Z	5	5	0	0
A 13	45	39	13	13
A 12	116	121	15	15
A 11	90	88	37	37
A 10	17	17	17	17
A 9	0	0	6	6
Insgesamt	273	270	88	88

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 1a) VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	6	6
A 8	13	13
A 7	1	1
A 6	1	1
Insgesamt	21	21

Die Planstellen zu Titel 422 17 unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	0	4
A 15	0	5
A 14	0	1
A 13	0	0
Insgesamt	0	10

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	0	12
A 12	0	17
A 11	0	4
A 10	0	2
A 9	0	0
Insgesamt	0	35

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	0	1
A 8	0	5
A 7	0	0
A 6	0	1
Insgesamt	0	7

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 neu	A 16 (Leitende(r) Direktor/-in)	1 Verlagerung nach Kapitel 0801
A 11 (Amtmann/-frau)	2 neu		
		Summe Abgang	<u>1</u>
Summe Zugang	<u>3</u>		
Bleibt Zugang	2		

Stellen zu Titel 422 17

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		A 16 (Leitende(r) Direktor/-in)	3
		A 15 (Direktor/-in)	3
		A 14 (Oberrat/-rätin)	1
		A 13 (Rat/Rätin, 2. EA der LG 2)	1
		A 13 ((Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	6
		A 12 (Amtsrat/-rätin)	3
		A 11 (Amtmann/-frau)	3
		A 10 (Oberinspektor/-in)	1
		Summe Abgang	<u>15</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt Abgang	15		

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen) wurde bei 15 Stellen vollzogen.

Hebungen:		Stellen	
Bes.-Gr. A 16	3	von Bes.-Gr. A 15	
(Leitende(r) Direktor/-in)		(Direktor/-in)	
Bes.-Gr. A 13	5	von Bes.-Gr. A 12	
(Oberamtsrat/-rätin bzw.		(Amtsrat/-rätin)	
Rat/Rätin, sofern nicht 2. E			
der LG 2)			
Bes.-Gr. A 13	1	von Bes.-Gr. A 12	Hebung Titel 422 17 LNVG
(Oberamtsrat/-rätin bzw.		(Amtsrat/-rätin)	
Rat/Rätin, sofern nicht 2. E			
der LG 2)			

Sonstige Veränderungen:

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
A 13	22	22	5	Referendar/-in
A 10	32	32	0	Oberinspektoranwärter/-in
	54	54	5	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
12,35	12,35	2,20

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 08 01.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.003	996	173

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel	0891	Fachaufgaben der ÄrL

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	3	3	3	Direktor/-in
A 13	1	1	0	Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/ Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	6	6	3	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	0	Amtmann/-frau
A 6	1	1	0	Sekretär/-in
	12	12	6	Zusammen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Technische Dienste	
	§ 5 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 16	0	0
A 15	3	3
A 14	0	0
A 13	0	0
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	6	6
A 11	1	1
A 10	0	0
A 9	0	0
Insgesamt	8	8

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr. Verwal- tung	davon	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	0	0
A 6	1	1
Insgesamt	1	1

Zugang Stellen

Abgang Stellen

Summe Abgang

 0

Summe Zugang

 0

Bleibt 0

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2024

Einzelplan 09

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorwort zum Einzelplan 09

A. Gliederung

Der Einzelplan 09 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8
0902	Allgemeine Bewilligungen –EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung–	18
0903	Allgemeine Bewilligungen –Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd–	36
0904	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – (GemAgrG)	86
	Anlage: Einzelpläne 09 und 15	
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung	108
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung – budgetiert	103
0910	Ämter für regionale Landesentwicklung – Landentwicklung – budgetiert	123
0930	Ämter für regionale Landesentwicklung – Domänenverwaltung	132
0931	Ämter für regionale Landesentwicklung – Moorverwaltung	142
0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – budgetiert	149
0950	Nds. Landgestüt Celle	160
	Anlage: Wirtschaftsplan des Nds. Hengstauzuchtgestüts Hunnesrück	
	Anlage: Wirtschaftsplan der Hengstparade	
0961	Fischereiverwaltung	170
0980	Nds. Landesforsten	178
	Anlage: Erfolgsplan der Nds. Landesforsten	
	Anlage: Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen	
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	184
	Rücklage: keine	

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5090	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027	196
5091	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet	200
5092	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet	202
5093	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFF 2014-2020	204
5094	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFAF 2021-2027	206
5095	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2007-2013	208
5096	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020	210
5097	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel	214
5098	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union	218
5099	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel	220

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

keine

2. Sondervermögen

keine

C. Hochbaumaßnahmen

Für die Sanierung, bzw. den Ersatzneubau des Umweltlabors der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen werden 46,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind im Epl. 20, Kapitel 2011, veranschlagt.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Mittel für die Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), sind entsprechend der Aufgabenverteilung in den Einzelplänen 09 und 15 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 GAKG werden im Einzelplan 09 im Kap. 0904 bei den Titeln der Gruppe 231 und 331 vereinnahmt. Die Ausgaben sind entsprechend den Maßnahmen in Titeln bzw. Titelgruppen veranschlagt.

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung:

		EPl. 09	EPl. 15
a) aus Mitteln des Bundes	139.671.000 EUR	69.127.000 EUR	70.544.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	73.877.000 EUR	46.086.000 EUR	27.791.000 EUR
insgesamt:	213.548.000 EUR	115.213.000 EUR	98.335.000 EUR
sowie aus Verpflichtungs-			
ermächtigungen			
a) zu Lasten des Bundes	99.037.000 EUR	53.077.000 EUR	45.960.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	56.025.000 EUR	35.385.000 EUR	20.640.000 EUR
insgesamt:	155.062.000 EUR	88.462.000 EUR	66.600.000 EUR

Einzelheiten ergeben sich aus dem Kap. 0904 und der Anlage „Einzelpläne 09 und 15“.

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des bundesweiten GAP-Strategieplans hat Niedersachsen für die Förderperiode 2023-2027 gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg ein ELER-Förderkonzept auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 (GAP-SP-VO) mit dem Titel KLARA 2023-2027 erarbeitet. Das Förderkonzept „KLARA 2023-2027“ steht für „Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen“ und umfasst eine große Bandbreite von neuen und etablierten Förderinstrumenten, die sich inhaltlich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ableiten lassen. Das Konzept umfasst Instrumente zur Förderung der biologischen Vielfalt, Umwelt und Klima. Weitere Mittel stehen für die Unterstützung von Transformationsprozessen in der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften durch Investitions-, Beratungs-, Kooperations- und Tierwohlmaßnahmen sowie die Innovationsförderung EIP-Agri zur Verfügung. Am 21.11.2022 hat die EU-Kommission den deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland genehmigt.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	—	36	1.634	522	2.192	26.961	4.206
0902	Allgemeine Bewilligungen - EU- Förderungsmaßnahmen und Tier- seuchenbekämpfung -	—	75	1.610	—	1.685	—	994
0903	Allgemeine Bewilligungen - Erzeu- gung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -	4.690	231	20	—	4.941	20	3.161
0904	Gemeinschaftsaufgabe - Verbes- serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)	—	500	13.865	55.262	69.627	—	—
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	190	—	—	190	1.365	191
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert	—	—	1.063	—	1.063	16.264	8.412
0910	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Landentwicklung - budgetiert	—	120	1.300	—	1.420	29.420	4.957
0930	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Domänenverwaltung	—	7.013	226	4.821	12.060	2.801	2.507
0931	Ämter für regionale Landesent- wicklung - Moorverwaltung	—	1.117	—	610	1.727	2.423	1.182
0941	Nds. Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert	—	12.322	449	—	12.771	52.366	16.089
0950	Nds. Landgestüt Celle	—	3.299	20	—	3.319	4.299	1.579
0961	Fischereiverwaltung	—	59	372	—	431	1.434	607
0980	Nds. Landesforsten	—	—	300	—	300	—	1.592
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Ver- suchsanstalt	—	29	577	—	606	5.754	1.946
	Summe 2024	4.690	24.991	21.436	61.215	112.332	143.107	47.423
	Summe 2023	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.274	44.029
	2024 mehr(+)/weniger(-)	—	+551	+1.564	-9.094	-6.979	+1.833	+3.394

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 09

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.823	—	75	-522	32.543	-30.351	-26.216	-4.135	825
10.703	—	10	—	11.707	-10.022	-11.039	+1.017	1.420
111.806	—	1.200	1.350	117.537	-112.596	-113.983	+1.387	7.270
23.108	—	92.105	—	115.213	-45.586	-42.140	-3.446	88.462
—	—	—	—	1.556	-1.366	-1.425	+59	—
196	—	1.586	298	26.756	-25.693	-25.732	+39	5.300
—	—	300	1.214	35.891	-34.471	-35.599	+1.128	100
958	4.190	—	5.036	15.492	-3.432	-2.193	-1.239	1.980
—	58	462	476	4.601	-2.874	-2.533	-341	284
788	—	4.655	3.041	76.939	-64.168	-61.097	-3.071	—
482	—	1.150	635	8.145	-4.826	-4.542	-284	—
90	—	970	—	3.101	-2.670	-2.452	-218	595
25.450	—	—	—	27.042	-26.742	-26.442	-300	—
—	—	263	279	8.242	-7.636	-7.556	-80	—
175.404	4.248	102.776	11.807	484.765	-372.433	-362.949	-9.484	106.236
175.010	3.898	109.584	8.465	482.260	—			104.794
+394	+350	-6.808	+3.342	+2.505				+1.442

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläute- rung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	011	Gebühren, sonstige Entgelte		15	15	—	13
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		6	6	—	—
119 03-2	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	—
119 11-3	011	Rückzahlung von Überzahlungen		3	3	—	—
121 11-8	011	Anteil am Reingewinn des Stadtforstes Bad Pyrmont		—	—	—	—
124 01-0	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		8	8	—	—
232 11-4	011	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 671 11.</i>		1.634	1.462	+172	552
281 11-5	011	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		—	—	—	49
381 15-2	891	Zuführung von 1556 - 981 15		522	522	—	522
		A U S G A B E N					
412 11-2	011	Entschädigung an Vorsitzende der Eini- gungsstellen gem. § 71 NPersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-4	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	209	208	+1	179
421 02-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	99	—	+99	—
422 01-0	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 2 bis 5 der Erläuterungen verbindlich.	—	23.286	22.408	+878	12.836
422 04-5	011	Anwärterbezüge	—	1.112	1.043	+69	910
422 06-1	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	3	3	—	—
422 19-3	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	49	49	—	—
427 11-0	011	Vergütungen und Honorare für nebenamtli- che Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	14	14	—	13
428 01-9	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7.953
428 04-3	011	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 06-0	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	6	6	—	—
441 01-5	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richte- rinnen und Richter	—	1.798	2.088	-290	1.686

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0901

Die Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören folgende Titel an: 511 01, 511 13, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 525 01, 526 01, 526 02, 526 11, 526 13, 527 01, 527 02, 531 01, 531 02, 546 01, 546 03 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zu 121 11

Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29.11.1921 in Verbindung mit dem Schlussprotokoll vom selben Tage (Nds. GVBl. Sb. II, S. 7) sowie der Betriebssatzung für die Stadtforst Bad Pyrmont vom 30.12.2014 teilen sich das Land Niedersachsen und die Stadt Bad Pyrmont den Reingewinn oder Fehlbetrag des Eigenbetriebes „Stadtforst Bad Pyrmont“ zu gleichen Teilen.

Infolge zurückliegender Witterungsextreme ist bei der Stadtforst Bad Pyrmont in den kommenden Jahren kein positives Jahresergebnis und damit keine Gewinnabführung zu erwarten.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung der Kantine im ML.

Zu 232 11

Auf Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erstatten die Länder Bremen und Hamburg für die Übernahme der Zahlstellenaufgaben im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme einen Betrag für administrative Ausgaben. Die Beträge der Vertragspartner werden bedarfsgerecht angehoben.

Die Erstattungen an andere Landesbehörden, die bei der Erledigung mitwirken, werden aus dem Titel 671 11 gezahlt.

Zu 281 11

Die hier veranschlagte Kostenerstattung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Vorbereitung der EU-Förderperiode 2021 – 2027 durch die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen läuft 2022 aus. Ab dem Jahr 2023 werden die von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen wahrgenommenen Aufgaben der laufenden Betreuung Hamburgs von der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet. Diese Einnahmen sind beim Titel 232 11 veranschlagt.

Zu 381 15

Der Verwaltungsmehraufwand, der im Geschäftsbereich ML in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 für Maßnahmen des Umweltressorts entsteht, wird anteilig pauschal aus dem Einzelplan 15 erstattet.

Zu 412 11

Der Vorsitzende einer Einigungsstelle – § 71 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz – erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 150 EUR (RdErl. d. MF v. 06.04.2016, Nds. MBl. Nr. 16/2016, S. 508).

Zu 421 02

Veränderter Bedarf infolge der Regierungsneubildung.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Ministeriums veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Die Ansatzsteigerung beruht teilweise auf Besoldungs- und Tarifierhöhungen. Darüber hinaus werden insgesamt 11 neue Vollzeiteinheiten (VZE) veranschlagt. Davon werden 6 VZE für die Aufgabe Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bereitgestellt. Je 1 VZE ist für die

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Aufgaben: Fischereiwirtschaft/-aufsicht, Abwicklung der MU-Maßnahme erweiterter Erschwerenausgleich durch die EU-Zahlstelle, Transformation der Landwirtschaft und politische Koordinierung (Landesvertretung Berlin-befristet) vorgesehen. 1 VZE stammt aus der technischen Fortschreibung des 2. Nachtragshaushaltes 2023 (Task-Force Energiewende).

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Bezüge für die Forstreferendare und die Forstanwärter. Ansatzanpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0901 **Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441 05-8	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	8	8	—	6
443 01-8	841	Fürsorgeleistungen	—	114	95	+19	113
443 11-5	841	Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes	—	220	220	—	172
453 01-3	841	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	42	42	—	30
511 01-3	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 541 11.</i>	—	234	212	+22	246
511 13-7	011	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
514 01-2	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	40	20	+20	23
514 02-0	011	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	21	21	—	13
517 01-1	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	225 720	628	575	+53	595
518 01-8	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	600 1.065	335	330	+5	226
518 02-6	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	11
519 01-4	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	50	50	—	0
519 02-2	011	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
525 01-4	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	130	130	—	110
526 01-0	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	24
526 02-9	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	54
526 11-8	011	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Tierschutzbeirats <i>Übertragbar.</i>	—	2	2	—	2
526 13-4	011	Gutachten zur EDV-Sicherheit der EU-Zahlstelle und des Rechenzentrums einschl. der diesbezüglich notwendigen Softwareanpassungen <i>Übertragbar.</i>	—	36	36	—	31
527 01-7	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	274	274	—	167

ERLÄUTERUNGEN

Zu 443 11

Ausgaben für die Bestellung von Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den Dienststellen des Einzelplans 09.

Zu 511 01

Zusätzlicher Bedarf zur Deckung inflationsbedingter Preissteigerungen beim Kauf von Geschäftsbedarf.

Zu 514 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Soll 2024
PKW	2	2	2

Ansatzsteigerung zur Deckung höherer Leasingraten für ein e-Auto.

Zu 517 01

Zusätzlicher Bedarf für steigende Energiekosten.

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade, Hildesheimer Str. und Osterstr.) - Nebenkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	130	120	—	250
2025	107	144	—	251
2026	—	144	45	189
2027	—	144	45	189
2028 ff.	—	168	135	303
Summe	237	720	225	1.182

Zu 518 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade, Hildesheimer Str. und Osterstr.) - Mietkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	195	180	—	375
2025	155	213	—	368
2026	—	213	120	333
2027	—	213	120	333
2028 ff.	—	246	360	606
Summe	350	1.065	600	2.015

Zu 526 13

Überprüfung der von der EU vorgeschriebenen EDV-Sicherheitsanforderungen in der EU-Zahlstelle durch eine geeignete unabhängige Institution. Die Prüfung wird regelmäßig durchgeführt. Daraus resultierende Softwareanpassungen sind kontinuierlich durchzuführen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-5	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	11
529 11-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	3
531 01-4	011	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	50	50	—	29
531 02-2	011	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	100	100	—	247
541 11-7	011	Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung <i>Übertragbar.</i> Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 511 01.	—	29	29	—	9
546 01-1	011	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	15	15	—	11
546 02-0	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-8	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 09-7	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	27	—	+27	—
671 11-8	011	Erstattungen an andere Landesbehörden <i>Übertragbar.</i> Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 232 11.	—	1.540	1.370	+170	515
685 11-9	011	Nds. Anteil zum Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)	—	283	257	+26	—
812 11-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	75	75	—	56
972 13-4	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	–1.049	–854	–195	—
972 22-3	881	Globale Minderausgabe 2022 und 2023	—	—	–2.646	+2.646	—
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	527	528	–1	528
Titelgruppe(n)							
TGr. 97		Maßnahmen zur Digitalisierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(421)	(325)	(+96)	(325)
547 97-2	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	421	325	+96	325
683 97-3	011	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 01

Das ML informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Agrar- und Verbraucherschutzpolitik. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des ML gepflegt.

Zu 531 02

Ziel ist es, den Dialog zwischen Politik, Landwirtschaft und Verbrauchern weiter zu verbessern. Durch zielgerichtete Informationen soll gegenseitiges Vertrauen aufgebaut sowie das Verständnis füreinander gefördert werden.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen des ML.

Zu 547 11

Notwendige Sachmittel für die Ausstattung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Zu 671 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 232 11.

Zu 685 11

Niedersächsischer Anteil am Aufbau und dem Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die vom Bund und allen Bundesländern finanzierte KKS wird ihren Sitz in Niedersachsen haben. Organisatorisch erfolgt die Anbindung an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (siehe Kapitel 09 08).

Zu 812 11

Ersatzbeschaffungen:

Büroausstattung 75 Tsd. EUR

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 547 97

Die Bereitstellung der Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) für Niedersachsen erfolgt unentgeltlich.

In der Landwirtschaft schreitet die Digitalisierung im Ackerbau (Smart Farming) weiter voran. Im Smart Farming setzen sich satelliten-gesteuerte Lenksysteme sowie satelliten- und sensorgesteuerte Applikationstechniken, z. B. für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zunehmend durch. Für diese hochpräzisen Anwendungen wird neben dem Satellitensignal ein zusätzliches Korrektursignal wie SAPOS® benötigt, das eine auf etwa zwei bis drei Zentimeter genaue Standortbestimmung der Landmaschinen und ihrer Anbaugeräte erlaubt. Die unentgeltliche Bereitstellung dieses Korrektursignals soll die flächendeckende Nutzung durch die niedersächsische Landwirtschaft befördern und damit zu einer Beschleunigung der Digitalisierung in der Landwirtschaft beitragen.

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des ML für Zusatzkosten und Einnahmehausfälle des LGLN dar. Durch die stark angestiegene Zahl der Nutzenden aus der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur ergibt sich der steigende Bedarf.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(1.744)	(1.082)	(+662)	(801)
511 99-4	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	25	25	—	12
518 98-0	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	10	10	—	1
518 99-9	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an Dritte	—	—	—	—	50
525 99-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-1	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	200	132	+68	221
538 99-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1.509	915	+594	509
812 98-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	7
812 99-4	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0901							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				36	36	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.634	1.462	+172	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				522	522	—	
Summe der Einnahmen				2.192	2.020	+172	
4 Personalausgaben			—	26.961	26.185	+776	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			825 1.785	4.206	3.321	+885	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.823	1.627	+196	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	75	75	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	-522	-2.972	+2.450	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			825 1.785	32.543	28.236	+4.307	
Zuschuss				30.351	26.216	+4.135	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Der IT-Betrieb sowie der IT-Service im ML erfolgen durch IT.N.

Aus dem Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen wurden für den Geschäftsbereich des ML mit dem Unternehmensportal und einer Krisenmanagementsoftware zwei Projekte finanziert, die in Teilen noch fertigzustellen sind und danach in den laufenden Betrieb überführt werden.

Für den laufenden Betrieb der notwendigen Datenbanken fallen Kosten in Höhe von 75 Tsd. EUR an. Für die Weiterentwicklung, Anpassung, Wartung und Pflege einer Software für das Management von Krisen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sind 500 Tsd. EUR eingeplant. Für die Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Anwendung für die Lebensmittelüberwachung und das Veterinärwesen BALVI iP werden 60 Tsd. EUR benötigt. Für das vollständig neu programmierte Forstförderprogramm sind Betriebs- und Wartungskosten in Höhe von 25 Tsd. EUR veranschlagt.

Aus dem Ansatz bei Titel 538 99 werden zudem Dienstleistungen durch Dritte beauftragt, wenn diese aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht von IT.N erbracht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Programmierleistungen für das Hauptverfahren „ZEUS“ der EU-Zahlstelle Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Die Programmierleistungen umfassen Weiterentwicklungen und Anpassungen zur Förderperiode 2023-2027.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		25	25	—	-2
119 11-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		50	50	—	3
119 12-5	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	0
119 13-3	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2007-2013 (Restabwicklung) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	6
119 14-1	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2014-2020 *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	-77
119 15-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2021-2027 *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 16-8	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 90-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	0
232 12-6	521	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen Vgl. K-Vermerk zu 683 12.		—	—	—	920
232 13-4	521	Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg Vgl. K-Vermerk zu 683 13.		—	—	—	—
232 82-7	523	Leistungen der Bundesländer für das Mobile Bekämpfungszentrum (MBZ) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.		—	—	—	258
271 11-3	521	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln *** Erstattungen an die Tierseuchenkasse sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		1.085	1.085	—	804
271 12-1	521	Einnahmen aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei EU-Beihilfen (Cross-Compliance-Kürzung)		500	500	—	364
271 83-0	523	Erstattungen von der EU		25	25	—	—
282 97-2	521	Zuschüsse Dritter Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.		—	—	—	5.481

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu kofinanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Vereinnahmt werden insbesondere

- der Landesanteil von kofinanzierten Zinsforderungen
- Rückflüsse aus bereits von der EU angelasteten und nicht mehr an die EU abzuführenden Beträgen

Zu 119 12

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) bremischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie Hansestadt Bremen erstattet.

Zu 119 13

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1698/2005 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 14

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1305/2013 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 15

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EU) 2021/2015 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 16

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) hamburgischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Zu 119 90

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1257/1999 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 232 12

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien Hansestadt Bremen für den in den Kapiteln 5090 und 5096 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien Hansestadt Bremen.

Zu 232 13

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg für den im Kapitel 5090 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu 271 11

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln bezüglich der

- Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung für bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich
- Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115 (nur für nds. Fälle)

Zu 271 12

Gem. Artikel 100 der VO (EU) 1306/2013 stehen dem Land 25 % der Beträge zu, die bei Direktzahlungen gekürzt werden, wenn die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung nicht erfüllt werden.

Zu 271 83

Erstattungen der EU nach VO (EU) Nr. 652/2014 i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2444 für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Zu 282 97

Leertitel zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im PFEIL Programm.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 11-1	521	Beiträge und Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 11.</i>		—	—	—	18
TGr. 71		EU-Mittel und Einnahmen vom Land Bremen zur gemeinsamen Umsetzung des EU-Schulprogramms sowie Rückzahlungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 71-0	522	Rückzahlung von Zuwendungen und Überzahlungen		—	—	—	—
232 71-1	522	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen		—	—	—	—
272 71-3	522	EU-Mittel aus EU-Schulprogramm		—	—	—	—
A U S G A B E N							
537 01-6	532	Evaluierung und Gutachten für fischwirtschaftliche Förderprogramme, insbesondere Strukturprogramme EFF und EMFF	—	—	—	—	—
546 30-9	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
671 11-1	531	Erstattungen in Folge von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Bereich der EU-Förderung	—	5	10	-5	—
671 12-0	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Flurbereinigung	—	4	4	—	—
671 13-8	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Siedlung	—	1	1	—	—
671 20-0	523	Erstattungen i. R. d. Durchführung der VO (EG) 1760/2000 und andere <i>*** Erstattungen der Freien Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	380	380	—	342
682 24-5	521	Landesmittel zur Kofinanzierung ELER (2021-2027)	—	—	—	—	—
683 12-8	521	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 12.</i>	—	—	—	—	920
683 13-6	521	Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 13.</i>	—	—	—	—	—
686 11-9	523	Förderung der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	597
689 11-8	521	Erstattungen an die EU-Kommission aufgrund von Anlastungen aus dem EAGFL, EGFL, EFF, EMFF, EMFAF und ELER <i>Übertragbar.</i> <i>*** Rückzahlungen bereits angelasteter Beträge sind von der Ausgabe abzusetzen.</i>	—	—	—	—	57

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 11

Vgl. Erläuterung zu 893 11.

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 71.

Zu 119 71

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln und der Landesanteil von Rückzahlungen auf Grund von Überzahlungen.

Zu 671 11

Auszahlungen aufgrund von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren abgeschlossener EU-Förderperioden.

Zu 671 12

Laut Treuhandvereinbarung beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 0,25 % der Darlehnsbeträge. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 13

Für rd. 250 Darlehnsfälle je rd. 4 EUR. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 20

Ausgaben für die Datenpflege und die Vergabe von Registriernummern an Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne der VO (EU) Nr. 640/2014 und an Imkereien (Registriernummernvergabe durch VIT Verden).

Ausgaben aufgrund Registrierungspflicht für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) nach der VO (EG) 1760/2000 bzw. Nachfolgeverordnungen sowie für die Vergabe von Registriernummern.

Ausgaben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb des Internetportals zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen nach dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG).

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelbetriebliche Beratung

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	392	673	581	597	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

In der Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme aus Umschichtungsmitteln finanziert (Kapitel 5099).

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen mit hohem öffentlichen Interesse, wie z. B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, Nachhaltigkeit, Erhalt der biologischen Vielfalt, verstärkt auf landwirtschaftliche Betriebe gebracht und etabliert werden.

Ziel ist es, die Bewirtschaftung der Betriebe ökologisch und ökonomisch zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens geleistet.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebe und Beratungsanbieter

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1.500 EUR/Betrieb/Bewilligungszeitraum

Zu 689 11

Vorsorglich Leertitel.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0902 **Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
698 11-7	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen i. R. d. Tierseuchenbekämpfung (§ 15 Abs. 1 u. 2 Nds. AGTier-GesG) <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 81.</i>	—	700	400	+300	8.943
893 11-4	521	Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds f. d. Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 341 11.</i>	—	—	—	—	18
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Beteiligung an der "Grünen Woche" <i>Übertragbar.</i>	(20) (—)	(40)	(40)	(—)	(40)
541 61-7	521	Aufträge für Präsentationserstellung	—	—	—	—	—
686 61-5	521	Zuschüsse	20 —	40	40	—	40
TGr. 63		Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes <i>Übertragbar.</i>	(—)	(350)	(350)	(—)	(350)
547 63-1	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	20
686 63-1	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	330
TGr. 71		Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(1.200) (1.520)	(1.659)	(4.159)	(–2.500)	(1.547)
526 71-5	522	Ausgaben für Sachverständige	—	30	30	—	14
547 71-2	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 20	129	129	—	19
683 71-3	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1.200 1.500	1.500	4.000	–2.500	1.500
684 71-0	522	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen	—	—	—	—	—
686 71-2	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	14
TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG <i>Übertragbar.</i>	(—)	(423)	(535)	(–112)	(544)
547 72-0	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	77	—	+77	—
683 72-1	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 72-0	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	346	535	–189	544

ERLÄUTERUNGEN

Zu 698 11

Erstattungen an die Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung, für Entschädigungen für Tierverluste (u.a. Schweinepest, Leukose der Rinder, Tuberkulose der Rinder, Brucellose, Salmonellose der Rinder, Tollwut, Maul- u. Klauenseuche). Der Ansatz entspricht wieder dem Niveau des Jahres 2021.

Zu 893 11

Kofinanzierungsmittel Dritter zur Bindung von EU-Mitteln im Rahmen der nieders. Programms „PFEIL“.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beteiligung an der „Grünen Woche“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	40	0	40	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Es handelt sich um kein Förderprogramm sondern um Einzelförderungen, die jeweils jährlich neu ausgesprochen werden. Förderrichtlinien bestehen nicht.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Maßnahme wird jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Wegen der vielfältigen Ansprüche an den ländlichen Raum mit wechselnder thematischer Schwerpunktsetzung ist die Darstellung der Entwicklungspolitik Niedersachsens an der jeweils präsentierten Region auszurichten. Dadurch können für die bestehenden Problemfelder aktuelle, beispielhafte Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die Präsentation erfolgt in der Niedersachsenhalle. Durch die Präsentation dort kann die Politik Niedersachsens zur Entwicklung des ländlichen Raums im Umfeld der Gesamtpräsentation des Landes dargestellt werden. Die repräsentierende Region kann dies mit Beispielen und Projekten darlegen und für Niedersachsen und sich selbst werben.

Zielgruppe: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie an Niedersachsen und der jeweiligen Region interessierte Messegäste

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR pro Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	20	20
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	20	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Rahmen der Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes wurden flächendeckend Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Die Flächen dienen der Erfassung der langfristig standort-, belastungs- und nutzungsspezifischen Einflüsse und ermöglichen dadurch rechtzeitige Maßnahmen zum Bodenschutz bei drohender Bodenzerstörung und Überbelastung durch Schadstoffe.

Die Personalausgaben für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind bei Kapitel 0818 und die der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (für die niedersächsischen Flächen) sind in Kapitel 0981 veranschlagt.

Dieser Systematik folgend sind bodenschutzrechtliche Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen wurden, im Kapitel 0903 bei Titel 686 15 veranschlagt.

Die Ausgaben für weitere Leistungen des LBEG und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz werden aus dieser Titelgruppe geleistet.

Zu 686 63

Zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (insb. § 8) sowie einem Kabinettsbeschluss vom 05.01.1990 werden 90 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) im Rahmen der Merkmals- und Prozessdokumentation interdisziplinär betrieben und genutzt. Drohende schädliche Bodenveränderungen können so schneller erkannt und problembezogene Maßnahmen erarbeitet werden. Daneben dienen die Flächen als Forschungsplattform für unterschiedliche boden- und vegetationsrelevante Fragestellungen.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) Nr. 1308/2013, DurchführungsVO 2016/247 und 2016/248, VO (EU) Nr. 1370/2013 i.d.F.d. VO (EU) Nr. 2016/95 i.V.m. DelegationsVO (EU) Nr. 2017/40 und DurchführungsVO (EU) Nr. 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.700	86	651	1.547	4.159	1.659	1.659	1.659	1.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.159	1.659	1.659	1.659	1.659

Anmerkung:

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde seitens der EU-KOM das ehemalige Schulobstprogramm in das Schulprogramm übergeleitet. Damit verbunden ist die Änderung der Finanzierung. Zugewiesene EU-Mittel werden seitdem aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Im Haushaltsjahr 2022 beliefen sich diese Zahlungen auf 2.773 Tsd. EUR für Obst und Gemüse. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. In der TGr.71 sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Mit den gezahlten Landesmitteln ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 eine Gesamtförderung im EU-Schulprogramm (Obst und Gemüse) i.H.v. 4.242 Tsd. EUR.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und in Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Umsetzung von pädagogischen Begleitmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 an weiterführenden Schulen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 71

Durchschnittliche Förderhöhe: 35 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Förderung EU-Schulprogramm je Schuljahr:

	Schuljahr	Förderung (EU- und Landesmittel)
EU-Schulobstprogramm	2016/2017	4.831.489,98 EUR
EU-Schulprogramm		
Programmkomponente Schulobst	2017/2018	4.402.920,61 EUR
	2018/2019	4.572.963,38 EUR
	2019/2020	3.346.856,18 EUR
	2020/2021	2.888.093,56 EUR
	2021/2022	4.149.981,66 EUR

Der Ansatz der TGr. 71 wurde mit dem 2. Nachtrag 2023 ausschließlich für das Haushaltsjahr 2023 um 2,5 Mio. EU erhöht.

Zu 547 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	20	—	20
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20	—	20

Zu 683 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	1.500	—	1.500
2025	—	—	1.200	1.200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	1.200	2.700

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) (Erl. ML vom 06.11.2017; Nds. MBl. S. 1487 zuletzt geändert mit Erl. Vom 10.10.2019; Nds. Mbl. S. 1836)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	486	533	674	544	535	423	120	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					535	423	120	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Übergangsjahre 2021 und 2022 und für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern potenzieller Innovationsprozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voranzutreiben. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 420.000 EUR/OG und Projekt

Zu 686 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	345	—	—	345
2025	119	—	—	119
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	464	—	—	464

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 73		Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(200) (200)	(300)	(300)	(—)	(154)
547 73-9	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 73-7	521	Zuschüsse an natürliche Personen	200 200	300	300	—	117
683 73-0	521	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	11
892 73-8	521	Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmer	—	—	—	—	2
893 73-4	521	Zuschüsse für Investitionen natürlicher Personen	—	—	—	—	24
TGr. 81		Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung aus Landesmitteln <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 698 11.</i>	(—)	(6.910)	(4.910)	(+2.000)	(5.924)
547 81-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	—	650	650	—	473
631 81-0	523	Erstattungen für Maßnahmen auf Bundesländerebene	—	—	—	—	—
671 81-2	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse	—	6.250	4.250	+2.000	5.450
812 81-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	—	—
TGr. 82		Beschaffung und Betrieb des Mobilen Bekämpfungszentrums <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 82.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(140)
511 82-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	5
538 82-9	523	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	—
547 82-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	136
812 82-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 83		Prävention der Afrikanischen Schweinepest <i>Übertragbar.</i>	(—)	(935)	(1.635)	(-700)	(3.718)
547 83-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	88	88	—	2.968
631 83-7	523	Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest - Länderübergreifende Finanzierung von festen Wildschutzzäunen	—	—	—	—	—
633 83-0	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 83-4	523	Erstattungen an Private	—	847	1.547	-700	750
683 83-7	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (Förderperiode 2023-2027 siehe Erläuterungen zu Kapitel 5090).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020 und VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	4	75	182	154	300	300	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	230	230	230

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

☐ Nein ☐ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung im Rahmen des ELER geförderter Maßnahmen LEADER. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: k.A.

Zu 681 73

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	200	—	200
2025	—	—	200	200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 81

Aufwendungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 81

Länderübergreifende Maßnahmen der Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung:

- Vakzinebanken (§ 15 Abs. 3 AGTierGesG u.a.)
- Diagnostikabanken
- Bund-Länder-Task-Force
- Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

Zu 671 81

Erstattungen an die seit dem 01.01.1966 bestehende Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung für Kosten vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Leukose- und Brucellose-Untersuchungen der Rinder, Aujeszkyschutzimpfungen und -untersuchungen der Schweine u.a.).

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

	(2024)
Vorbeugende Maßnahmen	Tsd. EUR
Leukose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	170
Brucellose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	95
Leukose und Brucellose/Probeentnahmen	160
Schweinepestschutzimpfungen	0
Blutuntersuchungen auf Schweinepest (KSP/ASP)	115
AK-Untersuchungen	20
BT-Impfungen	10
IBRIIPV (BHV1)-Bekämpfung	2.015
Salmonellenuntersuchungen	10
BVD-Bekämpfung	3.125
Tuberkuloseuntersuchungen	60
neuartige Tierseuchen (z.B. Schmallenberg)	10
Paratuberkuloseverminderungsprogramm	300
sonstige Maßnahmen (z.B. Geflügelpest, Tollwut, Q-Fieber)	160
	<u>6.250</u>

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 10.10.2017 gilt in Niedersachsen ein verbindliches Programm zur Verminderung der Paratuberkulose.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 hat Deutschland (Niedersachsen) den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBRIIPV (BHV1).

Der Ansatz entspricht wieder dem Niveau des Jahres 2021.

Zu Titelgruppe 82

Die Agrarministerkonferenz hat am 07.10.2004 die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) beschlossen. Durch die Einrichtung des MBZ soll in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest und Schweinepest) ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen gewährleistet werden. Das MBZ wird ständig für einen Einsatz vorgehalten. Kosten für die Beschaffung, das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft tragen die Länder nach Maßgabe ihres Anteils am Bestand an Großvieheinheiten der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Geflügel am Gesamtbestand der Bundesrepublik Deutschland. Hauptstandort ist Barme in Niedersachsen. Daher wurde das Land Niedersachsen als geschäftsführendes Land bestimmt.

Zu Titelgruppe 83

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Haus- und Wildschweine tödliche Viruserkrankung, die sich in den letzten Jahren in vielen osteuropäischen Staaten, im Baltikum, in Polen sowie in Tschechien ausgebreitet hat und für die es keinen Impfstoff gibt. Das Risiko für eine Einschleppung nach Deutschland ist als sehr hoch anzusehen.

Entscheidend für den Verlauf ist nach Maßgabe der Seuchengexperten vor allem eine präventive Reduzierung der Wildschweinpopulation. Dazu wurde ein erster Maßnahmenkatalog erarbeitet, der dem Seuchengeschehen entsprechend bedarfsgerecht weiterentwickelt werden muss.

Zu 547 83

- Beschaffung z.B. von Containern und Ausrüstung für Bergeteams, Zaunmaterial,
- Erprobungen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Saufängen,
- Finanzierung einer ASP-Vorsorgegesellschaft,
- sonstige unterstützende Maßnahmen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 83

Hundeführerinnen und Hundeführern wird bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Ausbildung von Kadaversuchhunden dient als vorbeugende Maßnahme, um im ASP-Ausbruchsfall Hausschweinebestände vor einer Infizierung zu schützen. Die Kadaversuchhunde finden dabei infizierte Wildschweine schneller auf, so dass eine Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und damit ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet wird.

Reduzierung des Ansatzes, weil die finanzielle Unterstützung für die Suche von Fallwild und die Mehrabschüsse von Schwarzwild eingestellt wurde.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 84		Bekämpfung Afrikanische Schweinepest Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(149)
547 84-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-8	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 84-2	523	Erstattungen an Private	—	—	—	—	—
683 84-5	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	149
TGr. 97		Abwicklung der Technischen Hilfe im ELER Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 97.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.970)
429 97-3	521	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 97-6	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.970
671 97-9	521	Erstattungen an Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0902							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				75	75	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.610	1.610	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				1.685	1.685	—	
4 Personalausgaben			—	—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			— 20	994	917	+77	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			1.420 1.700	10.703	11.797	-1.094	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	10	10	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			1.420 1.720	11.707	12.724	-1.017	
Zuschuss				10.022	11.039	-1.017	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist der heimische Haus- und Wildschweinebestand in seiner Existenz bedroht, wenn nicht mit wirkungsvollen Maßnahmen dagegen angekämpft wird.

Um einen nachhaltigen Bekämpfungserfolg erzielen zu können, ist im Umkreis des Ausbruchsortes eine weitestgehende Dezimierung der Wildschweinpopulation (80-90%) angezeigt. Entsprechende Maßnahmen, die im Ausbruchsfall zum Einsatz kommen sollen, wurden bereits vorbereitet. Da es sich um keine Rechtsverpflichtung des Landes handelt und eine Krisensituation weder inhaltlich noch zeitlich absehbar ist, wurde der Ansatz auf Null reduziert. Sofern sich durch eine Krisensituation im Ausbruchsfall der Bedarf ergeben sollte landesseitig zu unterstützen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 97

Leertitelgruppe zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der technischen Hilfe im ELER.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
099 91-8	531	Jagdabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		2.000	2.000	—	1.850
119 01-3	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		36	36	—	—
119 11-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlun- gen aus Landesmitteln		175	175	—	78
182 83-1	522	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	20	-20	15
234 15-7	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 70) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 15.</i>		—	—	—	149
234 16-5	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 71) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 16.</i>		—	—	—	1.607
		Titelgruppe(n)					
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeu- gungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013		(20)	(6)	(+14)	(2)
232 73-1	523	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen		10	3	+7	1
271 73-7	523	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln für die Freie Hansestadt Bremen		10	3	+7	1
TGr. 81		Umlage gem. § 22 MFG		(2.700)	(2.700)	(—)	(3.193)
099 81-0	522	Abgabe der Molkereien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		2.690	2.690	—	3.195
162 81-4	522	Zinseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		10	10	—	-3
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur - land- und forstwirtschaftlicher Bereich- <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 85-4	522	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
TGr. 92/93		Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer		(10)	(—)	(+10)	(3)
112 93-0	531	Geldstrafe, Geldbußen und Zwangsgelder		10	—	+10	—
119 92-7	531	Vermischte Einnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Forst- und Holzwirt- schaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92/93/94/ 95/96.</i>		—	—	—	3
		A U S G A B E N					
539 11-0	523	Beteiligung am Vertrag NieKE - Landesini- tiative Ernährungswirtschaft	—	—	—	—	—
546 30-2	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 12-0	531	Fortschreibung des Niedersächsischen Landeswaldprogramms	75 —	125	250	-125	250

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 91

Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe gem. § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 15. Juli 2022 Nds. GVBl. Nr. 25 vom 29. Juli 2022 S. 468.

Die Einnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für die Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden (vgl. Titelgruppe 91).

Die Einnahmen unterliegen starken jährlichen Schwankungen, da seit 2002 die Möglichkeit besteht, den Jagdschein für ein bzw. drei Jahre zu lösen. Veranschlagt ist daher ein Mittelwert.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu Rückforderungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Neben Zinsen und Rückzahlungen aus Überzahlungen aus Landesfördermaßnahmen vereinnahmt die EU-Zahlstelle bei diesem Titel insbesondere den Landesanteil kofinanzierter Zinsforderungen.

Zu 234 15 und 234 16

Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ im Einzelplan 15 des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind Mittel für Aufgaben des ML veranschlagt. Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157 TGr. 70-72 verstärken die Ansätze für die Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Finanzierung der ihr bei der Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Aufwendungen.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 73.

Zu Titelgruppe 81

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 81.

Zu Titelgruppe 85

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 85.

Zu 112 93

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), s.a. 0903-526 93.

Zu 119 92

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 92 bis 96.

Zu 547 12

Gemäß § 7 NWaldLG hat die oberste Waldbehörde ein Landeswaldprogramm als forstlichen Rahmenplan für das gesamte Land aufzustellen. Das aktuelle Waldprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Durch die Fortschreibung des Waldprogramms werden die Datengrundlagen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen überarbeitet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	75	75
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	75	75

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
683 11-3	523	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 686 11.</i>	—	110	110	—	76
683 13-0	531	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 92/93/94/95/96.</i>	—	145	145	—	—
683 14-8	522	Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsprogramm infolge der Dürre 2018 an landwirtschaftliche Betriebe <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	54
684 11-0	651	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG <i>Übertragbar.</i>	—	2.000	3.000	-1.000	2.437
684 13-6	522	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	—	55	55	—	55
685 12-4	523	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 12, 685 13 und 685 14.</i>	—	25	25	—	25
685 13-2	127	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	925 885	1.850	1.800	+50	1.672
685 14-0	523	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 12.</i>	—	—	—	—	66
686 11-2	523	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	338	385	-47	319
686 13-9	523	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	167
686 14-7	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer	—	—	—	—	—
686 15-5	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Auftragsangelegenheiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 686 16.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	59.395	57.052	+2.343	56.256
686 16-3	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Aufgaben im besonderen Landesinteresse <i>Übertragbar.</i>	—	34.759	34.723	+36	35.745

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	142	113	94	76	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierproduktion in Niedersachsen ist für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Aus dem Ansatz werden spezielle Tierzuchtmaßnahmen, insbes. die Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfung für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen finanziert. Darüber hinaus stehen Mittel zur Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) bereit, deren Aufgabe es ist, tierartübergreifend Wissenschaft, Verwaltung und Praxis miteinander zu verbinden. Die Förderung der DGfZ erfolgt gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Ländern.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 22.700 EUR

Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz werden auch aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	38	0	0	145	145	43	43	43
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					145	145	43	43	43

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die aufgrund des Klimawandels deutlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse begünstigen das Vorkommen von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Wald. Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbioönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden daher biologische und technische Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bezuschusst.

Zielgruppe:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften nach Realverbandsgesetz, Kommunen.

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 1.500 EUR

Zu 683 14

Landwirtschaftlichen Unternehmen wurde ein Teilausgleich von Schäden, die ihnen aufgrund der Dürre 2018 entstanden sind, gewährt. Es handelt sich um eine Hilfsmaßnahme nach der „Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“. Bund und Land finanzieren diese Hilfe gemeinsam. Näheres ist in einer zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Der Bund hatte sich mit einem Anteil in Höhe von 50 % der bewilligten Mittel in den Jahren 2018 und 2019 an der Hilfe beteiligt. An Zahlungen, die aufgrund von Streitfällen erst später fällig werden, beteiligt sich der Bund nicht mehr.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 569), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGLüSpG; Finanzhilfe gem. § 14 Haushaltsgesetz 2024.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.708	1.805	2.010	2.437	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

☐]Unternehmen ☒]Vereine/Verbände ☐]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐]Private/Sonstige

Förderart:

☒]Gesetzliche Finanzhilfe ☐]Projektförderung ☐]Institutionelle Förderung ☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.

Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt, in Summe 1,5 Mio. EUR. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGLüSpG einen Anteil von 1,36 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2024 kann der VZN eine ergänzende Finanzhilfe gem. § 14 HG 2024 in Höhe von 500 Tsd. EUR gewährt werden. Diese ist nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu verausgaben.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR / Jahr

Mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 wurde die Finanzhilfe ausschließlich für das Haushaltsjahr 2023 um 1 Mio. EUR aufgestockt.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	50	50	50	55	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landwirtschaftlichen Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landwirtschaftlichem Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landwirtschaftlichen Familien und in der Landwirtschaft Tätige bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Landtechniklehrgänge im Rahmen berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	22	22	25	25	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	25	25	25	25

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Qualifizierungsangebote greifen Themen zur Transformation des gesamten Landwirtschaftssystems in Niedersachsen als Agrarland auf. Sie richten sich an gesellschaftspolitisch prioritären Zielen aus und nehmen dabei insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und die steigenden Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben in den Blick (z.B. Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Klimafolgenanpassungen, Biodiversität, Agroforst, regenerative Landwirtschaft, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen).

Die Qualifizierungsangebote tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.309	1.183	1.587	1.672	1.800	1.850	1.850	1.850	1.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.800	1.850	1.850	1.850	1.850

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der siebziger Jahre

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13Befristung:
☒ x]Nein ☐]Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landtechnik-Lehrgänge sind für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik, nicht mehr zu bewältigen. Gut ausgebildete Betriebsinhaberinnen und -inhaber und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die Stärkung des ländlichen Raumes unerlässlich.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer niedersächsischen Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Wochenlehrgänge bis zu 369 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 77 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Sofern die Mitarbeitenden der niedersächsischen DEULA-Lehranstalten, die für die fachtechnischen Lehrgänge eingesetzt werden, nach TV-L beschäftigt werden, wird die Lehrgangsgebühr hinsichtlich des Anteils der Personalausgaben entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	885	—	885
2025	—	—	925	925
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	885	925	1.810

Zu 685 14Bezeichnung des Förderprogramms:

Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) 1305/2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. S. 415, zuletzt geändert durch Erl. v. 23.4.2020, Nds. MBl. S. 519).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	81	74	92	66	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: In der EU-Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme vollständig aus Umschichtungsmitteln finanziert. Diese sind im Kap. 5099 veranschlagt.

Empfänger:

☒ x]Unternehmen ☒ x]Vereine/Verbände ☐]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐]Private/Sonstige

Förderart:

☐]Gesetzliche Finanzhilfe ☒ x]Projektförderung ☐]Institutionelle Förderung ☐]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

☐]Nein ☒ x]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratenden in der Land-, Garten- und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 14

Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coachings sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.

Übergeordnetes Ziel ist, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikation zu erreichen und somit langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen nach dem Vorbild der "Dorfmoderation" die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich an der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe:

Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.

Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: bis max. 300 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	522	451	401	319	385	338	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					385	338	338	338	338

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses und züchterischer Maßnahmen (u.a. Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischrinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht – Zuschüsse zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen – Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere – Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 850 EUR

Zuschüsse für die Imkerei gem. VO (EU) 2021/2115 werden aus TGr. 73 und Leistungsprüfungen der Pferdezüchtung auch aus Titel 683 11 gefördert. Züchterhaltungsprämien für unter das Tierzuchtgesetz fallende Tierarten werden auch aus Kap. 0904 Titel 683 83 gezahlt.

Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 13Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus TotalisatorsteuerRechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBI I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	175	124	163	167	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[x] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von bis zu 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: RennvereineDurchschnittliche Förderhöhe: 21.600 EUR**Zu 686 14**Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus SportwettensteuerRechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBI I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[x] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 14

Befristung:

☒]Nein ☐]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v. H. aus der Sportwettensteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer gedeckt (Kap. 1301 Titel 058 11). Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 15 und 686 16

Aus dem Ansatz des Titels 686 15 ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Betrag in Höhe von mindestens 6,5 Mio. EUR für den Bereich der Produktgruppe 802 30 „Düngerechtliche Aufgaben“ einzuplanen und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Die Landwirtschaftskammer erhält jährliche Finanzaufweisungen für die Erfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Veranschlagung erfolgt bei den Titeln 686 15 und 616 16 getrennt nach Auftragsangelegenheiten und Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen wahrnimmt, weil an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 686 16-3		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 686 15.</i>					
686 17-1	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer	—	—	—	—	—
686 24-4	523	Ackerbaustrategie <i>Übertragbar.</i>	—	200	200	—	188
892 13-8	523	Förderung von Agrarinvestitionen <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 74. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	1.950	-1.950	1.609
981 12-2	891	Abführung an 1555 - 381 10	—	1.350	—	+1.350	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus <i>Übertragbar.</i>	(600) (200)	(1.457)	(1.430)	(+27)	(1.147)
526 61-1	523	Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates für den ökologischen Landbau	—	3	3	—	2
547 61-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	98	+27	96
686 61-9	523	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	600 200	1.329	1.329	—	1.049
TGr. 65		Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(65)	(142)	(-77)	(36)
547 65-1	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 65-9	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen	—	41	41	—	36
686 65-1	522	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	—	24	101	-77	—
TGr. 66		Nährstoffmanagementsystem zur Etablierung des ordnungsgem. Einsatzes organischer und mineralischer Düngemittel <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 66-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 66-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe <i>Übertragbar.</i>	(240) (—)	(120)	(120)	(—)	(137)
547 67-8	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Buchmachersteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesezt v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBI I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuweisung von bis zu 96 v.H. aus der Buchmachersteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer gedeckt. Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Projektförderung im Rahmen der Niedersächsischen Ackerbaustrategie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	66	188	200	200	200	84	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	84	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 24

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der Aufbau und die Etablierung eines Ackerbauzentrums für Niedersachsen, das als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund um den Ackerbau in Niedersachsen dient. Das Ackerbauzentrum soll die zentrale Kommunikationsplattform und Schnittstelle für den Wissenstransfer zwischen Forschung, landwirtschaftlicher Praxis und anderen Stakeholdern, etwa aus Politik, Verwaltung, Medien und breiter Öffentlichkeit, werden.

Den Herausforderungen, denen sich die Ackerbauern in Niedersachsen gegenübersehen, können sie nur gerecht werden, wenn ihnen ökologisch nachhaltigere und zugleich ökonomisch tragfähige Weiterentwicklungen bisheriger Produktionsverfahren sowie ergänzend Alternativen zur bisherigen Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Wichtige Ansatzpunkte dafür sind Inhalt der Ackerbaustrategie des Landes Niedersachsen. Bei der Umsetzung dieser Strategie kommt dem Ackerbauzentrum eine Schnittstellenfunktion zu. Ein erhebliches Landesinteresse besteht darüber hinaus in der Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Auch hier kommt dem Ackerbauzentrum eine große Bedeutung zu, um die niedersächsischen Ackerbauern bei den Herausforderungen und deren Bewältigung zu unterstützen.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft tätig sind, Institute, Hochschulen, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe: 200 Tsd. EUR/Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	200	—	—	200
2025	200	—	—	200
2026	84	—	—	84
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	484	—	—	484

Zu 892 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 2.6.2020 (Nds. MBl. Nr. 28, S. 610).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	9	1.609	1.950	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.950	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Mit dem Ansatz werden die Mittel der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungspro-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 13

gramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) verstärkt. Der Ansatz kann daher vollständig für die bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zwecke verwendet werden.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Ansätze waren in den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2023 veranschlagt.

Zu 981 12

Ansatz zur Finanzierung von Aufgaben des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gemäß Düngerecht:

- Unterhaltung von Messstellen, Probenahmen, Laboruntersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse;
- Untersuchung der Fließgewässerkörper auf Nährstoffe und Biologie.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau – Richtlinie Ökolandbau – (Erl. d. ML v. 28.8.2020, Nds. MBl. S. 957)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.339	1.135	1.221	1.049	1.329	1.329	1.329	1.329	1.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.329	1.329	1.329	1.329	1.329

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten steigt kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. Verstärkt werden Erzeugnisse aus regionaler Produktion nachgefragt. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Bisher wirtschaften nur rd. 7 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit über 13 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.

Seit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird die Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH, Visselhövede, institutionell gefördert. Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, um zielgerichtete Maßnahmen in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien
- Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer für Akteure der nds. Bio-Branche sowie für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitswirksame Informationsmaßnahmen, unter anderem „Aktionstage Ökolandbau“
- Verstärkte Integration der Themen des Ökolandbaus und der ökologischen Lebensmittelerzeugung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Ökolandbaus
- Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, Aufbau von Öko-Demonstrationsbetrieben und Öko-Modellregionen
- Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung
- Beratung für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie bestehende Öko-Betriebe zur Verbesserung von Produktionsverfahren, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz sowie der Leistungen für Natur- und Umweltschutz
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen zum Ökolandbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 61

Zielgruppe:

Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	818	818	646
Einnahmen	68	68	77
Fehlbetrag	750	750	569

	2024 Tsd. EUR

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	750
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	750

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	188	100	—	288
2025	—	100	300	400
2026	—	—	300	300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	188	200	600	988

Zu 547 65

Den Ländern obliegt die Umsetzung der Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz. Bei einzelnen Aufgaben (z. B. Überwachung des Online-Handels von Pflanzenschutzmitteln oder Phytosanitäre Kontrollen) ist es sinnvoll, diese gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund zu koordinieren und umzusetzen. Die Leistungen werden im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen festgelegt und von den Vertragspartnern anteilig finanziert.

Zu 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2021 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	101	24	24	24	24
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					101	24	24	24	24

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65Empfänger:[☒] Unternehmen [☐] Vereine/Verbände [☐] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [☐] Private/SonstigeFörderart:[☐] Gesetzliche Finanzhilfe [☐] Projektförderung [☐] Institutionelle Förderung [☐] BilligkeitsleistungBeginn der Förderung: 2014Befristung:[☒] Nein [☐] Ja, bis.Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Alte Land als das heute größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Nordeuropas umfasst ca. 800 Obstbaubetriebe mit einer Gesamtoberfläche von 10.500 ha. Es ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig für die Obstproduktion, es hat auch einen wichtigen landeskulturellen Wert. Für einen wirtschaftlichen Obstanbau ist auch im Alten Land der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da bei der Vielzahl der Gewässer die Regelabstände von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern nicht eingehalten werden können, wurde im Jahr 2002 von der LWK eine Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau erlassen. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Zuständigkeit für pflanzenschutzmittelbezogene Festlegungen auf den Bund übergegangen. Im Mai 2013 wurde die bis zum 28.02.2015 befristete Altes Land Pflanzenschutzverordnung erlassen und im März 2015 die unbefristete Nachfolgeverordnung.

Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben sich intensiv für die neue Verordnung eingesetzt, damit der pflanzenschutzrechtliche Sonderstatus dieses Gebietes aufrechterhalten wird, um einerseits den Obstbaubetrieben eine nachhaltige Perspektive zu geben und andererseits den Charakter der Landschaft zu erhalten. Daher wird ein Gebietsmanagementplan zur Gewässerentwicklung für das Alte Land als eine Region des modernen Erwerbsobstbaus als zusätzliche Risikominderungsmaßnahme erarbeitet und umgesetzt. Hierzu wurden alle Gewässer im Sondergebiet digital erfasst. Um das Risiko der Einbringung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu reduzieren, werden die Gewässer in Risikoklassen eingestuft, und die Obstbauern müssen in den Betrieben nach einem festgelegten Zeitplan Risikominderungsmaßnahmen durchführen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Gewässer identifiziert und umgesetzt werden. Zum 31.12. jedes Jahres ist dem Bund vom Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Bericht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser- und BodenverbändeDurchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR**Zu 686 66**Bezeichnung des Förderprogramms: Nährstoffmanagement im Bereich WirtschaftsdüngerRechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, HaushaltsführungsbestimmungenAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	26	39	27	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:[☒] Unternehmen [☐] Vereine/Verbände [☐] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [☐] Private/SonstigeFörderart:[☐] Gesetzliche Finanzhilfe [☐] Projektförderung [☐] Institutionelle Förderung [☐] BilligkeitsleistungBeginn der Förderung: 2014Befristung:[☒] Nein [☐] Ja, bis.Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Ausbringen von Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und anderen landwirtschaftlichen Abfällen versorgt Ackerböden mit wertvollen organischen Bestandteilen und notwendigen Nährstoffen. In Gegenden mit intensiver Tierhaltung ist die Ausbringung auf dem Feld aber nicht immer möglich, da die Böden bereits einen sehr hohen Nährstoffgehalt aufweisen. Deshalb müssen Gärreste und überschüssige Gülle entweder in unterversorgte Regionen transportiert, über einen längeren Zeitraum gelagert oder der Anfall über andere Maßnahmen (z.B. Tierwohlmaßnahmen) verringert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 66

Am Markt verfügbare Verfahren auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu untersuchen, ist Zweck dieser Förderung.

Zielgruppe: Landwirte

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Die Förderung von Projekten aus diesem Titel ist zum Ende des Haushaltsjahres 2021 planmäßig ausgelaufen.

Zu Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Verbundprojekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	65	137	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, in Ergänzung zum Forschungsverbundprojekt „Torfersatzstoffe im Gartenbau“ und zum niedersächsischen Torfersatz-Forum, die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR pro Jahr

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 67-8	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	240 —	120	120	—	137
TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe <i>Übertragbar.</i>	(480) (—)	(1.030)	(780)	(+250)	(321)
526 68-9	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 68-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	26
683 68-7	523	Zuschüsse für die Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums	—	500	—	+500	—
683 69-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 68-6	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	240 —	200	450	-250	—
686 69-4	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	240 —	330	330	—	295
TGr. 70		Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabetitelgruppe 70 und Ausgabetitel- gruppe 75.</i>	(300) (500)	(493)	(2.143)	(-1.650)	(350)
526 70-0	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	150 250	268	293	-25	23
683 70-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-5	523	Zuschüsse an Tierheime und tierheimähnli- che Einrichtungen	—	—	1.000	-1.000	—
686 70-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	150 250	225	850	-625	327
TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich <i>Übertragbar.</i>	(600) (300)	(669)	(544)	(+125)	(778)
539 71-3	523	Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen	—	10	10	—	5
547 71-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	112
633 71-0	523	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 71-0	523	Zuschüsse an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
686 71-6	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	600 300	591	466	+125	661
891 71-9	523	Zuschüsse für Investitionen an Landesbe- triebe	—	—	—	—	—
893 71-1	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	120	—	—	120
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	240	360

Zu 683 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	500	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die zur Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums in Niedersachsen beitragen.

Zielgruppe:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Landkreise und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe:

Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Finanzierung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (Kap. 5157 TGr. 70 bis 72).

Zu 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 68

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	208	93	129	0	450	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					450	200	200	200	200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☒ Nein ☐

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

Ausschließlich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 standen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 250 Tsd. EUR zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	150	—	—	150
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	240	390

Zu 686 69Bezeichnung des Förderprogramms:

Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 69

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	336	315	293	295	330	330	330	330	330
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					330	330	330	330	330

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens schafft Arbeitsplätze mit struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen verfolgt den Zweck, die Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft durch eine nachhaltige Bioökonomie zu verbessern und die Rohstoffversorgung der Industrie sicherzustellen. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blümmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais).

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Der Anteil des ML an der institutionellen Förderung des 3N Kompetenzzentrums Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V. beträgt bis zu 195.000 EUR. Projekte des 3N e.V. können davon unabhängig gefördert werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	120	120
2026	—	—	120	120
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	240	240

Zu 547 70

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans 4.0 oder sonstiger Förderung des Tierschutzes.

Ansatzkürzung zur Deckung von Mehrbedarfen an anderer Stelle im Einzelplan.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	50	—	50
2025	—	100	50	150
2026	—	100	50	150
2027	—	—	50	50
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	150	400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 70 und zu 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans 4.0

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	489	597	326	351	850	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					850	225	225	225	225

Ansatzänderung zur Deckung von Mehrbedarfen an anderer Stelle im Einzelplan.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☒ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der „Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0“ ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die gleichermaßen den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe Rechnung tragen soll. Der zunächst bis Ende 2018 konzipierte Tierschutzplan wurde zu einer „Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0“ weiterentwickelt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 wurden neben den bisherigen tierartbezogenen Arbeitsgruppen neue, tierartübergreifend arbeitende Projektgruppen (PG Schlachten und Töten, PG Tierschutzindikatoren und PG Transport) eingerichtet. Inzwischen haben die einzelnen Fachgruppen des Tierschutzplans ihre Arbeitsprogramme dem Lenkungsausschuss vorgelegt und setzen diese nun um. Wichtige Themen darin sind z.B. der zukünftige Verzicht auf nicht-kurative routinemäßige Eingriffe, der tierschutz- und sachgerechte Umgang mit erkrankten und verletzten Nutztieren, Verbesserungen bei der Haltung und dem Management bei Nutztieren, der Ausstieg aus dem Kükentöten der Hühner-Legelinien, die Formulierung von Mindestanforderungen für solche Tierarten/Nutzungsrichtungen, für die bisher keine ausreichenden Regelungen getroffen wurden sowie die Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport und bei der Schlachtung. Die AG Folgenabschätzung hat zur Absicherung von Aspekten der wirtschaftlichen Machbarkeit und Folgenabschätzung ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Zielgruppe:

Die Projekte der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Mittel für die Förderung des Tierschutzes über die Niedersächsische Nutztierstrategie hinaus sind ab dem Haushaltsjahr 2024 in der TGr. 75 veranschlagt.

Zu 684 70

Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen wegen gestiegener Energie- und Futterkosten.

Umsetzung eines mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 im Einzelplan 13 veranschlagten Ansatzes.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	50	—	50
2025	—	100	50	150
2026	—	100	50	150
2027	—	—	50	50
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	150	400

Zu 539 71

Auszeichnungen für besondere Leistungen.

Zu 547 71

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und Veranstaltungen (wie Fachsymposien, wissenschaftliche Tagungen, Ausstellungen), insbesondere

- im Hinblick auf eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende sowie tierschutzgerechte Produktion,
- zu aktuellen agrarpolitischen Themen,
- zu ressortspezifischen Zukunfts- und Grundsatzfragen,
- zur Lösung umweltrelevanter Fragen des Pflanzenschutzes.

Zu 633 71

Siehe Erläuterungen zu Titel 686 71.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	446	741	1.220	661	466	591	591	707	791
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					466	591	591	707	791

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:

Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc.

Das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von maximal 45.000 EUR.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	81	150	—	231
2025	81	150	300	531
2026	—	—	300	300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	162	300	600	1.062

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0903 **Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Förderung von Landesgartenschauen <i>Übertragbar.</i>	(1.200) (700)	(1.500)	(1.500)	(—)	(3.450)
633 72-8	321	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 700	300	300	—	50
883 72-4	321	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.200 —	1.200	1.200	—	3.400
TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013 <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(353)	(313)	(+40)	(234)
429 73-0	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	20	20	—	20
547 73-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	5
683 73-3	523	Zuschüsse an Imker	—	328	288	+40	209
TGr. 74		Förderprogramme im Bereich Nährstoffoptimierte Landwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 892 13.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.724)
547 74-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 74-0	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	60
892 74-0	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	1.664
TGr. 75		Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>	(—)	(100)	(—)	(+100)	(—)
526 75-1	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 75-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 75-6	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	50	—	+50	—
686 75-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	50	—	+50	—
TGr. 80		Durchführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes - ESVG - und der dazu erlassenen Verordnungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(1)
429 80-2	045	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	459	442	50	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

[x] Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	300	—	300
2025	—	300	—	300
2026	—	100	—	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	—	700

Zu 883 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 72

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	100	673	3.340	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel bzw. sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben investiver Maßnahmen, die zur Durchführung einer Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen. chen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 5 Mio. EUR je Landesgartenschau

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	1.200	1.200
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.200	1.200

Zu Titelgruppe 73

Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 1308/2013. Die EU-Beteiligung beträgt bis zu 50 v. H.

Zu 429 73 und 547 73

Forschungsvorhaben beim LAVES - Institut für Bienenkunde -.

Zu 683 73

Zuschüsse an Imkerinnen und Imker zur Bekämpfung der Varroose und verwandter Krankheiten, für Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung) sowie für Honig- und Wachsanalysen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 1308/2013

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (RdErl. d. ML vom 13.7.2016, Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 2.12.2020, Nds. MBl. Nr. 50/2020).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 73

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	267	167	77	209	288	328	335	337	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU					144	164	168	169	169
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					144	164	167	168	169

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und Bienenhaltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.300 EUR

Züchterische Maßnahmen werden auch aus dem Ansatz des Titels 686 11 gefördert. Daneben erfolgt aus Titel 686 11 die Förderung des Imkernachwuchses. Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang Mittel für diese Zwecke verwendet werden, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 74Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Optimierung des Nährstoffeinsatzes in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen (Erl. d. ML vom 20.10.2020, Nds. MBl. S. 1202).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	20	6.710	1.724	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022 (Ein Ansatz war nur im Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 74

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landwirtschaftlichen Betrieben soll ein finanzieller Anreiz u.a. für Investitionen in zusätzliche Wirtschaftsdüngerlagerstätten, die Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten sowie die Nutzung von Smart Farming-Technologien im Ackerbau gegeben werden. Ferner sollen Beratungsangebote zur Nährstoffoptimierung des Ackerbaus gestärkt werden. Ziel ist, vor allem durch eine Vermeidung von Emissionen aus der Lagerung und Nutzung organischer und mineralischer Düngemittel, die Nutzung smarter Landtechnik sowie die Stärkung der Fachkompetenzen der Landwirte im Bereich des Nährstoffmanagements, eine ökologisch nachhaltigere Landwirtschaft und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Investitionen in Wirtschaftsdüngerlagerstätten können auch im Rahmen der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) gefördert werden. Der Ansatz kann vollständig für den bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zweck verwendet werden.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.500 EUR

Zu Titelgruppe 75

Mittel für die Gewährung von Zuschüssen an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen sowie Unterstützung weiterer wesentlicher Vorhaben des Tierschutzes, z.B. für Katzenkastrationsprojekte.

Zu Titelgruppe 80

Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungssicherung und Einweisung in Sicherstellungsfunktionen.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 80-5	045	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	1
TGr. 81		Förderung der Milchwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 81 und 162 81.</i>	(—)	(2.700)	(2.700)	(—)	(3.193)
683 81-4	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	200	200	—	—
686 81-3	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2.500	2.500	—	3.193
TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 82 und Ausgabetitelgruppe 84.</i>	(—) (510)	(255)	(855)	(–600)	(810)
547 82-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 82-9	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 510	255	855	–600	810
TGr. 83/86		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse <i>Übertragbar.</i>	(1.005) (505)	(2.164)	(2.322)	(–158)	(2.675)
546 83-3	522	Vertragliche Leistung für Beschaffung von Daten für Markt- und Preisberichterstattung	1.005 355	315	315	—	296
547 83-0	522	Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich Agrarmarketing	—	1.807	1.807	—	1.676
547 86-4	522	Förderung und Sicherung regionaler Wertschöpfung im ländlichen Raum	—	—	—	—	641
683 83-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	— 150	42	200	–158	62
TGr. 84		Förderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>	(450) (3.908)	(2.132)	(2.171)	(–39)	(1.273)
547 84-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 84-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	450 1.308	1.482	1.521	–39	1.081
686 84-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.600	650	650	—	192

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Die nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S.3274) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. November 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2019 (Nds. GVBl. S. 267) aufkommenden Umlagemittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft, Erl. d. ML vom 7.1.2021 (Nds. MBl. S. 102), für die folgenden, im MFG abschließend aufgeführten Zwecke verwendet:

- Förderung und Erhaltung der Milchgüte,
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen,
- Milchleistungsprüfungen,
- Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende Fortbildung des Berufsnachwuchses,
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen und
- Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften des MFG bestimmten Stellen, insbesondere der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und den Notierungskommissionen für Butter und Käse, übertragen worden sind.

Die Verwendung des Umlageaufkommens ist wie folgt vorgesehen:

1. Landesvereinigung der Milchwirtschaft	2,550 Mio. EUR
2. Sonstige Zuwendungsempfänger	<u>0,150 Mio. EUR</u>
Zusammen	2,700 Mio. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.

	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	2.750	2.300	2.682
Einnahmen	200	100	134
Fehlbetrag	<u>2.550</u>	<u>2.200</u>	<u>2.548</u>

	2024 Tsd. EUR

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	2.550
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	<u>2.550</u>

Zu 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.374	605	605	810	855	255	255	255	255
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					855	255	255	255	255

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 82Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Maßnahmen im Bereich „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ werden zu speziellen verbraucherrelevanten Themenfeldern z.B. aus den Bereichen Finanzen (Immobilienfinanzierung im Zinshoch), Krankenversicherung, Vertragsrecht und Telekommunikation durchgeführt.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

255.000 EUR

Ausschließlich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 standen Mittel in Höhe von 250 Tsd. EUR zusätzlich zur Verfügung. Verlagerung eines Betrages von 350 Tsd. EUR zur Stärkung des Ansatzes beim Titel 684 11 (Finanzhilfe für die VZN).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	255	—	255
2025	—	255	—	255
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	510	—	510

Zu Titelgruppe 83/86

Unterstützung der Bemühungen um die weitere Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Verbesserung des Absatzes sowie zur Förderung der marktorientierten Qualitätsproduktion im Hinblick auf die Wettbewerbsverschärfung durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes und der Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Zu 546 83

Haushaltsmittel für Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Beschaffung von Daten im Bereich der Markt- und Preisberichterstattung. Der im Haushaltsjahr auf Bund-Länder-Ebene abgeschlossene Vertrag zur Markt- und Preisberichterstattung läuft 2024 aus.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	315	—	315
2025	—	40	295	335
2026	—	—	335	335
2027	—	—	335	335
2028 ff.	—	—	40	40
Summe	—	355	1.005	1.360

Zu 547 83

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages werden Informations- und Organisationsleistungen im Bereich des Agrarmarketings für das ML erbracht, mit denen eine verstärkte Ausrichtung der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft auf Qualitätsproduktion und Nachhaltigkeit verfolgt wird.

Der mit einer Laufzeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2025 geschlossene Dienstleistungsvertrag umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen zum Agrarmarketing, z.B. zur Regionalvermarktung oder qualitätsbewussten Gemeinschaftsverpflegung,
- fachliche Begleitung von Absatzfördermaßnahmen des ML,
- Unterstützung des ML bei der Präsenz auf Messen, Fachveranstaltungen etc.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 547 83

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.807	—	—	1.807
2025	1.053	—	—	1.053
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.860	—	—	2.860

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Absatzförderung ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML. v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.6.2021, Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	133	39	69	62	200	42	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	42	5	5	5

Empfänger:

[x] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 30.06.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen sowie Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Zielgruppe: Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 80.000 EUR

Die Fördermaßnahme ist ausgelaufen, Der Ansatz dient der Finanzierung bereits eingegangener Rechtsverpflichtungen. Die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wird nicht mehr in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	37	50	—	87
2025	—	50	—	50
2026	—	50	—	50
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	37	150	—	187

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Förderung von Projekten, die dem Erzeuger-Verbraucher-Dialog dienen und insbesondere Kindern Kenntnisse über Lebensmittel, ihre Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung vermitteln. Erreicht werden sollen ein besseres Verständnis für soziale, ökologische, ökonomische und produktionstechnische Zusammenhänge im Bereich der Landwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft sowie ein wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.

Zudem Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen der gesunden Ernährung.

Zu 684 84Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation), Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung, Gartenbewirtschaftung und Alltagskompetenzen und Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V. im Bereich Hauswirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	110	846	927	1.081	1.521	1.482	1.458	1.462	1.021
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.521	1.482	1.458	1.462	1.021

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e.V. (LFV)

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
DGE = I-Förderung und P-Förderung; VZN = P-Förderung; LFV = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des aus dem Projekt „Kochen mit Kindern“ entwickelten Projekts „Verbraucherbildung mit Kindern und Jugendlichen“ ist es, Kindern und Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln über einen gesunden, ökologischen, ökonomischen und sozial verantwortlichen Lebensmittelkonsum. Darüber hinaus werden die (Schul-)Gartenbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen verstärkt in den Blick genommen. Gefördert werden Projekte in Schulen und Ferienbetreuungsangebote.

Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie der in der Projektträgerschaft der DGE liegende Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“. Niedersachsen beteiligt sich auch an den Bund/Ländervorhaben „Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der DGE) „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen“ (Projekt der VZN).

Förderung des Aufbaus einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware (Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V.).

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- LFV rd. 110.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 275.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 130.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 153.000 EUR Sach- und Personalausgaben (I-Förderung)
- DGE rd. 220.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 64.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung (P-Förderung)
- LAG HW rd. 50.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 84

Ausschließlich für die Haushaltsjahre 2022 und 20223 standen zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Tsd. EUR zur Verfügung.
 Ansatzserhöhung in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 zur Förderung der von den Tafeln benötigten Logistikinfrastruktur für die Distribution von Lebensmitteln (Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt mit dem 2. Nachtrag 2023).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	429	430	—	859
2025	—	437	450	887
2026	—	441	—	441
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	429	1.308	450	2.187

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; niedersächsische Richtlinie Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger, in der jeweils gültigen Fassung (derzeitiger Stand: Erl. d. ML v. 15.2.2023, geändert durch Erl. d. ML v. 26.4.2023)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	165	136	115	192	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					650	650	650	650	650

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirte/innen und Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer zentralen Koordinierungsstelle, deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 2.500 bis ca. 8.500 EUR je Jahr, zentrale Koordinierungsstelle: ca. 150.000 EUR je Jahr

Die Maßnahme wird ab der Förderperiode 2023 – 2027 nicht mehr mit EU-Mitteln aus dem ELER finanziert, sondern ausschließlich aus Landesmitteln.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	650	—	650
2025	—	650	—	650
2026	—	650	—	650
2027	—	650	—	650
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.600	—	2.600

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(100)	(120)	(–20)	(15)
547 85-6	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	120	–20	15
682 85-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 85-6	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 91		Förderung des Jagdwesens <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 91.</i>	(900) (900)	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.158)
547 91-0	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	235	235	—	544
685 91-4	531	Sonstige Zuschüsse	900 900	1.765	1.765	—	1.614
TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 92.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 683 13.</i>	(495) (—)	(2.027)	(2.065)	(–38)	(1.970)
526 93-0	531	Ausgaben für Sachverständige	—	50	—	+50	—
547 92-9	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	65	–35	72
682 92-3	531	Zuschüsse für die Durchführung der Bundeswaldinventur	—	269	327	–58	400
682 93-1	531	Zuschüsse für die Durchführung einer Kohlenstoffinventur Wald	495 —	5	—	+5	—
685 92-2	531	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	—	138	138	—	136
686 93-7	531	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	35	35	—	30
686 94-5	531	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	—	900	900	—	800
686 95-3	531	Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden	—	300	300	—	97
686 96-1	531	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	—	300	300	—	436

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 85

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft durch Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben, Organisation von internationalen Begegnungen (Fachreisen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, etc.), Messebesuch sowie Aufbau internationaler Partnerschaften und Kooperationen.

Zu Titel 682 85 und 686 85

Mittel für die Internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit mit den Landespartnerschaften sind bei Kapitel 0202 Titelgruppen 74 und 78 eingestellt.

Es ist zulässig, bei Bedarf Mittel der TGr. 85 für denselben Zweck zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 91

Gefördert werden insbesondere:

- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Wiedereinbürgerung von Wild,
- Jagdlicher Artenschutz und Biotopschutz,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Jagdhundewesen,
- Jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und -geschichte,
- Jagdforschung; Wildbiologische und -ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Jagdschutzmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger und
- Prüfung und Erprobung von Jagdgebrauchsartikeln

Zu 685 91

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	300	300	—	600
2025	85	300	300	685
2026	—	300	300	600
2027	—	—	300	300
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	385	900	900	2.185

Zu Titelgruppe 92 bis 96

Durchführung forstlicher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Nichtstaatswald zur Sicherung der Erholungs-, Schutz und Wirtschaftsfunktion der Wälder sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Finanzierung der Mitgliedschaft des Landes Niedersachsen in landes- und bundesweiten forstlichen Gremien.

Zu 526 93

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium ist als Landesstelle für die Kontrolle des gehandelten Forstvermehrungsgutes nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zuständig. Für eine wirksame Kontrolle sind im Verdachtsfall Untersuchungen des Pflanzenmaterials, z.B. zur Altersbestimmung oder genetischer Abstammungsnachweise, erforderlich.

Zu 547 92

- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Förderung der Forstwirtschaft durch Erhaltung und Pflege des Waldes in allen Besitzarten. Der DFWR vertritt die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Waldes. Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge je nach Stimmanteil.
- Beteiligung an Fachmessen und Tagungen.

Zu 682 92

Veranschlagt sind Mittel für die in den Jahren 2017 bis 2024 durchzuführende vierte Bundeswaldinventur (BWI). Nach § 41a BWaldG ist regelmäßig eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die von den Ländern erhobenen Daten werden vom Bund ausgewertet.

Zu 682 93

Der Bund erhebt zur Erfüllung völkerrechtlich verbindlicher Berichtspflichten zwischen den turnusmäßigen Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald über die Kohlenstoffinventur (CI). Zur Bereitstellung von statistisch abgesicherten Landesergebnissen bedarf es in Niedersachsen einer Felddaufnahme auf Grundlage eines verdichteten Inventurnetzes. Diese Erweiterung umfasst 2.500 zusätzliche Stichprobeneinheiten. Bei kalkulierten Aufnahmekosten von 200 EUR pro Waldstichprobenpunkt ergibt sich ein Gesamtbedarf von 500.000 EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 93

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	20	20
2026	—	—	235	235
2027	—	—	235	235
2028 ff.	—	—	5	5
Summe	—	—	495	495

Zu 685 92

	2024
1. Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik	85 Tsd. EUR
2. Landesbeirat Holz	17 Tsd. EUR
3. Deutscher Forstwirtschaftsrat	35 Tsd. EUR
4. Sonstige	1 Tsd. EUR
Zusammen	138 Tsd. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und HolzwirtschaftRechtliche Grundlage: § 44 LHO, Haushaltsgesetz und HaushaltsführungsbestimmungenAnsätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	93	91	117	136	138	138	138	138	138
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					138	138	138	138	138

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [x] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Betrieb eines Service- und Koordinierungsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft in Deutschland
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.Durchschnittliche Förderhöhe: von 1.000 EUR bis 85.000 EUR

Zu 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von WaldbrandschädenRechtliche Grundlage: § 22 des Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 93

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	25	41	25	30	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 1 des NWaldLG ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die Forstwirtschaft hat die durch Besucherverkehr entstehenden Belastungen entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.

Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

Zu 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020; Nds. MBl. S. 896)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.000	900	900	800	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 94

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitze, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Zu 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden

Rechtliche Grundlage: § 23 und 44 LHO, Fördergrundsatz zur Einzelbetrieblichen Forstlichen Beratung (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	97	300	300	6.400	6.400	6.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	6.400	6.400	6.400

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Niedersachsen gibt es rund 100.000 aktive Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Von diesen wirtschaften auf rd. 45% der Privatwaldfläche Betriebe von unter 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch direkte Betreuungsförderung. Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen erhofft sich das Land eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Waldes.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Ab 2025 sind Haushaltsmittel in Höhe von 6,1 Mio. EUR aus „0903-686 16 Finanzzuweisung an die LWK“ und „0980-642 14 Finanzhilfe an die NLF“ umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	575	431	347	436	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0903 Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0903</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.690	4.690	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		231	241	-10	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		20	6	+14	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		4.941	4.937	+4	
		4 Personalausgaben	—	20	20	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.230 605	3.161	3.289	-128	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.840 7.803	111.806	112.461	-655	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.200 —	1.200	3.150	-1.950	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.350	—	+1.350	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.270 8.408	117.537	118.920	-1.383	
		Zuschuss		112.596	113.983	-1.387	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-7 (GA)	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-2	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		500	500	—	414
119 13-0	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
119 14-9	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 80 : 20) *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.		—	—	—	—
231 11-9 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für laufende Zwecke Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.		13.865	13.067	+798	15.598
331 11-3 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für Investitionen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.		55.262	50.893	+4.369	39.780
		Titelgruppe(n)					
TGr. 78		Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel		(—)	(14.322)	(-14.322)	(15.874)
231 78-0 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für laufende Zwecke		—	—	—	5.784
234 78-9	521	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 68)		—	—	—	3.856
331 78-4 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für Investitionen		—	14.322	-14.322	3.741
334 78-3	521	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 68)		—	—	—	2.494
		A U S G A B E N					
631 11-7	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	—	—	—	—	—
632 11-3 (GA)	521	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK *** Gem. § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11, 331 11 und 632 11 verbindlich.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0904

Artikel 91a GG erklärt die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe. Ausführungsgesetz ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG, BGBl. I S. 1573) vom 3.9.1969.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur für die Gesamtheit bedeutsam und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder stellen in jedem Jahr einen gemeinsamen Rahmenplan auf, der konkrete Ziele und Maßnahmen und ihre Finanzierung bundesweit einheitlich regelt. Einschlägige Landesrichtlinien werden im Bedarfsfall an die jährliche Beschlussfassung zum Rahmenplan angepasst.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist das wichtigste nationale Förderinstrument für die Agrarwirtschaft und die ländlichen Räume.

Der Bundesanteil an den im Kap. 0904 veranschlagten Ausgaben beträgt 60%. Die Bundesmittel sind spiegelbildlich auch als Einnahme veranschlagt.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu national finanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 231 11

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) werden bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt, soweit die Einnahme nicht bei TGr. 78 erfolgt.

Zu 331 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11.

Zu Titelgruppe 78

Vereinnahmt werden die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ des Förderbereichs „Forsten“. Darüber hinaus erfolgt die Einnahme des Landesanteils für diese Maßnahmen, der aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich – zugeführt wird.

Die Ansätze für die Förderung von Forstmaßnahmen sind wieder vollständig bei der Ausgabetitelgruppe 74-77 veranschlagt. Daher werden die Bundesmittel bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 78/79.

Zu 632 11

- Ausgaben im Kapitel dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei den Titeln 231 11 und 331 11. Dies gilt nicht für Ausgaben aus TGr. 78/79.
- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Bis zur Höhe der beim Bund vorgelegten niedersächsischen Anmeldung zur GAK gemäß § 7 Abs. 2 GAKG darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes verfügt werden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels sind mit Ausnahme der TGr. 78/79 gegenseitig deckungsfähig.
- Gem. § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben des Kapitels im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
683 11-7 (GA)	521	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernis- ausgleich Pflanzenschutz	—	5.000	—	+5.000	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung Übertragbar.	(54.962) (57.762)	(68.389)	(66.620)	(+1.769)	(58.393)
883 61-2 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	12.113
887 61-8 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Zweckver- bände	30.762 30.762	38.453	35.797	+2.656	10.922
892 61-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	5.913
893 61-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	24.200 27.000	29.936	30.823	-887	29.445
894 61-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 63/64		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen Übertragbar.	(8.800) (5.404)	(4.235)	(7.286)	(-3.051)	(5.333)
892 63-8 (GA)	521	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8.800 3.000	4.235	4.282	-47	2.797
892 64-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	— 2.404	—	3.004	-3.004	2.536
TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft	(200) (200)	(1.620)	(3.400)	(-1.780)	(2.113)
683 69-9 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—	—	—	—
892 65-4 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	1.220	3.000	-1.780	2.101
892 69-7 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung fischwirtschaftlicher Produkte	200 200	400	400	—	13
TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	(4.500) (7.000)	(18.059)	(7.794)	(+10.265)	(6.042)
683 74-5 (GA)	521	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	198	279	-81	335
683 75-3 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—	—	—	—
683 76-1 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirt- schaftliche Zusammenschlüsse	—	—	—	—	1.180
892 74-3 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	4.500 7.000	8.248	7.515	+733	3.493
892 75-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	—	9.613	—	+9.613	—
892 77-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in forstwirt- schaftliche Infrastruktur	—	—	—	—	1.034

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (FöRL Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (noch nicht veröffentlicht).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	3.000	3.000	3.000	3.000
Sonstige									
Zuschuss					0	2.000	2.000	2.000	2.000

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2023.

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verbietet in § 4 Abs. 1 unter anderem um für Insekten wertvolle Lebensräume zu erhalten, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten für Landwirtinnen und Landwirte, die von dieser Regelung betroffen sind, wurde mit den Ländern die GAK-Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ abgestimmt. Durch die Umsetzung der Förderrichtlinie sollen Einkommensverluste durch den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kompensiert werden und es den Betrieben gleichzeitig ermöglicht werden, Flächen insektenfreundlich zu bewirtschaften und dabei noch stärker auf Umwelt-, Arten- und Ressourcenschutz zu setzen.

Zielgruppe: Personen oder Unternehmen, deren beantragten Flächen im Kalenderjahr produktiv genutzt werden und vom Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind und sowohl in einem Natura 2000-Gebiet als auch in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG liegen. Außerdem darf für die beantragten Flächen keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen sein.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Zu Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Erl. d. ML v. 1.3.2023, Nds. MBl. S. 184) sowie GAP-Strategieplan und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	73.702	74.358	66.902	58.393	66.620	68.389	62.946	52.397	42.782
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					39.972	41.033	37.768	31.438	25.669
Sonstige									
Zuschuss					26.648	27.356	25.178	20.959	17.113

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

[x] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.02.2023 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Regionalmanagement (bis 31.12.2025)
- Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch
- Dorfentwicklung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale (bis 31.12.2025)
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum (bis 31.12.2025)
- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Tourismus (bis 31.12.2025)

Der Bund stellt für diesen Förderzweck Mittel aus dem regulären GAK-Rahmenplan und aus dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Mittel des Sonderrahmenplans bei Titel 887 61 veranschlagt. Die Veranschlagung der Mittel des regulären Rahmenplans erfolgt weiterhin bei Titel 893 61. Die Buchung der Ausgaben erfolgt entsprechend der Haushaltssystematik.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

Zu 887 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	15.381	—	15.381
2025	—	9.613	15.381	24.994
2026	—	5.768	9.613	15.381
2027	—	—	5.768	5.768
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	30.762	30.762	61.524

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	22.562	5.000	—	27.562
2025	14.409	7.000	5.110	26.519
2026	—	8.000	5.920	13.920
2027	—	7.000	8.520	15.520
2028 ff.	—	—	4.650	4.650
Summe	36.971	27.000	24.200	88.171

Zu 892 63 und 892 64Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 63 und 892 64

Erl. d. ML v. 05.10.2022 (Nds. MBl. Nr. 43, S. 1401)).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	4.455	3.823	5.668	5.333	7.286	4.235	6.600	9.043	9.043
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.372	2.541	3.960	5.426	5.426
Sonstige									
Zuschuss					2.914	1.694	2.640	3.617	3.617

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls stellt der Bund keine Mittel mehr zur Verfügung.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	2.087	1.000	—	3.087
2025	—	2.000	3.100	5.100
2026	—	—	5.700	5.700
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.087	3.000	8.800	13.887

Zu 683 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischerei -und Aquakulturerzeugnissen, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 69

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Sol)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Hier werden ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben unter Nutzung der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe, insb. Titel 892 69, verausgabt. Die komplemetäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 75 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) werden im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung der wettbewerblich erforderlichen Strukturverbesserung bei den Erzeugern fischereiwirtschaftlicher Produkte erfolgt durch Zahlung von Beihilfen im Bereich der Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Zielgruppe: Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Zu 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 20,11,2014, Nds. MBl. S. 752; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 12.05.2022, Nds. MBl. S. 678).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.777	2.301	3.930	2.101	3.000	1.220	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.800	720	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					1.200	480	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 65Beginn der Förderung: 2007Befristung:

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei wird eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerzusammenschlüssen wird durch die Umstellung auf energie-sparende und ressourcenschonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.218	—	—	1.218
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.218	—	—	1.218

Zu 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1139, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	86	108	32	13	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) sind im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:

[x]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFF)Befristung:

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfähig erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte stellen die niedersächsische Fischwirtschaft vor existenzielle Herausforderungen, die ohne Förderung nicht zu bewältigen sind. Einschlägige Projekte und Maßnahmen werden in erheblichem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert. Der Industriezweig

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 69

ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	100	—	100
2025	—	100	100	200
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. D. ML v. 01.12.2020, Nds. Mbl. S. 445, zuletzt geändert d. RdErl. D. ML v. 01.02.2023, Nds. Mbl. S. 82); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse; (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. Mbl. S. 896)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	11.432	9.150	6.451	6.042	7.794	18.059	9.301	7.794	7.794
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.676	10.835	5.581	4.676	4.676
Sonstige									
Zuschuss					3.118	7.224	3.720	3.118	3.118

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 74

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen konnte bis 2013 eine Prämie für bis zu 20 Jahren gewährt werden. Die letzten Zahlungen werden im Haushaltsjahr 2028 geleistet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	198	—	—	198
2025	128	—	—	128
2026	75	—	—	75
2027	24	—	—	24
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	425	—	—	425

Zu 683 76

Anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) kann eine Prämie je Festmeter für das von ihnen eigenständig vermarktete Holz gewährt werden.

Zu 892 74

Zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes können Waldbesitzer sowie anerkannte FWZ Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen erhalten, u. a. für Waldkalkung, Jungbestandspflege, Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile, klimatolerante Laub- und Mischwaldbestände.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	7.000	—	7.000
2025	—	—	4.500	4.500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	4.500	11.500

Zu 892 75

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ausgaben für die Maßnahme „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ aufgrund einer Zweckbindung vom Bund in der TGr. 78/79 veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2023 ist diese Zweckbindung entfallen, sodass die Forstmaßnahmen jetzt vollständig bei der TGr. 74-77 veranschlagt werden.

Zu 892 77

Förderung der Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten forstwirtschaftlichen Wegen sowie Erstinvestitionen für Anlagen zur langfristigen Einlagerung von Holz im Privat- und Körperschaftswald.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 78/79		Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel *** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitel- gruppe 78, wobei 2/5 der Einnahmen bei den Titeln 234 78 und 334 78 und 3/5 der Einnahmen bei den Titeln 231 78 und 331 78 zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungen für die Folge- jahre dürfen eingegangen werden bis zur Höhe von 5/3 der veranschlagten Verpflichtungs- ermächtigung.	(—)	(—)	(14.322)	(-14.322)	(15.874)
683 78-8 (GA)	521	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirt- schaftung	—	—	—	—	—
683 79-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	9.640
892 78-6 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—	5.768	-5.768	6.234
892 79-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	8.554	-8.554	—
TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft	(—)	(2.910)	(—)	(+2.910)	(3.245)
683 82-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirt- schaftlicher Nutztiere	—	2.400	—	+2.400	2.351
683 83-4 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirt- schaft	—	510	—	+510	894
TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landbe- wirtschaftung sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen	(20.000) (15.000)	(15.000)	(21.500)	(-6.500)	(11.597)
683 90-7 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkul- turen	20.000 15.000	15.000	21.500	-6.500	5.794
683 91-5 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—	—	—	2.486
683 92-3 (GA)	521	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—	—	—	3.314
683 93-1 (GA)	521	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—	—	—	—
683 94-0 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbe- trieblicher Verfahren	—	—	—	—	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78/79

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ausgaben für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes in der neu eingerichteten TGr. 78/79 veranschlagt.

Die Ansätze wurden, abweichend von der bisherigen Veranschlagung, nur in Höhe des Bundesanteils (60%) ausgebracht. Ein Ansatz ist ab 2024 nicht mehr veranschlagt, weil die Förderung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen zukünftig wieder vollständig über die TGr. 74 bis 77 erfolgt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau (Erl. d. ML v. 23.3.2020, Nds. MBl. S. 448, zuletzt geändert durch Erl. d. ML vom 5.8.2020, Nds. MBl. S. 857), §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	19.552	15.874	14.322	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					14.322	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Veranschlagt ist nur der Bundesanteil. Der Landesanteil wird aus Kap. 5157 – Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich – zugeführt.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, durch Extremwetterereignisse geschädigte Waldökosysteme wiederherzustellen. Dieses soll durch ein vielfältiges Angebot von Maßnahmen zur besonders bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen sowie von Waldschutz- und Wiederaufforstungsmaßnahmen erreicht werden.

Waldbesitzende werden dadurch in die Lage versetzt, Schadflächen wieder aufzuforsten und die Wälder so zu entwickeln, dass sie an das künftige Klima besser angepasst sind als die heutigen Bestände. Nur durch eine Anpassung der Wälder an den fortschreitenden Klimawandel lassen sich die mannigfachen Ökosystemleistungen der Wälder und Forstbetriebe sichern, die von der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz über den Erhalt wertvoller Lebensräume, die Biodiversität und den Artenschutz, die Kohlenstoffspeicherung, den Wasser- und Bodenschutz bis zur Erholung reichen.

Ein neues Konzept, welches die klimatische Wasserbilanz jedes Standorts zusätzlich berücksichtigt, wird zur Herleitung der geeigneten Baumarten und damit für die optimalen Waldentwicklungstypen verwendet. Diese weit in die Zukunft reichenden Weichenstellungen sollen es den Waldbesitzenden ermöglichen, vielfältige, vitale und klimatolerante Wälder für einen nachhaltigen Waldbau anzubauen.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmengrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“; Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 82

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.376	2.357	2.351	2.351	0	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					0	960	960	960	960

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit bei Rindern und Schweinen und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 360 EUR

Die Erhebung von züchterischen Daten für Pferde, Schafe und Ziegen wird aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 01.8. 2020, (Nds. MBl. S. 742); Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	695	796	885	894	0	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	306	306	306	306
Sonstige									
Zuschuss					0	204	204	204	204

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 83

Zielgruppe: Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.400 EUR

Für nicht unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten wird die Erhaltungszucht aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Zu Titelgruppe 90 bis 94

Mit dieser Förderung soll eine Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wirtschaftsweise hinausgeht. Bestandteil der Förderung ist auch die Unterstützung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus.

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015, Nds. MBl. S. 909, zuletzt geändert durch Erl. v. 22.4.2020, Nds. MBl. S. 515) bzw. Folgeregelungen ab 2023 (Richtlinien noch nicht veröffentlicht) gemäß VO (EU) 2021/2115 sowie GAP-Strategieplan, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	7.835	12.645	13.823	11.597	21.500	15.000	13.000	13.000	13.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					12.900	9.000	7.800	7.800	7.800
Sonstige									
Zuschuss					8.600	6.000	5.200	5.200	5.200

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit regelmäßiger Anpassung der Richtlinie.

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher sowie klimaschonender Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.000 EUR

Reduzierung des Ansatzes, weil GAK-Mittel durch EU-Umschichtungsmittel (Kap. 5099) ersetzt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	15.000	—	—	15.000
2025	10.000	3.000	—	13.000
2026	6.000	3.000	4.000	13.000
2027	6.000	3.000	4.000	13.000
2028 ff.	6.000	6.000	12.000	24.000
Summe	43.000	15.000	20.000	78.000

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0904</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		500	500	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		13.865	13.067	+798	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		55.262	65.215	-9.953	
		Summe der Einnahmen		69.627	78.782	-9.155	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	20.000	23.108	21.779	+1.329	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	15.000 68.462 70.366	92.105	99.143	-7.038	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	88.462 85.366	115.213	120.922	-5.709	
		Zuschuss		45.586	42.140	+3.446	

ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

Haushaltsjahr 2024

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)</u>		
01			Agrarinvestitionsförderungsprogramm		
	09 04	892 63	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8.800	4.235
	09 04	892 64	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—
			Summe 01	8.800	4.235
02			Forstwirtschaftlicher Wegebau		
	09 04	892 77	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—
			Summe 02	—	—
03			Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		
	09 04	683 76	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
			Summe 03	—	—
04			Waldbauliche und andere forstliche Maßnahmen		
	09 04	683 74	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	198
	09 04	683 75	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—
	09 04	683 78	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	683 79	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
	09 04	892 74	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	4.500	8.248
	09 04	892 75	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	—	9.613
	09 04	892 78	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	892 79	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
			Summe 04	4.500	18.059
05			Verbesserung der Gesundheit und Robustheit		
	09 04	683 82	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400
			Summe 05	—	2.400
06			Erhaltung genetischer Ressourcen		
	09 04	683 83	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	510
			Summe 06	—	510
07			Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
	09 04	892 65	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	1.220
			Summe 07	—	1.220

**Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -**

Haushaltsjahr 2024

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
08			Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte		
	09 04	683 69	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—
	09 04	892 69	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	200	400
			Summe 08	200	400
09			Integrierte ländliche Entwicklung		
	09 04	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	09 04	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	30.762	38.453
	09 04	892 61	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	09 04	893 61	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	24.200	29.936
	09 04	894 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 09	54.962	68.389
10			Ökologische Maßnahmen auf ldw. genutzten Flächen		
	09 04	683 11	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	—	5.000
	09 04	683 90	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	20.000	15.000
	09 04	683 91	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—
	09 04	683 92	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—
	09 04	683 93	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—
	09 04	683 94	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—
			Summe 10	20.000	20.000
11			Evaluierung der Fördermaßnahmen		
	09 04	632 11	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK	—	—
			Summe 11	—	—

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)
- Einzelpläne 09 und 15 -

Haushaltsjahr 2024

52. Rahmenplan

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
12			Hochwasserschutz im Binnenland		
	15 54	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 54	631 62	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	15
	15 54	761 61	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	89
	15 54	761 62	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	2.491
	15 54	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	1.078
	15 54	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—
	15 54	893 61	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	1.373
	15 54	893 62	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	2.500
			Summe 12	—	7.546
13			Neuausrichtung der GA		
	15 20	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 20	633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	15 20	683 74	Zuschüsse an private Unternehmen	—	42
	15 20	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500
	15 20	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.100	10.210
	15 20	892 74	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	892 77	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	893 74	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500
	15 20	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—
	15 20	894 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	500	876
	15 20	894 77	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 13	6.600	12.128
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 09	88.462	115.213
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 15	6.600	19.674
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	95.062	134.887

52. Rahmenplan

Haushaltsjahr 2024

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2024 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
14			<u>Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)</u>		
		Küstenschutz			
	15 54	761 81	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	16.000	23.000
	15 54	893 81	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	44.000	55.661
			Summe 14	60.000	78.661
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 09	—	—
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 15	60.000	78.661
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	60.000	78.661
			Summe Einzelplan 09	88.462	115.213
			Summe Einzelplan 15	66.600	98.335
			Gesamtsumme	155.062	213.548
			<u>Zusammenstellung</u>		
	0904			88.462	115.213
	1520			6.600	12.128
	1554			—	7.546
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	95.062	134.887
	1554			60.000	78.661
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	60.000	78.661
		Summe Einzelplan 09	88.462	115.213	
		Summe Einzelplan 15	66.600	98.335	
		Gesamtsumme	155.062	213.548	

Haushaltsjahr 2024 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG) 52. Rahmenplan
 - Einzelpläne 09 und 15 -

		Ansatz Tsd. EUR
I. Einnahmen	Summe Einzelplan 09	69.127
	Summe Einzelplan 15	<u>70.544</u>
	Gesamtsumme	139.671
II. Ausgaben	Summe Einzelplan 09	115.213
	Summe Einzelplan 15	<u>98.335</u>
	Gesamtsumme	213.548
III. Eingesetzte Landesmittel (Summe II. - Summe I.)		73.877

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-3	422	Gebühren, sonstige Entgelte		190	100	+90	153
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Für Arbeiten und für Veröffentlichungen der staatlichen Landesplanung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
111 63-3	422	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 63-4	422	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
231 63-9	422	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
281 63-6	422	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Dritte		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.365	1.423	–58	441
422 19-1	422	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	422	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	923
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Für Arbeiten und Veröffentlichungen der Landesplanung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(191)	(102)	(+89)	(27)
531 63-2	422	Veröffentlichungen	—	25	25	—	1
537 63-0	422	Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen einschl. Gutachten	—	145	74	+71	25
547 63-6	422	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	21	3	+18	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0906

Personal- und Sachausgaben für raumordnerische Fachaufgaben bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörden sowie Sachausgaben der obersten Landesplanungsbehörde.

Zu 111 01

Erhöhung des Einnahmeansatzes, da infolge der Energiewende kostenpflichtiger Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung von Vorhaben zum Ausbau des Stromnetzes zunehmen werden.

Zu 119 63

Einnahmen aus Veröffentlichungen und andere geringfügige Einnahmen. Eine Abgabe von Veröffentlichungen kann bei Bedarf kostenlos an öffentliche Dienststellen und Institutionen, an Abgeordnete, zu wissenschaftlichen und zu Austauschzwecken sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an Private erfolgen.

Zu 231 63

Die Bundesmittel dienen der Finanzierung eines Modellprojekts der Raumordnung (MORO).

Zu 281 63

Erstattung von Kosten, die anlässlich von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG) oder im Zuge raumordnerischer Zusammenarbeit anfallen und die von Dritten übernommen werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für die Bereiche Raumordnung und Landesplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel sind für die Durchführung der sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und zur Fortentwicklung der Ziele und Instrumente der Landesplanung vorgesehen.

Zu 531 63

Die Mittel sind für Dienstleistungen Außenstehender, Druck und Versand von Raumordnungsprogrammen, Basiskarten und thematischen Karten sowie für sonstige Veröffentlichungen aus dem Bereich der Raumordnung vorgesehen. Vgl. Einnahmetitel 119 63.

Zu 537 63

Die Mittel sind für raumordnerische Gutachten, teilträumliche Konzepte, Dienstleistungen Außenstehender und das Fachinformationssystem Raumordnung vorgesehen, sowie für Aufwendungen zum standardisierten Geodaten austausch aufgrund europarechtlicher und nationaler Vorgaben (INSPIRE, Xplanung). Die Erhöhung des Ausgabeansatzes ist erforderlich, weil künftig in mehr raumordnungsrechtlichen Verfahren als bisher die vorgeschriebenen Beteiligungen öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit über Online-Plattformen abgewickelt werden müssen und die Kosten der notwendigen Leistungen Außenstehender erheblich gestiegen sind.

Zu 547 63

Die Mittel dienen Fachveranstaltungen der Raumordnung (z.B. Regionalplanertagung). Ansatzserhöhung für die Durchführung eines Fachkongresses zu Leitlinien der Raumentwicklungspolitik mit Teilnehmenden aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0906</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		190	100	+90	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		190	100	+90	
		4 Personalausgaben	—	1.365	1.423	-58	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	191	102	+89	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.556	1.525	+31	
		Zuschuss		1.366	1.425	-59	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Für das budgetierte Kapitel 0908 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Isteinnahmen bei 111 10 und 119 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
6. Mehreinnahmen bei 232 10 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
7. Mindereinnahmen bei 232 10 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-0	511	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
119 10-0	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	441
232 10-1	511	Erstattungen von Ausgaben des SLA für Zwecke der KKS		819	808	+11	18
232 61-6	511	Leistungen der Bundesländer und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	1.000
281 10-2	511	Erstattungen		244	—	+244	104
		A U S G A B E N					
422 10-5	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	15.723	14.560	+1.163	613
427 10-7	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	472	144	+328	891
428 10-3	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	12.462
429 10-0	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	65	65	—	25
459 10-6	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	4	4	—	—
511 10-8	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	254
514 10-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	30
517 10-6	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	214
518 10-2	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	72
519 10-9	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	30	30	—	35
525 10-9	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	143
526 10-5	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 10-1	511	Dienstreisen	—	—	—	—	4
538 10-3	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	4.800 4.800	7.549	9.680	-2.131	7.969
546 09-2	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-2	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	833	833	—	41
681 10-0	511	Gewährung von Stipendien	—	196	196	—	140
711 10-7	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-8	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	500 500	1.586	730	+856	1.618
981 10-4	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	298	298	—	297

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0908

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 – Gründung (Nds. MBl. S. 459), Geschäftsordnung für die Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung“, Flurbereinigungsgesetz, EU-, Bundes- und Landesverordnungen/-Recht, Förderrichtlinien, Dienstabweisungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ist eine selbstständige untere Landesbehörde mit Sitz in Hannover. In den bisher sechs Dezernaten werden neben den Zentralen Diensten die IT-technischen Aufgaben Informationstechnologie, Flurbereinigung und Geoinformation, Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, Anwendungsentwicklung und Förderung von investiven und sonstigen Maßnahmen wahrgenommen. Seit 2023 ist nach einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 07.05.2021 in einem siebten Dezernat die zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (KKS) angesiedelt. Die Leitung des SLA erfolgt durch die Direktorin, der eine Stabsstelle zugeordnet ist. Das SLA verfügte 2023 über 229 Beschäftigte und im Jahr 2024 über ein Budget von 26,8 Mio. EUR. Dem Budgetplan für die ursprünglichen Aufgaben des SLA liegen die drei Produkte Förderung, Flurbereinigung und IT-Infrastruktur-Services zu Grunde. Vom Gesamtbudget entfallen auf die Personalkosten (inkl. Stipendien) ca. 61 %, auf die Sachmittel und Nutzungsentgelte für Liegenschaften ca. 33 %, und der Anteil der Investitionen beträgt ca. 6 %. Im Rahmen der üblichen Tätigkeiten werden keine Einnahmen generiert. Die Personal- und Sachkosten für die neue Aufgabe (KKS) werden durch den Bund und die Länder gemeinsam finanziert. Ziel der KKS ist die Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu den Aufgaben des neuen Dezernats gehören die Projektplanung und -koordination sowie die Sicherstellung des Regelbetriebes für die zentrale IT-Architektur.

Zielsetzung

Das SLA ist die zentrale technische Dienststelle der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg. Die Aufgabe besteht u. a. darin, die Vorschriften und Vorgaben aus den Bereichen der Fördermaßnahmen des EGFL und ELER und der Flurbereinigung technisch umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die ordnungsgemäße rechtliche und technische Abwicklung der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER zu gewährleisten. Zur Erfüllung der Aufgaben wird Individualsoftware entwickelt, weiterentwickelt, gepflegt und betrieben und die ordnungsgemäße Datenhaltung gewährleistet. Jährlich werden mit Hilfe dieser Anwendungen rd. 1,1 Mrd. EUR Fördermittel an ca. 69.000 Antragstellende ausgezahlt. In Bezug auf die anforderungs- und fristgerechte Umsetzung der EU-Förderung wird das SLA z.B. aufgrund von kurzfristigen Änderungen der Anforderungen durch die KOM immer wieder vor besondere Herausforderungen gestellt, die nur dank des im SLA gebündelten Erfahrungs- und Spezialwissens bewältigt werden können. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg verfügt über die von der KOM geforderte und jährlich überprüfte „ISO 27001 Zertifizierung auf der Basis IT-Grundschutz“. Neben der EU-Förderung nimmt das SLA den IT-Infrastrukturservice für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) einschließlich der Domänen- und Moorverwaltung wahr und betreut und berät diese. Als zentrale Dienstleistung übernimmt das SLA für die ÄrL die Aufbereitung der Daten der Flurbereinigungsverfahren für die Katasterberichtigung und koordiniert die diesbezüglichen Aufgaben der ÄrL und der Katasterämter zeitlich. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen (Referenzsystem) wird im SLA zentral bearbeitet und aktualisiert.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Grundlage für die Produktdefinition des SLA sind die Aufgabengebiete:

- Förderung (Kennzahl: Kosten der Förderung / Anzahl der Fördermaßnahmen)
- Flurbereinigung (Kennzahl: Kosten der Flurbereinigung / Verfahrensfläche in ha)
- IT-Infrastruktur-Services (Kennzahl: IT-Kosten / Anzahl der Arbeitsplätze)

Alle Leistungen des SLA können diesen Produkten zugeordnet werden. Dem Produkt „Förderung“ werden alle Kosten zugeordnet, die für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Anwendungen für Fördermaßnahmen anfallen. Leistungsmenge ist die Anzahl der Fördermaßnahmen in den Fonds EGFL und ELER.

Im Produkt „Flurbereinigung“ werden alle Kosten erfasst, die durch die Unterstützung der technischen Bearbeitung in Flurbereinigungsverfahren und durch zentrale Dienstleistungen des SLA für die ÄrL im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren entstehen. Als Leistungsmenge gilt wegen des davon proportional abhängigen Aufwands die Verfahrensfläche in ha.

Beim Produkt „IT-Infrastruktur-Services“ (Betreuung der eigenen und der Infrastruktur der ÄrL) wird die Leistungsmenge anhand der Anzahl der betreuten Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Kosten für Server, Clientausstattung, Standard- und kundenspezifischer Software, Lizenzen, Support und Service gemessen.

Leistungsergebnis 2022 und weitere Entwicklung

Das Ergebnis 2022 ist insbesondere durch folgende Leistungen geprägt worden:

- Bereitstellung der IT-Anwendungen zur Online-Antragstellung (ANDI-Web) und für die EDV-gestützten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen (ARKoS) zur Vorbereitung der Bewilligung und Auszahlungen der Anträge auf Agrarförderung (Direktzahlungen und der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) aus Niedersachsen und Bremen.
- Erstmals flächendeckende produktive Nutzung der im SLA programmierten App „FANi“ durch Antragstellende sowie die Einführung der flächendeckenden Kontrolle durch Monitoring auf Grundlage von Satellitenbilddatenauswertungen, um die Anzahl der physischen Vor-Ort-Kontrollen zu reduzieren und EU-Vorgaben zu erreichen.
- Integration der hamburgischen Referenzparzellen in das Referenzsystem der EU Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg.
- Einsatz des neuen Web-Portals „JINA“ für die Bewilligungsstellen.
- Technische Begleitung der Hardwarebeschaffung für Vorortkontrollen der LWK und der Messstellen der ÄrL sowie Support für die von der LWK und den ÄrL eingesetzten Messsystemen.
- Datenaufbereitung und Koordinierung im Zusammenhang mit 26 Flurbereinigungsverfahren.
- Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI).
- Die Verwaltungsvereinbarung zur „Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) und einer zentralen IT-Architektur (ZITA gV)“ trat am 01. November 2022 in Kraft, so dass mit der Ausschreibung der Stellen begonnen werden konnte. Ferner wurde der IT-Rahmenplan erarbeitet und verabschiedet.

Bezüglich der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab der Förderperiode 2023 werden Umfang und Komplexität der Aufgaben des SLA auch in 2024 weiter zunehmen. Neben dem notwendigen Weiterbetrieb und der Pflege von Altanwendungen (ARKoS) werden die zur Abwicklung der Antragstellung eingesetzten Anwendungen (ANDI-Web und GELA) um die neue EU-Fördermaßnahmen erweitert. Im Rahmen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ sind weitere Fördermaßnahmen (Erschwerenausgleich Pflanzenschutz, Ausgleichszahlungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

in Gewässerrandstreifen) in die IT-Systeme zu integrieren. Ab 2024 ist das neue System zur Leistungsberichterstattung an die KOM zum Nachweis der Zielerreichung des nationalen Strategieplans einzuführen.

Im Jahr 2023 wird an der Einführung zweier neuer Qualitätsbewertungen im Bereich der Antragstellung sowie im Bereich des Monitorings parallel zum bestehenden Qualitätstest des Referenzsystems gearbeitet. Die drei Qualitätsbewertungen werden in 2024 und den Folgejahren als Regelprozess etabliert und miteinander verknüpft werden. Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ist im Auftrag des MB und ML ein Online-Antragsmanagement (O-AManÄrL) aufzubauen. Die Anwendung soll mit ersten Fördermaßnahmen in 2023 produktiv geschaltet und in den folgenden Jahren erweitert werden.

Im Bereich Flurbereinigung betreibt das SLA weiterhin die Einführung der neuen Anwendung zur technischen Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren. 2023/24 wird die Anwendung auf die neue Datenstruktur der Katasterverwaltung umgebaut. In 2024 muss der Prozess zur Vorbereitung der Katasterberichtigung als zentrale Dienstleistung für alle ÄrL in der neuen Anwendung etabliert und mit den Schnittstellen in den ÄrL sowie mit den Katasterämtern und der LGLN abgestimmt werden.

Gemäß den Anforderungen der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg ist weiterhin die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI) in einem Audit zu verteidigen.

Für die KKS sollen die in 2023 erarbeiteten Konkretisierungen des IT-Rahmenplans in 2024 weiter umgesetzt werden. Darüber hinaus ist der IT-Rahmenplan fortzuschreiben.

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte (Kennzahl)	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
<u>Förderung</u> (Anzahl Förder- maßnahmen)	64	312.951	20.028.900	64	321.766	59	312.003	64	342.762
<u>Flurbereinigung</u> (Verfahrensfläche in ha)	40.000	56	2.248.503	30.000	79	32.000	58	30.000	80
<u>IT-Infrastruktur- Services</u> (Anzahl Arbeitsplätze)	1.342	2.755	3.697.019	1.342	3.024	1.330	2.630	1.342	3.008
HH-Mittel ohne Produktbezug			819.000						
			26.793.422						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2024	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2024	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2024
Förderung	20.028.900	244.000	19.784.900
Flurbereinigung	2.248.503	-	2.248.503
IT-Infrastruktur-Services	3.697.019	-	3.697.019
HH-Mittel ohne Produktbezug	819.000	819.000	0
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsumme	26.793.422	1.063.000	25.730.422
Haushaltsausgleich	-	-	-
Gesamtsumme	26.793.422	1.063.000	25.730.422

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	0											
+ Erträge aus Erstattungen	-1.063		1.063									
+/- Bestandsveränderungen	0											
+ sonstige betriebliche Erträge	0											
= Erträge	-1.063											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	16.260					16.260						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	593											593
- sonstige Personalaufwendungen	4					4						
= Personalaufwendungen	16.857											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	510						314	196				
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	112						112					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	633						335				298	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	7.651						7.651					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	0											
- Abschreibungen	1.030											1.030
= Sachaufwendungen	9.936											
= Aufwendungen	26.793											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	25.730											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-25.730											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 8	1.586									1.586		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		0	0	1.063	0	16.264	8.412	196	0	1.586	298	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme		0	0	1.063	0	16.264	8.412	196	0	1.586	298	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0908

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
203,45	192,95	175,31

Zu 232 10

Kostenerstattung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS); (siehe auch Titelgruppe 61). Ansatzerhöhung zur Gegenfinanzierung einer Stellenhebung.

Zu 232 61

Erstattungen der Bundesländer (inkl. Niedersachsen) und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu 281 10

Erstattungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Erstellung und den Versand von Antragsunterlagen und Bescheiden. Neu veranschlagt sind die Erstattungen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die EDV-technische Umsetzung des „Erweiterten Erschwernisausgleiches“. Durch die Mehreinnahme konnte die Gegenfinanzierung für die erforderlichen neuen 2,5 Vollzeiteneinheiten zur Umsetzung dieser Maßnahme sichergestellt werden.

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt direkt aus diesem Titel. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus dem Titel 428 10 beglichen. Ansatzsteigerung aufgrund der Veranschlagung von 10,5 zusätzlichen Vollzeiteneinheiten (VZE). Davon entfallen 8,0 VZE auf die Umsetzung GAP bzw. Digitalisierung. Im Gegenzug wird externes Personal teilweise abgebaut. Die Mittel sind bei 538 10 entsprechend in Abgang gestellt worden. 2,5 VZE werden für die EDV-technische Umsetzung der MU-Maßnahme -Erweiterter Erschwernisausgleich- bereitgestellt. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Erstattungen des MU (siehe auch 281 10).

Zu 427 10

Personalkosten für Aushilfs- und Vertretungskräfte. Budgetumschichtung von 538 10 zur Abfederung von Arbeitsspitzen.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für drei Auszubildende.

Zu 514 10

Leasinggebühren für ein Dienst-Kfz.

Zu 519 10

Mittel für kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 538 10

Insbesondere Mittel für Wartungsverträge der eingesetzten Hard- und Software, Lizenzkosten, Fernerkundung sowie für externen Unterstützungsbedarf im Bereich Systemarchitektur, Datenbankmanagement und Anwendungsentwicklung, sowie anteiliger Aufwand Niedersachsens für das auf Bundesebene eingeführte Kompetenzzentrum für Flächenmonitoring. Ansatzreduzierung aufgrund teilweiser Ablösung externen Personals. Mit den Einsparungen erfolgt die Gegenfinanzierung der zusätzlich veranschlagten Vollzeiteneinheiten (siehe auch 422 10). Zudem Umschichtung im Budget zugunsten 427 10 (Vertretungs- und Aushilfskräfte).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	4.800	—	4.800
2025	—	—	4.800	4.800
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.800	4.800	9.600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Pauschalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Gebäudebewirtschaftung, Energiekosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik.

Zu 681 10

Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Rekrutierung von Nachwuchskräften für den Bereich der Softwareadministration und Informatik zur nachhaltigen Nachwuchsförderung und Bindung von IT-Fachpersonal.

Zu 812 10

Turnusmäßige Ersatz- und Neubeschaffung der gesamten IT für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung und die vier Ämter für regionale Landesentwicklung. Der erforderliche Umfang der investiven Maßnahmen wird jährlich bedarfsgerecht kalkuliert, so dass es zu Ansatzschwankungen zwischen den Haushaltsjahren kommen kann. Die Steigerung 2024 beruht auf einem vergleichsweise geringen Ansatz in 2023.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	500	—	500
2025	—	—	500	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0908 **Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(570)
429 61-4	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 61-7	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	570
671 61-0	511	Erstattungen	—	—	—	—	—
812 61-2	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 61-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0908					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.063	808	+255	
		Summe der Einnahmen		1.063	808	+255	
		4 Personalausgaben	—	16.264	14.773	+1.491	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	4.800 4.800	8.412	10.543	-2.131	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	196	196	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	500 500	1.586	730	+856	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	298	298	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.300 5.300	26.756	26.540	+216	
		Zuschuss		25.693	25.732	-39	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Ausgaben der neuen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Insbesondere Personalkostenerstattungen, Kosten für Hardwarebeschaffung und Konfiguration, Betrieb zentraler Bausteine im Rechenzentrum, Softwareinstallationen, Kosten für die Beauftragung von Softwareherstellern zur Erweiterung/ Anpassung bestehender Anwendungen sowie die Kosten für die Beiziehung externen Sachverständigen.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0910

Ämter für regionale Landesentwicklung

- Landentwicklung -

Für das budgetierte Kapitel 0910 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02 und 547 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02 und 547 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11 und 281 13 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11 und 281 13 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 546 02, 547 10, 711 10 und 812 10.
7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-3	511	Gebühren, sonstige Entgelte		20	20	—	33
119 10-4	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		40	40	—	59
124 10-8	511	Einnahmen aus Mieten und Pachten		30	30	—	30
129 11-8	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		30	30	—	42
281 13-0	511	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		1.300	1.200	+100	1.209
		A U S G A B E N					
422 10-9	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterungen verbindlich.	—	28.508	29.978	-1.470	12.264
427 10-0	511	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
427 11-9	511	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	49
428 10-7	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	16.494
429 10-3	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	898	881	+17	804
459 10-0	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	14	14	—	5
511 10-1	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	994
514 12-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	190
517 10-0	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	322
518 10-6	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	478
519 10-2	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	19	19	—	37
525 10-2	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	231
526 10-9	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	29
527 10-5	511	Dienstreisen	—	—	—	—	114
529 10-8	511	Verfügungsmittel	—	4	4	—	1
537 10-0	511	Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Gebühren und Reisekosten für Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren	—	2.500	2.160	+340	2.208
538 10-7	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	78
546 02-9	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	14	14	—	1
546 09-6	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-6	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	100 100	2.420	2.420	—	62

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0910

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der Landesregierung vom 10.12.2013 zur Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen zur Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung sowie Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 über die Übertragung der Vor-Ort-Aufgabe Südniedersachsenprogramm; Geschäftsordnung für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) vom 03.06.2014; Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Rahmenplan GAK, Flurbereinigungsgesetz, EU- und Bundesverordnungen, Förderrichtlinien.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

In den 2014 neu gegründeten vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems mit den Geschäftsstellen in der Fläche (Aurich, Bremerhaven, Göttingen, Meppen, Osnabrück, Sulingen, Verden) werden die für die regionale Landesentwicklung maßgeblichen Aufgaben der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung sowie der Wirtschaftsförderung aus den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW, MB und der StK gebündelt und ressortübergreifend wahrgenommen. Die ÄrL haben ihren Sitz in Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg. Im Kapitel 0910 sind die Aufgaben der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) abgebildet.

Zielsetzung

Allgemeine Zielsetzung: Die ländlichen Räume Niedersachsens sind in der heutigen Zeit einem Strukturwandel in noch nicht bekanntem Ausmaß unterworfen. Alle Teilräume des Landes sollen zukünftig gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten. Die NVL mit ihrem gesetzlichen Instrumentarium ist diesem Anspruch in der Vergangenheit gerecht geworden. Sie hat sich zu einem verlässlichen Partner für die ländliche Bevölkerung, die Landwirtschaft und die im ländlichen Raum tätigen Kommunen und anderen Planungsträgern entwickelt. Für sie gilt es, diesen Stand nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu entwickeln.

Bestands- und Entwicklungsziele:

Für Niedersachsen als Flächenland haben die ländlichen Räume mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Erscheinungsbildern eine große Bedeutung. An die ländlichen Räume werden vielfältige, zum Teil miteinander konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt, wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Umwelt-/Naturschutz, Landwirtschaft und Großbauvorhaben. Es sind regional abgestimmte Handlungsstrategien mit Förderinstrumenten zu hinterlegen, die passgenau auf die unterschiedlichen regionalen Anforderungen zugeschnitten sind. Das erfordert eine langfristig integrierte Landentwicklung, die ländliche Räume als Ganzheit begreift und gleichzeitig die Beziehungen zu den Städten und Ballungsräumen berücksichtigt. In diesem Sinne löst die NVL Konflikte im Interesse des Gemeinwohls durch Bodenordnung und Bodenmanagement, Förderung der Dorfentwicklung und anderer Infrastrukturmaßnahmen. Das Handeln orientiert sich dabei an den Interessen der Bürger im ländlichen Raum und insbesondere an den Landwirten, die durch ihre Arbeit die Kulturlandschaft prägen. Gleichzeitig unterstützt und ermöglicht die NVL Vorhaben der Kommunen und anderer Planungsträger. Die Verwaltung für Landentwicklung gewährleistet eine leistungsstarke, objektive, sachgerechte und wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele der staatlichen Agrar- und Strukturpolitik.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für das Bereichsbudget wird jedes einzelne Flurbereinigungsprojekt separat kalkuliert. Die Leistungsmenge bei der Flurbereinigung ist die Summe der Meilensteine innerhalb der einzelnen Verfahren. In der Dorfentwicklung wird die Anzahl der geförderten Dorfregionen als Leistungsmenge abgebildet. Die Anzahl der Dorfregionen umfasst sowohl aus Vorjahren aufgenommene Einzeldörfer als auch Dorfregionen, die seit 2013 aufgenommen werden und in der Regel 3-5 Einzeldörfer umfassen. Das Produkt "sonstige Aufgaben" umfasst die Durchführung des Freiwilligen Landtaushes, die Beaufsichtigung der Teilnehmergemeinschaften und der Verbände der Teilnehmergemeinschaften, sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Gebäudemanagement, zentrale Altablage und landesweite Grundlagenarbeit, EU-Landwirtschaftsfonds ELER, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte/ Breitbandförderung, LEADER und landwirtschaftliche Hoheitsangelegenheiten. Die Eigenerlöse bei dem Produkt Flurbereinigung variieren jährlich in Abhängigkeit vom Fertigstellungsgrad der durchgeführten Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Leistungsergebnis 2022 und weitere Entwicklung

Der für die Leistungserbringung 2022 zu Grunde liegende Planungszeitraum umfasst fast zwei Jahre, sodass mit Abweichungen zwischen der Soll-Leistungsplanung (Grobplanung 2022 aus 2021) und dem Ist-Ergebnis 2022 zu rechnen ist. Äußere Umstände außerhalb des Einflussbereiches der Flurbereinigungsverwaltung sowie die Abhängigkeit zu den Planungen Dritter –speziell in Unternehmensflurbereinigungen – beeinflussen den Zielerreichungsgrad in erheblichem Maße. Auf unvorhersehbare Planungen Dritter müssen die Flurbereinigungsbehörden reagieren, um die Belange zur Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit den Zielen der gemeindlichen Entwicklung des Naturschutzes und zur Verwirklichung umfangreicher Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Zusätzlicher Arbeitsaufwand ist auf Ebene der ÄrL in den vorgenannten Fällen unvermeidbar, um die gesteckten Ziele für einen zukunftsfähigen ländlichen Raum umsetzen zu können. Im zurückliegenden Haushaltsjahr wurden daher im Produkt „Vorverfahren und Einleitungsbeschluss“ 76% der geplanten Meilensteine gegenüber dem Haushaltsplan erreicht. Bei allen anderen Produkten lag der Erfüllungsgrad zwischen 95% und 175%. Die Übererfüllung ist darauf zurückzuführen, dass einige Meilensteine aus dem Jahr 2023 vorgezogen werden konnten. Diese vorgezogenen Meilensteine werden jedoch im nächsten Jahr das Ergebnis der Leistungserbringung in diesen Produkten minimieren. Vergleicht man die Gesamtleistungsmengen aller Produkte aus dem Haushaltsplan 2022 mit dem Ist-Ergebnis 2022, so ist ein Erfüllungsgrad in Höhe von 100% festzustellen.

Darüber hinaus sind im Zuge des Sonderrahmenplanes „Förderung der ländlichen Entwicklung“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zusätzliche Mittel veranschlagt. Sie ersetzen die für die ZILE-Maßnahmen reduzierten EU-Mittel in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027. Mit der zum 15.02.2023 neugefassten ZILE-Richtlinien ist daher das Förderspektrum auf die maßgeblichen Maßnahmen konzentriert worden. Dies trägt dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in den ländlichen Räumen bei. Durch die Unterstützung werden weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der ländlichen Räume durch die ÄrL gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkosten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
Flurbereinigung									
Vorverfahren und Einleitungsbeschluss	15	199.227	2.988.402	18	256.646	16	136.969	21	177.441
Planfeststellung	16	168.473	2.695.567	20	160.164	16	182.654	16	213.899
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	21	195.280	4.100.875	23	72.784	11	74.316	11	142.770
Besitzeinweisung	10	462.127	4.621.273	12	381.743	14	449.428	8	397.373
Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung	21	250.646	5.263.565	28	264.860	25	333.105	23	357.513
Berichtigung der öffentl. Bücher, Schlussfeststellung	50	94.122	4.706.106	56	91.444	53	125.450	56	104.861
Gesamtsumme Flurbereinigung	133	183.277	24.375.787	157	169.521	135	201.481	135	192.542
Dorferneuerung	216	29.294	6.327.557	323	19.522	226	26.360	226	29.394
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und sonstiges									
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte			354.250						
Freiwilliger Landtausch			426.361						
Ländlicher Wegebau			755.639						
Aufsicht TG/VTG			737.787						
Zentrale Altablage			207.272						
Sonstiges (Leader+, Entw. ländl. Räume, Realverbandsangelegenheiten)			6.703.631						
Summe Andere Strukturmaßnahmen			9.184.940						
HH-Mittel ohne Produktbezug			500.000						
Gesamtsumme			40.388.284						

* Rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024
Flurbereinigung	24.375.787	1.300.000	23.075.787
Dorferneuerung	6.327.557	120.000	6.207.557
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und Sonstiges	9.184.940		9.184.940
Produktsumme	39.888.284	1.420.000	38.468.284
Sonstige Eigenerlöse			
Sachmittelmittel ohne Produktbe- zug	500.000		500.000
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	40.388.284	1.420.000	38.968.284

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	-120		120									
+ Erträge aus Erstattungen	-1.300			1.300								
+/- Bestandsveränderung												
+ sonstige betriebliche Erträge												
= Erträge	-1.420											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	28.508					28.508						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	4.468										4.468	
- sonstige Personalaufwendungen	912					912						
= Personalaufwendungen	33.888											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	515						515					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	477						477					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.343						1.129				1.214	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.500						2.500					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	187						187					
- Abschreibungen	478										478	
= Sachaufwendungen	6.500											
= Aufwendungen	40.388											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	38.968											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-38.968											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis												
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen	14						14					
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis												
= neutrales Ergebnis												
= Gesamtergebnis												
- Investitionen der Hauptgruppe 5	135						135					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	300									300		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets												
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets		0	120	1.300	0	29.420	4.957	0	0	300	1.214	
= Kapitelsumme		0	120	1.300	0	29.420	4.957	0	0	300	1.214	

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0910Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
453,40	473,40	457,90

Zu 281 13

Veranschlagt sind Leistungsentgelte der Teilnehmergeinschaften, Bauleitungsgebühren in Flurbereinigungsverfahren sowie die Erstattung von Kosten durch die Teilnehmergeinschaften für die Gestellung von ständigen Messgehilfen in Flurbereinigungsverfahren. Beträge, die die Siedler im Falle der Veräußerung von Siedlerstellen und Siedlungsgrundstücken nach näherer Festsetzung durch die Siedlungsbehörde erstatten müssen, sind ebenfalls bei 281 13 zu verorten. Der Anteil der NLG beträgt 4 v. H. der von ihr erhobenen Einnahmen = rd. 2.040 EUR. Die Erstattung von Verfahrens- und sonstigen Kosten in Flurbereinigungsverfahren erfolgt entsprechend der durchgeführten Besitzeinweisungen. Ansatzserhöhung auf die zu erwartenden Ist-Einnahmen.

Zu 422 10

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Landentwicklung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 10 gezahlt. Weniger aufgrund des Vollzugs eines kw Vermerks (Abgang von 20 Vollzeiteinheiten mit Ablauf des 31.12.2023).

Die Vorzimmerkräfte der/des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind für die Dauer ihrer Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Mittel für bis zu 47 Auszubildende und für Anwärter/-innen.

Zu 529 10

Veranschlagung von jeweils 1 Tsd. EUR personengebundenen Verfügungsmitteln für die vier Landesbeauftragten.

Zu 537 10

Um die Leistungsfähigkeit der Ämter für regionale Landesentwicklung flexibel an wechselnde räumliche und sachliche Schwerpunkte der ländlichen Neuordnung anpassen zu können, ist der Stellenbestand der Verwaltung für Landentwicklung weitgehend auf die zur behördlichen Leitung der Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Arbeiten zugeschnitten, während die übrigen Arbeiten an sachkundige Gesellschaften, Ingenieurbüros u. a. vergeben werden. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten:

- Herbeiführung von Abfindungsvereinbarungen und Ausarbeitung von Zusammenlegungsplänen (§ 99 FlurbG);
 - Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft;
 - beratende Ingenieurtätigkeit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG);
 - topographische und bestimmende Befliegungen (für Planungsunterlagen);
 - Vermessungsarbeiten zur Umräumungsgrenze, zum Wege- und Gewässernetz sowie zur Landabfindung
 - Vermessungsleistungen und Bereitstellung von Softwarepaketen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung.
- Veranschlagt sind außerdem die Vergütungen und Reisekosten für landw. Sachverständige zur Wertermittlung nach § 31 FlurbG.

Besondere Bedeutung hat die Vergabe von Arbeiten an Dritte im Rahmen von Unternehmensflurbereinigungen und beim Flächenmanagement für Klima und Umwelt. Der Ansatz war für 2022/2023 gekürzt worden und wird bedarfsgerecht wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist für die externe Begleitung und Evaluierung im Rahmen der Dorfentwicklung anderer Förderinstrumente vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	544	100	—	644
2025	544	—	100	644
2026	544	—	—	544
2027	544	—	—	544
2028 ff.	146	—	—	146
Summe	2.322	100	100	2.522

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
711 10-0	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-1	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	200	+100	65
981 10-8	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	1.214	1.229	-15	1.210
Abschluss Kapitel 0910							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		120	120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.300	1.200	+100	
		Summe der Einnahmen		1.420	1.320	+100	
		4 Personalausgaben	—	29.420	30.873	-1.453	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	100 100	4.957	4.617	+340	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	300	200	+100	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.214	1.229	-15	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	100 100	35.891	36.919	-1.028	
		Zuschuss		34.471	35.599	-1.128	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

Der Ansatz bildet die geplanten Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen ab. Des Weiteren sind im Ansatz Investitionspauschalen für Büroausstattungen und Vermessungsfachgeräte enthalten.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw	36	37	35
Pkw (Leasing)	7	7	8
Bus	5	4	7
Mess-Pkw	1	1	1
Messbus	9	9	7
Zusammen	58	58	58

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-0	523	Gebühren, sonstige Entgelte		130	130	—	135
119 01-0	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		18	18	—	33
126 12-2	523	Einnahmen von verpachteten Domänen		2.600	2.500	+100	2.594
126 13-0	523	Einnahmen von Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide- und sonstigen Streugrundstücken		2.600	2.500	+100	2.593
126 14-9	523	Einnahmen von einzelnen vermieteten Gebäuden und sonstigen Nutzungen		900	875	+25	896
126 15-7	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen der domänenfiskalischen Gewässer		175	170	+5	169
126 16-5	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen aus dem Steinhuder Meer *** Die vertraglich an die fürstliche Hofkammer Schaumburg Lippe abzuführenden Beträge von den Einnahmen für das Befahren des Steinhuder Meeres dürfen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.		465	460	+5	475
126 17-3	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennut- zungen aus dem Dümmer		125	120	+5	126
261 12-7	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		220	215	+5	222
281 11-0	523	Erstattung von Steuern vom Grundvermö- gen, öffentlichen Lasten und sonstigen Bei- trägen durch Dritte		6	5	+1	6
334 11-6	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu 711 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		900	900	—	485
334 63-9	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		890	588	+302	548
334 66-3	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		600	600	—	850
334 68-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich		820	420	+400	270
341 11-2	523	Pächterbeiträge zu den Ausgaben kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		800	800	—	—
341 12-0	523	Pächterbeiträge zu den laufenden Unterhal- tungsausgaben		36	36	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0930

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 526 01, 526 02, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems – Domänenverwaltung wahrgenommen. Der Gesamtflächenbestand der Domänenverwaltung beträgt rund 42.500 ha. Zusätzlich werden 21.000 ha im Auftrag der Naturschutzverwaltung (Kap. 1520, 1525 und 1526) sowie rund 9.500 ha für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verwaltet.

Zu 126 12

Es sind vorhanden:

44 Domänen sowie 43 Teildomänen (nach Teilankauf durch Pächter) mit 9.400 ha LF (9.850 ha Gesamtfläche). Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 125.000 EUR. Die zahlbare Nettopacht wird um weitere zusätzlich vom Domänen- bzw. Teildomänenpächter/-pächterin für den Pachtgegenstand vorzunehmende Zahlungen ergänzt, die in Summe die sog. Bruttopacht darstellt. Dies umfasst z. B. die pachtvertraglich vereinbarte Bauunterhaltung und Zahlung von Grundstücksnebenkosten wie Grundsteuer, Beiträge und Versicherungen u. ä. durch die Pächter unmittelbar. Ansatzserhöhung aufgrund Pachtpreisanpassungen.

Zu 126 13

Es sind vorhanden: 9.500 ha LF (32.600 ha Gesamtfläche). Der Ansatz für Pachteinnahmen berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 780.000 EUR. Ansatzserhöhung aufgrund der IST-Entwicklung.

Zu 126 14

Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere aus Windenergieanlagen. Mehr durch Repowering (Ertüchtigung) bereits vorhandener Anlagen.

Zu 126 15

Einnahmen aus der Verpachtung von domänenfiskalischen Fischerei- und Nebennutzungen der Gewässer. Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreismindereinnahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 7.000 EUR.

Zu 126 16

Einnahmen aus der Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr bzw. für gewerbliche Zwecke (z. B. Gastronomie, Park- und Campingplatz, Badeinsel), einschließlich Einnahmen aus der Verpachtung des Fischereirechts.

Zu 261 12

Erstattung der jeweiligen Personal- und Sachkosten, die durch die Verwaltung des Grundbesitzes der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, landwirtschaftliches Teilvermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds, entstehen.

Zu 334 11

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung (vgl. bei 711 01 veranschlagte Baumaßnahmen) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt. Die Höhe der Entnahme berücksichtigt den Pächteranteil (siehe 341 11).

Zu 334 63

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen und dem Wirtschaftswegebau auf domänenfiskalischem Besitz (vgl. Titelgruppe 63) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 66

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Steinhuder Meer (vgl. Titelgruppe 66) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 334 68

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 51 32) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit dem Dümmer See (vgl. Titelgruppe 68) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.

Zu 341 11

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 711 01 veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Kosten für die Pflege der Baudenkmäler). Vgl. 334 11.

Zu 341 12

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 519 01 veranschlagten Maßnahmen der Bauunterhaltung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 63-5	523	Umlagen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wegen des domänenfiskalischen Streubesitzes		—	—	—	3
381 15-7	891	Zuführung von Einzelplan 15		775	682	+93	672
Titelgruppe(n)							
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
282 70-1	523	Sonstige Zuschüsse der EU		—	—	—	—
346 70-0	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-5	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.795	2.707	+88	918
422 19-8	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-7	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 11-4	523	Vergütungen und Honorare für nebenberuflich tätige Aufseher, Schleusen-, Dünen- und Buschwärter	—	5	5	—	1
428 01-3	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.626
453 01-8	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-8	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
517 01-6	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	280	280	—	248
519 01-9	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	72	72	—	33
526 01-5	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
526 02-3	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
546 01-6	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	0
546 02-4	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-1	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-7	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur</i>	500 500	1.700	1.700	—	564

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 63

Leertitel, da sich nicht übersehen lässt, in welcher Höhe von den Pächtern Umlagen gezahlt werden.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Mehr wegen Flächenzugängen und Erhöhung der Verrechnungspauschale.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Domänenverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 427 11

Die Bezahlung der nebenberuflich tätigen Aufseher pp. erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsbezirks und der zu leistenden besonderen Arbeiten (z. B. Schleusenbedienung usw.).

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 517 01

Erstattung von grundstücksbezogenen Lasten (Grundsteuern, Abgaben, Kammer- sowie Verbandsbeiträge u. ä.) an Kommunen, Kammern, Deich-, Wasser-, Boden- und andere Unterhaltungsverbände.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0930 **Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 711 01-7		<i>Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 11. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>					
981 09-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	5.036	5.479	-443	5.200
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Betriebsausgaben für selbstbewirtschaftete Streugrundstücke <i>Übertragbar.</i>	(—)	(175)	(170)	(+5)	(170)
514 61-0	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	3	3	—	3
547 61-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	39	39	—	39
671 61-9	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	133	128	+5	128
TGr. 62		Sicherungs- und Überwachungsarbeiten auf Anlandungsflächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(620)	(600)	(+20)	(600)
514 62-9	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	5	5	—	2
547 62-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	80	80	—	83
671 62-7	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	535	515	+20	515
TGr. 63		Tiefbauten und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Brücken <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 63.</i>	(—)	(1.210)	(850)	(+360)	(842)
547 63-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	30	—	+30	11
671 63-5	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	290	140	+150	272
761 63-4	523	Tiefbaumaßnahmen	—	890	710	+180	559
TGr. 66		Steinhuder Meer <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 66.</i>	(800) (600)	(1.853)	(808)	(+1.045)	(1.046)
511 66-2	523	Sturmwarnanlage	—	2	2	—	—
517 66-0	523	Bewirtschaftungsausgaben	—	6	36	-30	7
518 66-7	523	Mieten und Pachten	—	20	20	—	16
519 66-3	523	Steinhuder Meer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	800 —	1.150	—	+1.150	—
547 66-7	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	75	—	+75	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 01

Der Anteil der Pächter an den nachgewiesenen Baukosten wird bei 341 11 vereinnahmt. Der Anteil der Domänenverwaltung wird durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 11) gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	500	—	500
2025	—	—	500	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Weniger aufgrund von Flächenveräußerungen.

Zu Titelgruppe 61

Der Ansatz enthält die Erstattung von Kosten zur Betreuung von Pensionsvieh an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kapitel 1555).

Zu Titelgruppe 62

Kosten für Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen auf den Anlandungsflächen an der ostfriesischen Küste einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555).

Zu Titelgruppe 63

Kosten für die Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen, Ufern und Deichen, für die Unterhaltung der Ent- und Bewässerungsanlagen sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen auf dom.-fisk. Grundbesitz, Baukosten und Unterhaltung für Wirtschaftswege und Brücken einschl. Kostenerstattungen an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds gedeckt (vgl. 334 63), soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Die Pächter verzinsen die nachgewiesenen Kosten für Dränagen, Wirtschaftswege oder Brücken bzw. beteiligen sich daran einmalig (vgl. 341 63). Mehr wegen erhöhtem Maßnahmenumfang (u.a. Umsetzung eines Entwässerungskonzeptes für die Weserinsel Harrier-sand mit Rückbau von Entwässerungsbauwerken, Sanierung von Grabendurchlässen, Ertüchtigung des Sommerdeiches).

Zu Titelgruppe 66

Aufwendungen für die Unterhaltung, ökologische Sicherung sowie Entschlammung des Steinhuder Meeres einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 66) gedeckt.

Zu 518 66

Vertrag zur Bereitstellung von Schlamm-lagerfläche am Steinhuder Meer.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	20	—	—	20
2025	20	—	—	20
2026	20	—	—	20
2027	20	—	—	20
2028 ff.	1.860	—	—	1.860
Summe	1.940	—	—	1.940

Zu 519 66

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Ansatzserhöhung aufgrund zunehmender Mengen bei der Schlamm-entnahme und allgemeiner Kostensteigerung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	800	800
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	800	800

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
761 66-9	523	Tiefbaumaßnahmen	— 600	600	750	–150	1.022
TGr. 67		Landschaftspflegerische Maßnahmen einschl. Öffentlichkeitsarbeit auf domänenfiskalischen Flächen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(195)	(120)	(+75)	(103)
547 67-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	15
761 67-7	523	Tiefbau- und Pflegemaßnahmen	—	180	105	+75	88
TGr. 68		Dümmer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 68.</i>	(680) (420)	(1.550)	(420)	(+1.130)	(270)
519 68-0	523	Dümmer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	680 —	680	—	+680	—
547 68-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	—
761 68-5	523	Tiefbaumaßnahmen	— 420	820	420	+400	270
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 70-2	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 70-7	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 70-0	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 66

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	600	—	600
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	600	—	600

Zu Titelgruppe 67

Die Öffentlichkeitsarbeit (547 67) beinhaltet die Bildungsarbeit innerhalb des Regionalen Umweltzentrums Reinhausen (RUZ), Landkreis Göttingen. Zudem sind Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherung (insbesondere Gehölzrückschnitte) veranschlagt (761 67). Mehr aufgrund erhöhtem Unterhaltungsaufwand und allgemeiner Kostensteigerung.

Zu Titelgruppe 68

Aufwendungen für die Unterhaltung und Entschlammung des Dümmers einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 68) gedeckt.

Zu 519 68

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Ansatzserhöhung aufgrund zunehmender Mengen bei der Schlammmentnahme und allgemeiner Kostensteigerung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	680	680
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	680	680

Zu 761 68

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen. Ansatzsteigerung aufgrund erhöhtem Maßnahmenaufwand.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	420	—	420
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	420	—	420

Zu Titelgruppe 70

Das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen (PFEIL) sieht Förderinstrumente vor, mit denen Maßnahmen an landeseigenen Gewässern im Rahmen von EU-Förderrichtlinien durchgeführt werden können. Dazu zählen die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Fließgewässerentwicklung (FGE), der Seenentwicklung (SEE) oder der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW). Die Zielsetzung liegt dabei in der Wiederherstellung und der Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässern. Die Vorhaben können aber auch der dauerhaften Verbesserung des ökologischen Zustands von Stillgewässern dienen. Ebenso werden Projekte unterstützt, die zur Verbesserung des Umweltzustands in den Übergangs- und Küstengewässern führen, der insbesondere durch Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gefördert werden dabei Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten. Ferner begleitende Vor- und Nacharbeiten, Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen sowie Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands in den Übergangs- und Küstengewässern einschließlich der direkt einmündenden Marschgewässer beitragen. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes wird ein Zuschuss von 100 v. H., gewährt. Eine Kofinanzierung der geplanten Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der geförderten Maßnahmen anfallen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt. Die Maßnahmen befinden sich in der Schlussabwicklung.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0930</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.013	6.773	+240	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		226	220	+6	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.821	4.026	+795	
		Summe der Einnahmen		12.060	11.019	+1.041	
		4 Personalausgaben	—	2.801	2.713	+88	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.480	2.507	552	+1.955	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	958	783	+175	
		7 Baumaßnahmen	500 1.520	4.190	3.685	+505	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.036	5.479	-443	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.980 1.520	15.492	13.212	+2.280	
		Zuschuss		3.432	2.193	+1.239	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-3	523	Gebühren, sonstige Entgelte		3	3	—	2
119 01-4	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
124 01-8	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		180	154	+26	181
125 11-1	523	Sonstige Einnahmen aus Moorgrundstücken		25	25	—	12
126 11-8	523	Einnahmen aus verpachteten unkultivierten Moorgrundstücken		350	390	-40	311
126 12-6	523	Einnahmen aus verpachteten kultivierten Moorgrundstücken		557	545	+12	553
132 01-0	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
334 11-0	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		38	38	—	21
381 15-0	891	Zuführung von Einzelplan 15		572	508	+64	506
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in landeseigenen Mooren Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		(—)	(—)	(—)	(157)
132 61-4	523	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	20
281 61-0	523	Erstattungen Dritter für Regenerationsmaß- nahmen in landeseigenen Mooren		—	—	—	137
282 61-6	523	Zuschüsse Dritter zur Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Wegen		—	—	—	—
TGr. 70		Zuschüsse der EU für Förderprojekte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.		(—)	(—)	(—)	(74)
282 70-5	523	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	74
346 70-3	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	900	827	+73	58
422 19-1	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-0	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
428 01-7	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	811
453 01-1	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0931

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 525 01, 527 01, 527 02 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung wahrgenommen. Die moorfiskalische Gesamtfläche beläuft sich auf 13.460 ha, daneben werden 4.547 ha Flächen der Naturschutzverwaltung betreut.

Zu 124 01

	2024
1. Amts- und Dienstwohnungen	- Tsd. EUR
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	4 Tsd. EUR
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	- Tsd. EUR
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	- Tsd. EUR
5. Sonstige Mieten und Pachten, Windenergie	176 Tsd. EUR
Zusammen	180 Tsd. EUR

Zu 126 11

	2024
1. Torfheuer	175 Tsd. EUR
2. Einnahmen aus der Verpachtung unkultivierter Flächen (einschl. Jagd- und Fischereipacht)	175 Tsd. EUR
3. Sonstige Betriebseinnahmen	- Tsd. EUR
Zusammen	350 Tsd. EUR

Die veranschlagte Mindereinnahme bei der Torfheuer wurde auf Grundlage der rückläufigen Abtorfung prognostiziert.

Zu 126 12

Die verpachteten moorfiskalischen Flächen betragen 1.766 ha, dabei sind im Ansatz des Titels Pachtpreisreduzierungen zur Stärkung des Naturhaushalts in Höhe von rund 545.000 EUR berücksichtigt. Mehr aufgrund steigendem Pachtpreisniveau.

Zu 334 11

Die Aufwendungen bei 711 01 werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Erhöhung der Pauschale aufgrund von Flächenzugängen und allgemeiner Preissteigerung.

Zu 132 61

Bei diesem Titel werden Verkaufserlöse von ausgesonderten Spezialfahrzeugen und -geräten, die aus Mitteln der Titelgruppe 61 beschafft wurden, gebucht. Diese Mittel stehen im Rahmen der Korrespondenz zur Ausgabeteilgruppe 61 wieder für Ersatzbeschaffungen zur Verfügung.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Moorverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0931 Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-1	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	23
517 01-0	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	385	334	+51	318
519 01-2	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.</i>	—	15	15	—	12
525 01-2	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	6
527 01-5	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	17	17	—	12
527 02-3	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-8	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-5	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
711 01-0	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01.</i>	—	38	38	—	21
981 09-3	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	476	483	-7	477
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(284) (—)	(2.744)	(2.458)	(+286)	(2.495)
428 61-0	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	1.519	1.490	+29	1.367
459 61-3	523	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	2	2	—	0
511 61-5	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	65	65	—	96
514 61-4	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	589	280	+309	341
527 61-9	523	Reisekosten für Moorarbeiter gem.Nr.5 der SR 2i MTL II	—	17	17	—	14
547 61-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	90
761 61-1	523	Landschaftsbauarbeiten	—	20	175	-155	412

ERLÄUTERUNGEN

Zu 517 01

Aus diesem Titel werden hauptsächlich die grundstücksbezogenen Abgaben (insbesondere Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) gezahlt. Mehr wegen inflationsbedingten Preissteigerungen bei Auftragsarbeiten.

Zu 711 01

Die Ausgaben werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) gedeckt (vgl. 334 11).

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Beschäftigt werden durchschnittlich 26 Arbeiter/-innen für die Verwirklichung des Moorschutzprogramms in den landeseigenen Mooren einschl. angrenzender Feuchtgrünlandflächen (Renaturierungs- und Pflegearbeiten), Aufforstungsmaßnahmen und die Herrichtung von Flächen als Ersatzland für flächenbeanspruchende öffentliche Planungsvorhaben.

Es befinden sich 10.502 ha moorfiskalischer Flächen und 1.751 ha Flächen der Naturschutzverwaltung in der Regeneration. Hier sind auch Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der für die Gestaltungs- und Regenerationsarbeiten in den landeseigenen Mooren benötigten landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Nutzfahrzeuge veranschlagt.

Zu 511 61

Beschaffung, Reparatur und Unterhaltung von handgeführten Motorkleingeräten, Geschäftsbedarf der Außenarbeitsstellen sowie Schutzkleidung.

Zu 514 61

Kraftstoffe, Ersatzteile, Instandhaltungs-/Reparaturkosten etc. für den Fahrzeugpark sowie Verbrauchsmittel für Bau und Unterhaltung landeseigener Wege. Ansatzerhöhung aufgrund stark gestiegener Preise für Maschinenersatzteile und Kraftstoffe.

Zu 761 61

Bedarfsgerechte Umschichtung innerhalb der Titelgruppe zugunsten 514 61.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0931 **Ämter für regionale Landesentwicklung - Moorverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
811 61-9	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	284 —	367	284	+83	174
812 61-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	95	75	+20	—
TGr. 70		Abwicklung von EU-Förderprojekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(60)
547 70-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	60
761 70-0	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
811 70-8	523	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	—
821 70-3	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0931</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.117	1.119	-2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		610	546	+64	
		Summe der Einnahmen		1.727	1.665	+62	
		4 Personalausgaben	—	2.423	2.321	+102	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.182	822	+360	
		7 Baumaßnahmen	—	58	213	-155	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	284 —	462	359	+103	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	476	483	-7	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	284 —	4.601	4.198	+403	
		Zuschuss		2.874	2.533	+341	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 811 61

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Allrad-Doppelkab.	4	4	4
Unimog/LKW	1	1	1
LKW für Tieflader	1	1	1
Radschlepper	8	8	8
Planiertrauben	3	3	3
Raupenbagger	6	6	6
Raupenkipper	2	2	2
ATV	6	6	6
Pistenbulli (Paana)	2	2	2
Leichttraupe	1	1	1
Mähraupe	1	1	1
Allrad Kfz	4	4	4
Allrad-Werkstattfahrzeug	2	2	2
Zusammen	41	41	41

Für 2024 sind bedarfsgerechte Ersatzbeschaffungen vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	284	284
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	284	284

Zu 812 61

Ersatz- und Neubeschaffung diverser Spezialgeräte.

Zu Titelgruppe 70

Für die Moorverwaltung besteht die Möglichkeit aus dem Förderprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“, das mit den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wird und dem Programm zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen zu erhalten. Für beide Programme kann ein Zuschuss von bis zu 100 v. H. gewährt werden. Eine Kofinanzierung der Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der geförderten Maßnahmen anfallen, zu schaffen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt. Das Projekt wurde am 30.09.2022 erfolgreich abgeschlossen.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0941 -Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –

Für das budgetierte Kapitel 09 41 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10 und 686 10.
4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.
5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
7. Isteinnahmen bei 282 10 erhöhen die Ausgaben bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 546 02, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.
8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.
9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden. Eine Ausnahme bilden die Drittmittel, die weiterhin zu 100% übertragen werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-5	511	Gebühren, sonstige Entgelte		11.373	11.116	+257	10.249
119 10-6	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		700	700	—	467
129 11-0	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		249	249	—	184
281 10-8	511	Erstattungen		449	449	—	865
282 10-4	511	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		—	—	—	1.785
		A U S G A B E N					
422 10-0	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	50.219	49.810	+409	12.809
427 10-2	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Ho- norare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1.668	1.640	+28	1.580
428 10-9	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	35.310
429 10-5	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	437	437	—	188
459 10-1	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	59
511 10-3	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	3.164
514 10-2	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	5.367	5.067	+300	5.082
517 10-1	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	2.695
518 10-8	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	879
519 10-4	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	—	—	—	639
525 10-4	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	311
526 10-0	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	37
527 10-7	511	Dienstreisen	—	—	—	—	119
529 10-0	511	Verfügungsmittel	—	—	—	—	1
538 10-9	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1.415	1.020	+395	1.312
546 02-0	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-8	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-8	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	9.307	8.252	+1.055	622
686 10-8	511	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen für laufende Zwecke im Inland	—	788	642	+146	853
711 10-2	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	41
812 10-3	511	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	4.655	3.663	+992	3.051

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0941Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschlüsse der Landesregierung vom 13.03.2001 -Gründung- (Nds. MBl. S. 390), vom 13.07.2004 -Verwaltungsmodernisierung- (Nds. MBl. S. 693), diverse nds. Zuständigkeitsverordnungen. Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung vom 22.10.2014. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Arzneimittelgesetz, Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz, Futtermittelhygiene-VO, Öko-Landbaugesetz und weitere landes- und bundesrechtliche Regelungen, EU-Verordnungen (insbesondere EU-VO 178/2002, EU-VO 2017/625), sowie weitere diverse lebensmittel- und veterinärrechtliche EU-Verordnungen, - Richtlinien und - Entscheidungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LAVES ist eine selbständige obere Landesbehörde, in der Aufgaben in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärüberwachung, Futtermittelüberwachung, Marktüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, Binnenfischerei sowie die Untersuchungen für die entsprechenden Aufgabenfelder bearbeitet werden. Die Leitung des LAVES mit seinen rund 1.000 Beschäftigten obliegt dem Präsidenten, der durch eine Vizepräsidentin /einen Vizepräsidenten vertreten wird. Das veranschlagte Budget für das HJ 2024 umfasst ein Volumen von rund 77 Mio. EUR. Für die Darstellung der Produkte im Budgetplan wird der Untersuchungsaufwand in dem jeweiligen Aufgabenfeld dargestellt. Vom Gesamtbudget entfallen auf Personalausgaben ca. 68 % des Budgets sowie auf Investitionen in die apparative Ausstattung ca. 6 %. Der Ausgabendeckungsgrad durch eigene Einnahmen beträgt rd. 16 %. Die Einnahmen des LAVES resultieren im Wesentlichen aus für die Wirtschaftsbeteiligten kostenpflichtigen, amtlichen Tätigkeiten wie Zulassungen, Exportbescheinigungen und Untersuchungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik im Auftrag der Tierseuchenkasse sowie Gebühren für Kontrolltätigkeiten. Sie sind deshalb für das LAVES nicht steuerbar. Gemäß der EU-VO 2017/625 können die Mitgliedstaaten für alle Kontrolltätigkeiten kostendeckende Gebühren erheben. Von dieser Option macht Niedersachsen Gebrauch. Die gebührenrechtlichen Voraussetzungen dazu sind in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt.

Zielsetzung

Als Einrichtung für die amtlichen Untersuchungen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz muss sich das LAVES stetig den sich ändernden Anforderungen an den Untersuchungsbedarf und in den Methodentechniken anpassen und soll einen modernen Stand der Technik gewährleisten. Für die Beratungstätigkeit gegenüber den kommunalen Veterinärbehörden und dem ML muss das LAVES die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse begleiten und auf Relevanz für die Themen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz prüfen, um daraus neue Entwicklungen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sicherzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vom LAVES kompetent, umfassend, sachlich und aktuell informiert werden.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für die Organisationseinheiten des LAVES wurden die Daten aus der KLR-Planung für die Jahr 2024, die auf den Ist-Kosten des Jahres 2022 basieren, bei der Zuordnung der Personal- und Sachkosten auf die einzelnen Produktgruppen herangezogen.

Bei den Leistungen des LAVES wird innerhalb der Produktbereiche zwischen „Untersuchungen“, „Kontrollen“ und „Anderen Aufgaben“ unterschieden. Durch die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ wird deutlich, dass hierunter nicht ausschließlich Beratungen, sondern überdies hinaus hoheitliche Tätigkeiten (Registrierungen u. ä.) sowie Stellungnahmen und Beratungsleistungen fallen. Auf die Angabe von Leistungszahlen wird in der Produktgruppe „Andere Aufgaben“ verzichtet, da diese Tätigkeiten für das LAVES nicht planbar sind und ausschließlich auf Veranlassung Dritter ausgeführt werden. Kontrollbegleitungen fließen einheitlich in allen Produktbereichen in die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ ein. Als „Kontrollen“ werden ausschließlich Kontrollen in eigener Zuständigkeit des LAVES gezählt. Im Bereich „Sonstiges“ werden Nebenleistungen aufgeführt, welche keinem Produktbereich zuzuordnen sind, wie z.B. Projekt- und Gremienarbeit oder Ausbildungsleistungen, sowie auch Amtshilfe.

Leistungsplan 2022 und weiter Entwicklung

Lebensmittel:

Immer komplexer werdende Produktionsmethoden in allen zu überwachenden Bereichen sowie tendenziell zunehmende Umwelteinflüsse führen zu einem immer breiter werdenden Spektrum an Substanzen und somit auch Untersuchungen in Lebensmitteln. Deshalb erfolgen die Untersuchungen weiter zunehmend in die Richtung einer sog. „non-target-Analytik“ zur Feststellung auch nicht erwartbarer Substanzen. Aufgrund der Erfahrungen aus den risikoorientiert durchgeführten Kontrollen wurde die Planung entsprechend der 2022 erfolgten Kontrollen bedarfsgerecht angepasst.

Ökologischer Landbau:

Für den ökologischen Landbau wird insbesondere aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Einfuhr von Produkten des ökologischen Landbaus aus Drittländern ab 2024 gegenüber den 2022 durchgeführten Kontrollen eine Zunahme der Kontrollen erwartet.

Tierschutz:

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Aufgabe der Überwachung der Tierversuchseinrichtungen dem LAVES übertragen. Für das Jahr 2024 wird mit einer geringeren Kontrollzahl gerechnet und die Entwicklung des Bewusstseins für den Tierschutz weiter beobachtet.

Tierarzneimittelüberwachung:

Für 2024 ist die teilweise Übertragung der Zuständigkeit der kommunalen Überwachungsbehörden für die Umsetzung des Antibiotikaminierungskonzeptes auf das LAVES vorgesehen. Die Kontrollzahlen wurden daher gegenüber den 2022 erfolgten Kontrollen angepasst.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2024	*Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2024	*Gesamt- zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2023	Zielkos- ten -EUR- (Soll) 2023	Leistungs- menge -Stück- (Ist) 2022	Kosten -EUR- (Ist) 2022	Leistungs- menge -Stück- (Soll) 2022	Kosten -EUR- (Soll) 2022
<u>Lebensmittel</u>									
Untersuchungen	359.081	95	33.916.800	358.191	90	342.244	96	362.691	87
Kontrollen	167	4.217	704.200	297	3.007	182	3.521	297	2.955
Andere Aufgaben			5.973.500						
<u>Ökologischer Landbau</u>									
Kontrollen	260	773	200.900	240	1.455	144	958	240	1.430
Andere Aufgaben			662.500						
<u>Futtermittel</u>									
Untersuchungen	21.000	203	4.268.600	22.620	207	20.770	216	22.620	203
Kontrollen	2.350	1.127	2.649.700	2.350	1.162	2.162	1.107	2.350	1.142
Andere Aufgaben			677.900						
<u>Marktüberwachung</u>									
Kontrollen	2.180	976	2.128.100	2.180	966	2.118	893	2.180	949
Andere Aufgaben			899.800						
<u>Tiergesundheit</u>									
Untersuchungen	1.679.298	5,91	9.926.500	1.675.073	6,00	1.585.222	7,00	1.674.873	5,89
Kontrollen	114	2.305	262.800	98	2.563	85	3.144	98	2.518
Andere Aufgaben			2.836.400						
<u>Tierschutz</u>									
Untersuchungen	1.150	382	440.000	650	586	1.500	269	650	575
Kontrollen	277	181	50.200	480	4.397	27	1.774	480	4.320
Andere Aufgaben			2.836.400						
<u>Tierarzneimittel</u>									
Kontrollen	440	752	372.000	525	476	249	1.302	525	468
Andere Aufgaben			1.094.800						
<u>Binnenfischerei</u>									
Untersuchungen	10	1.890	18.900	10	1.780	12	1.714	10	1.750
Förderungen	180	752	135.400	180	897	237	470	180	881
Andere Aufgaben			850.100						
Sonstiges			8.546.000						
Gesamtsumme			79.451.200						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0941

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten	Eigenerlöse	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt
	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024	-EUR- (Soll) 2024
Lebensmittel			
-Untersuchungen	33.916.800	2.918.100	30.998.700
-Kontrollen	704.200	257.700	446.500
-Andere Aufgaben	5.973.500	745.200	5.228.300
Ökologischer Landbau			
-Kontrollen	200.900	51.500	149.400
-Andere Aufgaben	662.500	284.500	378.000
Futtermittel			
-Untersuchungen	4.268.600	711.900	3.556.700
-Kontrollen	2.649.700	239.300	2.410.400
-Andere Aufgaben	677.900	138.500	539.400
Marktüberwachung			
-Kontrollen	2.128.100	647.100	1.481.000
-Andere Aufgaben	899.800	66.400	833.400
Tiergesundheit			
-Untersuchungen	9.926.500	5.833.400	4.093.100
-Kontrollen	262.800	101.500	161.300
-Andere Aufgaben	2.836.100	49.800	2.786.600
Tierschutz			
-Untersuchungen	440.000	5.000	435.000
-Kontrollen	50.200	5.000	45.200
-Andere Aufgaben	2.836.100	130.100	2.706.000
Tierarzneimittel			
-Kontrollen	372.000	194.700	177.300
-Andere Aufgaben	1.094.800	13.600	1.081.200
Binnenfischerei			
-Untersuchungen	18.900	0	18.900
-Förderungen	135.400	7.500	127.900
-Andere Aufgaben	850.100	0	850.100
Sonstiges	8.546.000	370.600	8.175.400
Sonstige Eigenerlöse		0	0
Produktsumme	79.451.200	12.771.400	66.679.800
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	79.451.200	12.771.400	66.679.800

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941

Überleitungsrechnung 2024		Einnahmen (0-3)					Ausgaben (4-9)					HH- Abgl.
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
+ Verwaltungserträge	-12.073	12.073										
+ Erträge aus Erstattungen	-449		449									
+/- Bestandsveränderungen												
+ sonstige betriebliche Erträge	-249	249										
= Erträge	-12.771											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	50.698				50.698							
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	3.944										3.944	
-sonstige Personalaufwendungen	1.668				1.668							
= Personalaufwendungen	56.310											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	8.184					8.184						
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	506					506						
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	8.408					5.367				3.041		
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	1.415					1.415						
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	788						788					
- Abschreibungen	3.839										3.839	
= Sachaufwendungen	23.141											
= Aufwendungen	79.451											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	66.680											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-66.680											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											
= Finanzergebnis	0											
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	617					617						
- Investitionen der Hauptgruppe 8	4.655								4.655			
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets		12.322	449	0	52.366	16.089	788	0	4.655	3.041		
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme		12.322	449	0	52.366	16.089	788	0	4.655	3.041		

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0941Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
741,62	725,62	718,15

Produktbezogene Erläuterungen und Kennzahlen

Die Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe ist im vorstehenden Teil für den Finanzierungsbedarf zum Produkthaushalt als Leistungsmenge dargestellt. Je Probe wird eine unterschiedliche Anzahl von Untersuchungen vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Zahl der Proben für die Untersuchungsleistung allein nicht aussagekräftig und wird ergänzend zu der Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe nachfolgend aufgeführt.

Produktgruppe	Kennzahlbezeichnung	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020
Lebensmittelüberwachung	Anzahl Proben	151.451	159.063	154.758
Futtermittelüberwachung	Anzahl Proben	3.609	3.177	2.956
Tiergesundheit	Anzahl Proben	1.092.155	1.125.444	1.148.613

Zu 111 10

a) Gebühren für Untersuchungen im Auftrage Dritter

Untersuchungen im Auftrage Dritter, insbesondere Flächenuntersuchungen auf Rinderleukose auf Rechnung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und Untersuchungen im Auftrage privater Dritter bei Tieren und Waren, die für den Export vorgesehen sind sowie fachliche Stellungnahmen

b) Gebühren und tarifliche Entgelte für Amtshandlungen und Dienstleistungen nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV). Ansatzsteigerung aufgrund Gebühreneinnahmen für die neu zugewiesenen Aufgabe Bio-Importkontrollen.

c) Gebühren für amtstierärztliche Dienstgeschäfte

Zu 119 10

a) Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten

b) Einnahmen der Fachdienste

c) Erlöse aus Untersuchungs- und Lehrtätigkeiten sowie Einnahmen aus Forschungs- und ähnlichen Aufträgen Dritter des Instituts für Bienenkunde

Moderate Erhöhung des Ansatzes entsprechend der derzeitigen Entwicklung.

Zu 129 11

a) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

b) Erlöse aus der Imkerei

c) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Moderate Erhöhung des Ansatzes entsprechend der derzeitigen Entwicklung.

Zu 281 10

a) Erstattungen von Verwaltungsausgaben für Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Die Länder nehmen die ihnen durch § 162 StrlSchG übertragenen Aufgaben nach Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz (GG) wahr. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstehenden Sach-, Personal- oder Zweckausgaben. Die im Rahmen der Auftragsverwaltung entstehenden Verwaltungsausgaben haben die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG selbst zu tragen. Sie umfassen die Personalkosten und die sächlichen Verwaltungsmittel, z. B. Dienstgebäude und deren Ausstattung. Um die Erstattung der Zweckausgaben zu vereinfachen und umfangreichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde die Erstattung der Messkosten nach § 162 StrlSchG über eine Pauschale geregelt. Im Umfang von 22% werden die Untersuchungen nach dem StrlSchG von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrgenommen und ihr die Kosten hierfür erstattet.

b) Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

c) Die bei gebührenpflichtigen Dienstgeschäften dem Land entstehenden Reisekosten werden Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt und hier vereinnahmt.

d) Erstattung von Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung Außenstehender, d.h. Gebühren für die Teilnahme von Überwachungspersonal z.B. an Fisch – Seminaren des LAVES.

e) Erstattungen der EU.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 281 10

f) Zuschüsse Dritter sowie Erstattungen Dritter im Rahmen von Beweissicherungsverfahren

Die Zuschüsse Dritter sind solche der Kraftwerksbetreiber für den Ersatz von Schäden an den Fischbeständen in niedersächsischen Gewässern, die durch Kühlwasserentnahmen verursacht werden. Bei den Erstattungen Dritter handelt es sich um Kosten von fischereilichen Beweissicherungen, welche für wasserrechtliche Erlaubnisse vorzulegen sind.

Zu 282 10

Zuweisungen und Erstattungen Dritter für Forschungsvorhaben.

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus Titel 428 10 gezahlt. Veranschlagung von 16,0 neuen Vollzeitstellen (VZE). 4,0 VZE entfallen auf die neu übertragene Aufgabe der Bio-Importkontrollen (vorher Zoll). Die Maßnahme ist durch entsprechende Gebühreneinnahmen vollständig gegenfinanziert. 12,0 VZE sind für die weitgehende Aufgabenrückübertragung der Überwachung der Antibiotikaminimierung an das LAVES ausgebracht.

Zu 427 10

Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte, Praktikanten, Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz, Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Entgelte der in Ausbildung befindlichen Angestellten und Prüfungsvergütungen aus Anlass der Prüfungen von Lebensmittelchemikern und Lebensmittelkontrolleuren. Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Vergütungs- und Besoldungserhöhungen für Auszubildende und Referendare.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Bei diesem Titel werden u.a. die Personalausgaben für drei Vollzeitstellen gebucht, die durch vollständige Kostenerstattungen finanziert werden. Konkret handelt es sich dabei um zusätzlich übernommene Aufgaben für Dritte im Bereich des Fischartenschutzes, der Binnenfischerei und des fischereikundlichen Dienstes.

Zu 459 10

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Zu 514 10

Der Ansatz wird weitestgehend für die Beschaffung von Laborverbrauchsmaterialien benötigt. Darüber hinaus sind Mittel für die Haltung von Fahrzeugen veranschlagt. Ansatzserhöhung aufgrund hoher Preissteigerungen beim Laborverbrauchsmaterial.

Zu 518 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	835	—	—	835
2025	835	—	—	835
2026	835	—	—	835
2027	835	—	—	835
2028 ff.	8.761	—	—	8.761
Summe	12.101	—	—	12.101

Zu 538 10

Überwiegend Ausgaben für IT-Fachanwendungen (insbesondere Wartung und Lizenzen). Mehr aufgrund höherer Lizenzkosten und der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik. Ansatzserhöhung insbesondere aufgrund der hohen Energiepreise, die sich beim LAVES durch den Betrieb mehrerer Labore stark auswirken. Zudem geringfügige Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 686 10

a) Den Gemeinden werden vom LAVES die Kosten für TSE-Probenahme bei gesund geschlachteten Tieren in Schlachthöfen und bei gefallen Tieren in den Tierkörperbeseitigungsanstalten erstattet. Mehr aufgrund gestiegener Kosten für den TSE-Probentransport.

b) Ausgaben für den Ersatz von Fischbeständen aus Anlass der durch Kraftwerkskühlung verursachten Temperaturunterschiede in niedersächsischen Gewässern bis zur Höhe der eingegangenen Erstattungen gem. Erläuterung zu Buchstabe f) bei Titel 281 10.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

Notwendige Ersatz-, Ergänzungs- und Neubeschaffungen von Labor- und Untersuchungsgeräten für den Untersuchungsbetrieb. Mehr für die Entwicklung eines neuen Laborinformationsmanagementsystems (LIMS) und Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw (Leasing)	66	69	67
Pkw (Kauf)	6	6	6
Transporter (Kauf)	6	6	6
Zusammen	78	81	79

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0941 **Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 10-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	3.041	3.038	+3	3.040
		<u>Abschluss Kapitel 0941</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		12.322	12.065	+257	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		449	449	—	
		Summe der Einnahmen		12.771	12.514	+257	
		4 Personalausgaben	—	52.366	51.929	+437	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	16.089	14.339	+1.750	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	788	642	+146	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	4.655	3.663	+992	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	3.041	3.038	+3	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	76.939	73.611	+3.328	
		Zuschuss		64.168	61.097	+3.071	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	523	Gebühren, sonstige Entgelte		85	85	—	—
119 01-6	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	101
119 11-3	523	Einnahmen aus privater Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen		3	3	—	9
121 12-6	523	Ablieferung des Hengstauzuchtgestüts Hunnestrück		104	104	—	286
121 13-4	523	Ablieferung aus der Hengstparade		20	20	—	—
124 01-0	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		65	65	—	59
125 11-3	523	Pensionseinnahmen für fremde Pferde Vgl. K-Vermerk zu 546 11.		250	250	—	304
125 12-1	523	Deckgelder außerhalb der zentralen Pferdebesamungsstation Celle *** Erstattungen an die Eigentümer der Bruchteils- und Pachthengste sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		1.750	1.750	—	1.645
125 61-0	523	Einnahmen der Pferdebesamungsstation Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.		500	500	—	508
132 01-2	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		7	7	—	4
132 11-0	523	Einnahmen aus dem Verkauf von ausgeson- derten Gestütpferden Vgl. K-Vermerk zu 812 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.		480	480	—	1.088
261 11-4	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben		20	20	—	5
		A U S G A B E N					
422 01-0	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	3.838	3.791	+47	2.074
422 06-1	523	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	52	52	—	23
422 19-3	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	8	8	—	2
427 11-0	523	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige *** Mehrausgaben sind im Umfang der verbindlichen Erläuterung zugelassen Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	51	51	—	30
427 39-0	523	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0950

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Für das Niedersächsische Landgestüt wurde im Jahr 2017 ein ganzheitliches Konzept erarbeitet, das als Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung und für die Wirtschaftsführung dient. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist eingerichtet.

Zu 111 01

	2024
1. Dienstleistungen für den Hannoveraner Verband (Fohlenregistrierung)	80 Tsd. EUR
2. Sonstige	5 Tsd. EUR
Zusammen	85 Tsd. EUR

Zu 121 12

Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) des Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück ist Anlage zum Kapitel 0950.

Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.

Zu 121 13

Ablieferung des voraussichtlichen Überschusses der Hengstparade. Siehe Anlage zum Kapitel 0950.

Die aus Anlass der Hengstparade bei Kap. 0950 entstehenden Personalausgaben für Verwaltungsaufwand werden aus der Hengstparadekasse erstattet und bei Kap. 0950 Titel 261 11 vereinnahmt.

Zu 125 11

Pensionszahlungen für Hengste privater Eigentümer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprüfung und Pensionszahlungen für Stuten privater Eigentümer für die vorübergehende Unterstellung auf den Deck- und Besamungsstellen.

Zu 125 12

Deckgeld für rd. 2.900 Stuten mit durchschnittlich 600 EUR.

Zu 125 61

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sperma können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 125 61 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 132 11

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hengsten können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 132 11 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 261 11

Erstattungsbeträge:

	2024
1. Inkassogeühren	5 Tsd. EUR
2. von der Hengstparade	15 Tsd. EUR
Zusammen	20 Tsd. EUR

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Landgestüts veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Die Ansatzsteigerung beruht ausschließlich auf Besoldungs- und Tarifierhöhungen.

Zu 427 11

Für zusätzliche Arbeitskräfte auf den in Ostfriesland eingerichteten Vertragsdeckstationen. Sie erhalten pro gedeckter Stute 50 % und pro besamter Stute 30 % des tatsächlich vereinnahmten Deckgeldes.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-9	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.447
428 04-3	523	Entgelte für Auszubildende	—	266	200	+66	206
428 06-0	523	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	9	9	—	—
453 01-3	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	75	75	—	41
511 01-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	272	272	—	353
514 01-2	523	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Übertragbar.</i>	—	100	50	+50	99
514 02-0	523	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	18
517 01-1	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	215	175	+40	179
518 01-8	523	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	162	162	—	148
518 02-6	523	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	1
519 01-4	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	3	—	10
525 01-4	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	45	45	—	47
526 01-0	523	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	2
526 02-9	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	8	8	—	12
527 01-7	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	55	105	–50	53
527 02-5	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
527 11-4	523	Bewegungsgelder für besondere Aufwendungen im Deckstellenbereich <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	10
529 01-0	523	Verfügungsmittel	—	—	—	—	0
546 01-1	523	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-0	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-7	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-9	523	Nutz- und Zuchtterhaltung <i>Übertragbar.</i>	—	550	550	—	544

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 428 04

Veranschlagt sind:

Kosten für Auszubildende (Bruttovergütung, Anteile für Kost und Wohnung sowie Sozialversicherungsbeiträge).

Auszubildende:	13	Pferdewirte/innen
	1	Stellmacher/in

Zu 514 01

Bedarfsgerechte Anpassung aufgrund von gestiegenen Betriebskosten für die Dienstfahrzeuge.

Zu 517 01

Mehrbedarf aufgrund von Energiekostensteigerungen.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0950 **Nds. Landgestüt Celle**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 546 11-9		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 125 11.</i>					
547 11-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
682 11-0	523	Zuschuss an das Hengstauzuchtgestüt Hunnesrück für Nutzungsentgelte	—	482	476	+6	482
811 01-7	523	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	50	50	—	—
812 11-0	523	Ankauf von Zuchthengsten einschließlich Transport- und Nebenkosten <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 132 11.</i>	—	1.050	925	+125	1.369
812 15-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	—	47
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	635	635	—	635
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Betrieb der Pferdebesamungsstation <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zu 60 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 125 61.</i>	(—)	(153)	(153)	(—)	(115)
429 61-9	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
514 61-6	523	Spermaankauf	—	21	21	—	—
547 61-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	132	132	—	115
812 61-7	523	Erwerb von beweglichen Sachen für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0950							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3.299	3.299	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				20	20	—	
Summe der Einnahmen				3.319	3.319	—	
4 Personalausgaben			—	4.299	4.186	+113	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.579	1.539	+40	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	482	476	+6	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.150	1.025	+125	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	635	635	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	8.145	7.861	+284	
Zuschuss				4.826	4.542	+284	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Bestand an Deckhengsten:

	Ist 1.1.2023	Soll 2024
Hannoveraner und andere Warmbluthengste	55	55
Kaltbluthengste	6	6
Spezialhengste (Vollblut, Trakehner, Araber)	2	2
Zusammen	63	63

Neben diesen Deckhengsten werden rd. 30 eigene Junghengste im Training und zur Prüfung gehalten.

Daneben werden zeitweise rd. 40 fremde Prüfungshengste sowie rund 30 Hengste bzw. Wallache, die zum Verkauf stehen, gehalten.

Zu 682 11

Zuschüsse an den Landesbetrieb für Abführungen der festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Pkw	1	1	1
LKW	1	1	1
Pferdetransporter	4	4	4
Nutzfahrzeug (Traktor)	3	3	3
Summe	9	9	9

Zu 812 15

Ersatzbeschaffungen:

	2024
Geräte	50 Tsd. EUR

Ansatz dient dem Austausch von Geräten im Bereich des Labors, der Werkstätten sowie zur Pflege des weiträumigen Geländes.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Wirtschaftsplan des Nieders. Hengstauzüchtgestüts Hunnesrück,
Landkreis Northeim
für das Wirtschaftsjahr 2023/2024
(LF 446 ha)**

I. Erfolgsplan

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022		Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				Materialaufwand			
Pflanzenproduktion	872.130	636.000	737.498	Pflanzenproduktion	296.250	207.200	263.007
Tierproduktion	720.600	637.560	762.013	Tierproduktion	356.000	330.000	358.501
Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-	Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-
Nebenbetriebe, Dienstleistungen	120.000	140.000	223.593	Nebenbetriebe, Dienstleistungen	-	-	-
				sonst. Materialaufwand	220.000	190.500	212.230
Summe Umsatzerlöse	1.712.730	1.413.560	1.723.104	Summe Materialaufwand	872.250	727.700	833.738
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	53.785	Personalaufwand	560.000	500.000	498.365
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Tieren	-	-	28.000	Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	sonstige betriebliche Aufwendungen			
sonstige betriebliche Erträge	188.500	233.140	149.350	Unterhaltung	158.000	118.000	125.355
Betriebliche Erträge	1.901.230	1.646.700	1.954.239	Betriebsversicherungen	35.600	32.100	34.413
				sonstiger Betriebsaufwand	39.980	37.600	36.969
				zeitraumfremde Aufwendungen	-	-	22.423
				Summe sonst. betriebl.			
				Aufwendungen	233.580	187.700	219.160
				Betriebl. Aufwendungen	1.797.030	1.536.700	1.682.491
				Betriebsergebnis	104.200	110.000	271.748
				sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.000	18.000	19.687
				Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	-
				Finanzergebnis	18.000	18.000	19.687
				Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	122.200	128.000	291.435
				sonstige Steuern	-18.200	-24.000	-18.206
				Gewinn / Verlust	104.000	104.000	273.229

Anzahl der Angestellten: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (75%)
 Anzahl der Arbeiter: 6
 Anzahl der Aushilfskräfte: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (25 %)

II. Finanzplan

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022		Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Neubauten und zu akti- vierende Baumaßnahmen	-	-	-	1. Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
2. Totes Inventar einschl. zu aktivierende Reparaturen	131.200	125.100	118.020	2. Betriebserträge	-	-	-12.513
3. Tieranlagevermögen	-	-	-	3. Buchwertabgänge			
4. Finanzanlagen / Betei- ligungen	-	-	699	Anlagevermögen	-	3.800	4
5. Tilgung von Darlehen	-	-	-	4. Zuschuss aus Haus- haltungsmitteln; Titel 682 ..	-	-	-
6. Aufstockung des Finanzumlaufvermögens	-	-	-	5. Rückzahlbare Kapital- ausstattung; Titel 861 ..	-	-	-
7. Sonstiges	-	-	-	6. Sonstiges	-	-	-
Finanzbedarf	131.200	125.100	118.719	Finanzdeckung	131.200	125.100	118.719

Vorgesehen sind

Wirtschaftsjahr: 2023/2024

		EUR
Traktor als Ersatzinvestition; ca. 200 PS, Mulch- und Drucksaatmaschine als Ersatzinvestition	Finalzahlung	95.000
	Teilzahlung	36.200
Zusammen:		131.200

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz Wj. 2023/2024	Ansatz Wj. 2022/2023	Ist Wj. 2021/2022
	EUR	EUR	EUR
+/- Gewinn / Verlust	104.000	104.000	273.229
+ Abschreibungen	131.200	121.300	131.228
+ Buchwertabgänge beim Anlagevermögen	-	3.800	4
+ sonstige Eigenmittel	-	-	-
- Finanzbedarf	131.200	125.100	118.719
Endergebnis:	104.000	104.000	285.742
Zuschuss Ablieferung	-	-	-
	104.000	104.000	285.742

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wirtschaftsplan der Hengstparade

I. Erfolgsplan

	Aufwendungen				Erträge		
	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022		Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Personalkosten	25.000	25.000	24.149	1. Eintrittskarten- und	88.000	230.000	37.710
2. Personalkosten/Turniersport	12.500	20.000	7.702	Programmverkauf			
3. Dienstl. Außenstehender	20.000	70.000	26.948	2. Standgelder	25.000	20.000	18.247
4. Geschäftsbedarf/Werbung	5.000	20.000	7.232	3. Vermischte Einnahmen	15.000	25.000	15.334
5. Post- und Fernmeldegebühren	-	3.000	-	4. Adventsmarkt	-	60.000	-
6. Mieten	5.000	65.000	10.663				
7. Unterhaltung Paradeplatz	5.000	6.000	2.951				
8. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	1.000	1.000	-				
9. Nicht aufteilbarer sonst. Aufwand	12.000	20.000	11.807				
10. Steuern	12.500	45.000	15.091				
11. Erstattung von Verwaltungs- ausgaben an das Landgestüt (09 50-261 11)	10.000	10.000	3.232				
12. Adventsmarkt	-	30.000	-				
Summe der Aufwendungen	108.000	315.000	109.775	Summe der Erträge	128.000	335.000	71.291

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ist 2022 EUR
Erträge	128.000	335.000	71.291
Aufwendungen	108.000	315.000	109.775
+/- Endergebnis	20.000	20.000	-38.484
Ablieferung 09 50 - 121 13	20.000	20.000	-
Zuschuss 09 50 - 682 ..	-	-	-

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	511	Gebühren, sonstige Entgelte		10	10	—	50
112 01-8	511	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		7	5	+2	8
119 01-2	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	3
126 12-4	511	Einnahmen aus der Erteilung von Fischerei- erlaubnissen		40	40	—	37
132 01-9	511	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	23
232 01-3	511	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch das Land Bremen		372	235	+137	199
271 61-2	532	Erstattungen der EU für die Fischerei- Überwachung sowie nach VO (EG) Nr. 1379/ 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
342 66-8	532	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für Vorhaben der Fischereiaufsicht		—	—	—	1
		A U S G A B E N					
422 01-7	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.429	1.231	+198	397
422 19-0	511	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-5	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	634
428 06-6	511	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	0
453 01-0	511	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-0	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Übertragbar.</i>	—	67	68	–1	62
514 02-7	511	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) <i>Übertragbar.</i>	—	4	3	+1	5
517 01-8	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	27	20	+7	16
518 01-4	511	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	89	83	+6	55
519 01-0	511	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Übertragbar.</i>	—	3	2	+1	—
525 01-0	511	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Übertragbar.</i>	—	4	3	+1	5
527 01-3	511	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	9	6	+3	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0961

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 02, 517 01, 518 01, 519 01, 525 01, 527 01, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zur Fischereiverwaltung gehören das

Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Bremerhaven mit 2 Außenstellen in Cuxhaven und Norddeich und das Dezernat „Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst“ im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Hannover.

Zu 112 01

Einnahmen aus Bußgeldbescheiden nach dem Seefischereigesetz.

Zu 232 01

Erstattung der anteiligen Ausgaben für das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven durch das Land Bremen. Erhöhung des Ansatzes wegen zusätzlichem Personal im Staatlichen Fischereiamt.

Zu 342 66

An bestimmten Investitionen für die Fischereiaufsicht kann sich die EU mit Mitteln des EMFAF beteiligen. Der bisherige Ansatz stand im Zusammenhang mit der Beschaffung eines neuen Fischereiaufsichtsfahrzeugs. Weitere Investitionen mit Beteiligung des EMFAF sind derzeit nicht geplant.

Zu 422 01

Personalkostenbudget der Fischereiverwaltung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von rd. 3.700 EUR zur Gewährung von Erschwerniszulagen gem. §§ 21 und 22 NEZulVO. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen fischereirechtlichen Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie der Rückverfolgbarkeit der Fischherkunft im Einzelhandel sind 3,0 neue Vollzeiteinheiten (VZE) veranschlagt. Hinzu kommt 1,0 VZE (Stärkung Kontrollbereich) als technische Fortschreibung aus dem 2. Nachtragshaushalt 2023.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 01-8	511	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 02-6	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-3	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-1	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
812 01-0	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 61.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Erstattungen der EU aus dem Sondervermögen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(500) (500)	(700)	(700)	(—)	(607)
547 61-8	532	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	82
683 61-9	532	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	—	70	70	—	42
686 61-8	532	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	—	2
892 61-7	532	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500 500	570	570	—	481
TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(95) (95)	(390)	(390)	(—)	(—)
891 63-7	692	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	—	290	290	—	—
892 63-3	692	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	95 95	100	100	—	—
TGr. 66/67		Betrieb der Fischereiaufsichtsfahrzeuge <i>Übertragbar.</i>	(—)	(351)	(178)	(+173)	(168)
514 66-3	511	Haltung von Wasserfahrzeugen	—	316	153	+163	102
514 67-1	511	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	25	15	+10	14
526 66-1	511	Sachverständige	—	—	—	—	52
811 66-8	511	Erwerb von Wasserfahrzeugen	—	—	—	—	—
811 67-6	511	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 66-4	511	Erwerb von Geräten	—	10	10	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 61

Für Maßnahmen der Europäischen Union für Prioritäten in der Fischerei und Aquakultur, bei der Unterstützung und Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, der Durchführung der Integrierten Meerespolitik (IMP) sowie der Förderung der Vermarktung und Verarbeitung der Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden sollen, können im Rahmen von Förderrichtlinien Zuschüsse zu den zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Gemeinschaftszuschüsse sind zwingend um nationale Kofinanzierungsmittel zu ergänzen.

Zu 547 61

Für den Bereich der Binnenfischerei sind zusätzliche Erkenntnisse über den Zustand der Fischfauna in den niedersächsischen Gewässern erforderlich, die über Untersuchungen durch Dritte gesammelt werden.

Daneben können im Bereich der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei Ausgaben für Überprüfungen anfallen.

Zu 683 61, 686 61 und 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF - Förderperiode 2021-2029); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	667	908	672	525	660	660	660	660	660
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					660	660	660	660	660

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFAF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021 (davor mit EMFF)

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu 892 61

Die in 2021 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 250.000 EUR zu Lasten 2024 wird nicht in Anspruch genommen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	250	—	250
2025	—	250	250	500
2026	—	—	250	250
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	172	363	77	0	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☒ Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 290.000 EUR

Zu 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFAF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:

☒ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 63

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021 (mit dem Beginn des EMFAF)

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2029 (Ende des EMFAF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	45	—	45
2025	—	50	45	95
2026	—	—	50	50
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	95	95	190

Zu Titelgruppe 66/67

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2023	Soll 2023	Erforderlich für 2024
Wasserfahrzeuge	3	3	3
Personenkraftwagen	3	3	3

Zu 514 66

Das neue Fischereifahrzeug ist konstruktionsbedingt unabhängiger von äußeren Einflüssen als das Vorgängermodell. Das ermöglicht zusätzliche Seetage und führt zu höheren Betriebskosten. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde der Ansatz aufgestockt.

Zu 526 66

Schiffsingenieurtechnische Begleitung des Vergabeverfahrens und der Bauphase für den Neubau eines Fischereiaufsichtsfahrzeugs.

Zu 812 66

Ersatzbeschaffung nautischer Ausrüstungsgegenstände.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel **0961** **Fischereiverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(22)	(54)	(–32)	(49)
511 99-0	511	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	2	2	—	—
518 98-7	511	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
538 98-8	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	20	52	–32	49
812 98-2	511	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0961							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				59	57	+2	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				372	235	+137	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				431	292	+139	
4 Personalausgaben			—	1.434	1.236	+198	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	607	448	+159	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	90	90	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			595 595	970	970	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			595 595	3.101	2.744	+357	
Zuschuss				2.670	2.452	+218	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	531	Ablieferung der AöR		—	—	—	—
231 01-9	531	Erstattungen des Bundes im Rahmen der Altlastensanierung <i>*** Erstattungen an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		300	300	—	640
234 11-5	531	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157-632 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 20.</i>		—	—	—	665
334 11-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 882 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 891 11.</i>		—	—	—	20.000
		A U S G A B E N					
519 11-0	531	Sanierung von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	—	1.592	1.592	—	980
682 11-8	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 1	—	—	—	—	—
682 12-6	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 2 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 12, 682 13, 682 14 und 682 15.</i>	—	4.800	4.700	+100	4.600
682 13-4	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 3 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	8.150	8.050	+100	7.950
682 14-2	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 4 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	8.250	8.200	+50	8.150
682 15-0	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 5 <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 12.</i>	—	4.250	4.200	+50	4.150
682 20-7	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.</i>	—	—	—	—	665
891 11-6	851	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 11.</i>	—	—	—	—	20.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0980

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten (NLF) wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 mit Sitz in Braunschweig errichtet. Gleichzeitig wurden die von der damaligen Landesforstverwaltung bewirtschafteten Grundstücke als Eigentum übertragen. Die NLF bewirtschaftet rund 330.000 ha Landeswald als staatliche Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit. Zusammen mit den ihr übertragenen staatlichen Aufgaben gliedern sich die Tätigkeitsfelder in fünf Produktbereiche. Der Produktbereich 1 -Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen- umfasst die klassischen Geschäftsfelder eines Forstbetriebs und sichert im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) u. a. die nachhaltige Bereitstellung von jährlich rund 1,4 Mio. m³ Holz. Für die im Auftrag des Landes bearbeiteten Produktbereiche Schutz und Sanierung (PB 2), Sicherung der Erholungsfunktion (PB 3), Betreuung, Leistungen für Dritte (PB 4) und Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben (PB 5) erhält die NLF vom Land eine Finanzhilfe in Höhe von 25,45 Mio. EUR für das Jahr 2024. Darüber hinaus unterstützt und berät die NLF als fachkundige Stelle das Land in Fragen des Forst- und Jagdwesens. Organe der Anstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die NLF untersteht bei der Durchführung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der NLF richten sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Haushaltsjahr 2024:

Finanzhilfen für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Titel	Zweckbestimmung	Tsd. EUR
682 11	Finanzhilfe PB 1, Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	-
682 12	Finanzhilfe PB 2, Schutz und Sanierung	4.800
682 13	Finanzhilfe PB 3, Sicherung der Erholungsfunktion	8.150
682 14	Finanzhilfe PB 4, Betreuung, Leistungen für Dritte	8.250
682 15	Finanzhilfe PB 5, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	4.250
Summe		25.450

Nachrichtlich:

Abführungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten an den Landeshaushalt

Anteilige Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb (0980-121 11)	0
Pensionsanteile (Abführung an Kapitel 1350 Titel 281 18)	4.100
Sonstige Dienstleistungen (NLBV, IT.Niedersachsen, MF)	1.859
Summe	5.959

Zu 121 11

Bei einem operativen Gewinn aus der Holzproduktion (PB 1) des Vorjahres in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR, beträgt die Gewinnabführung 75 % desselben. Bei einem Gewinn über 10 Mio. EUR reduziert sich der abzuführende Anteil auf 70 %.

Durch die Stürme Xavier im Oktober 2017 und Friederike im Januar 2018 sowie eine Sturmfolge im Frühjahr 2022 kam es auf den Flächen der NLF zu erheblichen Schäden. Die Dürre in den Jahren 2018 bis 2021 und der damit im Zusammenhang stehende andauernde Borkenkäferbefall verschärft die wirtschaftliche Lage der NLF weiter. Im Geschäftsjahr 2021 wurde erstmalig seit 2017 wieder ein Gewinn ausgewiesen, der zum Ausgleich des Verlustvortrags und zur Risikovorsorge eingesetzt wurde.

Zu 231 01

Der Bund erstattet den Ländern über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf landeseigenen Grundstücken, sofern diese niemals in Reichs- oder Bundeseigentum standen. Diese Regelung basiert auf einer seit den 1950er Jahren entwickelten Verwaltungspraxis (Staatspraxis) auf Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG) sowie umfangreicher, flankierender Verwaltungsvorschriften (AKG-VV).

Zu 334 11

Einnahmen aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schädflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 891 11.

Zu 519 11

Anteilige Kostenerstattung des Landes an die NLF für die Sanierung von militärischen und zivilen Altlasten auf übertragenen Flächen. Vom Gesamtaufwand trägt das Land 80 % und die NLF 20 %. Die projektbezogene Kalkulation des jährlichen Haushaltsmittelbedarfs unterliegt Unsicherheiten, da oftmals erst während der Räumungsarbeiten das gesamte Schadensausmaß festgestellt werden kann. Aufgrund der Heterogenität der einzelnen Sanierungsprojekte kann der Haushaltsansatz von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Zu 891 11

Ausgaben für die Finanzierung einer klimastabilen Wiederbewaldung von Schädflächen und den Waldumbau im Landeswald mit Vorrang im Harz. Die Ausgaben werden durch eine bedarfsgerechte Entnahme aus dem „Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich“ finanziert (vgl. 334 11).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0980</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		300	300	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.592	1.592	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	25.450	25.150	+300	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	27.042	26.742	+300	
		Zuschuss		26.742	26.442	+300	

ERLÄUTERUNGEN

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erfolgsplan der Nds. Landesforsten

Erfolgsplan 2024
(in Tsd. EUR)

Inhalt	PB 1 Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	PB 2 Schutz und Sanierung	PB 3 Sicherung der Erholungsfunktion	PB 4 Betreuung, Leistungen für Dritte	PB 5 Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	Summe
Erträge	133.115	16.650	11.150	11.750	5.250	177.915
Umsatzerlöse	131.800	1.500	3.000	3.500	1.000	140.800
Drittmittel	0	0	0	0	0	0
Finanzhilfe	0	4.800	8.150	8.250	4.250	25.450
Zuweisung für Investitionen aus Sondervermögen *	0	10.000	0	0	0	10.000
Zuweisung für Wildnisgebiet Solling aus Sondervermögen *	315	350	0	0	0	665
Zinsen	1.000	0	0	0	0	1.000
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	138.450	16.650	11.150	11.750	5.250	183.250
Betriebsaufwand (Sachkosten)	68.400	10.000	3.900	2.000	1.700	86.000
Personalaufwand	61.650	6.400	6.400	9.250	3.300	87.000
Löhne Arbeiter	24.910	2.400	2.500	2.500	890	33.200
Gehälter Angestellte, Beamte	36.740	4.000	3.900	6.750	2.410	53.800
Abschreibungen	8.150	250	850	500	250	10.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Steuern	250					250
Nachrichtlich netto PB	-5.335	0	0	0	0	-5.335
Ergebnis ohne Finanzhilfe	-5.335	-4.800	-8.150	-8.250	-4.250	

Finanzhilfe Produktbereiche 2-5:

25.450 Tsd. EUR

* Zuweisung aus dem Wirtschaftsförderfonds „ökologischer Bereich“:
für Investitionen
für das Wildnisgebiet Solling

10.000 Tsd. EUR
665 Tsd. EUR

geplante Verwendung der Investitionsmittel:

Aufforstung Schadflächen
Aufbau von Walderhaltungs- und Extensivierungsflächen
Klimagerechter Waldumbau (Voranbau)
Klimafolgeleitungen (Forstschutz, Verkehrssicherung)

5.000 Tsd. EUR
500 Tsd. EUR
1.500 Tsd. EUR
3.000 Tsd. EUR

Die Aufwendungen zur Finanzierung einer klimarobusten Aufforstung sind in den Betriebs- und Personalaufwendungen im PB2 enthalten.

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen:**

	(in EUR)			
	Plan 2024	Plan 2023	Ist 2022	Ist 2021
Produktbereich 1 - Produktion von Holz und anderen Erzeugnisse	0	0	0	0
Summe PB 1	0	0	0	0
Produktbereich 2 - Schutz und Sanierung				
Biotopschutz und -pflege	1.450.000	1.950.000	2.324.264	1.615.595
Artenschutz	1.450.000	800.000	1.361.916	474.069
Naturwälder u. Habitatbaumflächen	400.000	250.000	-334.548	427.543
Waldnaturschutzplanung	1.000.000	1.400.000	1.076.730	1.120.115
Bodenschutz (-kalkung)	500.000	300.000	764.633	409.629
Summe PB 2	4.800.000	4.700.000	5.192.995	4.046.951
Produktbereich 3 - Sicherung der Erholungsfunktion				
Erholung				
Ruhige Erholung	600.000	380.000	370.797	516.671
Erholungsschwerpunkte	400.000	350.000	328.931	292.967
Waldinformation				
Walderlebniseinrichtungen	2.000.000	2.150.000	1.847.984	763.260
Walderlebnis für Erwachsene	200.000	225.000	148.639	102.478
Kommunikation	250.000	220.000	262.976	231.813
Waldpädagogik				
Waldpädagogik für Kinder	700.000	750.000	761.759	658.305
Waldpädagogik für Jugendliche	500.000	425.000	454.824	441.020
Waldpädagogik für Erwachsene (Lehrer/Erzieher/Waldpädagogen)	400.000	375.000	397.306	373.535
Waldpädagogikzentren				
Erlebnisklassenfahrten	600.000	550.000	345.528	72.723
Jugendwaldeinsätze	2.400.000	2.550.000	2.479.556	2.072.650
Projektklassenfahrten	100.000	75.000	22.474	32.364
Summe PB 3	8.150.000	8.050.000	7.420.774	5.557.786
Produktbereich 4 – Betreuung, Leistungen für Dritte				
Forstliche Officialberatung (ab 2022/2023) und Betreuung	3.250.000	3.250.000	3.225.901	3.582.627
Ausbildung				
Ausbildung der Forstwirte (inkl. Lohn)	3.750.000	3.750.000	3.650.322	3.401.029
Ausbildung gehobener und höherer Forstdienst	700.000	700.000	828.255	817.109
Praktikantenausbildung	550.000	500.000	636.183	589.379
Summe PB 4	8.250.000	8.200.000	8.340.661	8.390.144
Produktbereich 5 - Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben				
Hoheitliche Aufgaben, Stellungnahmen, Fachplanungen				
Beratung der Landkreise	400.000	350.000	278.570	280.438
Träger öffentlicher Belange	900.000	900.000	551.454	633.713
Waldbrandprävention	550.000	550.000	446.972	75.214
Forst- und Jagdaufsicht	50.000	50.000	27.289	30.421
Gemeindefreie Gebiete	310.000	310.000	116.503	29.521
Waldfunktionskarte	50.000	50.000	1.042	-1.289
Öffentliche Aufgaben und Amtshilfe				
Leistungen für Landesbehörden inkl. Amtshilfe	380.000	380.000	-52.881	404.005
Altlasten (Monitoring, Abwicklung)	280.000	280.000	68.044	416.834
Altanteil Landesunfallkasse	530.000	530.000	317.533	426.312
Öffentliche Tätigkeiten	800.000	800.000	582.193	497.587
Summe PB 5	4.250.000	4.200.000	2.336.719	2.792.756
Summe Produktbereiche 2-5	25.450.000	25.150.000	23.291.149	20.787.637

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-8	165	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	—
124 01-1	165	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
129 11-0	165	Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 459 11.</i>		4	30	–26	—
132 01-4	165	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		5	5	—	—
232 01-9	165	Zuschüsse anderer Länder im Rahmen der Kooperation im forstlichen Versuchswesen		—	—	—	1.781
232 65-5	165	Erstattungen Dritter zur Bodenzustandser- hebung III <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	697
232 66-3	165	Erstattungen von den Trägerländern und Kooperationspartnern <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	1.682
281 11-7	165	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		577	495	+82	507
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Zuweisungen und Zuschüsse für forstwissen- schaftliche Untersuchungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(567)
111 61-0	165	Einnahmen aus Gebühren für Zulassungs- prüfungen von Forstschutzmitteln		—	—	—	—
234 61-5	165	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschafts- förderfonds, ökologischer Bereich (5157 - 632 72)		—	—	—	501
282 61-0	165	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	67
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.013)
231 64-0	165	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	3.734
232 64-7	165	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	141
271 64-2	165	Erstattungen von der EU		—	—	—	—
281 64-8	165	Erstattungen Dritter		—	—	—	138
		A U S G A B E N					
422 01-2	165	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.674	5.533	+141	1.123
422 19-5	165	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	165	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
427 11-1	165	Vergütungen an Praktikantinnen und Praktikanten	—	3	3	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0981

Im Kapitel 0981 sind außerhalb der Titelgruppen alle Titel der Hauptgruppen 5 und 6 mit Ausnahme des Titels 546 02 sowie die Titelgruppen 61 und 98/99 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 außerhalb von Titelgruppen sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Hauptgruppen 5 und 6 sowie der Titelgruppen 61 und 98/99. Die Einnahmen beim Titel 232 01 stehen im Rahmen der vorstehenden Deckungsfähigkeit zusätzlich in den Hauptgruppen 5-8 und den Titelgruppen 61 und 98/99 zur Verfügung.

Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) handelt es sich um eine Kooperation der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im forstlichen Versuchswesen. Der durch das Land Niedersachsen zu tragende Anteil an Sachausgaben und Investitionen wurde im Staatsvertrag vom 19.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 01/2011 S. 7) auf 46,2 v. H. festgelegt. Die Ansätze im Kapitel 0981 entsprechen diesem Anteil an den erforderlichen Sachausgaben und Investitionen. Die anteilige Mitfinanzierung durch die Kooperationsländer wird beim Titel 232 01 vereinnahmt und steht im Rahmen der o. a. Deckungsfähigkeit neben dem niedersächsischen Anteil für Ausgaben zur Verfügung.

Die Hauptgruppe 4 bleibt davon unberührt, da die Länder ihr in die Kooperation eingebrachtes Personal selbst finanzieren. Eine Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein, das die anteiligen Personalausgaben erstattet (vgl. Erläuterung zum Titel 281 11).

Zu 129 11

Lizenzgebühren für die Nutzung eines Patents zum Nachbau einer Insektenfalle (Borkenkäfer-Fangsystem). Absenkung aufgrund rückläufiger Lizenzvergütungen wegen sinkender Erlöse aus dem Verkauf forstlicher Mäuse- und Insektenfallen. Hauptgrund waren die ausgelaufene Wirkstoff-Zulassung einer Insektenfalle sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer Herstellerfirma.

Vgl. auch Erläuterung zu 459 11.

Zu 232 01

Erstattung anteiliger Sach- und Investitionsausgaben durch die Kooperationsländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (vgl. Erläuterung zum Kapitel 0981).

Zu 281 11

Erstattung von Personalausgaben für 6 Vollzeitstellen durch Schleswig-Holstein sowie Finanzierungsanteile der gem. Kooperationsvereinbarung beteiligten Länder an der länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa).

Zu 234 61

Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5157, TGr. 70-72 stehen in der Ausgabetitelgruppe 61 zusätzlich zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll die länderübergreifende forstwirtschaftliche Forschung verstärkt werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Bereitstellung einer unbefristeten Vollzeitstelle für die Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald (SiPWa), da es sich bei der Servicestelle um eine Daueraufgabe handelt. Die Personalkosten werden von den am SiPWa-Kooperationsvertrag beteiligten Bundesländern mitfinanziert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.055
428 04-5	165	Entgelte für Auszubildende	—	8	8	—	0
453 01-5	165	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
459 11-0	165	Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei 129 11.</i>	—	2	15	-13	—
511 01-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	18	—	53
511 11-2	165	Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen	—	14	14	—	31
514 01-4	165	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	63	63	—	162
514 02-2	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	1	1	—	0
514 13-8	165	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen	—	5	5	—	2
517 01-3	165	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	236	123	+113	342
518 01-0	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	105	105	—	256
519 01-6	165	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	36	36	—	97
519 02-4	165	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
519 11-3	165	Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten	—	—	—	—	8
521 01-0	165	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	0
525 01-6	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	7	7	—	18
526 01-2	165	Ausgaben für Sachverständige	—	19	19	—	50
526 02-0	165	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 01-9	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	2	2	—	6
546 01-3	165	Sonstige Ausgaben	—	2	2	—	37
546 02-1	165	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	8
546 09-9	165	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	87
685 11-0	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	9	-9	—
711 01-4	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
811 01-9	165	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	20	50	-30	107

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 459 11

Aus dem Aufkommen an Lizenzgebühren (vgl. 0981-129 11) stehen insgesamt neun Mitarbeitern der NW-FVA, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie des Landesbetriebes Hessen-Forst Erfindervergütungen zu.

Zu 514 13

Beamte und Angestellte, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten nach dem gemeinsamen RdErl. „Forstdienstkleidung“ des ML und des MU vom 09.11.2020 einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR monatlich.

Zu 517 01

Zusätzlicher Bedarf für steigende Energiekosten.

Zu 518 01

Niedersächsischer Anteil für ein angemietetes Verwaltungsgebäude.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	100	—	—	100
2025	100	—	—	100
2026	100	—	—	100
2027	100	—	—	100
2028 ff.	300	—	—	300
Summe	700	—	—	700

Zu 526 01

Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst.

Zu 685 11

Nds. Finanzierungsanteil zur Einrichtung einer länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa) zum Erhalt der Handlungsfähigkeit im Waldschutzmanagement in Gefahrensituationen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den forstlichen Pflanzenschutz. Im Zuge der Bereitstellung einer unbefristeten VZE ab 2024 Umschichtung des Ansatzes zum Titel 422 01.

Zu 811 01

Ersatzbeschaffungen:

2024: 1 PKW

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2023	Soll 2023	Soll 2024
Pkw	24	24	24
Transporter	10	10	10
Pickup/Geländewagen	2	2	2
Traktoren	4	4	4
Summe	40	40	40

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
812 15-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	2	—	+2	85
812 35-0	165	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	194	164	+30	420
981 09-7	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	231	231	—	231
981 11-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	48	44	+4	44
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Forstwissenschaftliche Untersuchungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(884)	(884)	(—)	(1.943)
428 61-4	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	42	42	—	565
429 61-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	48
511 61-9	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	154	154	—	389
514 61-8	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	—	7	7	—	17
527 61-2	165	Reisekostenvergütungen	—	58	58	—	106
531 61-0	165	Veröffentlichungen	—	5	5	—	25
547 61-3	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	608	608	—	793
TGr. 62		Dauerbeobachtungsflächen im Bodenschutzkonzept <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 67.</i>	(—)	(205)	(165)	(+40)	(165)
429 62-9	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	13	2	+11	20
443 62-1	165	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 62-7	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	74	53	+21	77
514 62-6	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	5	5	—	—
527 62-0	165	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	3
547 62-1	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	84	78	+6	40
812 62-7	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	26	24	+2	26
TGr. 63		Programm zur Erhaltung forstlicher Genressourcen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>	(—)	(100)	(70)	(+30)	(70)
428 63-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
429 63-7	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 35

Notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Laborgeräten und Versuchsflächenausstattungen.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 981 11

Abführung des Versorgungszuschlags für zwei Beamtenstellen, die durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden.

Zu Titelgruppe 61

Aufwendungen für die Pflicht- und Daueraufgaben der NW-FVA, die durch die fünf Fachabteilungen Waldwachstum, Waldschutz, Waldgenressourcen und Umweltkontrolle und Waldnaturschutz wahrgenommen werden. Die NW-FVA ist zuständig für die praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzarten in den beteiligten Ländern.

Zu 428 61

Enthalten sind 30 Tsd. EUR für die von 2020 bis 2024 befristeten Personalaufwendungen zur Risikovorsorge und zum effizienten Umgang mit Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels. Schwerpunkt ist die Entwicklung eines Fernerkundungs- und Geoinformationssystems für ein Borkenkäfermanagement.

Zu Titelgruppe 62

Aufwendungen für die Boden-Dauerbeobachtung gemäß § 8 NBodSchG als länderspezifische Aufgabe Niedersachsens. Zunehmende Auswirkungen der Klimakrise mit Dürreschäden, Windwurf, Insektenkalamitäten, pilzlichen und weiteren Schaderregern auf den Bodendauerbeobachtungsflächen führen zu einem deutlich erhöhten Erhebungsaufwand. Die Bodendauerbeobachtungsflächen dienen der Erfassung der langfristigen standort-, belastungs- und nutzungsbezogenen Einflüsse, der Vorsorge für rechtzeitige Maßnahmen zum Schutz des Bodens in seiner Substanz und seinen vielfältigen Funktionen und als Eichstelle in Katastrophenlagen. Enthalten sind Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch das LGLN.

Zu 812 62

Beschaffung einer Messanlage für Bodenhydrologie/Meteorologie.

Zu Titelgruppe 63

Durch die Auswirkungen der Klimakrise auf den Wald ist der Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut zur Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen und für einen klimaresilienten Waldumbau deutlich gestiegen. Das führt zu steigenden Aufwendungen für Maßnahmen zur Optimierung und Ausweitung des Netzes von Samenplantagen sowie zum Aufbau neuer Objekte zur Erhaltung forstlicher Genressourcen, der genetischen Charakterisierung von Erhaltungsobjekten inklusive eines beispielhaften genetischen Monitorings bei den Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer und die Anlage von Erhaltungsmaßnahmen in Niedersachsen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Aufbau von Strauch-samenplantagen für Niedersachsen dar.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 63-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2	2	—	2
514 63-4	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	21	21	—	—
527 63-9	165	Reisekostenvergütungen	—	1	1	—	—
547 63-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	76	46	+30	68
812 63-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 64		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.004)
428 64-9	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.076
429 64-5	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	38
511 64-3	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	158
527 64-7	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	109
531 64-4	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 64-8	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	580
812 64-3	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	44
TGr. 65		Bodenzustandserhebung III Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 65.</i>	(—)	(264)	(436)	(–172)	(666)
429 65-3	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	176
511 65-1	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	67
527 65-5	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	7
531 65-2	165	Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	—
547 65-6	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	264	436	–172	409
812 65-1	165	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	7
TGr. 66		Forschungs- und ähnliche Aufträge der Trägerländer und Kooperationspartner Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.518)
428 66-5	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	983

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bewirtschaftung von Projektmitteln für zahlreiche, meist mehrjährige Drittmittelprojekte, die die NW-FVA als anerkannte Forschungseinrichtung regelmäßig einwirbt.

Zu Titelgruppe 65

Aufwendungen für die Bodenzustandserhebung III (Erhebung der Grunddaten) als Pflichtaufgabe der Länder gem. § 41 a Abs. 6 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring“ (ForUmV). Untersucht wird der Zustand und die Veränderung von Waldböden, Vegetation, Kronenzustand und der Waldernährung auf Grundlage von Stichprobenerhebungen an ca. 186 Aufnahmepunkten innerhalb eines landesweiten 8 km x 8 km – Netzes.

Die Bodenzustandserhebung III wird in den Jahren 2022 bis 2026 durchgeführt. Insgesamt sind hierfür 1.577.000 EUR veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Bewirtschaftung von Finanzmitteln, die für Sonderaufträge durch die Trägerländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 0981 **Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr – = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
429 66-1	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	1
511 66-0	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	20
527 66-3	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	15
531 66-0	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 66-4	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	500
TGr. 67		Forschungs- und ähnliche Aufträge des Landes Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 67-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-2	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(95)	(95)	(—)	(234)
511 98-8	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	6	6	—	11
511 99-6	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	32	32	—	91
525 99-7	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	2
538 99-1	165	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	31	31	—	21
547 99-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	27
812 99-6	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	21	21	—	81
		Abschluss Kapitel 0981					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29	55	–26	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		577	495	+82	
		Summe der Einnahmen		606	550	+56	
		4 Personalausgaben	—	5.754	5.615	+139	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.946	1.948	–2	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	9	–9	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	263	259	+4	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	279	275	+4	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	8.242	8.106	+136	
		Zuschuss		7.636	7.556	+80	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Aufwendungen für den Aufbau und Testbetrieb eines Monitoringsystems zur Abschätzung der Wirkung von Waldumbaumaßnahmen auf die Grundwasserneubildung sowie zu einer Überprüfung der Anbaueignung alternativ eingeführter Baumarten unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Der Ansatz wurde hierfür in 2020 einmalig zur Verfügung gestellt.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung im Rahmen der von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt zu erledigenden landesweiten Aufgaben (Waldschadenerhebung, Luftbildauswertung, Auswertung ertragskundlicher Versuche, Forstpflanzenzüchtung etc.).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Gesamtabschluss Einzelplan 09					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.690	4.690	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24.991	24.440	+551	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		21.436	19.872	+1.564	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		61.215	70.309	-9.094	
		Summe der Einnahmen		112.332	119.311	-6.979	
		4 Personalausgaben	—	143.107	141.274	+1.833	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	8.435 7.310	47.423	44.029	+3.394	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.260 24.503	175.404	175.010	+394	
		7 Baumaßnahmen	500 1.520	4.248	3.898	+350	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	71.041 71.461	102.776	109.584	-6.808	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	11.807	8.465	+3.342	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	106.236 104.794	484.765	482.260	+2.505	
		Zuschuss		372.433	362.949	+9.484	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5091 EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet
- Kapitel 5092 EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5095 ELER 2007-2013
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		108.206	98.576	+9.630	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	42.973	30.095	+12.878	—
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	65.233	68.481	-3.248	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5090</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		108.206	98.576	+9.630	
	Summe der Einnahmen		108.206	98.576	+9.630	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	42.973	30.095	+12.878	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	65.233	68.481	-3.248	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	108.206	98.576	+9.630	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5090

Im Kapitel 5090 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	108.206	98.576	0
Ausgaben	108.206	98.576	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25 % entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionen-code	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz*	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	80	161.155.550	0904 TGr. 90-94
73	EL-0403	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	60/43	40.000.000	0904 - 892 63
73	EL-0404	Flurbereinigung	60/43	34.960.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Dorfentwicklung	60/43	73.318.239	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Basisdienstleistung	60/43	31.279.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
77	EL-0703	LEADER	80	164.314.313	0902 TGr. 73, Kommunen und sonstige öff. Mittel
125	EL-1000	Technische Hilfe	60/43	46.285.803	0902 TGr 97**
		Anteil Bremen am Gesamtprogramm		12.000.000	Mittel aus Bremen
		Anteil Hamburg am Gesamtprogramm		24.600.000	Mittel aus Hamburg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5090

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderprogramm, Flurbereinigung, Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Technische Hilfe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Kapitel 5091 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-2	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	18
	A U S G A B E N					
676 11-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	18
	<u>Abschluss Kapitel 5091</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5091

Im Kapitel 5091 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Konvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istaussgaben des Jahres 2015 in Höhe von 2,275 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,877 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	18	18	18
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	18	18	18

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor der Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) im räumlichen Bereich des Konvergenzgebiets nach der Verordnung Nr. 1198/2006 gefördert wurden, konnten im Rahmen von Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5092 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-6	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-6	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5092					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5092

Im Kapitel 5092 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht-Konvergenzgebiet" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Nichtkonvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istausgaben des Jahres 2015 in Höhe von 0,809 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,793 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fonds für Fischerei (EFF) im räumlichen Bereich des Nicht-Konvergenzgebiets gefördert wurden, konnten im Rahmen der Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5093 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFF (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	3.000	-3.000	2.711
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	-7.088
	A U S G A B E N					
676 11-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	164
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	3.000	-3.000	2.836
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-7.376
	<u>Abschluss Kapitel 5093</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	3.000	-3.000	
	Summe der Einnahmen		—	3.000	-3.000	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	3.000	-3.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	3.000	-3.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-7.376	-7.376	-7.087
Einnahmen	0	3.000	2.711
Ausgaben	0	3.000	3.000
Bestand am 31.12.	-7.376	-7.376	-7.376

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	3.000	3.000	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5094</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	—	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5094

Im Kapitel 5094 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	3.000	3.000	0
Ausgaben	3.000	3.000	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EMFAF trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und Meerespolitik sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Mit diesem Fonds werden Förderungen von nachhaltigen Fischereien, Aquakulturtätigkeiten, nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgemeinschaften sowie die Stärkung der internationalen Meerespolitik verfolgt. Der EMFAF soll nach der Verordnung Nr. 2021/1139 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFAF (Nr. 2021/1139), Verordnung des EP und des Rates (Nr.2021/1060).

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5095 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 12-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	20
119 13-7	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	0
272 12-1	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-0	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	266
	A U S G A B E N					
676 11-7	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig:</i> <i>676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	19
883 12-0	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-9	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	267
	<u>Abschluss Kapitel 5095</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5095

Im Kapitel 5095 sind die Mittel für das Förderprogramm "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des Programms PROFIL werden bestehende Rückforderungen weiterhin verfolgt und eingenommen. Im Rahmen eines jeden EU-Rechnungsabschlusses werden Einnahmen der EU-Anteile aus PROFIL an die EU zurückgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	267	267	266
Einnahmen	0	0	20
Ausgaben	0	0	19
Bestand am 31.12.	267	267	267

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Beginn der Förderung: 01.01.2007; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt waren. Davon entfiel ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfiel auf den Einzelplan 15 und wurde dort veranschlagt. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert wurden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	405
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	114.244
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	-19.011
	A U S G A B E N					
676 14-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.</i>	—	—	—	—	—
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	36.616
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	66.660
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-7.637
	<u>Abschluss Kapitel 5096</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-7.637	-7.637	-19.011
Einnahmen	0	0	114.650
Ausgaben	0	0	103.276
Bestand am 31.12.	-7.637	-7.637	-7.637

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	7.450.000	9.312.500	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	5.300.000	9.603.200	0902 - 686 11
17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	39.792.026	71.057.189	0904 - 892 63
17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/63	22.520.800	43.500.000	0904 - 892 65

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/63	71.586.904	127.833.757	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/63	15.000.000	26.954.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzziele (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	16.413.095	28.298.439	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/63	100.547	159.598	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/63	1.285.600	2.294.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/63	131.611.869	235.021.194	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/63	27.756.195	49.564.633	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/63	28.014.350	50.025.625	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/63	19.000.000	33.928.571	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.383.862	16.311.816	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546	15.047.394	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	143.277.197	191.036.262	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	38.585.300	51.447.000	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	6.000.000	7.500.000	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	19.960.000	24.950.000	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	8.081.400	10.101.700	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.728.000	2.160.000	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	77.518.177	96.897.721	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000	6.438.666	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476	26.604.634	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		21.968.665	41.450.311	0902 TGr 97**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000	22.553.034	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	124
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	35.492
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.485
	A U S G A B E N					
676 16-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	25.517
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	10.658
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	927
	<u>Abschluss Kapitel 5097</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	927	927	1.486
Einnahmen	0	0	35.616
Ausgaben	0	0	36.175
Bestand am 31.12.	927	927	927

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)

Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	68.146.166	68.146.166	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	4.000.000	4.000.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	103.494.698	103.494.698	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	40.500.000	40.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.800.000	4.800.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000	725.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5098 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 18-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.</i>	—	—	—	—	—
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	—
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	924
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-924
	Abschluss Kapitel 5098					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	-924	-924	0
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	924
Bestand am 31.12.	-924	-924	-924

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zu Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	10.183.781	10.183.781	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	6.500.000	6.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	25.380.000	25.380.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	22.111.000	22.111.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412	1.232.412	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		67.096	29.913	+37.183	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
676 11-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	59.579	20.913	+38.666	—
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	7.517	9.000	-1.483	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5099</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		67.096	29.913	+37.183	
	Summe der Einnahmen		67.096	29.913	+37.183	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	59.579	20.913	+38.666	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	7.517	9.000	-1.483	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	67.096	29.913	+37.183	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5099

Im Kapitel 5099 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt (Umschichtungsmittel). In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	67.096	29.913	0
Ausgaben	67.096	29.913	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode –2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“ – Umschichtungsmittel

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Umschichtungsmittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0101	AUKM Klimaschutz	100	8.946.095	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0105	AUKM Biodiversität ML	100	153.004.835	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	100	20.144.575	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0109	Tierwohl	100	32.662.801	
70	EL-0109	Sommerweidehaltung	100	70.000.000	
76	EL-0601	Risikomanagementinstrumente	100	15.000.000	
77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	100	14.000.000	
78	EL-0802	Wissenstransfer	100	4.000.000	
78	EL-0801	Einzelbetriebliche Beratung	100	10.000.000	

